BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Med. Pot
23d - 1

Medicinisch-gerichtliche Beobachtungen

nebst

ihrer Beurtheilung,

gesammelt

von

D. Christian Ludwig Schweickhard,
Hochfürstl. Marggr. Badischem Hofrath und Stadt-
Physicus der Residenz Carlsruh.

R

Erster Theil.

Straßburg,
bey Amand König, Buchhändler,
1789.

— — — Mors ſola fatetur
Quantula ſint hominum corpuſcula!

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede

Schon im Jahr 1786. hat die damalige Garbe und Spreng'sche Buchhandlung zu Frankfurt am Mayn einen Theil dieser Arbeit unter dem Titel: Beyträge zur gerichtlichen Arzneygelahrtheit, in Verlag genommen; allein er kam nicht in den Buchhandel, sondern nur hie und da fand man ihn in einigen Buchläden; überdas war er auch sehr fehlerhaft gedruckt. Als ich den zweyten Theil herausgeben wollte, so erfuhr ich erst, daß durch eine Catastrophe, an der ich ganz keine Schuld habe, meine Beyträge durch die obbenannte Verleger nicht ins ganze Publikum gebracht werden konnten. Ich mußte demnach, (weil ich doch meine Arbeit nicht umsonst verrichtet haben wollte,) einen andern Verleger für dieselbe suchen, und nun er-

erscheint sie unter diesem, aus mehrern Gründen für schicklicher gehaltenen Tittel, weit correcter als vorhin.

Ich habe die Materien unter verschiedene Rubriken gebracht, und muß dabey dieses bemerken, daß, weil ich gern die gesammelte Fälle nach dem Original liefern wollte, der Styl freilich sehr mannigfaltig ausfallen mußte.

Es sollte allerdings scheinen, als hätte ich in einem Zeitalter, worinn so viele herrliche Schriften zur Verhütung des Kindermords erschienen sind, die Fälle desselben zu sehr gehäuft, weil der künftige gerichtliche Arzt nicht mehr die Gelegenheit, sie zu benutzen, finden könne; allein so sehr dieses zu wünschen wäre, so ist doch, so lang noch nicht allgemeine Sittenverbesserung die Erdbewohner beglückt, zu befürchten, daß dieses die Menschheit empörende Laster so gar selten noch nicht seyn werde, um diese Fälle entbehren zu können.

Finden diese zwey Theile eine gütige Aufnahme, so soll bald ein dritter folgen, der auch Uebersetzungen aus medicinisch-gerichtlichen Abhandlungen enthalten wird.

Carlsruh den 25ten December 1788.

Schweickhard, Dr.

I.

Ein vorsetzlicher Kindsmord.

Actum E * *. den 16. Nov. 17—

Heute Vormittag um 10 Uhr erschiene bey Oberamt die verpflichtete Hebamme E. O. ** und zeigte an, daß sie heute früh um halb 9 Uhr zu der Tochter des W * *. berufen worden seye, und bey ihrem Einfinden ersagte W * * sche Tochter mit einem zweiten ohnehelichen Kind bereits niedergekommen gewesen, hierbey dieselbe ihr, der Hebamme, gemeldet habe, daß das Kind ihr auf den Boden in der Stube gefallen, und nun in der größten Schwachheit und in tödtlichem Hinscheiden begriffen seye.

Bey dem Verfügen des Oberamts und Stadt-Physicats in obbemeldtes W * * sche Haus, welches gleich nach der Hebamme gemachten Anzeige geschehen, wurde das Kind todt auf dem Tisch liegend angetroffen, und es wurde alsbald äußerlich gefunden, daß ihm das Hirn eingedruckt, und ein Stich mit dem Messer am Unterleib in die linke Seite beygebracht worden.

Die im Bett liegend gefundene Dirne 21 jährigen Alters hierauf summarisch abgehört, sagte aus: sie gestehe, daß sie ihre Schwangerschaft verborgen gehalten, und gestern habe sie Kreuzschmerzen verspüret, wor-

auf sie heute früh im Keller das Kind gebohren, und ein zu ihr gekommenes kleines Männlein in einem grünen Kleid ihr die bößen Gedanken eingegeben, das Kind von der Welt zu schaffen, daher sie selbiges mit einer Rübe an das Hirn geschlagen, und selbigem mit einem kleinen Messer, so ein schwarzes Heft gehabt, einen Stich in den Leib gegeben, so fort solches im Garten hinter dem Haus unter die Rüben versteckt und begraben.

Ihre Mutter, welche die Unrichtigkeit an dem hin und wieder gefundenen Blut gemerket und ihr nachgegangen, habe hierauf dieses Kind, welches noch gelebet, schreyen gehört, selbiges unter den Rüben gefunden, hervorgezogen, in die Stube gebracht, und die Hebamme herbeygeholt, worauf es bald verschieden seye.

Weil das Cadaver noch nicht ganz kalt, so wurde die legale Inspectio und Sectio auf diesen Nachmittag um 3 Uhr vorzunehmen bestellt, und war der Erfund derselben folgendermassen:

1) Der Partus erscheint nach seinen Hauptthaaren, Nägeln und Größe vollkommen maturus.

2) An dem Kopf bemerkte man folgende widernatürliche Beschaffenheit:

a) An der linken Seite des ossis frontis eine weiche Geschwulst, an welcher einige kleine Sugillationen waren.

b) An der rechten Seite des ossis frontis nahe an dem arcu superciliari eine Zoll lange Sugillation; desgleichen war

c) An der palpebra superiori des rechten Auges eine Sugillation.

d) An dem rechten Backen eine Dreyangel-förmige excoriation.

e) Das

e) Das rechte Ohr hatte auch eine starke Sugillation.

f) An dem linken Backen zeigten sich 4 excoriationen, wie auch eine an dem labio superiori des Munds, und eine an dem Kinn.

g) Das linke Ohr war blau, und in der Mitte desselben zeigte sich eine kleine excoriation.

h) Vornen an dem Hals an der Glottide zeigte sich ein ½ Zoll langer Ritz der Haut; gleich neben daran gegen der linken Seite eine kleine excoriation.

i) Von der linken Mammilla gieng ein blauer Strich herüber unter der rechten Mammilla weg bis an die 7te wahre Rippe, allwo sich auch verschiedene kleine Excoriationen zeigten.

k) An der rechten Achsel fande man eine merkliche Contusion mit 2 kleinen Excoriationen.

l) An dem rechten Ellenbogen eine Sugillation mit 2 Excoriationen.

m) In der regione iliaca dextra zeigte sich ein ½ Zoll langer Einschnitt der Haut.

n) In der regione iliaca sinistra zeigte sich ein ⅓ Zoll langer Einschnitt der Haut.

o) Der Funiculus umbilicalis war 1 Schuh lang, 3 Zoll vom Nabel weg, an demselben war 1 guter halber Zoll langer Einschnitt.

Uebrigens waren alle Theile des Körpers nach ihrer natürlichen Beschaffenheit gut gefunden.

Bey der hierauf vorgenommenen Section erfande sich folgendes, als:

Bey Absonderung derer äußern Integumenten cranii zeigte sich sowohl an dem osse frontis, als bey den ossibus bregmatis, eine starke sugillation.

An der linken Seite des ossis frontis floße hervor bey Absonderung derer Integumentorum von der substantia crebri mit Blut untermengt; ingleichem zeigte sich an dem ganzen osse frontis quer herüber eine starke Fractur, so daß 2 Stücke desselben ganz frey da lagen.

Das ganze rechte os bregmatis zeigte ebenmäßig eine starke Fractur.

Das linke os bregmatis war ebenmäßig fracturirt.

Nach Absonderung des pericranii fande man an der ganzen peripherie des cranii viel coagulirtes Geblüt. Ingleichem zeigte sich bey Absonderung der einzelnen ossium Cranii und der Hirnhäute auf dem obern Theil des cerebri in der basi cranii und denen ventriculis cerebri viel, theils coagulirtes, theils flüßiges Blut.

Die Hirnhäute waren an dem osse frontis quer durch völlig dilacerirt, daselbst zeigte sich auch der vorher gedachte Ausfluß des Gehirns und des geronnenen Bluts.

Hierauf schritte man zur Oefnung des Unterleibs und untersuchte zuvörderst die Beschaffenheit der oben gedachten 2 Einschnitte. Man fande bey Absonderung der Integumentorum abdominis, daß diese incisiones das peritonæum perforirt hatten.

In dem Cavo abdominis fande man zwischen den Gedärmen etwas extravasirtes flüßiges Blut, ingleichem in der Mitte des lobi hepatis majoris eine ½ Zoll lange incision, welche die substantiam hepatis perforirte. Eine gleiche incision zeigte sich auch an dem daran liegenden diaphragmate, und bey Eröfnung der Brusthöhle fand man eben eine solche incision in dem rechten lobo pulmonum an dem äussersten Ende desselben. Zwischen der 2ten und 3ten Rippe fande man noch eine solche incision durch die Muskeln und äußere Integumente der Brusthaut.

Uebri-

Uebrigens fand man die weitere viscera des Unterleibs und der Brust ganz gut beschaffen. Das Herz war sehr von Blut entleert, und die Lunge, nachdem sie in eine Schüssel voll Wasser gelegt wurde, schwamm auf demselben.

Judicium medico-chirurgicum.

Bey denen vielen vorgefundenen grosen læsionen, sowohl des cranii, als auch der Leber, des Zwerchfells, und der Lunge, läßt sich causa mortis immediata leicht eruiren. Schon durch die gewaltsamen Fracturen des cranii, Zerreissung der Hirnhäute, und derselben Blutgefäße, wodurch viel Blut in das cavum cranii sich ergossen, mußte eine plötzliche compressio cerebri und folglich influxus spirituum impeditus in principia nervorum, mithin eine cessatio subitanea actionum vitalium & animalium erfolgen, und folglich mußte diese læsio absolute lethalis einen schleunigen Tod hervorbringen. Die Verletzungen der Lunge, des Zwerchfells, der Leber sind an und für sich auch schon læsiones per se lethales, und zusammen genommen sind sie als absolute lethales anzusehen. Mithin hätten auch diese schon den Tod, aber nicht so geschwind als die læsiones cranii et cerebri hervorbringen können. In fidem

Dr. B*.
J. F. F**.
F. A. N**.

Anmerkungen.

I. Da die Inquisitin Anfangs darauf beharrete, ihrem Kind mit einem Messer die Stiche beygebracht zu haben; so wurde solches dem Physicat und den Chirurgis juratis mit der Auflage zur Einsicht überschickt, ein Gutachten zu ertheilen, ob solches Angeben der In-

fanticidæ möglich und wahrhaft seyn könne? welches so lautet:

Daß die in Verhaft sitzende Kindermörderinn ihrem Kinde mit dem uns übersandten kleinen Messer die 2 Wunden des Unterleibs ihrer Aussage nach soll beygebracht haben, solches kommt uns ganz unwahrscheinlich und falsch vor, indem die Figur der Wunden mit der Figur des Messers ganz und gar nicht übereinstimmte. Mehr wahrscheinlich ist es aber, daß dieselbe mit einer Mistgabel diese Wunden kann zugefügt haben, weil man dadurch die Möglichkeit der Wunden nach ihrer Figur, besonders auf der rechten Seite, welche durch die Leber, Zwerchfell, Lungen und die Brust-Muskeln gedrungen ist, besser angeben kann. Indessen kann man mit Gewißheit davon nichts bestimmen, weil uns die Lage, worinn das Kind während beygebrachten Wunden befindlich war, unbekannt ist. Welches wir hiermit auf Verlangen pflichtmäßig bezeugen.

C * *. den 6ten Decembr. 17— Dr. B *.
J. J. F * *.
F. A. N * *.

Inquisitin sagte würklich hernach in den weitern Verhören aus, daß sie dem Kind mit dem vorgezeigten Messer kein Leyd gethan, sondern es erst, wie sie es mit Rübenkraut bedecken wollte, ganz ohne alle Absicht mit einer dreyzinckigten Mistgabel in den Leib gestochen habe.

II. So wie an dem viso & reperto zu tadeln ist, daß das Geschlecht des obducirten Kinds nicht angegeben worden ist, (es war weiblichen Geschlechts) eben so tadelt der, der Inquisitin auf ihr Verlangen zugegebene Defensor, daß ad o. Inspections-Protocolli nicht bestimmt worden ist, ob die Nabelschnur abgerissen, un-

terbunden, oder abgeschnitten worden seye? daß ferner gar nichts von der Nachgeburt gesagt und nicht bemerkt worden ist, ob man den fleischigten, oder den sehnigten Theil des Zwerchfells durchstochen gefunden habe.

III. Die Inquisitin gab zur Ursach ihres Verbrechens an, daß sie sich vor der geschärften Strafe der zwoten ohnehelichen Schwängerung gefürchtet, ihr Schwängerer aber ihr mit dem Tod gedrohet habe, wenn sie ihn zum Vater dieses Kinds angeben würde, da er ihr doch vorher immer, sie zu heurathen, versprochen habe. Auch dieses Beyspiel lehret also deutlich, daß die sogenannte Scortations-Strafe zur Verhütung des Kindermords nichts beytrage — sondern ihn eher befördere.

Schweickhard.

II.

Ein Kindsmord nach verheelter Schwangerschaft.

D * * den 20ten May 17—

Nachdem M. N * * * eine von hier gebürtige ledige Weibsperson ihrem dermaligen Angeben nach, vorgestrigen Dienstag früh zwischen 3. und 4 Uhr in dem Pferdstall des L * * heimlich niedergekommen, sofort ihr zur Welt gebohrnes Kind in den hinten in gedachtem Stall befindlichen, an die Mauer bevestigten Schweinstall, in einen zwischen dieser Wand und einer Dielenwand befindlichen Winkel geworfen, wo man dasselbe auch diesen Vormittag zwischen 10 und 11 Uhr gefunden; so wurde solches allda urkundlich aufgehoben,

sofort gleich in die in dem Spital befindliche Sections-stube gebracht, und allda anfänglich externe besichtiget, sodann aber auch wirklich geöfnet und dabey

Quoad Externa

wahrgenommen, daß

1) das Kind weiblichen Geschlechts 1¾ Schuhe lang, der Kopf stark mit Haaren bewachsen, und dasselbe überhaupt vor ein vollkommenes, zeitiges und ausgewachsenes Kind zu halten seye.

2) Fande man an dem Kopfe gleich hinter dem linken Ohr 3 kleine Wunden, welche noch blutig; auch war das Ohr selbsten, woraus durante inspectione noch Blut flosse, sowohl als die ganze linke Seite des Kopfs völlig zerquetschet.

3) Fanden sich auf der linken Seite des Rückens der Länge nach mit Blut unterloffene Sugillationen.

4) War die Nabelschnur ganz nahe an dem Mutterkuchen abgerissen und nicht unterbunden, auch fande man an dem rechten Schenkel noch etwas Meconium.

Hierauf wurde das Kind, welches mit Stallunreinigkeiten ganz besudelt und überzogen war, und dahero gleich anfänglich gewaschen worden, würklich secirt, und

Quoad Interna

erfunden:

1) Nach Absonderung der Integumentorum cranii, daß der grösseste Theil des Kopfes linker und rechter Seits völlig mit extravasirtem Geblüt unterloffen.

2) War das Pericranium ganz los und so beschaffen, daß man die Integumenta nicht separiren konnte, ohne daß sich der ganz zerschmetterte Kopf von selbsten auseinander gethan hätte.

3) Das

3) Das Os frontis und occipitis war unverlezt, hingegen die Ossa temporum und parietalia ganz zerbrochen und zerschmettert, jedoch war die obere Fontanella ganz erfunden.

4) Die Vasa cerebri waren turgescirt und mit stockendem Geblüt angefüllt.

Nach Herausnehmung der beeden hemisphaeriorum cerebri fande man

5) besonders auf dem Tentorio cerebelli sowohl, als auch weiter vorwärts viel extravasirtes und stockendes Geblüt.

6) Waren die Vasa cerebelli ebenfalls mit stockendem Geblüt stark angefüllt, worgegen sich das Extravasatum gegen dem foramine magno ossis occipitis erstreckte, hauptsächlich aber fande man gegen die Seitentheile und Basin cranii, daß der pars squammosa und petrosa sowohl, als der pars mammillaris ossis temporum linker Seits gröstentheils zerschmettert; auf der rechten Seite hingegen war blos durch den partem squammosam ossis temporum und die ossa parietalia eine Fractur zu finden.

7) Zeigte sich bey Untersuchung der vertebrarum colli alles in seiner natürlichen Ordnung.

Endlich und

8) fanden sich bey Eröfnung der Brust die äusserliche Gefäße der Lunge etwas aufgetrieben. Die Lunge schwamm auf der Oberfläche des Wassers und war ganz hellroth, auch zeigte sich bey der Zerschneidung, daß solche mit Geblüt gänzlich angefüllt gewesen; übrigens wurden die Contenta abdominis in ihrem natürlichen Zustand erfunden.

Womit dann die legal Inſpection und Section geendiget und das Protokoll durch folgende Unterſchriften bekräftiget worden:

T. J. E. K** Med. D. & Phyſ. ordin.
T. J. Z* Land-Chirurgus.
T. C. W. S** Chir. juratus.
T. J. Caſpar S*

Judicium medico-chirurgicum de Infanticidio.

Aus denen in dem Viſo & reperto angeführten Verletzungen ſowohl, als auch aus denen mit den Lungen angeſtellten Verſuchen erhellet, daß das Kind nach der Geburt gelebt und erſt nachher durch äußerliche heftige Gewaltthätigkeiten und abſolut tödtliche Wunden getödet worden ſeye. Das Leben des Kinds nach der Geburt iſt aus folgendem zu ermeſſen, welches die §. 8. des Viſi reperti aufgezeichnete, mit den Lungen des corporis delicti vorgenommene Verſuche und gefundene Erſcheinungen beweiſen;

1) Schwammen die Lungen auf der Oberfläche des Waſſers auch in kleine Stücke zerſchnitten. Dieſes Schwimmen der Lungen, wenn ſie im natürlichen geſunden Zuſtande, nicht mit Fäulung angeſteckt, oder von infractibus, ſcirrhis, nodis und tophis erfüllt, ſich dem unterſuchenden Auge des Arztes und Wundarztes darſtellen, wird von den meiſten Aerzten unſers und des vorigen Jahrhunderts als ein ſicheres Zeichen der die Lungen durchdrungenen Luft, oder der geſchehenen Reſpiration angeſehen; nach anatomiſch-phyſiologiſchen Gründen aber kann Athemholen ohne Leben nicht gedacht werden.

2) War eben dieſes Eingeweide in der Höle der Bruſt gelegen, hell- oder roſenroth, bey Kindern die entweder in Mutterleibe oder in der Geburt (da kein

Athem-

Athemholen statt findet,) sterben, sind die Lungen von dunkelrother Farbe; da nun die hellrothe Farbe, womit obgedachtes Eingeweide begabt war, eine die Lungen durchdrungene Luft und hindurch geströmtes Blut anzeiget; so muß Athemholen, folglich Leben bey dem Kind nach der Geburt vorhanden gewesen seyn.

3) Die in den Lungen hineingehende und in denselben sich zertheilende Gefäße waren mit Blut ziemlich angefüllet, welches man bey Zerschneidung derselben gewahr wurde. Nach den Gründen der Arzneywissenschaft ist es ausgemacht, daß, wenn in einem Eingeweide eine gewisse Menge Blutes angetroffen wird, der Kreislauf des Bluts bey Lebzeiten darinnen von statten gegangen ist; die Lungen sind im ungebohrnen Kinde klein, zusammengefallen, und brauchen wegen Mangel der Respiration sehr wenig Blut; so bald das Kind gebohren ist, so verändert sich auch die Circulation des Blutes. Denn der Schlagader-Gang, in den die Lungen-Pulsader den größten Theil des aus der vordern Höle des Herzens gepreßten Blutes vor der Geburt ergießet, und welcher dasselbe alsdenn der aus der hintern Höle des Herzens entspringenden grossen Schlagader übergiebt, wird nach der Geburt allmählig zu einem festen Band; die eyförmige Grube oder das länglichte runde Loch selbst, das in der Scheidewand zwischen der rechten und linken Vorkammer des Herzens sich befindet, und dem einströmenden Blut aus dem rechten Herz-Ohr den Weg in das linke offen erhält, verwachset; die herabsteigende große Schlagader spritzt ihr Blut nicht mehr in die Nabel-Schlagadern, weil nach der Geburt die Vereinigung dieser Gefäße mit den Gefäßen des Mutterkuchens aufgehoben wird. Da nun der Kreislauf des Bluts sich nach der Geburt

ver-

verändert; da die von außen druckende und uns umgebende Luft, nach gehobenem Widerstand der Wände der Brust, die Höle derselben und die Lungen ausdehnet, letztere aber hauptsächlich wegen ihrer zarten schwammigten und fächerigten Structur nicht widerstehen können; so schießet alsdann aus der rechten Herzenshöle in die Lungen-Schlagader und in derselben beide Aeste, (den rechten und linken) das gespritzte Blut mit der Gewalt, die es von dem Herzen erhalten, in die Lungen hinein, welche Art der Bewegung auch, so lange das Leben des Menschen dauert, erhalten wird. Daraus erhellet, daß, wo ein völliger Kreislauf des Blutes durch die Lungen, oder auch eine gänzliche Durchströmung des Blutes durch derselben unzählige Gefäße einmal vorhanden ist, nothwendig das Athemholen müsse zugegen gewesen seyn; durch das Zerschneiden der Lungengefäße aber, von deren Ursprung aus dem Herzen an, bis an das Innerste der Lungen, wurde in denselben stockendes Geblüt angetroffen; also geschahe schon der natürliche Kreislauf des Blutes durch die Lungen, also auch Athemholen, folglich lebte das Kind nach der Geburt.

Da wir nun, wie uns deucht, nach anatomisch-physiologischen Grundsätzen das Leben des Kindes nach der Geburt hinlänglich erwiesen haben; so bleibt uns nur dieses noch übrig, daß wir zeigen, wie auf die gefundene Verletzungen und angebrachte Gewaltthätigkeiten der Tod des Kindes nothwendig hat erfolgen müssen.

Die absolute Lethalitæt ist aus §. 3. 4. 5. 6. 7. der Untersuchung der obern Höle unsers Körpers deutlich zu ersehen; dann die Zerschmetterung der Schlaf- und Scheitelbeine auf der linken Seite des Hirnschädels, und die starke Fractur auf der rechten Seite, welche von dem schup-

schuppichten Theil des Schlafbeins und dessen jochförmigen Fortsatz über die Vereinigung des Schlafbeins mit dem Scheitelbein sich erstreckte, legt heftig angewandte Gewalt zum Grund, wie es auch die 3 kleine Wunden hinter dem linken Ohr; die Menge ausgetrettenen und geliefer-ten Bluts unter den Decken des Hirnschädels; und die gefundene Verletzung und Ablößung des nervichten Häutleins des Kopfes erweisen. Aus diesen Erscheinungen aber folgt, nach medicinisch-chirurgischen Gründen und Wahrnehmungen, daß heftige Erschütterungen des Gehirns und der daraus entspringenden Nerven entstanden seyen, die eine Zerreissung der Hirngefäße, worauf auch das §. 2. der äußerlichen Besichtigung aus dem linken äußern Gehörgang gefloßene Blut erfolgte, und häufiges ausgetrettenes Blut (das auf der Zwerchscheidewand des kleinen Gehirns sowohl, als auch auf den mittleren und vordern Gräben des Hirnschädels zu sehen war, und sogar gegen dem großen Loch des Hinter-Hauptbeins sich erstreckte,) zuwege brachten, wodurch alsdann die Lebensverrichtungen des Gehirns und der Nerven vermöge des Druckes und der Lähmung aufhören, und hierauf ein schleuniger Tod erfolgen mußte. Dieses haben wir nach wahren Gründen der Arzneywissenschaft und ächten anatomisch-physiologisch-chirurgischen Wahrnehmungen beweisen, und nach unsern Pflichten bezeugen wollen.

D** den 25ten May 17—

T. J. E. K** Med. Dr. & Phys. ord.
T. J. Z* Land-Chirurg.
T. C. W. S** Chir. jur.
T. J. C. S.* Chirurgus.
T. J. F. L. ** Chirurg.

P. P.

P. P.

In Inquisitions-Sache gegen M. N. von D. puncto infanticidii soll ich über folgende Fragen ein medizinisches Gutachten erstatten:

I.) Ist es nach vorliegenden Umständen möglich und wahrscheinlich, daß dem Kind schon bey der Geburt, blos durch das Fallen auf den gepflasterten Boden des Stalls und die nicht geschehene Verbindung der hart an dem Mutterkuchen abgerissenen Nabelschnur, während der eine starke Viertelstund angedauerten Abwesenheit der Inquisitinn das Leben genommen werden können?

Wenn die in dem (vorstehenden) Viso & reperto Sect. Protok. No. 6. angegebene Zerschmetterungen auf dem Stirnknochen, oder auf der Fontanell, oder im Gesicht des Kindes gefunden worden wären; wenn sich auf dem Pflaster, wo die Inquisitinn gebohren zu haben vorgiebt, Zeichen von da gelegenem oder hinweggeschaftem Blut vorgefunden hätten, (welches besonders entdeckt worden wäre, wenn sich das Kind wegen der ununterbundenen und zerrissenen Nabelschnur verblutet hätte:) so wäre es möglich und wahrscheinlich, daß dem Kind schon bey der Geburt durch das Schiesen auf den gepflasterten Boden des Stalls der Tod hätte verursacht werden können.

Da aber

a) nach allen Umständen die Geburt natürlich und leicht war, demnach das Kind nach der natürlichen Lage mit dem Gesicht, Vor- und Oberhaupt hätte auf den gepflasterten Boden des Stalles schiesen müssen, mithin diese erst besagte Theile verlezt worden wären.

b) Nach dem Sect. Protok. No. 1. das Os frontis unverlezt und die obere Fontanell ganz erfunden wurde; so

so kann das Kind unmöglich von der Mutter in einer grossen Höhe auf den Boden geschossen seyn.

c.) Nicht nur in dem Kopf viel extravasirtes, sondern auch in den Blutgefäßen der übrigen Leibeshölen viel Blut enthalten war, Sect. Prot. N. 1. und 8. und die Nabelschnur nahe am Mutterkuchen abgerissen war, mithin die Verblutung bey dem Kinde nicht so leicht geschehen konnte: (Siehe Camper's Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und des Todes bey neugebornen Kindern. Abth. VI. Seite 97) und noch überdies das Nichtunterbinden der Nabelschnur den Grund vom Tode des Kindes, (es würden dann alle Arteriæ und Venæ majores blutleer angetroffen,) nicht bestimmt; (S. Büttner vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln seye? §. 74. und meine Inaugural-Dissertation de non necessaria deligatione funiculi umbilicalis §. VII. & X.)

So ist es unmöglich und unwahrscheinlich, daß das Kind durch Fallen oder Abreissen der Nabelschnur den Tod erhalten habe.

Es sey mir erlaubt hier anzumerken, daß sich über diesen Umstand vielleicht ein gröseres Licht für den Richter und Arzt verbreiten werde, wenn der Inquisitin noch die spezielle Frage formirt wird: ob sie stehend, sizend, knieend oder in welcher Stellung sie ihr Kind gebohren habe? auch hätt' ich gern in dem Viso & reperto bestimmt gelesen, ob die Nabelschnur-Gefäße blutleer gewesen seyen, oder nicht?

II.) Hat das Kind nach medicinischen Gründen nach der Geburt würklich gelebt?

Da schon in dem (vorstehenden) Judicio medico triftige Gründe angegeben worden sind, welche das Leben

ben des Kinds nach der Geburt beweisen; so stimm' ich blos mit diesem Urtheil überein; dann die Einwendungen, als habe das Kind nicht leben können, weil es nicht geschrieen und sich nicht bewegt habe, sind zu seichte, als daß man sie jenem physiologischen Axiom: das Kind hat Athem geholt, mithin auch nach der Geburt gelebt, entgegen setzen könnte; da überdies noch Inquisitin zu wiederholten malen gesteht, daß das Kind einen gewissen ächzenden Ton von sich gegeben habe, den sie mit Grunßen ausgedrückt, so hat es auch Athem geholt; wer wird sich aber ein Athemholen ohne Leben denken?

Ich muß hier einen gewiß nicht unwichtigen Grund für das Leben des Kinds anführen, nemlich die nach Inspect. Protok. N. 2. und 3. vorgefundene sugillirte Stellen, welche man bey keinem todtgebohrnen Kinde antrift; (S. Büttner l. c. §. 60. n. 3. 75. Baumeri Medic. forens. Cap. XIV. §. XXV. & XXVI.) Auch sehe ich mich genöthigt, hier den Einwurf: vielleicht hat das Kind, nachdem es mit dem Kopf aus Mutterleib getretten, schon Luft eingezogen und geathmet, ist aber durch das Schiesen auf den Boden plötzlich des Athemholens beraubt worden, dadurch zu begegnen, daß es nach medizinischen Gründen unmöglich ist, wirklich Athem zu holen; wenn die Brust noch nicht zur Welt gebohren ist. (S. Büttner l. c. §. 62.

III.) Hat nicht vielmehr das Abreißen der Nabelschnur und die Verblutung wahrscheinlicher Weise schon noch in der Mutter geschehen können?

Dieses ist weder wahrscheinlich, noch möglich; dann

1) das Kind war nicht blutleer, sondern die Blutgefäße desselben, besonders die vasa pulmonalia waren mit Blut angefüllt; mithin hat es sich nicht verblutet.

2) Das Kind hat nach der Geburt gelebet; ein Kind aber, das in der Mutter noch eine Verblutung erleidet, wird nicht lebendig gebohren; dann so bald in utero die Nabelschnur von dem Mutterkuchen sich trennen sollte, so verliert das Kind sein Geblüt, seine Nahrung, und sein Leben.

3) Die Mutter selbst müßte durch eine solche Zerreissung der Nabelschnur, einen für ihr Leben höchst gefährlichen Blutsturz erleiden, und die Geburt würde nicht leicht von statten gehn.

4) Könnte nicht dem Kind schon damals eine tödtliche Wunde zugefügt worden seyn, indem Inquisitinn vorgiebt, drey Tage vor der Geburt sich so übertragen zu haben, daß es einen starken Kracher in ihrem Leib gethan habe?

Daß das Auflüpfen und Tragen einer schweren Last, die eben in der 4ten Frage benannte Folgen, nemlich die Verspürung eines starken Krachers im Unterleib, gehabt haben könne, läßt sich wohl erklären; dies aber ist unmöglich, daß eine so tödtliche Wunde, wie die Sect. Protok. N. 1. und 3. bemerkte, dem Kind dadurch hätte zugefügt werden können, dann das Zerbrechen der Knochen erfordert eine auf die Leibesfrucht unmittelbar angebrachte äuserliche Gewalt, (S. Baumer l. c. § LII.) die auch auf die Gebärmutter der Schwangern einen sehr gefährlichen Einfluß hätte haben müssen, so zwar, daß wenigstens das Kind nicht hätte lebendig zur Welt gebohren werden können. (S. Ploucquet über die gewaltsame Todesarten.)

Uebrigens öfnet diese traurige Geschichte für den Richter und Arzt noch ein groses Feld von Muthmasungen, die zu weiteren Untersuchungen Stof geben würden; allein in dieses Feld darf ich mich nicht wagen, weil der Arzt nicht auf Muthmasungen, sondern blos auf Facta seine Gründe zu bauen berechtigt ist. Hat wohl Inquisitin ihr Kind würklich im Stall gebohren? Ist wohl ein noch nicht beschlagenes Pferd-Fohle im Stande, die nachgebenden Knochen eines neugebohrnen Kindes so sehr zu zerschmettern? Sollte der nicht weit hervorragende stumpfe Thürkloben vermögend gewesen seyn, bey dem in Lumpen gewickelten Kind solche Knochenzerschmetterungen zu hinterlassen? oder konnten sie durch das Fallenlassen des in Lumpen gewickelten Kindes in einem Winkel verursacht werden? — Lauter Fragen, deren Erörterung auf Muthmaßung sich gründet, bis Inquisitin zu einem freyern Geständniß sich disponiren läßt.

5) Konnten in der von der Inquisitin (bey weiterer Untersuchung) angegebenen Stellung bey der Geburt wahrscheinlicher Weise tödtliche Verletzungen zugefügt werden?

Wenn Inquisitin währender Geburt gerade gestanden ist, sich mit der rechten Hand an einen Verschlag, wo hinter man das Futter habe, gehalten hat, dabey mit dem Oberleib etwas vorgebogen, mit den Beinen aber grad gestanden ist; so haben freylich in der von der Inquisitin bey der Geburt angegebenen Stellung dem Kind durch das Schießen auf den gepflasterten Boden tödtliche Verletzungen zugefügt werden können, weil

1) die Inquisitin, wann sie schon kleiner Statur ist, stehend gebohren hat.

2) Der Boden, wohin das Kind von der Mutter geschossen seyn soll, mit Steinen gepflastert ist, und

3) die Nabelschnur abriß, mithin das Schießen des Kinds auf den Boden desto heftiger und schneller seyn konnte.

Allein diese Verletzungen hätten allerdings nach dieser Stellung auf dem Stirnknochen, im Gesicht, etc. wie schon oben bewiesen wurde, bey dem Kind angetroffen werden müssen, und die von mir in der ersten Frage litera a & b ertheilte Gründe sind auch bey der von der Inquisitin angegebenen Stellung währender Geburt noch gültig. Auch waren die Verletzungen des Kopfs zu stark, als daß sie dem Schießen des Kinds von einer nicht beträchtlichen Höhe, besonders wenn man die Nachgiebigkeit der Knochen neugeborner Kinder (S. Büttner l. c. Obduct. Zeugn. No. 2 und 14.) gegen jene Höhe, von welcher das Kind auf den Boden geschossen seyn soll, vergleicht, zugeschrieben werden können.

So wahrscheinlich es also ist, daß dem Kind nach der angegebenen Stellung bey der Geburt tödtliche Verletzungen durch das Schießen auf den Boden an dem Ober- und Vorderhaupt hätten zugefügt werden können; so unwahrscheinlich ist es, daß bey der bemerkten Stellung die vorgefundene, an den Seitentheilen des Kopfs befindliche Knochen-Zerschmetterungen haben entstehen können.

4) Ist es möglich und wahrscheinlich, daß die Inquisitin bey der Geburt kein Geblüt verlohren habe?

Es ist zwar in der Erfahrung gegründet, daß Gebährende, wenn das Kind von ihnen geht, nicht eher Geblüt verlieren, als bis die Nabelschnur abgebunden, und die Nachgeburt dem Kind gefolgt ist.) S. Plenk

Anfangsgr. der Geb. Hülfe, VI. Kap IX. Abschnitt S. 97. und Fried Anfangsgr. d. Geb. Hülfe, IV. B. IItes Kap. §. 445.) Bey der Inquisitin aber wird es, wo nicht unmöglich, doch ganz unwahrscheinlich, daß sie bey der Geburt kein Blut verlohren haben soll, weil

a) die Nabelschnur von dem Mutterkuchen abgerissen, mithin dieser Riß den Blutgefäßen aus der Nachgeburt und der Gebärmutter zum Blutverlust den Weg gebahnt hat.

b) Personen, die stehend gebähren, leichter Blutstürzungen erleiden, als andere (S. Fried. l. c. III. B. IVtes Kap. §. 176.)

c) Weil diese Geburt so natürlich leicht war; so ist auch nicht glaublich, daß bey dieser Gebärerinn gleich nach der Geburt heftige Krämpfe, welche sonst den Ausfluß des Geblüts hindern, entstanden seyn sollen.

d) Wenn Inquisitin das, was von ihr gegangen, mit dem Besen durch das Flußgräblein zu dem Stall hinausgefegt hat, wie konnte sie dann im Finstern wissen, ob sie Blut oder Wasser weggefegt hat?

Bey dieser aufgeworfenen Frage aber, ob Inquisitin Blut gleich nach der Geburt verlohren habe, oder nicht? sey es mir erlaubt, zu bemerken, wie es mir vorkomme, als könne dieser Umstand dem Richter zur Konstatirung des Kindermords nicht so viel Licht ertheilen, als die ausgemachte Wahrheit, daß, wenn auch die M. N. im Stall gebohren hat, die schwere, das Kind betroffene Verletzungen auf keine Art von dem Schießen auf den gepflasterten Boden haben herrühren können, und daß, wenn solche, entweder durch das Schlagen des Kindes an den Kloben, oder durch das Hinunterwerfen in den Winkel haben entstehen sollen, das Kind

noth-

nothwendiger Weise noch gelebt haben müsse, weil bey einem todten Kind keine Sugillationen statt finden.

Ferneres Gutachten in dieser Inquisitions-Sache.

Dieser so eben von mir behauptete Satz veranlaßte das Hofgericht, mir aufzuerlegen, die Gründe anzuzeigen, aus welchen ich behaupte, daß bey einem todten Kind keine Sugillationen statt finden; welches ich folgendermassen zu thun bemüht war: Ohngeachtet ich schon in meinem erstern Gutachten bey Beantwortung der zwoten Frage den Satz: daß an Todtgebornen keine Sugillation statt finden könne, aus zwey bewährten Schriftstellern erwiesen hatte; so will ich doch hier den physiologischen Beweis noch beyfügen:

Eine Sugillation (ἐκχύμωσιν) entsteht, wenn rothes Blut entweder in diejenigen Schlag-Adern, welche zur Aufnahme der Lymphe bestimmt sind, oder aber in die Fett-Zellen ausgegossen wird (S. Jo. Zachar. Platneri Instit. chirurgiæ rationalis 1758. §. 112.) diejenigen Stellen aber, welche eine Sugillation durch irgend eine äußere Gewalt erleiden, sind Theile eines **lebendigen Körpers**, auf welchen ein Druck von außen geschehen, wodurch der Kreislauf des Bluts in den kleinen Schlag-Adern gehindert wird, das Blut selbst stockt, und die Erscheinung einer Sugillation entsteht (S. **Platner** l. c. §. 706. & 707.)

Aus dieser Beschreibung, wie eine Sugillation entstehe, wird nun klar, daß der Kreislauf des Geblüts in den kleinen Schlag-Adern noch vor und während der Entstehung der Sugillation existiren, mithin der Körper noch lebendig seyn müße, (S. Halleri primæ lineæ Physiol. 1765. Cap. XXX. §. 972.)

Sobald aber der Kreislauf des Bluts aufhört; so ist der thierische Körper todt, und kann folglich keine Sugillation mehr erleiden, weil das Blut nicht mehr in die Fett-Zellen einfließen kann.

Daniel in seiner Sammlung medizinischer Zeugnisse und Gutachten, welche über Besichtigungen und Eröfnungen todter Körper ertheilt werden sowohl als Ploucquet am angef. Ort, §. 136. und Eschenbach Medic. legal. Sect. XVIII. §. 138. beweisen nebst andern Aerzten, die über die Medicinam forensem geschrieben und alle Achtung verdienen, diesen Satz aus unumstößlichen Gründen.

Die mir vorgelegte Frage aber: ob die bey dem Kind gefundene Sugillationen, nach den in sämmtlichen Acten befindlichen Umständen nothwendig von einer äußern Gewalt entstanden seyen? muß ich nach medizinischen Grundsätzen mit Ja beantworten. Dann da nach No. 3. des Sekt. Protok. die ossa temporum und parietalia ganz zerbrochen und zerschmettert; nach No. 4. ibid. die Vasa cerebri mit stockendem Geblüt angefüllt waren; nach No. 5. eb. daß auf dem tentorio cerebelli eben sowohl, als auch weiter vorwärts viel extravasirtes und stockendes Blut sich befand, und das Extravasatum sich gegen dem foramine magno ossis occipitis hin erstreckte; nach No. 6. ibid. aber die Vasa cerebelli mit stockendem Geblüt stark angefüllt waren, wodurch der Kreislauf des Geblüts besonders gegen dem Rücken hin gehindert, mithin das Ergiesen des Bluts in die Fett-Zellen, und folglich eine Ecchymosis entstehen mußte; so sind die im Inspect. Protoc. No. 3. beschriebene Sugillationen blos als Folgen jener Knochenbrüche und Blut-Austrettungen anzusehen, und weil ferner diese Knochenbrüche und Blut-Austrettungen

noth-

nothwendigerweise von äußerlicher Gewalt herrühren, wie solches in dem von dem Physikat D. erstatteten Judicio medico deutlich bewiesen worden ist; so mußten auch diese Sugillationen, als unzertrennbare Folgen jener Knochenbrüche und Blut-Austrettungen nothwendig von eben dieser äußerlichen Gewalt, welche die Knochen-Brüche und Blut-Austrettungen verursacht hat, herrühren.

Dem Einwurf aber, ob jene Sugillationen etwa nicht schon von dem Schießen des Kindes auf den gepflasterten Boden veranlaßt worden seyen? wird dadurch leicht begegnet, weil schon oben sattsam erwiesen worden ist, daß jene Verletzungen unmöglich von dem Schießen des Kindes auf den gepflasterten Boden haben entstehen können, und daß diese Sugillationen nichts anders als Folgen jener Verletzungen sind.

Daß aber diese Sugillationen nicht aus einer innern Beschaffenheit und natürlichen Ursachen haben entstehen können, beweisen folgende Gründe:

1) Die oben beschriebene Entstehungs-Art einer Sugillation setzt allemal eine äusere Gewalt wenigstens eine dem Mechanismo des Körpers widernatürliche Beschaffenheit zum voraus.

2) Oben ist schon bewiesen worden, daß jene tödtliche Verletzungen, mithin auch die von ihnen herrührende Sugillationen dem Kind nicht in Mutterleib zugefügt worden sind.

Was aber endlich die Frage betrift: ob nicht diese Sugillationen schon von selbst dem Kind den Tod zuziehen konnten? so muß ich solche mit Nein beantworten; dann

a) sind äußerliche Sugillationen niemalen für sich

 tödt-

tödtlich, weil sie keine zum Leben unentbehrliche Werkzeuge zerstören.

b) Leiden oft Kinder bey schweren Geburten selbst am Kopf starke Sugillationen, die aber dem Kind die Fortdauer des Lebens nicht rauben.

Ich denke übrigens, diese Frage seye deswegen überflüßig, weil die absolute Tödtlichkeit der starken vorgefundenen Verletzungen unwiderleglich am Tag liegt, und also diese Sugillationen zum Tod des Kinds weiter nichts beygetragen haben.

Wenn man aber mit Aufwerfung subtiler Fragen sich abgeben wollte; so hätte noch eher gefragt werden sollen: Waren aber diese Sugillationen würkliche ecchymoses? oder waren sie nicht Zeichen einer anfangenden Fäulniß des Leichnams? Konnten aber wohl jene Sugillationen, da sie mit häufigem Blut unterloffen waren, da selbst stockendes Blut im Zellgewebe war, Flecken der anfangenden Fäulniß seyn, da diese kein ausgetrettenes Blut ins Zellgewebe haben?

Würd' ich nicht selbst gern einer unnützen Weitläufigkeit ausweichen; so könnt' ich noch mancherley Zweifel, Einwendungen u. d. gl. vorbringen, deren Berichtig- und Begegnung aber allemal sich auf die zween Hauptsätze concentriren müßte: das von der Inquisitin geborne Kind hat nach der Geburt gelebt und hat noch im Leben von äußerlicher Gewalt absolute tödtliche Verletzungen erlitten.

Die Inquisitin erhielt in der Folge der Untersuchung einen Defensorem, welcher unter andern auch die bisher in dieser Sache erhobene medicinische Gutachten umzustoßen sich alle Mühe gab; weswegen vom Hofgericht aus mir die Defensions-Schrift zur Beurtheilung quoad medica mitgetheilt wurde, die hierbey folgt:

Auf

Auf dem dritten Blatt der Defensions-Schrift sagt der Vertheidiger „er könne als einen Fehler in Betref „des Verfahrens in dieser Inquisitions-Sache anfüh- „ren, daß in dem viso & reperto der Zerschmetterung „eines Knochen, processus mammillaris ossis temporum „gedacht werde, der bey neugebornen nicht existire“ und führt deshalben **Walthers** Osteologie an.

Ob nun gleich Defensor selbst diesen Fehler für sehr unerheblich hält; so muß ich doch zur Rechtfertigung der Aerzte und Wundärzte, welche das visum & repertum ausgestellt haben, bemerken, daß dieselbe mit Recht einer Zerschmetterung des processus mammillaris ossis temporum gedenken konnten, weil

Böhmer in seinen *Instit. Osteol.* sagt: „in nuper „natis monticuli instar eminet processus mastoideus, „& in *omni ætate* ad canalem semicircularem exter- „num refertur, in adultis autem in obtusum proten- „sum verticem protuberat“ Diesemnach existirt dieser processus mastoideus oder mammillaris schon bey neugebornen.

Nunmehr wende ich mich zu der, dieser Defensions-Schrift angebogenen, den mechanismum partus betreffenden Ausführung, welche aus der Feder eines geschikten Arztes und Geburtshelfers geflossen ist, und die ich, um meine darüber ausgestellte Beurtheilung desto deutlicher zu machen, hier einrücken muß:

Mechanismus partus.

Die Theorie des Mechanismi der Geburt blieb lange Zeit unbekannt, weil man vor Zeiten sich begnügte, gesehen zu haben, was die Natur macht, aber nicht erforscht, wie sie es macht? Man sahe, daß bey einer natürlich leichten Geburt der Kopf so zum Vorschein

kommt, daß das Occiput unter dem arcu ossium pubis hervorgestoßen wurde, das facies aber nach hinten gekehrt ist; und machte sogleich den Schluß daraus: Also geht der Kopf durch die ganze Beckenhöle in dieser Lage. — Vielleicht wäre die Natur über dem Kunstgriff, den sie bey einer natürlich leichten Geburt anwendet, eher ertappt worden, wenn man die irrige Lehre, die alle alte Autores angeben, nach welcher das Kind, sobald der Kopf geboren, nach der nemlichen Direction und Lage sogleich herausgezogen werden soll, nicht so streng befolgt hätte.

Wenn die gesetzte Zeit der Schwangerschaft verflossen, der Fœtus zu seiner Vollkommenheit gekommen, und alle andere Zubereitungen geschehen; so fangt der aufs höchste ausgedehnte uterus an, sich wieder zusammen zu ziehen. Diese wiederholte Zusammenziehungen bewürken die Geburt.

Wir wollen nun, um der Natur besser folgen zu können, vier stadia partus annehmen und dieselbe beschreiben:

Unter dem ersten stadio partus versteh ich, wenn der Kopf über der apertura superiori pelvis minoris liegt, in dieselbe eintritt und in das Cavum pelvis übergeht. — Vor Zeiten glaubte man, daß der Kopf des Fœtus so gekehrt seye, daß sein facies nach der Columna vertebrarum der Mutter sehe, und daß er auch so in die aperturam superiorem eintrette; durch Beobachtungen aber eines Ould, Hunter, Smellie &c. ist jetzo als einzig wahr und ganz gewiß ausgemacht, daß der Kopf und der übrige Körper ganz anders im utero liege und der Kopf ganz anders eintrette. Er tritt nemlich so ein, daß das occiput nach einem osse Ileo (und unter 100 mal, 80 mal) nach dem linken osse Ileo,

(Bau-

(Baudeloque Principes ſur l'art d'accoucher) facies aber nach dem andern gekehrt iſt; ein Ohr und deſſen nehmlichſeitiger humerus auf dem oſſe ſacro ruht, das andere bey der ſynchondroſi oſſium pubis iſt. In dieſer Lage nun bleibt der Fœtus, bis er durch die Zuſammenziehungen des uteri, wenn ſie das orificium uteri weit genug ausgedehnt haben, in die Beckenhöle ſelbſt eingedrückt wird. So wie der Kopf in der Beckenhöle fortrükt, und nach einem Theil einer Schneckenlinie anfängt hinunter gedrückt zu werden, ſo bereiten ſich auch die Schultern zum Eintritt in die aperturam ſuperiorem und zum Durchgang durch dieſelbe.

„Quodſi vero partes abunde lubricas, promontorium „rotundum, atque declivem ab illo ad ſymphyſin pu„bis diſtantiam eſſe conſideramus, ſique perpendimus, „*humerum* itidem *rotundum* non niſi *in paucioribus* „*punctis iſtud*, *tuber tangere*, *retractilitate inſuper* „*ambos gaudere*, *& contra pectus multum comprimi* „*poſſe*, facile intelligitur, *quomodo urgentibus viri*„*bus comprimentibus unus eorum protuberantia elabi*, „*vicinam diametrum obliquam ſubire &c.*“ Buſch Diſſert. de partu naturali difficili giebt die Urſach dieſer Drehung der Schultern deutlich an.

Unterdeſſen urgentibus contractionibus rükt der Kopf weiter fort, und kommt endlich ſo zu ſtehen, daß facies in die Gegend der conjunctio oſſis Ilei cum ſacro, occiput aber in die Gegend der conjunctio oſſis Ilei cum ramo horizontali oſſis pubis zu ſtehen kömmt, und hier fängt das 2te ſtadium an, worinn der Kopf im cavo pelvis ſo weit fortrükt, bis das occiput unter dem arcu oſſium pubis feſtſteht. — — Die fortwürkende Zuſammenziehungen des uteri treiben den Kopf des fœtus noch mehr nach unten; er vollendet die Schneckenlinie,

die

die er beym Eintritt in die Beckenhöle angefangen hat, zu beschreiben; da er Widerstand an den processibus spinosis ossium Ischior. findet, drehet er sich und erscheint endlich unter dem arcu ossium pubis, so daß sein großer Diameter im größten Diameter der apertur. infer. das ist im Diametro conjugata ist. Während dem sind die Schultern in aperturam superiorem so eingetretten, daß beede, jeder ein os Ileum berührt.

Im dritten stadio wird der Kopf gebohren. —— Der Kopf steht zu Anfang dieses stadii so, daß occiput unter dem arcu ossium pubis, facies in der Hölung des ossis sacri & coccigis ist; die fortdauernde Zusammenziehungen des uteri machen, daß sich der Kopf nach und nach entwickelt, sich um seine axin transversum herum und aufwärts wälzt und indem dies geschieht, verändert er seine Lage, so daß *facies*, das nun ganz geboren, nicht mehr nach hinten, sondern gegen eines von den *femoribus* gekehrt ist, das *occiput* gegen das andere; ein Ohr sieht aufwärts, das andere unterwärts. *Camerer* Dissert. de transitu fœtus per pelvim §. XIII.

Da keine äußere Gewalt da ist, die den schon gebornen Kopf auf diese Art drehen könnte; so muß sie nothwendig von der Veränderung der Lage der Schultern herkommen. Diese nemlich beschreiben im cavo pelvis die nemliche Schneckenlinie, die vorher der Kopf beschrieben; finden an den processibus spinosis ossium Ischior. Widerstand; begeben sich in den weitern Raum, also in den diametr. conjug. apert. infer. und bewürken auf diese Art die Drehung des Kopfs auf die Seite.

Viertes stadium, in welchem die Schultern und der übrige Körper ausgeworfen werden. Die Schultern stehen nemlich zu Anfang dieses stadii so, daß ein humerus

unter

unter dem arcu ossium pubis, der andere auf dem osse coccigis ruht. In dieser Direction stossen nun die Wehen die Schultern und den übrigen Körper mit einer Art von Heftigkeit heraus, vid. Camerer Diss. cit. §. XIV. Plenk Anfangsgr. d. Geburtshülfe p. 69. Busch Diss. cit. §. VI. White Behandl. d. Schwangern u. Kindbetterinnen p. 76 & 77. „Alle Schrift„steller, die Regeln zur Ausübung der Geburtshülfe „geben, rathen die Schultern, sobald der Kopf ge„boren worden ꝛc. Wenn aber die Natur für sich „durch die blosen Wehen dieses verrichtet, so kom„men die Schultern allemal mit einer Wendung her„vor, welche ꝛc.“ p. 89. Baudelocque. Deleury.

Beweiße.

I. Aus dem Verhältniß und der Figur des Beckens zum Verhältniß und Figur des Kopfs des Fœtus.

In jeder apertura pelvis minoris sind hauptsächlich 2. diametri zu merken, eine conjugatam und eine transversam. Der diameter transversa der apert. super. in einem Becken, das von den weichen Theilen nicht entblößt ist, ist = fast 5. " die conjugata = $4\frac{1}{4}$". der apert. infer. diamet. transv. = $4\frac{1}{4}$." der conjugata = $5\frac{1}{4}$. vid. Saxdorph Abhandl. der vollständ. Geburt.

Aus diesem erhellet, daß die verschiedene diametri in den zwey Aperturen gerad umgekehrt sich verhalten, wie nemlich der transversa apert. super. der größte war, so ist er in apertur. infer. der kleinste; und wie conjugata apertur. super. die kleinste war, so ist er in apertur infer. der größte. Der Kopf des fœtus hat auch verschiedene diameter, einen longitudinalem und einen transversam.

Der Diameter magna ist, nach Camper $4\frac{1}{2}$". Der transversa $3\frac{1}{2}$". Nun scheint es der Natur gemäßer zu

seyn,

seyn, wenn der große Diameter capitis von der Stirn zum occiput in den großen Diameter apertur. pelvis super. paßt, als umgekehrt, da das Gegentheil bey einem natürlich großen Kopf und einem gut gestallten Becken sogar unmöglich ist; dann der diameter magna capitis, der 4½ " groß ist, kann nicht in diametr. conjugat. apertur. super. die nur 4¼. " gros ist, eintretten. So wie nun der Kopf situ laterali in aperturam superiorem eintritt, so geht er nach den nemlichen Gründen aus der apertura inferiori heraus situ recto.

II. Aus sectionibus cadaverum. Man darf ja nur die Icones eines Hunter, Smellie, van Dœvern, Rœderer &c. die alle nach der Natur gezeichnet sind, ansehen; In allen sieht man fœtum situ laterali.. Hr. Stein in Cassel instituirte dreymal den Kayserschnitt, und fand allemal fœtum situ laterali. — — Der berühmte Hr. Dr. und Prof. Rœderer in Straßburg instituirte zweymal sectionem cæsaream und fand beedemal fœtum situ laterali. Der verstorbene Guerin *) instituirte auch einmal diese Operation, der ich beywohnte, und fœtus war auch situ laterali. Im Straßburger Cabinet sind zwey præparata uteri gravidi, wo fœtus situ laterali gesehen wird.

III. Aus dem Touchiren.

Wenn man nemlich zu Anfang der Geburt touchirt; so fühlt man die suturam sagittalem quer, auch schreg durch das Becken laufen, so wie aber der Kopf besser herunter kömmt, so fühlt man auch die Veränderung in der Direction der suturæ sagittalis, so daß sie endlich just in der conjugata apert. infer. zu liegen kömmt. Ein

*) Ein Geburtshelfer zu Strasburg.

Ein deutlicher Beweiß, daß sich der Kopf beym Durchgang durch das Becken gedreht hat.

IV. Aus einer besondern Erfahrung, die Smellie gehabt hat. Er applicirte nemlich in partu difficili ob caput incuneatum die Zange auf die gewöhnliche Art. Da aber der Kopf noch zu hoch war, konnte er die Geburt nicht gleich vollenden. Er nahm also die Löffel der Zange wieder heraus und wartete, bis die Wehen den Kopf besser ins Becken würden gedruckt haben. Nachdem dieser tiefer herunter gekommen, applicirte er die Zange wieder auf die gewöhnliche Art, und vollendete die Geburt. Beym Untersuchen fand er impressiones der Zange über das os frontis und occipitis, die nothwendig von der Zange bey der ersten Application haben entstehen müssen.

V. Die Schneckenlinie, die der Kopf und die Schultern beym Durchgehen durch das Becken beschreiben, wissen Mechanici zu schätzen, wie viel Kraft gewonnen wird, wenn ein Körper durch eine Enge nach einer solchen Linie gedruckt wird.

VI. Ist des Kopfes Eintritt situ laterali den weichen Theilen auch convenienter, da das orificium uteri mehr elliptisch ist, und mehr elleptisch als zirkelförmig ausgedehnt wird.

VII. Fast alle neue Autores nehmen diese Theorie an.

Ould Treatise of Midwifry.

Smellie Traité de la Théorie &c.

Hunter Tabul.

Saxdorph in libro de diverso partu und von der vollständigen Geburt.

Fried Anfangsgründe der Geburtshülfe §. 188. & 189.

Plenk Anfangsgründe ꝛc. p. 69.

Stein im theoretischen Theil der Geburtshülfe.
Bang Dissertatio de mechanismo partus.
Fries Dissert. de usu forcipis p. 16.
Gehler Comment disp.
Bentely Diss. de Sectione Synchondr.
Busch Dissert. &c.
Levret sur les Accouchements laborieux.
Deleury Traité des Accouch.
le Roy, la Pratique des Accouch.
Baudeloque Principes sur l'Art &c.
Camerer Diss. de fœtus transitu.

Nun zur Beurtheilung dieser gelehrten und getreulich abgeschriebenen Ausführung über den mechanismum partus, und ich hoffe, daß sich aus dieser Beurtheilung beweisen läßt, wie jene Ausführung das corpus delicti gar nicht zweifelhaft machen könne.

Was in der Ausführung der Theorie des mechanismi partus von den drey stadiis primis gesagt wird, ist ganz richtig; allein der vierte darinn behauptete stadium ist nicht in der Erfahrung gegründet. Bekömmt nicht jede Hebamme das Kind, sobald desselben Kopf bey einer natürlich leichten Geburt geboren worden ist, sogleich auf ihren Schooß? und hat sie wohl den Handgrif, den einige Geburshelfer zwar in ihren Schriften angegeben, aber selbst nicht ausgeübt haben, noch nöthig? lehrt es nicht die tägliche Erfahrung deutlich, daß bey einer natürlich leichten Geburt, wenn der Kopf einmal auf der Welt ist, der übrige Körper meistens so schnell nachschieße, daß die Wehemütter alle Behutsamkeit anwenden müssen, um das Kind in ihren Schooß und nicht auf die Erde schießen zu lassen? Wird nicht nach dem eigenen Behaupten des gelehrten Hrn. Verfassers dieser Ausführung, ein Kindskopf bey einer natür-

türlich leichten Geburt situ recto gebohren? War die Geburt der Inquisitin nicht natürlich leicht? und schoß das Kind nach ihrem Geständniß nicht schnell von ihr auf die Erde?

Wollte man aber auch hier den Fall annehmen, daß bey dieser natürlich-leichten Geburt die Achseln des Kinds sich würklich so gedreht hätten, daß dadurch der Kopf mit einem Seitentheil hätte auf den gepflasterten Boden schießen müssen; so hätte sich doch der Kopf nicht so stark auf die Seite drehen können, daß die vorgefundene Verletzungen hinter dem Ohr und überhaupt mehr an dem Hinter- als Seitenhaupt angetroffen worden wären.

Was den citirten **Whyte von der Behandlung der Schwangern und Kindbetterinnen**, Seite 76 und 77 betrift; so beruht diese Behauptung auf einer Theorie, die der Erfahrung widerspricht, wie so eben bewiesen wurde.

Der erste Beweis, den der Verfasser der Ausführung des mechanismi partus zur Erhärtung seiner Theorie anführt, schildert blos den mechanismum partus während den ersten drey stadiis, und erwähnt der Achseln gar nicht, sondern beschreibt blos den Durchgang des Kopfes durch das Becken. Es bleibt also gewiß, daß während der Geburt der Kopf durch eine Schneckenlinie aus dem Becken tritt, und daß, sobald derselbe aus der Schaam gedrückt ist, der Leib auf dem schon erweiterten Weg leicht und schnell nachfolge; (S. **Plenk** Anfangsgr. der Geburtshülfe S. 68.)

Der zweite Beweis, welcher aus sectionibus cadaverum genommen ist, bei welchen nemlich foetus allemal situ laterali angetroffen worden ist, erhärtet weiter

gar nichts; dann es ist von mir selbst als gewis angenommen worden, daß der Kopf beym Durchgang durch das Becken seine Lage verändere, fœtus aber wird bey der Vollendung der Geburt wieder aus seinem situ laterali in situm rectum gebracht.

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem dritten aus dem Touchiren genommenen Beweis, und es bleibt dabey, daß bey natürlich leichten Geburten der Kopf immer so zur Welt geboren wird, daß das occiput unter dem arcu ossium pubis hervorgestossen, facies aber nach hinten gekehrt werde; können nun, wenn der so geborne Kopf auf einen gepflasterten Boden schießt, dessen Seitenknochen verletzt werden?

Was den vierten Beweis betrift, der aus einer bestimmten Erfahrung, welche Smellie gehabt hat, genommen wurde; so lehrt diese blos, daß der Kopf des Kindes sich während dem Durchgang durch das Becken drehe, — müssen sich aber deswegen, weil sich der Kopf dreht, auch die Achseln drehen? oder können sich nicht auch die Schultern, wann der Kopf schon geboren ist, drehen, ohne daß dieser nöthig hätte, sich mit zu drehen? Jeder erfahrne Geburtshelfer, jede aufmerksame Wehemutter wird es aus der Erfahrung bezeugen, daß Kinder bey natürlich leichten Geburten allemal mit dem Gesicht hinter und unterwärts gekehrt geboren werden, und diesen Zeugen, welche die tägliche Erfahrung zum Gewährsmann haben, ist gewiß mehr Glauben beyzumessen, als denen, welche uns vom Catheder den mechanismum partus mathematisch beweisen.

Ja ich kann dieser Smelliesch en bestimmten Erfahrung mehrere vom seel. Büttner eben so bestimmt gesam-

sammelte Erfahrungen entgegensetzen, welche alle beweisen, daß wenn Kinder bey der Geburt vom Schießen aufs Pflaster Verletzungen erhalten, solche nicht an den Seiten, sondern an den obern und Vordertheilen des Kopfs zu finden sind.

Der fünfte und sechste Beweis bestätigen blos den mechanismum partus bis zu dessen Zeitpunkt, wann der Kopf zur Welt kommt; Stein aber beweißt übrigens selbst, in seiner theoretischen Anleitung zur Geburtshülfe § 445 ganz deutlich, daß die Mutterscheide sich nach einer Central-Linie richte; mithin fällt die mehr elliptische als zirkelförmige Ausdehnung des orificii uteri ganz weg.

Was endlich den siebenten Beweis anlangt; so will ich von den angeführten Autoribus, deren Schriften ich zu Gesicht bekommen konnte, Beweise anführen, in wie ferne solche die neue Theorie vom mechanismo partus mit Gründen behaupten, oder nicht behaupten.

a) Mein Lehrer Fried sagt in seinen Anfangsgründen der Geburtshülfe §. 188.

„Dann, wann der Kopf in die obere Oefnung des „Beckens tritt; so ist das Gesicht nach dem einen und „das Hinterhaupt nach dem andern Hüftbein gekehrt; „in dieser Lage rückt der Kopf durch das Becken über „die Erhöhung des Heiligbeins, bis er an die untere „Oefnung des Beckens kömmt; alsdann wird das Gesicht in die Aushölung des Heiligbeins getrieben und „das Hinterhaupt unter das Schoosbein hinunter gepreßt, wo es in einer Viertel Wendung in die Höhe „steigt, und der Kopf mit dem Gesicht hinabwärts „gekehrt aus dem Eingang der Mutterscheide herausschlupft.“

Aus dieser von diesem gewis glaubwürdigen Beobachter gegebenen Beschreibung des mechanismi partus sieht man deutlich, daß er der Erfahrung gemäs

1) nur drey stadia partus vestsetzt;

2) gar keine Meldung von der Drehung der Schultern thut;

3) mithin für bestätigt annimmt, daß der Kopf nicht mit einem Seitentheil auf die Welt kommt.

b) **Plenk** giebt in seinen **Anfangsgründen der Geburtshülfe** S. 69. an:

„Die Stirne wird zugleich mit dem Gesichte durch „die Würkung der Gebärmutter herausgestossen, wor„auf dann der übrige Theil des ganzen Körpers folgt. „S. 69. Durch den Ausgang des Beckens geht nicht „nur allein das Gesicht am ersten, sondern man beob„achtet ganz deutlich, daß auch so fort der Leib des „Kinds durch den Ausgang des Beckens ganz schief „heraus gepreßt werde, so, daß derselbe mit den Ach„seln mehr ruckwärts gegen den Mastdarm, und vor„wärts gegen die Schaambeine sich wende.“

Plenk behauptet also mit diesen Worten, daß wenn der Kopf schon gebohren, der übrige Leib des Kinds sich etwas schief drehe; muß sich aber deswegen der Kopf ganz seitwärts drehen? Würde dieser pünktliche Schilderer des mechanismi partus, wenn es sich würklich also verhielte, nicht auch ein Wort davon gesagt haben?

c) Stein erklärt am angeführten Ort §. 445. den mechanismum partus auf folgende Art:

„Der bereits größtentheils gebohrne Hintertheil des „Kopfs bleibt unter dem Schooßbogen, als einem „Hypomochlio nunmehro fast unbeweglich stehen, wäh„rend

„rend daß der vordere Theil des Kopf, durch die stärk„ste Kraft der sich zusammenziehenden Gebährmutter, „unter den sogenannten schneidenden Wehen, sich gleich„sam um seine eigene axin dreht, und nach der Rich„tung der Centrallinie der Mutterscheide, in einer hal„ben Zirkel=Wendung, mit dem Gesicht voran, vol„lends geboren wird, und dieß" fährt er §. 447. fort: „kommt einer vernünftigen Theorie von der Geburt „am nächsten, und gründet sich auf die wiederholte „Erfahrung selbst."

Wo führt nun Stein eine Sylbe vom Drehen der Achseln, oder davon an, daß der Kopf des Kinds mit einem Seitentheil auf die Welt komme? sagt er irgend etwas von einem 4ten stadio bey der Geburt? ist nicht vielmehr aus seiner Theorie §. 432. §. 440 und §. 444. ersichtig, daß auch Er nur 3. stadia bey einer natürlich leichten Geburt annimmt? und „dieß" sagt er, §. 447. „kann man nur natürlich nennen, was auf gleiche Wei„se am meisten in der Natur vorgeht."

d) Was Fries in seiner Streitschrift: „*de usu for*„*cipis* S. 16. sagt: Cadavere ejus (fœminæ) in thea„trum anatomicum translato, dissecto, uteroque „aperto, fœtus in illo hærens, eodem in situ ocu„lis sese stitit, ut illum cel. Smellie delineatum „tradit; nam caput in pelvis apertura superiori ita „fuit locatum, ut facies unum, occiput vero alterum „uteri latus respiceret, ossium temporum altero ad „pubis symphisin, altero autem ad os sacrum verso;" beweißt weiter nichts, als daß der Kopf des Kinds während der Geburt sich drehe, und nicht eher, als bis er in die untere Beckenhöle und aus der Mutterscheide tritt, mit dem Gesicht gegen das Os sacrum,

dem Hinterhaupt aber gegen die Schaambeine gerichtet seye. Auch in dieser Streitschrift ist nichts von einem 4ten stadio partus zu finden.

e) Bentley giebt in seiner Diss. de sectione synchondr. ofs. pubis §. XIII. einen Maßstaab an, nach welchem die Weite der obern und untern Beckenöfnung und die Größe eines gewöhnlichen Kindskopfs nach einer gewissen Proportion gegen einander abgemessen werden kann, um dadurch die Veränderung der Lage, welche der Kopf in den 3 stadiis der Geburt annimmt, beweisen zu können; und endigt diesen §. mit folgenden Worten:

„Majore enim capitis fœtus dimensione responden-
„te majori pelvis diametro fit, ut inchoantibus par-
„tus doloribus caput aliquantum lateraliter ingre-
„diatur aperturam pelvis superiorem, dein autem
„ulterius delapsum in medio pelvis cavo, ubi di-
„mensionum ratio est inversa, incurrat in os ischii,
„indeque, nisi deviatio admodum magna fuerit, fa-
„cile determinetur, levi quadam rotatione facta,
„facies in ossis sacri partem anteriorem maxime con-
„cavam et occiput ad pubem ita dirigatur, ut *na-*
„*turali positione caput* in lucem prodire queat."

Wo spricht Bentley von einem 4ten stadio partus, oder von der Drehung der Achseln, wenn der Kopf schon geboren ist? wo giebt er einen Maßstaab an, nach welchem er die Größe oder Breite der Schultern zu der Größe des Durchmessers der untern Beckenhöle verhaltungsmäßig gemessen haben will?

f) Alles, was Busch in seiner Differt. de partu naturali difficili propter humerorum iniquum situm sagt, gehört zur Beschreibung einer natürlich schweren Geburt

burt, und beweißt also nichts, gegen die gewis natürlich leichte Geburt der Inquisitin.

g) Cammerer erkühnt sich zwar in seiner Inaugural-Schrift: de fœtus per pelvim transitu sub partu naturali §. XIV. unsere besten Geburtshelfer zu tadeln, daß sie nicht das Drehen der Achseln bey der Geburt angezeigt haben; weil er sie aber blos tadelt, ohne hinreichende Gründe anzuführen; so gilt sein Tadel gegen mein — ja — was will ich sagen — gegen so erfahrner Geburtshelfer Behaupten — nichts.

Schweickhard, Dr.

III.

Ein vorsetzlicher Kindsmord.

Actum Pf * *. den 6ten Jänner 17—

Nachdem heute Mittag um halb zwölf Uhr die verpflichtete Hebamme M. S. R * *. dahier die Anzeige gethan, daß man sie in des Burgers St. * * s Hauß geholt, mit der Anzeige, daß seine Magd M. N. * *, welche gestern wegen Verdachts, ohnehelich schwanger zu seyn, vor Oberamt gefordert worden, solches aber auf das hartnäckigste abgeläugnet habe, ganz allein in dem Kühestall niedergekommen und daß das Kind todt seye; so wurde sogleich von Oberamts wegen die Legal-Inspection und Section veranstaltet, wobei sich folgendes eräugnet hat:

Mit Schrecken und Entsetzen erblickten wir ein völlig ausgetragenes Kind weiblichen Geschlechts, das mit dem

Köpflein auf der rechten Seite lag, und wovon die linke Seite des Kopfs uns völlig zerquetscht, breitgedruckt, und ganz roth und blau unterloffen sich anbote.

Selbst das linke Oehrlein war ganz roth unterloffen, hinter demselben alles blau unterloffen, der linke Backen so verschärft, daß die Epidermis davon abgegangen.

Nach dem äussern Ansehen sind die Ossa Temporum und bregmatis völlig zerquetscht, und die Vertiefung der ganzen linken Seite des Köpfleins ist so ganz ausserordentlich, daß diese von einer natürlich leichten Geburt ohnmöglich so seyn kann.

Das obere linke Augenlied ist völlig sugillirt, die Ossa frontis sind theils unterschoben, theils aber nach dem äussern Gefühl, wie überhaupt alle Ossa capitis zerquetscht.

Auf der rechten Seite ist die Sugillation von eben der Beschaffenheit, nur nicht so groß; hingegen ist das ganze rechte Bäcklein, so wie das Ohr und die Gegend des Schlafs eben so wohl abgeschärft und unterloffen, als wie die linke Seite.

Der Hals, die Brust und der Unterleib zeigten sich in ihrem natürlichen Zustand und Farbe; eben so waren auch die Extremitæten, bis auf das linke Aermlein, welches von der Junctur des Ellenbogens an, bis an die Finger blau unterloffen war.

Der Funiculus umbilicalis ist von natürlicher Farbe und Stärke, 4 Zoll lang gewesen, und sahe am Ende so aus, als wenn er zerfezt oder zerrissen worden wäre.

Nun wurde das Kind auch auf das Bäuchlein gelegt um über seinen Rücken herunter alles genau zu

be-

betrachten. Wenn wir nun ausnehmen, daß der Kopf überhaupt von einer vermuthlich von der Seite her geschehenen Quetschung spizig, und folglich auch das Hinterhaupt widernatürlich länglicht war, und daß auch die Beiner des Hinterhaupts untereinander geschoben deutlich genug zu fühlen waren; so wissen wir weder an dem Kopf, Nacken, ganzen Rücken hinunter, Schenkel und Füßen gar nichts widernatürliches anzugeben, maßen alle diese Theile frisch, natürlich und wohl gestaltet waren.

Da sich aus dem, was bereits angezeigt wurde, deutlich genug ergiebt, daß an des Kindes Köpflein eine äußere Gewalt angebracht worden seyn möchte; so wurde hierauf die Legal-Section vorgenommen.

Hiebey zeigte sich leider zu mehrerem Entsetzen, daß die so eben angezeigte Vermuthung einer äußern Gewalt richtig und gewis seye.

Kaum daß mit aller Sorgfalt die prima integumenta geöfnet wurden, quilte geronnenes Geblüt und Hirn mit Gewalt entgegen, so, daß man es nicht mehr von einander unterscheiden konnte.

Alles zeigte sich in einem widernatürlichen Zustand, die dura mater, und also noch gewisser die pia, waren wie alle vasa cerebri zerrissen und zerborsten; die Beiner unterschoben, die mit dem cerebro und dem extravasirten Geblüt einen ganzen Brey unter einander ausmachten. Hiebey ließ man die fernere Untersuchung bewenden, weil man so viele data hatte, die die lethalitatem absolutam beweisen, und man für unnöthig fande, den Unterleib zu seciren.

Wir geben daher unser Judicium medico-chirurgicum dahin,

daß dieses Kind entweder durch einen Tritt, oder Schlag, oder vielleicht derer mehrere an die linke Seite des Kopfs, ganz richtig und zuverläßig um das Leben gekommen seye.

Die Gewalt mus außerordentlich gewesen seyn, weil alle Theile des Kopfs so ganz und gar zerstört sind, folglich mußte auch daher eine lethalitas absoluta erfolgen.

Da allen Menschen bekannt ist, wie daß die Theile des Kopfs besonders des Hirns, die dort entspringende Nerven und das in dem Kopf befindliche Blut zum Leben ganz unentbehrliche Theile seyen, ja die Verlezung nur eines einzigen, schon tödtlich seyn und werden könne.

Wir können dieses Judicium um so ruhiger und zuverläßiger geben, als die Mutter des Kinds nach einer von mir, dem Physico gethanen Vorstellung ihrer vermuthlichen schröcklichen Mißhandlung bekannt hat: daß sie ihr Kind mit ihren Pantoffeln auf den Kopf getretten; daß das Kind gelebt: und daß sie es freylich dadurch seines Lebens beraubt habe.

Wir fanden diese Pantoffel mit Nägeln beschlagen, an dem Köpflein den Abdruck der Nägel; ja auf der linken Seite selbst einen ohngefähr eben so großen Eindruck aller Theile, als die Größe des halben vordern Theils des Pantoffels beträgt.

All vorstehendes bezeugen:

T. J. C. S. G * * Phys. ord.
T. L * * Chir. Jur.
T. P * Chir. Jur.

Gut.

Gutachten

des Physikats P**. über einige von dem Defensore dieser Inquisitin vorgebrachten Zweifel.

P**. den 22ten März 17 —

Was der Defensor der puncto infanticidii allhier insitzenden M*. N***. in seiner Defensions-Schrift und zwar deren §§. 12. 13. & 14. anführet und worüber ich mein pflichtmäßiges Gutachten erstatten soll, gehet nach dem §. 12. eigentlich dahin, daß er behauptet:

„Es seye unwidersprechlich, daß alles dasjenige, „was in dem Viso Reperto bey der Sektion des Kin„desköpfleins von dem Erfund des Gehirns, von dem „extravasirten Geblüt, von den unterschobenen Bei„nern ꝛc. ꝛc. auf das gründlichste bemerket und ad „Protocollum niedergeschrieben worden, ursprünglich „von dem auf den Kopf geschehenen gewaltigen „Sturz herrühre; daß dieser Sturz auf den harten „Boden in gerader Linie geschehen: daß durch dessen „Gewalt auch nach einiger Ausdehnung die Nabel„schnur zerbersten, und den schweren Sturz des Kin„des habe befördern müssen: daß, um kurz zu sagen, „was diese 3. §§. eigentlich zur Defension enthalten „sollen, der Sturz des Kindes auf das Köpflein auf „den harten Boden, und das Abreissen der Nabel„schnur schon eine absolute Lethalität nach sich gezo„gen hätten, die Inquisitin aber an diesen beyden Zu„fällen ganz unschuldig seye.“

Hierauf antworte ich nach obhabenden Pflichten, daß dieses Angeben des Defensoris weder mit denen

in dem Inquisitions-Protocoll vorkommenden Umständen, noch vielweniger aber mit anatomisch-physiologisch-pathologisch- und chirurgischen Grundsätzen und Erfahrungen übereinstimme.

Dann

1) zeiget die Antwort auf die Q. 25. J. P., daß das Kind nicht auf den bloßen harten Boden, sondern auf das Stroh, so auf dem Boden gelegen, hingeschossen; dieses wird wiederholt in der Antwort ad Q. 22. und in dem Ratihabitions-Prot. ad Q. 28.

2) Kann gar nicht zugegeben werden, daß dieser Sturz des Kindes an und für sich tödtlich gewesen seye, weil die Erfahrung lehret, daß öfters ein Kind von einer schnell Gebährenden auf den Boden schießt, ohne davon das Leben zu verliehren. Wehemütter, Geburtshelfer und Aerzte wissen hievon Beyspiele genug anzuführen.

3) Ist unmöglich, daß von diesem Sturz eine solche gänzliche Destruction des ganzen Köpfleins hat entstehen können, wie diejenige war, so in dem Viso Reperto beschrieben worden ist, weil sonsten mit dem Sturz selbst und in diesem Augenblick der Tod des Kindes hätte erfolgen müssen, wovon aber die wiederholten Antworten der Inquisitin das Gegentheil anzeigen. Ich gebe eine Contusion und Sugillation an dem Köpflein von dem Sturz auf den Boden zu, die wohl per accidens, aber nicht per se (absolute) lethal hätte seyn können; wenn ich aber mir den Fall, so wie er möglich ist, vorstelle, daß nämlich die N * * *, als eine Person von kaum mittelmäßiger Größe, plötzlich Wehen zur Geburt bekommen, und mit einem einzigen rechten Wehe das Kind von ihr geschossen, an der Nabel-

belschnur hangen geblieben, und wie endlich diese durch die Ausdehnung zerrissen, das Kind auf den Boden gestürzt seye; so folgt daraus, daß der Raum zwischen des Kinds Köpflein und dem Stroh, kaum eine Höhe von höchstens 1 ½ Schuhen habe ausmachen können; und alsdann frage ich, wer von Aerzten behaupten wolle, daß ein Fall oder Sturz von dieser Art absolut tödtlich seye? Kaum wird man ein und andere Accidentien angeben können, die die Lethalität möglich machen. Ferner hat ganz wahrscheinlich die Inquisitin theils aus Angst, theils aus natürlichen mechanischen Trieben zum Gebähren die Füsse auseinander gestellt, und die Knie etwas gebogen gehabt; auch diese Stellung hat das Kind dem Boden um ein ziemliches noch genähert, folglich den Sturz weniger schädlich gemacht; und womit will der Defensor beweisen, daß der Sturz des Kindes absolute und natürlicherweise in gerader Linie auf den Kopf gegangen? da er doch zugiebt, die Nabelschnur seye durch die Ausdehnung zerrissen; solle nun diese Ausdehnung und die Resistenz der Nachgeburt nicht vermögend gewesen seyn, die perpendiculaire Stellung des Kinds in eine oblique, ja gar in eine horizontale zu verändern? Ich glaube, die Mechanick bringe es so mit sich.

Es ist eine bekannte Sache, daß die Indianerinnen gewöhnlich stehend gebähren; wie viele Kinder werden da zur Erde fallen, ohne davon zu sterben?

4) Ist nicht ein einiger Umstand vorhanden, woraus geschlossen werden könnte, daß das Kind mit schwachem Leben zur Welt geboren worden seye. Es war vollkommen, frisch, wohl gestaltet, und hatte ausser

sei-

seinem zerquetschten Kopf alle diejenigen Eigenschaften, die man fordern kann, um das Leben eines Menschen damit zu beweisen. Es wurde schnell und plötzlich geboren, als ein von allen Aerzten angenommener Satz der Gesundheit und Munterkeit eines Kindes; die Mutter bezeugte, wie schon oben allegirt worden, sein Leben selbst mehrfältig; die Secundinæ giengen mit dem Kind ab, die Mutter war so gesund, als möglich, u. d. gl. folglich ist es auch gar wohl vermögend gewesen, diesen Fall oder Sturz auf einen Boden mit Stroh bedeckt ohne lethalität auszustehen. Daß es nicht geschrieen, ist ein Umstand von so weniger Erheblichkeit, daß ich zu Verhütung der Weitläufigkeit ihn ohne Gewissensverletzung mit Stillschweigen übergehe.

Aus allem diesem erhellet zur Genüge, daß der von dem Defensore angeführte Sturz des Kinds auf den mit Stroh bedeckten Boden, niemals so angesehen werden könne, daß er eine absolute lethalität habe zur Folge haben müssen, sondern daß es nur gewisse wenige, jedoch mögliche Fälle gebe, die den Tod nach sich ziehen; in casu substrato aber nicht anzutreffen sind.

5) Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der unterlassenen Unterbindung der Nabelschnur, die der Defensor ebenfalls angibt, als ob sie eine absolutam lethalitatem bewürkt habe.

Weder bey der Legal-Inspection und Section, noch bey der Inquisition hat sich ein Beweiß dargethan, daß die Nabelschnur während dem Fallen des Kinds aus dem Mutterleib auf den Boden gewiß zerrissen seye. Ich will eben so bald glauben, daß das Kind,

die

die Nachgeburt und die Nabelschnur ganz zur Erde gefallen, daß die N*** auf leztere ohne Absicht, in der Angst getretten, und mit ihren Nägeln im Absatz des Pantoffels die Nabelschnur abgequetscht, oder alsdann erst abgerissen habe, da sie das Kind genommen und unter den Stoßtrog verschoben hat. Dieses sind aber nur Vermuthungen, die aus keinen datis standhaft erwiesen werden können, und wovon die Inquisitin eben so wenig richtige Auskunft zu geben wissen wird, als eine fremde Person; indem um selbige Zeit ihre Seele von Angst und Schrecken ganz umgeben gewesen seyn wird.

Es ist dieses erst der zweyte Casus meines hiesigen Officii, bey dem ich mich des termini absolutæ lethalitatis bediene. Ich heisse aber absolute tödtlich, mit allen juridischen Medicis und medicinischen Juristen, dasjenige, was den menschlichen Körper und dessen zum Leben höchst nothwendige Theile also zerstört und verderbt, daß keine menschliche Macht und Kunst im Stand ist, es wieder zu ergänzen, zu verbessern, in Ordnung zu bringen; sondern worauf der Tod sogleich erfolgen muß.

Nun setze ich den Fall, die N*** hätte nicht im Sinn gehabt ihr Kind zu tödten; wäre aber doch ganz unwissend gewesen, was mit einem neugebornen Kind besonders in Ansehung der Nabelschnur zu beobachten ist; so würde sie entweder jemand zu Hülfe gerufen, oder dieses aus einer möglichen Schwachheit, Ohnmacht, Unverstand und dergl. unterlassen haben. Hätte sie jemand gerufen; so würde diese Person das Kind von dem tödtlichen Verbluten, (das eben nicht so gar plötzlich geschiehet, und durch gar

viele

viele ohngefähre Zufälle gestillet werden kann.) entweder noch gerettet haben, oder nur zu spät dazu gekommen seyn. Hätte sie aber niemand geruffen; so wäre entweder ihre Unwissenheit, oder eine Ohnmacht u. d. gl. an dem Tod des Kinds Schuld gewesen. Genug es hätte durch menschliche Hülfe gerettet werden können. Dieses nenne ich mit andern Aerzten eine lethalitatem per accidens; wären aber in dem Augenblick, als die Kindsmörderinn ihr Kind an den Kopf getretten gehabt hat, alle Aerzte und Wundärzte aus der ganzen Welt mit all ihrer Kunst und Mitteln zugegen gewesen; so würden sie alle das arme Kind nicht vom Tode gerettet, oder eigentlich zu reden, nicht mehr zum Leben wieder gebracht haben; und dieses heißt nicht nur lethalitas per se (*), sondern noch etwas mehr, nämlich absoluta.

Wenn ich übrigens in meinem Judicio gesagt, daß eine jede auch geringe Verletzung der im Kopf enthaltenen Theile, tödtlich seyn und werden könne; so behaupte ich dieses nicht nur zu aller Zeit, sondern lasse auch jedem Defensori gerne das Vergnügen auf eine Zeitlang zum besten seiner Clientinn dasjenige als würklich auszugeben, was ich nur als möglich angezeigt habe.

Am Ende des 12ten §. giebt der Defensor den Sturz des Kinds auf den Boden ebenfalls als die Ursache der

so

(*) Man sieht deutlich, daß hier *per se* eben so viel, als *absolute* heissen soll; und dieses Beyspiel lehrt deutlich, daß die Eintheilung der Verletzungen in absolute, per se, und per accidens lethales læsiones nichts sagen will. S.

so notablen Sugillation des Aermleins vom Ellenbogen bis an die Finger an. Er scheint aber vergessen zu haben, daß er im Anfang eben dieses §. gesagt hat:

„Der Sturz geschahe in gerader Linie, das Kind „stürzte natürlicher Weise auf den Kopf.“

In gerader Linie auf den Kopf, und zugleich auf den Ellenbogen bis an die Finger hervor zu fallen, ist ein wenig schwer zu begreiffen, so wie der Satz:

„Daß das Zerbersten der Nabelschnur den schweren Sturz des Kinds befördert habe.“

Wäre das Kind ohne Nabelschnur geboren; so wäre es geschwinder, also auch härter auf den Boden gestürzt. Da es aber in der Mitte an der Nabelschnur einen Hebel hatte, und zwar einen der sich ausdehnen liese; so ist ihm dieser nach principiis mechanicis zum langsamern und leichtern Fallen zu statten gekommen.

Ich finde nun für überflüßig durch mehrere Gründe darzuthun, wie die von dem Defensore auf eine sehr geschickte Art angebrachte Anstände wenigstens medice ungültig seyen; ich vermeyne auch dadurch noch mehr das Haupt-Requisitum corporis delicti ins Klare gesetzt zu haben.

Ein jeglicher Medicus. der nur ein wenig menschliches Gefühl hat, wird dem Richter, so lange es nur ohne Gewissensverletzung seyn kann, mit größtem Vergnügen eine lethalitatem per Accidens demonstriren. Leyder, daß mir mein Gewissen verbietet, ein gleiches in casu substrato zu thun; vielmehr bleiben meine trockene Worte: daß das Tretten einen absoluten Tod causiret habe; alle vorangegangene Umstände aber nur per accidens hätten lethal werden können. ꝛc. ꝛc.

J. C. S. G * *.

Anmerkung.

So sehr dieser obducirende Arzt, auf menschliches Gefühl und Gewissen sich beruft; so behaupte ich doch, daß das von ihm gestellte Visum & Repertum nicht vollständig, nicht legal und mithin sein vorstehendes Gutachten nicht ganz gültig seye. Ich führe deswegen folgende Gründe an:

1) Das Physicat P * hätte die Lungenprobe, (sie mag auch von einigen gerichtlichen Aerzten für noch so ungewis, für noch so überflüßig gehalten werden,) im vorliegenden Fall ja nicht unterlassen sollen; denn hier hätte das Resultat derselben entscheiden können, ob das Kind die an dem Kopf erlittenen absolut-tödtlichen Verletzungen, als es würklich gelebt, empfangen habe? Es ist zwar ausgemacht, daß die heftigen an diesem Leichnam vorgefundenen Quetschungen und Sugillationen den deutlichsten Beweis liefern, daß das Kind zu der Zeit, als es sie erlitten hat, gelebt habe, — allein konnten sie nicht von dem Sturz des Kopfs des Kindes auf einen harten Boden entstanden seyn, noch eh es Athem geschöpft hatte? — Wer hat dem Dr. G * * bey der Legal-Section gesagt, daß das Kind — nicht auf einen harten Boden — sondern auf Stroh geschossen seye? Ja, es läßt sich auch hier der Fall denken, daß, weil, wie aus den Akten klar ist, das Kind gar nicht geschrieen hat, die Mutter unmittelbar nach dem Stürzen des Kinds auf das Stroh dasselbe getretten, folglich ihm die absolute tödtliche Verletzungen beygebracht habe, noch ehe das Kind so viel Athem geschöpft haben konnte, um sein Leben fortsetzen — um ein Weltbürger genannt werden

den zu können? Gesetzt nun, die Lungenprobe hätt' einen gültigen Beweis gegeben, daß das Kind nicht hinlänglich Athem geschöpft habe, um die sonst vielleicht ganz gesund gefundene Lunge schwimmen zu machen, würde dieses nicht Stof zur Milderung der Strafe für die unglückliche Mutter gegeben haben? und konnte nicht, wenn die Mutter unmittelbar nach erfolgter Geburt das Kind getretten hat, die Blutmasse des Kinds noch so warm, noch so flüßig gewesen seyn, daß die bey der Section vorgefundenen Quetschungen und Sugillationen sich äußern konnten, ohne daß das Kind deswegen noch würklich hätte leben müssen, als es getretten wurde?

Es würden gewiß alle diese Zweifel, alle diese Fragen nicht haben entstehen und aufgeworfen werden können, wenn die Lungenprobe gehörig angestellt worden wäre.

2) Wenn die Brust und der Unterleib geöfnet worden wären, so würde sich es ergeben haben, ob die in diesen Hölen befindliche Blutgefäße mit Blut angefüllt gewesen sind, oder nicht? und diese data würden dann den Streit, welchen Dr. G** mit dem Defensore dieser Inquisitin wegen der Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur bekommen hat, unmöglich gemacht oder doch sehr leicht — und auffallend entschieden haben. Da nun aber die Oefnung der Bauch- und Brusthöle unterblieb, so bleibt es auch noch unentschieden, ob die Unterlassung des Unterbindens der Nabelschnur etwas, oder nichts zu dem Tod des Kinds beygetragen habe? Ich nehme mir die Freyheit, hier etwas auszuschweiffen, und den Einwürfen zu begegnen, die mir mehrere würdige Aerzte

in Betref meiner Inaugural Dissertation: De non necessaria deligatione funiculi umbilicalis gemacht haben. Ich war, als ich sie niederschriebe, weit davon entfernt, wie ich es noch jetzt bin, zu behaupten, daß sich ein Kind, wenn ihm auch der Nabelstrang nicht unterbunden wird, nicht verbluten könne, sondern meine Idee gieng dahin, gerichtlichen Aerzten einen Fingerzeig zu geben, daß sie nicht, wie es doch meistens der Fall war, so gleich, wenn sie ein neugebohrnes todtes Kind legaliter obduciren mußten, das Urtheil fällen möchten: es habe an einer Verblutung sterben müssen, weil sie die Nabelschnur ununterbunden gefunden haben. Ich zeigte deutlich in meiner Streitschrift aus angestellten Versuchen, daß ein Kind, wenn es vollkommen Athem geschöpft hat, fortleben könne, wenn ihm jetzt die Nabelschnur ohne Unterband abgeschnitten, abgerissen, abgebissen rc. wird. — Ich bewies deutlich, daß wenn dieses in dem Augenblick geschieht, als die Nabel-Schlagader ihren Pulsschlag gänzlich verlohren hat, keine Verblutung mehr geschehen könne — und die hierzu gegebenen Beweise hat auch Plouquet, ob er sie gleich angefochten hat, nicht entkräften können.

Ich geb' aber gerne zu, daß sich ein neugebohrnes Kind gar leicht verbluten könne, wenn sein Nabelstrang eher abgerissen, abgeschnitten rc. rc. wird, als die darinn befindliche Pulsader zu pulsiren aufgehört hat — und lenke nun wieder ein:

3.) Das Geständniß der Inquisitin, welches sie dem Physico gethan hat, beweißt nichts — denn es konnte aus einem tædio vitæ entstanden, und deswegen falsch seyn.

Wa-

Warum hat denn Dr. G** den in seinem Judicio medico-chirurgico angegebenen Abdruck der Nägel an dem Köpflein des Kinds nicht im Viso & Reperto — nicht eher bemerkt, als bis ihm Inquisitin gestanden, sie habe das Kind mit dem mit Nägeln beschlagenen Pantoffel getretten? Gerichtliche Aerzte sollen im Judicio medico über ein geführtes Inspections- und Sections-Protocoll nichts angeben, was sie nicht bey der Inspection und Section deutlich und genau gesehen und bemerkt haben.

Schweickhard.

IV.

Ein Kindesmord nach verheelter Schwangerschaft.

Actum E*** den 10ten December 17—

Auf die Anzeige der Vorgesetzten dahier, daß E. W** die ledige Burgerstochter hieselbst, welche schon zwey uneheliche Kinder vorhin gehabt, gestern frühe nieder gekommen, ohne daß jemand dabey gewesen, und deren Meisterinn J. K** Ehefrau das Kind in dem schwarzen Bettzeug auf der Lauben todt vorgefunden habe, wurde die legale Inspection und Section des Leichnams heute vorgenommen; §. 1. bey der vorgenommenen Inspection fande sich, daß das Cadaverculum ein Knäblein von der gewöhnlichen Größe a) eines 9 Monate getragenen Kindes gewesen; denn seiner Länge nach hatte es eine vollkommene Elle;

der Kopf war mit schwarzen Haaren stark bewachsen; die ossa cranii berührten sich so stark als man immer an einem wohl zeitigen Kind zu finden pflegt, die Fontanell an dem Kopf war in ihrer Ofnung nicht größer als die Breite eines Daumens; die Nägel an Händen und Füßen hatten auch ihre natürliche Größe.

b) Die rechte Seite des Gesichts, besonders der rechte Backen, war etwas blauroth, aufgeschwollen und gegen dem Aug in die Höhe gedrückt, gleichsam, als wenn das Kind mit dem Kopf auf die rechte Achsel aufgelegen oder gedruckt gewesen wäre. Das rechte Ohr und die ganze Stirn sahe blauroth aus.

c) Eben so war die Brust von dem rechten bis zu dem linken Arm, doch mehr rechter Seits, blauroth. Der ganze rechte Arm war von der Achsel bis an die Hand ebenfalls ganz blau, und so die ganze rechte Seite unter dem Arm bis an die rechte Hüfte. Eben so war auch der obere und untere Theil des rechten Fußes blauroth.

d) Von dem funiculo umbilicali war noch ungefähr eine Viertelselle an dem Kind befindlich, denn die Hebamme, die das Kind auf Befehl der Vorgesetzten zuerst besichtigte, wusch es von seinem Unrath, und lößte die noch übrige Nabelschnur sammt der Nachgeburt durch eine Scheere ab. Der an dem Kind sich noch befindende Theil der Nabelschnur war, so wie die übrigen Theile des Kinds, besonders die Haut, noch ganz frisch, und es war nicht das mindeste zu einer Neigung von Fäulniß daran wahrzunehmen.

Nach eingenommener äußerlicher Visitation und Inspection wurde §. 2. die Section und zwar an dem

Kopf

Kopf zuerst vorgenommen. Als die Integumenta cranii sorgfältig a) von dem Cranio abgelößt wurden; so fand sich zwischen demselben und dem Osse frontis, fast so groß als die ganze Stirne war, alles mit schwarz geronnenem Geblüt unterloffen, besonders aber auf der linken Seite, ja es erstreckte sich dieses bis hinauf an die Fontanell.

b) Eben so befand sich die ganze regio musculorum temporalium, besonders aber rechterseits, schwarzblau.

c) Als die Ossa cranii mit der dura matre von dem Cerebro selbsten sorgfältig abgenommen wurden; so war die ganze Superficies cerebri wie mit Blut überstrichen, und die Vasa cerebri selbst waren doch, wie mit Blut ausgestopft.

d) Als das Cerebrum cum cerebello gehörig ex cavitate cranii herausgenommen wurde; so fand sich in cavitate ossis occipitis etwas sanguis extravasatus. Bey der Visitirung des cerebri selbst fand sich in den Ventriculis besonders lateris dextri, auch etwas sanguis extravasatus, und die Vasa in dem rete mirabili waren mit Blut stark angefüllt. An dem Hals und dessen Gelenken war nichts besonders zu finden.

§. 3. Als hierauf die Brust secirt wurde, und man zuerst die Integumenta von den Rippen abgelößt hatte; so fand sich

a) Daß die Musculi externi Thoracis auf der rechten Seite mehr, auf der linken aber weniger, blau waren

Als durch die Ablösung der Rippen und Aufhebung derselben mit dem Sterno die Höhe der Brust entdeckt und eröfnet wurde, zeigten sich

b) Die Pulmones etwas mehr welk und zusammen gefallen, als sonst gewöhnlich. Man separirte selbige auf das sorgfältigste und legte sie in

c) Eine geräumige Schüssel voll frischen Wassers, woselbst sie ohne Anstand oben aufgeschwommen und kein Schein zum Untersinken derselben sich ergeben hat.

d) Das Herz und die übrigen Gefäße in der Brust waren wie gewöhnlich.

§. 4. Bey Eröfnung des Abdominis zeigte sich das Hepar ziemlich groß und blau, welches aber bey einem fœtu recens nato gewöhnlich ist. Die Intestina sahen zum Theil schwarz aus, welches man dem darinn befindlichen Meconio zugeschrieben hat. Weiters war nichts besonders daselbst zu bemerken.

Aus denen §. 1mo beschriebenen Umständen, nämlich der Größe und Länge, wie auch übriger äusserlicher Beschaffenheit, nämlich der Haare, Nägel ꝛc. ist erstlich gewiß, daß dieses Knäblein ein zeitig ausgetragenes Kind, und nach Beschaffenheit der Haut und Nabelschnur frisches, gesundes Kind gewesen, welches ante partum nicht lang hätte todt gewesen seyn können.

Aus denen §. 2.° erfundenen äußerlich und innerlichen Læsionen an dem Kopf, ist es schon sehr wahrscheinlich, daß das Kind lebendig zur Welt geboren worden, dann in Mutterleib hätten ihm alle diese gefundenen læsionen von der Mutter weder durch Binden noch auf eine andere Art können verursacht werden; wäre es todt geboren worden; so hätten alle äusserliche Quetschungen, Drücken, Schlagen oder Stoßen, die nemliche Wirkungen nicht mehr verursachen können, welche durch die Section gefunden worden sind.

Aus

Aus der §. 3 gemachten Lungenprobe und derselben Erfund aber ist nach den allgemeinen, wahrhaften principiis medicis unzweifelhaft und gewiß, daß das Kind post partum müsse gelebt haben.

Wenn nun alle äußerlich- und innerlich gefundenen læsionen gehörig betrachtet werden; so ist sehr wahrscheinlich, daß aller nur möglicher Vorsatz gebraucht worden, das Kind um sein Leben zu bringen; dann erstlich scheinet aus den §. 1 Littera c) beschriebenen blaurothen Flecken der Brust, und der §. 3. Littera a) beschriebenen blaurothen Farbe der daselbst befindlichen Muskeln, daß die Brust, etwas von aussen zusammengedruckt worden seye; und da nach Lit. b) in dem §. 1 selbst angeführt wird, daß die pulmones etwas welk und zusammengefallen, so scheinet, daß dieses tempore exspirationis geschehen seye. Zweytens, da die ganze rechte Seite von oben bis unten hinaus blauroth gewesen, auf der linken aber nicht so gefunden worden, indeß der rechte Backen just so zusammen gedruckt, als wäre derselbe auf der rechten Achsel hart aufgelegen; so scheinet es, als wenn die Mutter in dem Bett noch auf demselben gelegen; wenigstens muß es hart gedruckt worden seyn.

Aus diesen beeden Arten von äußerlicher Gewalt hätte schon ein Ersticken, oder heftiger Antrieb des Geblüts gegen den Kopf und also eine Art Schlag erfolgen können. Wenn aber die inn- und äußerliche læsionen des Kopfs noch dazu in Betracht gezogen werden, da durch eine ziemliche Gewalt, entweder durch Schlagen, Stossen, oder Quetschen, die äußere Theile der Stirn und die Schläfe stark Noth gelitten haben, und dadurch auch die innere Gefäße stark mit Blut an-

gefüllt, so, daß sich dieselbe an verschiedenen Orten ergossen haben; so muß schon bloß allein hievon ein tödtlicher Schlagfluß, ja der Tod, eo ipso selbst erfolgt seyn. Es sind also die Vasa in encephalo a sanguine turgida, der sanguis extravasatus, so in superficie cerebri zu finden war, und dasjenige, so in Ventriculis cerebri & cavitate ossis occipitis gefunden worden, als vulnera per se & absolute lethalia anzusehen, welche nicht von selbst sondern blos durch äusserliche Gewalt bey diesem Kind verursacht worden.

Daß dieses alles sich so und nicht anders befunden, und den principiis Artis gemäß seye, testiren

J. G. H. * * Phys. ordin.

J. K. * Chir. Jurat.

V.

Ein Kindesmord nach verheelter Schwangerschaft.

Judicium medicum.

P. P.

Die Section des der den 24. Jul. 17— niedergekommenen E. D. von A. und bey ihr todt gefundenen Kindes männlichen Geschlechts habe ich den 27sten dieses auf Einer Hochfürstl. Regierung Befehl allda in Beyseyn eines Hochlöbl. Amts von B * * * und Zuziehung zweyer Chirurgorum vorgenommen. Aeußerlich

lich trafen wir nach genauer Untersuchung nur einen halb Zoll breiten Schram auf dem rechten Jochbein an, welcher nur in der Oberfläche der Haut war.

Auf der Haut, welche den linken Schlafmuskel bedeckt, ein viertel Zoll breiten Schram, der tiefer eindrang, nnd unterloffenes Geblüt von einem halben Zoll breit auf diesem Muskel anzeigte. An den äußerlichen Bedeckungen des Haupts, dee Brust und des untern Leibs waren keine weitere Verwundungen wahrzunehmen. Wie wir aber die Haut von dem Haupt absonderten, trafen wir an dem Schlafmuskel rechter Seite, zwey Zoll breit mit unterloffenem Geblüte. Der ganze Hinterhaupts-Muskel war mit unterloffenem Geblüte angefüllt, doch mehr linker als rechter Seits. Nach Eröfnung des Haupts haben wir den vordern Theil der Hirnhäute des Gehirns, der Hirnschwiele und der Hirnkammern im natürlichen Stande angetroffen. Der hintere Theil des Gehirns aber bis auf das kleine Gehirn war völlig entzündt und mit unterloffenem Geblüt angefüllt. Aeußerlich auf der Brust trafen wir keine Verletzungen an. Bey Abnehmung der Haut zeigte sich auf dem rechten Brustmuskel bis an die Gegend des Zwergfells von oben bis unten die ganze Seite mit ausgetrettenem Geblüt angefüllt. An der linken Seite war alles im natürlichen Stande. Nach Eröfnung der Brust haben wir die Lungen, den Herzbeutel, das Herz und Zwergfell natürlich angetroffen. Mit den Lungenflügeln machten wir die Proben; sie schwummen ganz und Stückweis auf dem Wasser, welches anzeigt, daß das Kind Athem geschöpft und nach der Geburt gelebt habe. Leber, Magen, Gedärme und übrige Theile des untern Leibs waren im natürlichen Stande. Die

Puls-

Puls- und Blutgefäße waren auch nicht leer, obgleich die Nabelschnur nicht verbunden, sondern nur noch zwey Zoll breit an dem Nabel zu sehen war. Die Ursach des Todes dieses Kindes ist wahrscheinlich diese: daß die Mutter allein ihr Kind bekommen; bey den letzten und stärksten Wehen das Kind auf einmal von ihr geschossen; hart auf die Erde gefallen; das Hinterhaupt, der hintere Theil des Gehirns und die rechte Seite des Arms bis an das Zwergfell dadurch beschädigt worden, welches zusammen genommen den Tod des Kinds verursacht hat. Dieses ist unser pflichtmäßiger Bericht, womit wir die Ehre haben ꝛc.

A **. den 27sten Jul. 17—

S **. Dr. & Phys.
H *. Chir. jur.
K **. Chirurgus.

P. P.

Daß das von der Inquisitin allein geborne Kind von den am Kopf erlittenen Quetschungen, weil solche das kleine Gehirn betroffen, mithin absolute lethal waren, umgekommen, ist ganz nach medizinischen Gründen wahr, daß aber diese absolute tödtliche Verletzungen von dem Schießen des Kindes auf den Boden entstanden, läßt sich eben so wenig mit Gewißheit bestimmen, als daß eine vorsetzliche Gewalt an dem Kind ausgeübt worden; dieses aber ist höchst wahrscheinlich, daß mehrbesagte Quetschungen nicht währender Geburt unter den Wehen entstanden, weil die Geburt nicht lange gedauert und ohne Beyhülfe verrichtet worden ist.

Uebrigens ist dieses Visum & repertum unvollständig, weil

1) da-

1) Darinne gar nichts von den Zeichen angegeben worden, welche beweisen, ob das Kind ausgetragen gewesen oder nicht? welches zu bemerken hier um so nöthiger gewesen wäre, als aus sämmtlichen Inquisitions-Acten gar nicht ersehen werden kann, wie lang Inquisitin schwanger gewesen;

2) Ist von dem Mutterkuchen gar keine Rede, welches doch bey der legal Inspection eines fœtus unumgänglich zu bemerken nöthig ist.

3) Ist gar nicht angegeben, ob in den Pulsader-Gefäßen der Lungen Blut enthalten gewesen, oder nicht; denn das Daseyn des Bluts in diesen Gefäßen überzeugt den Arzt, daß ein Kind Athem geschöpft und gelebt habe, dahingegen die Lungenprobe nur ein wahrscheinliches Merkmal davon an die Hand giebt.

Schweickhard Dr.

P. P.

Die mir zugeschickte Anstände über das ausgestellte visum & repertum, wegen der ohnehelichen Niederkunft der D.**** von A.*** und des bey ihr todt gefundenen Kindes, beantworte ich folgender maaßen:

1) Ist in meinem Bericht nicht für gewiß angegeben worden, daß die absolute tödtliche Verletzung von dem Schießen des Kindes auf den Boden entstanden, sondern nur wahrscheinlich.

2) Ist in Beysein eines Hochlöbl. Amts von B.**** von demselben, mir und den Chirurgis das Kind vor ausgetragen erkennt, von Ersterem ad Acta genommen und aus diesem Grund in meinem Bericht nicht weiters berühret worden.

3) Von

3) Von dem Mutterkuchen und von dem längsten Theil der Nabelschnur habe ich nichts zu sehen bekommen, als nur den zwey Zoll breiten Theil der Nabelschnur, der ohnverbunden an dem Nabel war. Ich konnte also in dem Bericht nichts davon anführen.

4) Da der Kreislauf des Geblüts ein Leben anzeigt; und kein unterloffenes noch ausgetrettenes Geblüt ohne Kreislauf geschehen kann; so ist aus dem hin und wieder angetroffenen, ausgetrettenen, und unterloffenen Geblüt nebst der Lungenprobe der Schluß zu machen, daß das Kind nach der Geburt gelebt, auch Athem geschöpft habe.

5) Habe ich angeführt, daß die Puls- und Blutadern nicht leer waren, welches auch von den Lungen-Pulsadern zu verstehen ist.

T**. den 27sten Jan. 17—

S**. Dr.

VI.

Ein Infanticidium dolosum.

Actum C**. den 8ten May 17—

Nachdem M. K.** einige Zeit lang der Schwangerschaft und danebst vor wenigen Tagen, daß sie würklich geboren und ihre Leibesfrucht umgebracht haben möchte, im Verdacht gestanden; beedes auch gestrigen Tages sich geoffenbaret; darauf hin dato diese Dirne nebst dem todten Kind anhero gebracht worden; so hat man den Physicum ordinarium Dr. T.** requirirt

rirt die Inspectionem & Sectionem Cadaveris mit Zuziehung derer Chirurgorum juratorum vorzunehmen, wobey sich dann folgendes ergeben, nemlich:

1) Daß das Kind zu seiner vollkommenen Zeitigung und also legitimo partus tempore zur Welt gekommen.

2) An den äußerlichen Gliedern, vornemlich aber an dem Gesicht und beyden Ohren, war die Haut mit starken blauen Mälern unterloffen.

3) Oben bey der Zusammenkunft der Suturæ coronalis an dem Haupt rechter Seits war die Haut mit einem Fingernagel gekneipet, dergleichen kleinere Ritzung hinter jenem sich auch befinden.

4) Die Beiner der Hirnschale waren etwas mehr als es seyn sollte auseinander getrieben; auch oben bey dem Osse occipitis rechter Seits eine runde Geschwulst in der Haut.

5) Vornen an dem Hals ober- und unterhalb des Laryngis, ingleichem an beyden Seiten und im Genick waren zwischen den blauen Mälern auch breite rothe Flecken anzutreffen.

6) Rings um den Hals, besonders rechter Hand, war ein runder eingedruckter weißer Striemen.

7) Die Nabelschnur war nicht verbunden.

8) Das Scrotum war stark aufgetrieben und sehr blau angeloffen.

9) Nach abgenommener Haut von dem Cranio war nicht nur dieselbe, sondern auch das Pericranium allenthalben, am allermeisten aber bey denen Suturis, auch oben bey dem Wirbel des Haupts und beyden Schläfen mit extravasirtem Geblüt stark unterloffen.

10) Die dura mater des Hirns war oben auf beyden Seiten, besonders auch bey den Schläfen von Geblüt unterloffen.

11) In dem Sinu Sagittali war nebst anderm dünnflüssigem, auch eine ziemliche Portion geronnenes Geblüt.

12) Das linke Hæmisphærium cerebri war fast durchgängig eines viertel Zolles tief in die substantiam cerebri mit vielem gestockten Blut unterloffen; in dem rechten Hæmisphærio cerebri aber waren die Blutgefäße von gestocktem Blut stark angeloffen.

13) Der Kopf war von dem obersten Halswirbel vollkommen abgedrehet, oder luxirt, also, daß der Kopf vollkommen auf die rechte Seite hinausgetrieben, und folglich, wie man zu reden pfleget, das Genick gänzlich gebrochen war.

14) Vornen und an den Seiten des Halses war weder in den Musculis noch an der Luftröhre und derselben Knorpeln nichts widernatürliches, noch Merkmale einer zugefügten Gewalt wahrzunehmen.

15) An den übrigen Visceribus des Unterleibs und der Brust hat man alles in seinem natürlichen Zustand befunden, wie dann auch zum Ueberfluß, nach der gewöhnlichen Probe, die Lungen auf dem Wasser geschwommen.

Daß nun an dem Cadavere all vorstehendes sich solchergestalten erfunden, bestätigen durch die Subscriptionem

M. T. ** qua Phys. ordin.
N. F. ** Chir. Jur.
C. H. ** Chir.

Ju-

Judicium medico-chirurgicum.

Nach dem Inhalt des vorstehenden visi & reperti, kann in Conformitæt der zuverläßigen Principiorum anatomico-medicorum ganz zuverläßig gehalten werden:

1.°) Daß das quæstionirte Kind lebendig zur Welt gekommen, und ihme annoch im Leben eine tödtliche Gewaltthätigkeit widerfahren seye. Dann obschon einestheils die vollkommene Perfection und integritas Corporis, welche von dem legitimo partus tempore zeuget, anderntheils die Lungen, welche ganz oben auf dem Wasser geschwommen, und nicht niedergesunken, hiervon an und für sich nur einen wahrscheinlichen Beweißthum geben; so gelangen sie doch dadurch zu einer zuverläßigen Gewißheit, weil die gefundene Sugillationes und extravasationes Sanguinis ausser und inner dem Haupt, nemlich das blutige unterloffene Vestigium von einem Fingernagel, welches auch durch die Haut in dem pericranio und cranio selbsten noch sichtbar gewesen, die Geschwulst aber am Kopf, die ferners wahrgenommene Extravasationes Sanguinis in dem Pericranio, dem Cranio selbsten, der dura matre und Substantia Cerebri, ingleichem die rothe Mäler an dem Hals, wie sich in viso & reperto geäußert hat (Nro. 3. 4. 6. 9. 10 & 12.) nimmermehr durch einigerley Gewalt einem todten Körper können zugefüget werden, sondern jederzeit, wo dergleichen Mäler und Austrettungen des Geblüts, auch Geschwulst und Auftreibung des Pericranii von unterloffenem Geblüt vorhanden sind, ganz zuverläßig und nothwendig zum Grund haben, daß ei-

nem annoch lebenden Körper eine gewaltthätige Beschädigung müsse widerfahren gewesen seyn. *)

2.° Daß von dieser Extravasione Sanguinis in dem Hirn und der dura matre, nebst der in viso & reperto Nro. 4. gefundenen relaxatione Suturarum ossium Cranii und dadurch nothwendigerweise verursachter quassatione Cerebri, besonders bey einem neugebornen Kind, und zartem Compage cerebri, im Fall nicht schleunigst remedia gebraucht werden, in einem oder höchstens in ein paar Tagen nach einer Entzündung, der Brand, folglich der Tod selbsten erfolget, im Fall aber einer schleunigst adhibirten Kur die Rettung des Lebens dennoch zweifelhaft gewesen wäre, welches, als eine ganz bekannte Sache weiters zu erläutern unnöthig erachtet. **)

3.° Daß der abgeschnittene unverbundene funiculus umbilicalis, wie solcher in viso & reperto Nro. 7. sich gezeiget, für sich allein in wenigen Stunden, wegen der gänzlichen Verblutung, nothwendig den Tod habe durch eine anderwärtige gefährlichere Beschädigung beschleunigt, welches letztere um so beglaubter zu achten, weil die extremitæt des funiculi in der Brust und dem Haupt vom Geblüt noch nicht sogar erschöpft gewesen. ***)

---

*) *Bohn* de renunc. Vuln. leth. append. Diss. I. de Infantic. p. m. 186.

Teichmeyer Institt. med. legal. Cap. 24. pag. 236.

Respons. Facult. Med. Lipf. apud D. *Troppaneger* Decis. med. Forens. Decad. 3. Cas. 4. p. 159.

**) Confer. tamen *Teichmeyer* l. c. pag. 169. Cap. 22. *Ammanni* Med. Crit. Cas. 69. p. 454.

***) *Ammann* l. c. p. 455.

Bohn l. c. p. 185.

4.° Daß

4.° Daß die gänzliche dislocatio Capitis a prima vertebra colli den plötzlichen Tod habe verursachen müssen; weilen dadurch das principium Medullæ Spinalis und zugleich die Medulla oblongata Cerebri, folglich das principium nervorum dergestalten lædirt worden, daß hierdurch die Bewegung des Herzens, der Lungen, der Musculorum intercostalium und diaphragmatis folglich die Respiration und Circulirung des Geblüts auf einmal gehemmet und nothwendigerweis der jähe Tod zugezogen worden, daher die Jäger diese Verletzung den rechten Genickfang zu nennen pflegen, indem von selbigem sowohl Menschen als Viehe plötzlich Todes verfahren. *)

Ob nun schon sowohl die erlittene Gewalt von dem Haupt und Hirn, als auch die unverbundene Nabelschnur, und endlich die Dislocation in dem Genick, jedes insbesondere ganz allein, bey dem quæstionirten Kind den Tod hätte verursachen können; so ist doch mit mehrerer Sicherheit zu schließen, daß die gefundene starke Dislocation an dem Genick fast in dem Moment, da solche Verletzung geschehen, den Tod nach sich gezogen habe, ehe und bevor beyde andere Beschädigungen ihre tödtliche Folgen haben bewürken können; um so mehr, weil 1) das quæstionirte Kind sich nicht gänzlich verblutet hat, die Beschädigung aber an dem Haupt

*) *Amman* de lethal. vulner. Decad. 6. Histor. 3. & 6. *Id.* in Medic. Crit. de jactu in Nucham lethale Cap. 23. p. 177. *sqq.*

Teichmeyer l. c. Cap. 23. pag. 205. & 207.

Bohn l. c. Cap. 2. de Spin. medull. pag. 113.

Idem Circul. Anatom. Physiol. progymn. 21. pag. 292.

und Hirn von der Verblutung keinen tödtlichen Ausgang gewonnen hätte, und 2) die rothe und blaue Mäler in der Haut rings um den Hals nimmermehr nach dem Tod, sondern nothwendig vor demselben zugefüget worden, auch 3) eben diese Mäler, weil zugleich auch nebst den Füßen, Schenkeln und Aermen, besonders das ganze Angesicht, Schläf und Ohren sehr blau unterloffen, auch das Scrotum noch dunkler und sehr gros aufgetrieben gewesen, um so mehr erweisen, daß das Kind nicht an einer Verblutung, sondern vielmehr an einer Suffocatione convulsiva, folglich von der in viso reperto gefundenen und mit allen übrigen circumstantiis harmonirenden starken Verletzung des Genicks, gestorben seye.

Ob und in wie weit nun die Inquisitin an diesen Gewaltthätigkeiten und dem Tod des Kindes Hand angelegt und sich eines Kindermords schuldig gemacht habe, lässet sich aus dem viso & reperto allein nicht determiniren, ꝛc. ꝛc. C. den 10ten May 17—

M. T. ** qua Phys. Ord.
N. C. F. ** Chir. Jur.
C. H. *** Chirurgus.

Anmerkung.

Wenn je eine Mutter mit Vorbedacht ihr Kind umgebracht hat, so war es, wie die Acten deutlich beweisen, diese erst 21 Jahr alte, aber eben so listige, als ruchlose Inquisitin; denn sie hat nicht nur ihre Schwangerschaft immer hartnäckig geläugnet, sondern auch ihre Leibesfrucht schon im Anfang der Schwangerschaft und noch 3 Tage vor ihrer Niederkunft durch verschiedene bey Hebammen, Scharfrichtern, Bruchschneidern

dern, Quacksalbern, Harnärzten, Jägern rc. erkaufte Mittel abzutreiben und zu tödten gesucht; weil ihr aber dieser Vorsatz ohngeachtet der heftigsten Purgier- und Laxiermittel, des häufigen Aderlassens und aller sogenannten Frucht-abtreibenden Arzneyen mislungen ist; so hat sie ihr lebendig gebornes Kind mit Verläugnung aller mütterlichen und natürlichen Regungen erdrosselt. Sie hat auch den Richter mit allerley sehr arglistig ausgesonnenen Ausflüchten äußerst lang hingehalten, — bis endlich die Natur und das Gewissen in ihr erwachten, und ein freyes reuevolles Geständniß ihrer abscheulichen Missethat vor Gericht brachten.

Schweickhard.

VII.

Ein in einem Brunnen todt gefundenes Kind.

Actum L.** den 20sten Febr. 17—

Auf den bey Oberamt eingekommenen Bericht, daß aus dem L.***er Viehbrunnen ein dem Ansehen nach 8 bis 14 tägiges Kind todt gezogen worden; hat man sich sogleich hieher verfügt, und die legale Besichtigung (in maaßen von dem Physicat, welches das Cadaver genau betrachtet, eine Sectionem vorzunehmen, für überflüßig gehalten wurde) vorgenommen, bey welcher sich dann erfunden:

1) Daß es ein schönes, vollkommenes und gesundes Kind;

2) weiblichen Geschlechts,

3) nach aller Vermuthung wenigstens über 14 Tag alt gewesen sey, indem es vollkommen 1 Schuh 9 Zoll lang, und von solchen gesunden, derben und vesten Gliedmaaßen erfunden worden, daß man billig auf ein noch größeres Alter schließen konnte.

4) Der ganze Kopf wurde vollkommen natürlich gefunden, und konnte weder an der Fontanell, Genick, noch an den übrigen Theilen des Kopfs nicht das Geringste von äußerlicher Gewalt oder Verletzung wahrgenommen werden.

5) Der Nabel war schon vollkommen abgeheilet.

6) Die Leisten oder Inguina waren fratt (wund) wie bey allen kleinen Kindern.

Da man nun allen genauen Untersuchens ohngeachtet nicht das allermindeste von einiger äußerlichen Gewalt, ja nicht einmal, ein einziges blaues Maal vorfinden konnte; so wurde es bey dieser Inspection gelassen, und die Section vor überflüßig gehalten; dahero nicht anderst geurtheilt werden kann, als daß quæst. Kind, (da es nach seiner äußern ganzen Structur vollkommen gesund) in dem Brunnen, woraus es gezogen worden, erstickt oder ertrunken seye.

Hiebey wird noch angemerkt, daß das Kind in leinenen Armwindeln, und dann in einer weitern leinenen Windel eingewickelt, und so weiter auf einem grautrilchenen Küssen, jedoch ohne Federn und Ueberzug von Leinen, durch einen blau leinenen und blau Selbindenen Bendel zusammen gepackt gewesen, und auf dem Köpfchen ein halbseiden getupft- und mit gelben Bändeln eingefaßtes Häubchen gehabt, welches Küssen und Häubchen man beyzubehalten für nöthig erachtet.

Vor-

Vorbeschriebenen Erfund in der Besichtigung attestiren:

D. J. A. E. * *
J. F. F. * *

Anmerkung.

Ich habe diesen Fall deswegen hier angeführt, weil ich darfür halte, das Physicat E. * * habe zu schnell geurtheilt, und die Section seye gegen die Gesetze der gerichtlichen Arzneygelahrtheit unterlassen worden.

Da, als das Kind obducirt wurde, die Thäterinn noch nicht entdeckt gewesen ist; so konnte ja noch nicht constatirt seyn, — ob das Kind lebendig, oder todt in den Brunnen geworfen worden seye. Dieses aber konnte aus der Inspection des Leichnams nicht erwiesen werden, wohl aber aus der Section, wenn etwa innerliche Krankheit, Gift u. d. gl. bey derselben sich hätte entdecken lassen; wenigstens hätte dieses bey der nachmals an der entdeckten Thäterinn vorgenommenen Inquisition dem Richter manche Auskunft geben können. Allein weil die Inquisitin eingestanden, daß sie ihr Kind aus Ungeduld über sein anhaltendes Weinen, und weil sie niemand bey dem rauhen Wetter habe aufnehmen wollen, lebendig in den Brunnen geworfen habe; so fiele hier alle Bedenklichkeit weg. Wie aber, wenn die Inquisitin standhaft darauf geblieben wäre, daß ihr Kind plötzlich gestorben und sie deswegen auf den Einfall gekommen seye, das todte Kind in den Brunnen zu werfen, um den Leichenkosten zu entgehen? Hätte wohl da das gegen die Inquisitin aus der blosen Inspection des Cadavers erhobene judicium medicum das Gegentheil erhärten können? Selbst der in dieser

Sache angestellt gewesene Referent gab unter andern zur Milderung der Strafe aufgestellten Gründen, auch den Grund an, daß die Obduction des Cadaveris nicht legali modo geschehen seye, weil das Physicat die Sectionem legalem unterlassen habe; und sein Correferent drückt sich über diesen Punct folgendermaaßen aus: „In Ansehung des eingestandenen Kindermords ist „wohl der stärkste Zweifelsgrund wegen der nicht voll„brachten Section, da es nur bey der Inspection ver„blieben ist. Ich meines Orts bin indessen nach ge„nau erwogenen Acten dieses Zweifels ohngeachtet der „Meynung, daß nicht sowohl wegen der von einigen „Rechtslehrern ganz für überflüßig gehaltenen Section, „wohin Leysers de frustranea Cadaveris occisi inspe„ctione, Helmstad. 1723. Meynung gehet, als viel„mehr um des willen, weil die

„C. C. C. art. 149.

„ausdrücklich nur eine solche Inspection erfordert, wor„aus wegen künftiger Gewißheit des corporis delicti „ein Beweiß von der Todesart genommen werden „möge, welche dann bey dem Erträncken aus der Fin„dung in dem Wasser des äußerlich gesunden Cadave„ris, eines Kindes, welches noch an dem Tage, da „es getödtet worden, Morgens gesund gesehen wor„den, hinlänglich constatirt ist, pœna ordinaria statt „greife, weil dieses eine Todesart ist, wo es weder „einer äußern Gewalt, oder eines sonstigen Mittels be„darf, sondern dieses allein genug ist.

„Ich sehe auch nicht, was bey allenfalls durch eine „Section bey dem Kind erhobener innerlicher kränk„licher Disposition der vorsetzlichen Mörderinn eines „innerlich kranken Kindes für eine Milderung zugehen

könnte.

„könnte. Da bey dem Kinde keine äußerliche Signa „einer Gewalt gefunden worden sind; so dörfte es bey „dem erwiesenen Leben des Kindes auch auf eines hin„aus kommen, ob Inquisitin innerliche schädliche Din„ge gebraucht habe, oder nicht; ob das Kind gesund „gewesen, oder nicht; genug, daß Inquisitin gesteht, „daß sie die Schwangerschaft verheelt; das Kind in den „Brunnen vorsetzlich geworfen, und dieses darinne „gefunden worden„ ꝛc. ꝛc. — Gut, dieses alles konnte der Referent und Correferent behaupten, nachdem sie sämmtliche Acten und das Geständnis der Inquisitin erwogen hatten — wie aber, wenn Inquisitin das Leben des Kindes bey dem Hineinwerfen in den Brunnen standhaft geläugnet hätte? — Sollte da wohl die Section überflüßig gewesen seyn? — Und wer war dem Physicat vor der Entdeckung der Thäterinn Bürge darfür?

Schweickhard.

VIII.

Ein von seinem Vater erwürgtes 2 Tage altes Kind.

Actum N. * * * den 15ten Sept. 17—

An dem den 10ten hujus von V. A. * * gebornen und den 12ten ejusd. mens. von seinem Vater erwürgten Kind hat man heute die Section vorgenommen, und daran folgende gewaltsame Zeichen wahrgenommen:

1) Bemerkte man äusserlich einen schwarzblauen Fleck vornen am Kinn, so groß, als eine große Mandel. An dem Hals in der Gegend, wo der sogenannte Adamsbutzen, (Cartilago scutiformis) traf man nicht weniger einen schwarzrothen Fleck irregulairer Figur an, so groß, wie ein kleiner Thaler.

2) Hinten just auf dem Genick äußerte sich ebenfalls ein solcher rother Fleck eines Batzens groß; und rechter Seits war gegen dem hintern Theil des rechten Ohrs ein dergleichen Fleck in der Form und Größe eines Mandelkerns zu sehen; die Achsel und die Schultern waren hellblau angeloffen, welches letztere aber denen ultimis conaminibus mortis beyzumessen.

3) Nach abgenommener Haut des Kopfs war das Os Occipitis merklich eingedrückt, und auf dem Cranio, besonders hinterwärts, extravasirtes Geblüt zu sehen.

4) Indem man das Cranium removirte, lief gleich viel schwarzes extravasirtes Geblüt heraus; wie dann die Vasa, welche in den Anfractibus cerebri laufen, stark mit Geblüt ausgefüllt, und schwarz anzusehen gewesen; das cerebellum war stark gedruckt und mit vielem ausgetrettenem Geblüt unterloffen.

5) Sobald die Haut in dem Genick abgelößt worden, bemerkte man, daß das Genick gleich unter der ersten vertebra, Atlas genannt, völlig ab gewesen, und gleich 2 vertebræ weiter hinunter war der Hals nochmalen ab; also, daß man 2 vertebras ohne Mühe aus den vertebris colli hätte herausnehmen können.

6) In der Brust war an der Lunge, ausser daß sie aufgeblasen war, weiter nichts, wohl aber äußerlich an dem Herzen zu observiren, wie die Adern dick mit

Ge-

Geblüt angefüllt, die beede Herzkammern aber viel gestocktes Geblüt in sich enthielten.

7) In dem Abdomine waren alle und jede Viscera wohl conditionirt, das Omentum oder Netz aber bis zu dem Magen aufgezogen.

Wenn wir nun von diesem Casu unser Gutachten zu geben haben; so finden wir dreyerley Ursachen, warum dieses Kind sterben müssen: dann

1°. Erhellet aus §§. 1. 2. & 6. daß das Knäblein durch Zusammendrückung des Halses seye erstickt worden, maaßen solches nicht allein die äußerliche Sugillationes, sondern in specie das in den ventriculis cordis befindliche gestockte Geblüt, aufgeblasene Lungen, und aufgezogene Omentum, nichts weniger die aufgelaufene Adern in denen Anfractibus cerebri als gewisse Kennzeichen der Suffocation sattsam zeugen: Vid. *Albert.* Jurisprudent. Med. part. I. p. 186. *Idem* part. II. p. 173.

Obwohl dieses Erdrosseln zu des Kindes Tode schon genug gewesen; so ist jedoch auch

2°. Die §. 3. 4. & 5. gemeldete äusserlich angethane Gewalt wohl zu bemerken; denn da das Os occipitis gegen das cerebellum so eingedruckt gewesen, daß dadurch die zarten Vasa in den Hirnhäutlein zerborsten; so hat nothwendiger Weiß eine starke Hæmorrhagie (wie das extravasirte Geblüt §. 4. genugsam erweiset,) sich äußern, und weil man derselben durch keine Kunst hat steuern können, der Tod nothwendiger Weise erfolgen müssen.

3°. Noch kommt zu allem diesem die allezeit absolute lethale distorsio vertebrarum Colli §. 5. als durch welche vertebras sehr viele Nerven, die zur Bewegung des Leibes schlechterdings erforderlich sind, gehen, welche

che aber durch das Abdrücken dieser Vertebrarum zerrissen worden; so hat einfolglich sensus & motus cessiren, und der Tod auch dieserwegen nothwendig erfolgen, müssen. Dahero wir dann diese dem Knäblein angethane Gewalt billig pro simpliciter & absolute lethal um angeführter Ursachen willen halten. Daß nun dieses den principiis artis gemäß, bezeugen wir nach obhabenden Pflichten;

T. G. V. J*** Phys. ord.

T. U. O** Chir. jur.

Anmerkung.

Der zum Schwerdt verurtheilte Vater dieses Kindes wußte keine Beweggründe zu seinem unnatürlichen Verfahren vorzubringen, als seinen Mißmuth, daß er nun Vater zweyer unehelicher Kinder — dabey höchst arm seye, und gar keine Aussicht habe, die Dirne, sich und die Kinder zu erhalten, weil ihn die Gemeinde zu N*** als einen Katholicken, als einen dürftigen fremden Mann nicht einmal zum Hintersaßen annehmen, mithin auch nicht in die Verheurathung mit seiner Dirne willigen wollte!!

IX.

Ein Infanticidium suspectum.

Actum E** den 18ten November 17—

Heute wurde die Inspectio und Sectio des bey der S. W** todt gefundenen Kindes vorgenommen, wobey sich folgendes erzeiget hat:

1) Wurde die placenta uterina inspiciret und genau untersuchet, welche dann vollkommen frisch, gesund und mit dem erforderlichen Geblüt versehen erfunden worden.

2) An dem Funiculo umbilicali, welcher daran gehangen, nahm man wahr, daß solcher ohngefähr 1½ Zoll von dem Leib des Kindes wie abgerissen, und vom Geblüt vollkommen leer, sonsten aber weder von einiger putredinosen, noch anderer præternaturellen Beschaffenheit gewesen.

3) Hierauf wurden alle Gefäße der Nabelschnur und besonders die Vena sondirt, secirt und examinirt; es konnte aber kein Tropfen Blut darinnen angetroffen werden. Nach diesem schritte man

4) Zur Inspection des fœtus selbst, und fand solchen in der Größe von ohngefehr 16 Zoll männlichen Geschlechts; an dem Kopf etwas zarte Haare; an Händen und Füßen konnte man deutlich die Nägel sehen; und war übrigens der fœtus seiner Structur nach richtig.

5) Am

5) Am ganzen Kopf, Hals, Brust, Unterleib, Aermen und Füßen ist an den meisten Orten die Cuticula separirt und dehiscirt zu sehen gewesen, ohne daß man an dem Fœtu eine abgestandene, oder wie sonsten gewöhnlich gelblichte putredinose Farbe hätte wahrnehmen können, sondern qu. fœtus war vollkommen frisch.

6) Der Unterleib war etwas aufgeloffen, wie auch röthlicht blaulicht.

7) Der Funiculus umbilicalis war nicht länger als eines Zolles von dem andern Theil des funiculi umbilicalis; an der placenta uterina aber hieng noch ein Stücklein ohngefehr eines halben Zolles. Man konnte dahero gar leichtlich erkennen, wie solcher abgerissen worden; übrigens war er vollkommen natürlich.

8) Bemeldter funiculus umbilicalis ist weder deligirt, noch zusammen gedreht gefunden worden.

9) An dem rechten Auge war eine depressio levis wahrzunehmen.

10) Die Fontanella fand sich natürlich, ohnverletzt; gleicher Gestalten das Genick, der Hals und die übrigen Gliedmaßen.

11) An beyden Ohren sahe man an dem meatu auditorio etwas weniges Blut, desgleichen in beeden Naslöchern. In dem Mund, Zung und Lefzen weder Schleim, Schaum, noch sonsten was ausserordentliches.

Hierauf wurde nun

12) Zur Sectione selbst geschritten, und die Integumenta communia capitis von den Ossibus separirt, wobey man circa musculos temporales & ossa temporalia

ralia viel unterloffenes bläulichtes Blut angetroffen. Man reponirte hierauf die Integumenta vorwärts gegen dem Gesicht, und suchte den Ort, wo die Depressio des rechten Auges, juxta §. 9. wahrgenommen worden, genauer zu untersuchen; zu dem Ende dann das pericranium separirt wurde. Da man dann ohngefehr ¼ Zoll über dem rechten Aug einen blauen Flecken unter dem Bein durchleuchten sahe, welcher in der Breite zweyer Messerrücken dick, einen vollkommenen halben Zoll lang rückwärts gegen der sutura ossis temporum dextri sich extendirte. Da hingegen das os frontis auf der linken Seite über dem Auge vollkommen natürlich und durchsichtig zu ersehen gewesen.

13) Hinterwärts wurde nach zurückgelegten Integumentis communibus ebenfalls unter dem ganzen osse occipitis vieles extravasirtes Geblüt in forma sugillationis, welches äusserlich einer sackigten Geschwulst ähnlich gewesen, wahrgenommen.

14) Nachdem nun hiebey die Fontanell in ihrer natürlichen Ordnung und sonsten äusserlich nichts weiter ausserordentliches gefunden worden; so wurden die Ossa capitis zergliedert, wobey dann die dura mater ganz natürlich und unverletzt zu Gesicht kam. Das Cerebrum war natürlich, und einer Consistentiæ pultaceæ, wie gewöhnlich, und traf man nichts von extravasirtem Geblüt, oder sero an. Unterwärts aber, nachdem man das Cerebrum herausgenommen, traf man an gedachtem Cerebro in der Gegend des ossis sphænoidei zur rechten und linken Seite eine Sugillation an, mit wenigem bläulicht unterloffenem Geblüt.

15) Man mochte übrigens so sorgfältig als nur möglich, die Gegend des blauen Fleckens, (wovon §. 12. schon Meldung geschehen,) so wohl auf der dura matre, als auf dem Cerebro selbsten untersuchen; so konnte man doch keinen hinlänglichen Grund finden, indeme weder an der dura matre, noch an dem Cerebro unter dem nämlichen Flecken etwas præternaturelles wahrzunehmen gewesen, sondern so gar das Bein nach gänzlicher Separation suppellucid und natürlich, wie das linke Stirnbein erschienen. Da man nun bey fernerer Untersuchung des Haupts nichts weiter außerordentliches entdecken konnte; so wandte man sich zur sectione abdominis; da dann

16) Vorderstens die Integumenta separirt wurden, wobey die Musculi oblique ascendentes & descendentes sugillirt und mit vielem extravasirtem Geblüt, jedoch auf der rechten Seite mehr, als auf der linken, unterloffen angetroffen wurden.

17) Die Musculi abdominales wurden hierauf durchschnitten, um die Viscera abdominalia gehörig examiniren zu können, da dann zuerst der Ventriculus mit dem tractu intestinorum in natürlicher structur und Ordnung gefunden worden ist.

18) Die Leber war gleichfalls vollkommen gesund.

19) Das Milz, Gekrös, pancreas, renes, vesica urinaria fanden sich alle im natürlichen Stand.

20) Die Vasa sanguifera venosa mit wenigem Geblüt versehen.

Weil man nun nichts weiteres besonderes mehr in den Theilen des Unterleibs observiren konnte; so schritte man

21) Zur Section der Brust, da dann zuerst das Diaphragma ganz natürlich zum Vorschein kam.

22) Das Herz war zwar vollkommen natürlich, aber ganz leer vom Geblüte.

23) Das Mediastinum und die pleura fanden sich in richtigem Stand.

24) Die Glandula Thymus war gleichergestalten natürlich.

25) Die Lunge war vollkommen gesund, und da solche nebst dem Herzen, Oesophago und Aspera arteria in eine große Schüssel voll Wasser geworfen worden, ist solche sogleich zu Boden gesunken und da sitzen geblieben; da man fernerhin das Herz und die übrigen partes annexas davon geschnitten, und bemeldete Lunge wieder ins Wasser geworfen, ist solche wiederum zu Boden gesunken. Welches auch bey einzelnen Stücken von der Lunge wahrgenommen wurde.

Da man nun nichts weiteres merkwürdiges mehr finden konnte; so wurde der actus inspectionis & sectionis beschlossen.

Vorstehenden Befund bezeugen:

J. A. E** Dr. & Phys. ord.
J. S. T** Chir. jur.
N. C. F** Chir. jur.

Daß vorstehender Actus inspectionis & sectionis in unserer adhibirten Gerichts-Schöffen beständigen Gegenwart und Beyseyn geschehen, bezeugen wir eigenhändig:

J. M. St**.
G. J. F*.

Judicium medico-chirurgicum.

Da über vorstehendes Visum Repertum ein judicium medico-chirurgicum annoch erforderlich, so erhellet zuvorderst, daß

1) Juxta §. 4. S. P. bey dem quæst. Kind schon Nägel und Haare deutlich zu erkennen gewesen, folglich solches pro fœtu complete septimestri & vitali zu halten.

2) Nachdem §. 1. 2. 3 & 5. S. P. haben sich keine signa fœtus in utero demortui gezeiget, sondern es war bemeldter fœtus cum funiculo umbilicali & placenta uterina frisch und gesund, ausser der dehiscentia & separatione cuticulæ, welche aber bey solchen fœtubus septimestribus etiam vive ad lucem editis öfters observiret wird, und also nur der zarten und nicht zeitigen Structur der Haut zugeschrieben werden kann.

3) §. 2. 3. 7 & 8. zeigen deutlich eine Abreissung der Nabelschnur an.

4) §. 9. Meldet zwar von einer levi depressione und juxta §. 12. fand man so gar nach der Reposition derer Integumentorum cranii ¼ Zoll über dem rechten Auge, einen blauen Flecken unter dem Bein durchleuchtend; juxta §. 15. aber konnte man keinen hinlänglichen Grund von bemeldtem Flecken finden, indem man weder an der dura matre noch cerebro ipso etwas præternaturelles angetroffen; sondern da man das ganze Stirnbein herausgenommen und an die Helle gehalten, die rechte Seite so pellucid wahrgenommen, als die linke.

5) Nach

5) Nach §. 4. 5. 10. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. konnte nichts præternaturelles gefunden werden.

6) Juxta §. 11. fand man an dem meatu auditorio beyder Ohren, wie auch in beyden Naselöchern etwas Blut; juxta §. 12. circa musculos temporales & ossa temporalia viel blau unterloffenes Geblüt; noch mehrers dergleichen zeigte sich juxta §. 13. über dem ganzen osse occipitis, so daß es äusserlich einer sackigten Geschwulst ähnlich sahe, und endlich fand man auch §. 14. in regione ossis sphænoidei zur recht- und linken Seite eine sugillation mit etwas wenigem bläulicht unterloffenem Geblüt. Endlich meldet auch §. 16. von einiger sugillation und extravasirtem Geblüt der musculorum abdominalium oblique ascendentium & descendentium.

Unser zu End unterschriebenes Gutachten gehet demnach in casu substrato dahin, daß zwar

I.) Vermög No. 3. ob abruptionem & neglectam funiculi umbilicalis deligationem.

II.) Wegen der No. 6. so vieler im Kopf und dessen nobelsten Parthien angetroffenen Sugillationen und extravasirtem Geblüt, auch §. 9. bemerkten depressione, quæstionirter foetus (um so viel mehr, als man nach No. 2. und nach No. 5. alle darinn bemeldte Theile frisch, gesund und in gehöriger Structur angetroffen;) in so fern er auch lebendig zur Welt gebohren worden wäre, nicht hätte bey Leben bleiben können, sondern sterben müssen. Da aber

III.) Juxta §. 25. S. P. die Lunge in vollkommen gesundem Zustand gefunden worden, und beynahe

alle Auctores Medici fide digni dafür halten, quod fœtus in utero materno non respiret; folglich die Lunge eines in Mutterleib oder in partu (in sofern solcher noch keine Luft inspiriren können) verstorbenen fœtus, ja so gar der Thiere, wenn sie ins Wasser geworfen werden, zu Boden fallen müssen; so glauben wir, daß das Experimentum de scesidentia pulmonum in aqua, mit der genauen Circumspection wie hier geschehen, nicht nur mit der ganzen Lunge, sondern auch den verschnittenen Stücken, in casu substrato so wohl applicable, als gültig seye. Da nun vermög §. 25. S. P. die ganze Lunge cum corde, aspera arteria, œsophago, und auch einzelne kleine Stücke derselben in einer grossen Schüssel voll Wasser, jedesmal sogleich zu Boden gefallen; so judiciren wir, quod fœtus hic complete septimestris, non vivus ad hanc lucem editus, sed breviter ante partum, imo, quod probabilissimum, sub partu demortuus sit. In wie fern aber Inquisitin zu oben gemeldeten gravibus contusionibus, sugillationibus & extravasationibus sanguinei capitis Anlaß gegeben, oder concurriret, e. g. per retentionem partus vel compressionem femorum, da der fœtus nothwendig in partu dadurch hätte sterben müssen, lassen wir an seinem Ort gestellet seyn. ꝛc. ꝛc.

J. A. E** Phys. ord.
J. S. T**. Chir. jur.
N. C. F** Chir. jur.

Anmerkung.

Ich kann mich von einer retentione partus in dem Sinn, wie sie hier genommen wird, eben so wenig, als

als daß die compressio femorum so starke contusiones & extravasationes bewürken sollte, überzeugen; und glaube daher, daß dieses Kind durch das Schiessen auf den Boden plötzlich Todes verblichen seye. Ob ich übrigens gleichwohl in die hier angestellte Lungenprobe kein Mißtrauen zu setzen Ursach finde; so habe ich doch die Beschaffenheit der Lungen-Blutgefäße, ob sie nämlich blutleer gewesen, nicht beschrieben gefunden, weswegen ich auf diese Lungenprobe nicht so schlechthin mein Vertrauen setzen möchte. Noch muß ich dieses hier bemerken, daß entweder nach §. 2. und 7. des J. P. ein Irrthum in Beschreibung der Länge des funiculi umbilicalis vorgegangen ist, oder daß er widernatürlich kurz gewesen seyn muß, (welches doch sonst die Geburten sehr erschwert,) oder daß ein Stück davon ganz losgerissen worden ist.

Obgleich die Dirne mit der Tortur (*) bedrohet, auch die würkliche territio derselben mit ihr vorgenommen wurde; so blieb sie doch standhaft dabey, daß sie beym Aufheben des Kindes von der Erde, ganz kein Lebenszeichen an ihm habe wahrnehmen können; weßwegen sie dahin condemnirt wurde, eine Stunde lang an dem Pranger zu stehen, und das Land auf ewig zu meiden, weil sie die Schwangerschaft hartnäckig geläugnet, und das Kind heimlich geboren hat.

Schweickhard, Dr.

(*) Der Conto, den der Nachrichter deswegen übergeben hat, ist wohl schnackigt genug:

„Auf Befehl des Hochf. Oberamts ist den 13ten
„März der S. W** mit der Tortur aufgewartet
„worden, ist der Tax - - 1 fl. —
S.

X.

Ein vorgegebener, aber nicht constatirter Kindesmord.

Auf Befehl Hochf. Hochpreißl. Oberamts habe mich den 22ten dieses gegen Abend mit Zuziehung der hiesigen Amme, in des Ober=Amtsboten Behausung begeben, um die daselbst in Verhaft sitzende, wegen einer Kindesgeburt verdächtige Weibsperson zu visitiren. Auf Befragen sagte sie, daß sie jetzo ihre monatliche Reinigung hätte; die beyde Brüste waren hart, und rundlicht klein, ohne einige Anzeige einer Milch in sich zu haben. Als man sie weiter visitirte; so befande sich, daß das Hemd, statt eines rothen Geblüts von der monatlichen Reinigung, mit einer schleimigen weißlichten Materie ganz besudelt war, die Mutterscheide schien ziemlich erweitert und ganz wegen dem Schleim befeuchtet, wie es bey einer Sechswöchnerinn zu seyn pfleget; aus dem Untertheil der Vaginæ in dem Anwachs der Spalte war etwas röthlichtes, als wenns kürzlich geheilet worden wäre, zu sehen; übrigens aber haben wir weiter nichts an ihr bemerkt, welches einige Anzeige eines gebornen Kindes zu vermuthen schiene; so hiermit pflichtmäßig attestire. B*** den 22ten Hornung 17—

H*. Chirurgus jurat.

P. P.

P. P.

Nach des Chirurgi H *. Bericht kann nicht vor gewis angegeben werden, daß die K** niedergekommen seye, aus folgenden Gründen:

1) Ist keine Milch in den Brüsten angetroffen worden, und dieselben sind rund und klein anzufühlen gewesen, zum wenigsten hätte sich noch etwas Milchwasser darinnen zeigen sollen, und die Brüste wären etwas schlapp und hängend nach der Niederkunft und Auspressung der Milch gewesen.

2) Gehen die Menstrua auch zuweilen schleimicht und weißlicht ab, besonders bey Weibspersonen, die mit dem weißen Fluß behaftet sind.

3) Bey Abgang des monatlichen Geblüts sind die äußern Geburtsglieder und die Mutterscheide etwas schlaff und erweitert anzufühlen, besonders bey denjenigen, die schon geboren haben.

4) Hätte der Unterleib sollen untersucht werden, ob Runzeln an demselben wahrzunehmen.

5) Hätte der Muttermund sollen befühlet werden, ob er erweitert und narbigt sich dargestellet hätte.

Wenn der Umstand seine vollkommene Richtigkeit hat, daß an dem untern Theil der Vaginæ in dem Anwachs der Spalte etwas röthlichtes war, als wenns kürzlich geheilet, so giebt dieses einige wahrscheinliche Muthmassung einer vorhergegangenen Niederkunft; die übrigen aber beweisen nichts gewisses.

T**, den 25ten Hornung 17—

S**, Dr.

P. P.

Auf des Herrn Dr. S**. Anmerkungen habe ich zu antworten:

1) Ob nicht durch adstringentia die Brüste in einiger Zeit hart und klein zu bringen sind?

2) Die weißschleimigte abgehende Materie zeigte sich gleich, wie bey einer Sechswöchnerinn aussehend, also auch mit etwas röthlichtem vermischt.

Wenns aber der weiße Fluß seyn soll, so zeiget sich derselbe vor und nach der monatlichen Reinigung; währenden menses aber nicht; und wenn dieses, so muß sie noch würklich den weißen Fluß haben, auch bleichlich, jedoch nachdem sie vollblütig, aussehen; und

3) So kann die Schlaffigkeit und Erweiterung der Vaginæ beederseits geschehen.

4) Am untern Theil der Vaginæ in dem Zusammenwachs der Spalte, war etwas röthlichtes zu sehen, als wenns kürzlich geheilet.

Und so kommt noch, was im Bericht aus Versehen vergessen worden,

5) Der untere Leib war dicklich, welk und schlappericht im Angrif, aber keine Runzeln, daran zu sehen, und

6) Der Muttermund fühlete sich etwas weichlicht und ründlicht von aussen zu, konnte auch keine sonderliche Oeffnung noch Narbigkeit merken, wegen dem schleimigen Wesen.

H*. Chirurg.

Ueber vorstehende Berichte habe ich folgendes Gutachten erstattet:

P. P.

P. P.

Wann ich gutächtlich berichten soll

1) Ob und wie weit aus denen Chirurgus H*schen bey Besichtigung der puncto infanticidii inhaftirten A. E. K**. von Sp**. gemachten Bemerkungen, eine neuerliche oder ehemalige Niederkunft, ohnerachtet derer von dem Dr. S**. erregten Zweifel, nach physisch- und medicinischen Grundsätzen mit Gewisheit also zu behaupten stehe, daß wegen dem Mangel des per alia indicia verisimilia & concludentia nicht zu constatirenden Corporis delicti dem freywilligen Geständniß der Inquisitin Glauben beyzumessen,

2) Ob nicht allenfalls durch eine weitere Visitation der Inquisitin zu einer nähern Ueberzeugung von ihrem Vorgeben, und

3) Auf welche Art dazu zu gelangen seyn möchte; so muß ich

ad 1. sagen, daß aus den H*schen Visitations-Bemerkungen sich auf gar keine Art, weder eine neuerliche, noch eine ehemalige Niederkunft mit Gewisheit behaupten lasse, denn daß das Hemd der Inquisitin statt eines rothen Geblüts von der monatlichen Reinigung mit einer schleimigen, weißlichten Materie ganz besudelt gewesen, beweißt gar keine neuerliche Niederkunft, sondern eher einen weisen Fluß, dem ohnehin Weibspersonen, die sich jedem Mannsbild Preiß geben, leicht unterworfen sind; daß ferner die Mutterscheide ziemlich erweitert schien, beweißt weiter nichs, als höchstens coitus sæpius celebratos, und eben diese Vagina ist auch ohnehin bey der Periode der mensium, propter affluxum humorum tunc temporis in genitalia

 auctum,

auctum, erweitert; daß überdieß die Mutterscheide wegen dem Schleim befeuchtet zu seyn geschienen, gleichwie es bey einer Sechswöchnerinn zu seyn pflegt, beweißt nichts, weil dieser Schleim bey einer jeden menstruirten, oder mit dem weißen Fluß behafteten Weibsperson zugegen ist. Was aber H*. zu Ende seines Berichts sagt, daß an dem untern Theil der Vaginæ in dem Anwachs der Spalte etwas röthlichtes, als wenns kürzlich geheilt, zu sehen gewesen, beweißt wieder nichts, dann einmal ist die Beschreibung dieses Erfunds zu dunkel und undeutlich, und so kann auch zweytens das röthlichte von einem etwa erst geheilten Geschwür entstanden seyn.

Ich muß demnach den von dem Physico Dr. S**. gegen die H*sche Bemerkungen aufgeworfnen Zweifeln völlig beystimmen, und füge diesem die Bemerkung bey, daß auch alsdann, wenn an dem Unterleib Runzeln, an dem Muttermund eine Erweiterung und Narben gefunden worden wären, jedoch noch mit keiner Gewisheit weder eine neuerliche, noch eine ehemalige Niederkunft hätte behauptet werden dörfen; denn die Runzeln des Unterleibes können von sonstigen Umständen; die Erweiterung des Muttermundes und Narben daran, von venerischen und andern Ursachen entstehen. Mein Darfürhalten geht demnach

ad 2. dahin, daß man durch eine weitere von dem Hebammenmeister S**. zu B***. vorzunehmende Visitation der Inquisitin zu einer nähern Ueberzeugung von ihrem Vorgeben, und zwar

ad 3. durch die Untersuchung, ob das Schaamlefzenband zerrissen, oder nicht? zu gelangen, sich

Mühe

Mühe geben müsse; dann wenn es zerrissen ist, an dem untern Leib Runzeln, und an dem erweiterten Muttermund Narben erfunden werden, so würden mich diese Umstände zusammengenommen überzeugen können, daß die K**. geboren — ob sie aber erst kurz — oder schon lang — ob sie ein — oder mehrere mal geboren? niemalen gewis überführen dörfen.

Schweickhard, Dr.

Auf dieses wurde eine weitere Visitation der Inquisitin veranstaltet, wovon der Erfundsbericht folgender ist:

P. P.

Da ich die verordnete weitere Untersuchung bey allhiesiger puncto infanticidii inhaftirten A. E. K**. mit Beystand des hiesigen Hebammenmeisters S**. heute den 18ten Julii 17— vorgenommen habe; um die nähere Umstände einer etwa vorhergegangenen Geburt bey der Inquisitin zu erforschen; so habe ich über dessen Erfund hierdurch berichten wollen,

1) Daß das Schaamlefzenband unversehrt und ohne die geringste Verletzung vorhanden seye, dahero dann auch das Schiffchen vollkommen zu sehen war.

2) Daß der Muttermund weder seine konische Figur verlohren, noch auch mehr geöfnet gewesen; daß die Lefzen an demselben zwar nicht inæqual waren, doch daß man an dem obern, oder vordern labio eine geringe kaum merkbare Ungleichheit in Gestalt einer Narbe fühlen konnte.

3) Daß

3) Daß der Unterleib zwar etwas stärker ausgedehnt war, dabey aber sich weder Runzeln entdecken ließen, noch ein Herabhängen zu merken war.

4) Daß die Brüste derb und vest anzufühlen waren; daß sie nicht herunter hiengen; daß die Warzen nicht dick und hervor ragend, und die Areolæ derselben nicht dunkel, sondern blaßroth gewesen.

Was endlich den Umstand betrift, in wie ferne Inquisitin sanæ mentis seye? so zweifle ich im geringsten nicht an dem gehörigen Gebrauch ihrer gesunden Vernunft, indem sie während ihrer Gefangenschaft zu keiner Zeit einige Merkmaale einer Melancolie, Verwirrung oder Irrereden blicken ließ; indem von ihrem gesunden habitu Corporis nach allen seinen Theilen und Verrichtungen auf keine dergleichen Krankheiten zu schliessen ist; und indem sie mir endlich auf alle ihr vorgelegte Fragen prompte und adæquate Antworten gegeben, welches auch aus der Antwort meiner Frage: „ob sie niemals ein würkliches Malum venereum „oder nur Spuren desselben gehabt habe", erhellet; da sie sagte: daß sie sich vor solchen Krankheiten immer sorgfältig gehütet, auch niemals einige Spuren davon oder Zeichen eines weißen Flußes gehabt habe, ausser zur Zeit ihrer mensium, da selbige weniger gefärbt, nur blaß und weißlicht von ihr abgehen. Dieses sind diejenigen Stücke, welche ich zu berichten für nothwendig erachtet ꝛc.

F. W. M**. Dr.

Auf diesen Bericht gieng mein endliches Gutachten in dieser Sache kurz dahin:

P. P.

P. P.

Nach dem eben angeführten Bericht bleibt es nicht nur nach denen sub No. 3. & 4. bezeichneten muthmaßlichen Zeichen einer nicht vorhergegangenen Geburt, sondern auch nach dem sub No. 1. & 2. bemerkten Erfund nach medizinischen Grundsätzen ungegründet, daß die Inquisitin jemalen eine ausgetragene Frucht geboren habe; dann bey der Geburt eines fœtus perfecti zerreißt allemal das Schaamlefzenband, und vorzüglich alsdann, wenn ein Kind ohne Beyhülfe zur Welt geboren wird. ꝛ ꝛ ꝛc. Carlsruhe den 14ten Aug. 17—

Schweickhard.

XI.

Ein Infanticidium suspectum.

Nachdem bey Oberamt die Anzeige geschehen, daß in T. * * eine Weibsperson, Namens N * * von B. * * * gebürtig, sich wegen dem schnellen Tod ihres 1 Jahr und 3 Monate alten Kindes puncto infanticidii sehr verdächtig gemacht, wurden wir Endes-Unterzogene requirirt, uns nach T. * * zu verfügen, das Kind zu inspiciren und sodann legal zu seciren, welches wir dann gehorsamst befolget und bey der Inspection observiret:

1) Daß es ein vollkommenes Kind weiblichen Geschlechts, dem Ansehen nach 15 bis 16 Monate alt.

2) die äußerliche Superficies ganz natürlich ohne die geringste Zeichen einer angethanen Gewaltthätigkeit, außer

außer, daß der Unterleib stark aufgelauffen und ganz grün, blau war.

3) Die Zunge nicht aufgelauffen, auch nicht zwischen den Zähnen heraushangend, sondern nur mit etwas wenigem Schleim überzogen.

4) Die Augen ganz natürlich geschlossen, und aus ihrem Situ nicht das Geringste herausgetrieben.

Hierauf incidirte man das Abdomen, und nahm bey dessen Eröfnung wahr, daß

5) Die Intestina tenuia ziemlich aufgetrieben, doch aber quoad colorem ganz natürlich aussahen.

6) Die Intestina crassa mit der natürlichen quantitæt der excrementen angefüllt.

7) Alle Viscera abdominalia frisch und gesund.

8) Der Magen weder aus- noch innwendig mit Brandflecken behaftet, sondern ganz natürlich.

Weil nun in dieser Cavitæt nichts mehr zu bemerken, so schritte man zur Section des Thoracis, und observirte, daß

9) In Cavitate Thoracis weder extravasirtes Geblüt, noch serum anzutreffen.

10) Die Vasa cordis coronalia stark mit Geblüt angefüllt; und als man das Herz selbst aufschnitte, fand man in ventriculo cordis sinistro kein Geblüt, in dextro aber war die quantitæt ganz natürlich. In Vena cava und arteria aorta war auch wenig Geblüt. Die Pulmones aber von natürlicher constitution.

Hierauf schritte man zu Eröfnung des Haupts, wobey

11) Nicht das Geringste von einem statu præternaturali weder an dem cranio noch an den innerlichen Theilen selbst zu observiren war, weswegen man noch haupt-

hauptsächlich auf die Visitation des Genicks zu reflectiren hatte, aber auch allda nichts observirte, als daß zwar die Vertebræ colli weder ganz, noch halb luxirt waren, doch aber bey der arteria vertebrali sinistra inter Epistrophum & axin etwelche Flecken von schwarzem Geblüt zu sehen.

Da nun bey der genauesten Untersuchung nichts weiteres zu observiren vorkam, so that man alles wieder in seine Cavitæten und endigte die Section.

Gutachten

Obgleich aus den bey der Section genau observirten Umständen sich auf keine äußerlich angethane tödtliche Gewaltthätigkeit schließen läßt, weil die signa lethalitatem evincentia, cum causa mortis proxima adæquat seyn müssen; so siehet man doch auch nicht ein, warum ein so gesundes Kind so plötzlich gestorben, es wäre dann, daß solches mit einer Epilepsia befallen worden, oder daß die Mutter demselben Maul und Nase zugehalten, wodurch es nothwendig hätte sterben müssen, ohne daß man bey der Section im Stand gewesen wäre, den Effect oder die Zeichen davon genugsam überzeugend zu observiren. Wir müssen also dermalen unser Judicium suspendiren und abwarten, bis durch die Inquisition mehrere Umstände an den Tag kommen. Da wir sodann nach geschehener Communication der Actorum unser in arte gegründetes Gutachten zu ertheilen nicht ermangeln werden. M. * * den 22sten August 17—

T. H. *** Dr. Phys. ord.
T. O. G. * * Chir. Jur.
T. J. J. S. ** Chir. Jur.

Fer.

Ferneres Gutachten.

Nach reifer Ueberlegung aller sowohl in dem summarischen Verhör, als der in responsionibus ad articulos enthaltenen Umständen finden wir nichts, das Inquisitin puncto suspecti infanticidii mehrers graviren könnte, als was allbereits in unserem Sections-Bericht, nemlich daß so leicht nicht zu begreifen, warum ein so gesund anscheinendes Kind so plötzlich gestorben, enthalten ist; da es aber nichts ungewöhnliches, daß zarte Kinder bey einer unordentlichen Lebensart, (wozu warme Kühmilch und geröstete Knöpflein zu rechnen,) leicht mit einem catarrho suffocativo, ja wohl gar mit der Epilepsie befallen werden können, so ist auch sehr wahrscheinlich, daß dieses Kind an einer dieser Krankheiten verstorben; welches auch um so mehr bestärket wird, weil das Kind des Nachts etlichemal und zwar ganz ungewöhnlich und heischer geschrieen hat; die in dem Sections-Schein Artic. 11. sich geäußerte Umstände, (nemlich, daß bey der Arteria vertebrali sinistra, inter Epistrophum & Axin etwelche schwarze Flecken von Geblüt, welche uns auch anfänglich einige Bedenklichkeit verursacht haben, zu sehen gewesen,) können von dem Aufheben und starken Hin- und Herbewegen der Mutter, da das Geblüt noch nicht ganz gestockt war, hergekommen seyn; daß demnach ex fonte medico-physico nichts weiters anzuzeigen, welches Inquisitin ferners verdächtig machen könnte, hat nach Pflichten attestiren sollen. M. ** den 11ten Dec. 17—

H ***. Dr. Phys.

Anmerkung.

Da die Mutter dieses Kindes standhaft darauf beharrte, daß sie gar nicht wisse, wie ihr Kind so schnell ge-

gestorben seye, so wurde sie auch ganz absolvirt. Es bleibt mir aber unbegreiflich, wie Dr. H. * * * behaupten mochte, das Kind könne an einem catarrho suffocativo, oder an der Epilepsie gestorben seyn, da doch dieser Behauptung die Numeri 2. 3. 4. 10. und 11 des Inspections- und Sections-Protocolls widersprechen.

Schweickhard.

XII.

Ein in einer Scheune todtgefundenes 19 Täge altes Kind.

Actum N.* * den 20sten Jänner 17—

An dem von der Catharina H. * * dahier den 1sten dieses gebornen und gestern in einer Scheune todt gefundenen Kind wurde die Legal-Inspection und Section vorgenommen, wobey sich dann ergeben, und zwar

Quoad Externa

1) Quoad Sexum ein Mädchen.

2) Ein sonst schönes, aber sehr elendes mageres Kind, und durchaus ganz runzlicht. Wegen dem unsaubern Halten fande man circa genitalia, inguina und vielen andern Orten noch excrementa.

3) Circa anum auf denen natibus war die äußere Haut von den Excrementen und nachläßiger Säuberung angefressen und ganz roh.

4) Die Schenkel ganz leer von Fleisch und voll Falten und Runzeln.

5) An den untern Füßen konnte nichts besonders wahrgenommen werden.

6) Die Nägel an den Zähen waren von natürlicher Farbe.

7) Die Daumen an beeden Händen ganz eingeschlagen, wie bey den Convulsionibus geschiehet.

8) Die Nägel an den Fingern ganz blau.

9) Abdomen & pectus ganz natürlich.

10) Auf der linken Seite des Rückens in der Gegend der Costarum Spuriarum eine ohngefehr 2 Zoll breite, und 4 Zoll lange aber geringe Bläue.

11) Bey Aufhebung des Kopfs war solcher wackelnd und fiel sogleich wieder gegen die rechte Seite.

12) Beyde Ohren waren ganz blau und roth, aber nichts von extravasirtem Geblüt zu sehen.

13) Der Mund und die Zunge natürlich; man fande auch weder Schaum noch Schleim.

14) Die Nase und Augen nebst dem ganzen übrigen Gesicht natürlich.

15) An dem ganzen übrigen Leib und Extremitæten war nichts von blauen Mälern oder andern besondern Dingen zu ersehen.

16) Auf dem Kopf konnten äußerlich keine Sugillationes, stigmata, extravasationes, oder sonsten præternaturelle Umstände wahrgenommen werden.

17) Bey genauer Visitation des Genicks und Halses konnte ebenfalls nichts besonders observirt werden.

18) Hr. Pfarrer nebst der Hebamme hatte einen Anstand, weil sie breviter post mortem infantis bey dessen Visitation in regione ossis occipitis versus ossa bregmatis eine ganz weiche Dule *) erfunden, worein sie

*) Einen Eindruck, eine Vertiefung. S.

sie einen kleinen Finger legen konnten. Man untersuchte dahero gedachte regionem um so sorgfältiger, konnte aber externe keine Violenz, oder andern besondern statum præternaturalem wahrnehmen; sondern hielte es vielmehr für die natürliche Voneinanderstehung der noch nicht coalescirten ossium bregmatis cum osse occipitis, welches bey dergleichen Kindern in dieser Gegend, wie auch bey der Fontanella gewöhnlich gefunden wird.

19) Die Fontanella selbst wurde natürlich und keine depressio inconsueta daran angetroffen.

Weil nun quoad inspectionem nichts weiteres bemerkungswürdiges gefunden werden konnte; so schritte man

ad Sectionem ipsam,

Und wurde bey dem Haupt der Anfang gemacht, wobey dann

20) Die Integumenta communia sorgfältig separirt und bey Seite gelegt wurden, da dann die partes subjacentes membranaceæ & musculosæ in gehöriger Ordnung, und nicht das mindeste von sanguine extravasato, inflammationibus, fugillationibus, oder dergleichen erfunden worden.

21) Hierauf suchte man den (§. 18.) von Hrn. Pfarrer und der Hebamme angegebenen Umstand in mehreres Licht zu setzen, fande aber, daß es die in gedachtem §. 18. angegebene Ursach, nämlich das noch natürliche interstitium ossium bregmatis cum occipite gewesen, und da dem Hrn. Pfarrer und der Hebamme so wohl, als præsentibus bey der Section die gehörige Erläuterung ex principiis anatomicis gegeben worden, auch dererselben kleiner Finger in das interstitium

derer ossium bregmatis und occipitis gelegt wurde; so erkennten sie solches für die observirte und angegebene Dule, und wurde hiemit das dubium gehoben.

22) Nach separirtem pericranio sahe man die ossa temporum, bregmatis, frontis, occipitis in situ & structura naturali.

23) Nach abgelößten ossibus cranii war das cerebrum von ungemeiner Schönheit und natürlich; die vasa venosa aber durchgehends mit vielem Geblüt angefüllt.

24) Nach herausgenommenem Hirn und dessen Durchschneidung, auch Untersuchung, wurde ebenfalls alles in natürlicher Art gefunden.

25) Bey Separirung der meningum von dem cerebello fand man zwischen den meningibus und dem cerebello vieles geronnenes extravasirtes Geblüt.

26) Das Cerebellum aber selbsten war schön und natürlich.

27) In regione occipitali wurden die integumenta communia dissecirt und die partes musculosæ subjacenses separirt, um die vertebras colli genauer untersuchen zu können; da dann bey weggenommenen partibus musculosis circa orificium ossis occipitis blau unterloffenes Geblüt wahrgenommen wurde.

28) Nachdem nun das Fleischigte von der Spina dorsi und vertebris colli so viel als möglich abgesondert war; so fand man zwischen der ersten und zwoten vertebra colli ein Interstitium, und sah daß gedachte vertebræ nicht, wie sie sollten, auf einander stunden; bey Aufhebung des Kopfes war auch deutlich zu erkennen, daß das §. 11. bemerkte Wackeln den wah-

ren Grund von dieser dislocatione, oder distorsione vertebræ colli gehabt. Die Urkundspersonen und andere Anwesende haben auch bey Aufhebung des Kopfes deutlich erkennet, daß die Gewerbe, nicht wie sie sollten, aufeinander stunden, und der Effect des Wackelns vom Kopf, einzig und allein in gedachtem Ort, wo bemelte dislocatio & distorsio vertebræ gewesen, observiret worden.

29) Man nahm hierauf die Section der Brust und des Unterleibs vor, da man aber alle Viscera in beyden Cavitæten vollkommen gesund und natürlich gefunden; so hielt man es für unnöthig, solche specifice zu beschreiben; um so viel mehr, da man nicht das allermindeste widernatürliche wahrgenommen. Es wurde daher dieser Actus inspectionis & sectionis beschlossen, und durch folgende Unterschriften bestätiget:

Urkunds-Personen:	J. A. E**. Dr. & Phys. ord.
P. H**.	N. C. F**. Chir. jur.
P. B*.	

Judicium medico-chirurgicum.

Da nach Sections-Protokoll §. 11. bey Aufhebung des Kopfs ein Wackeln und baldiges Zurückfallen gegen die rechte Seite; §. 23. das Cerebrum natürlich, aber dessen vasa venosa durchgehends mit vielem Geblüt angefüllt; so dann §. 25. nach Separirung der Meningum von dem Cerebello zwischen den Meningibus und Cerebello vieles extravasirtes geronnenes Geblüte; überdas auch §. 27. nach weggenommenen Musculösen Theilen in dem Genick circa orificium ossis occi-

 pitis

pitis blau unterloffenes Geblüte; und endlich nach §. 28. ein Interstitium zwischen der 1sten und 2ten vertebra colli angetroffen worden, so daß sie nicht, wie sie sollten, aufeinander stunden; auch das §. 11. bemerkte Wackeln des Kopfs von dieser dislocatione und distorsione vertebræ primæ & secundæ colli hergerühret; wie dann auch in dem nämlichen §. 28. die Urkunds-Personen den Effect des Wacklens vom Kopf einzig und allein in loco dislocationis & distorsionis vertebræ primæ & secundæ colli observiret;

So läßt sich hieraus gar leichtlich folgern, daß nach allem Vermuthen gedachte gefundene Phænomena und Criteria einer gewaltthätigen Ursach zu zuschreiben seyen, und caussam mortis constituiret haben, und zwar um so mehr, als keine andere kränkliche innerliche Ursache, sondern nach §. 24. das Hirn ganz natürlich angetroffen worden. In welchem Fall nämlich præsupposita & prægressa violenta caussa der §. 7. & 8. Sections-Protocolli klar gemacht werden, und die convulsiones ultimo subsecutæ welche ex spastica constrictione fibrarum das wenige Blut unter die Nägel gepreßt, welchem ex subsecuta morte kein Refluxus mehr gestattet wurde, solches effectuiret.

Ob aber diese an bemeldtem Kind gefundene Criteria violentiæ ex dolo, vel ex culpa, oder wider Verschulden der C*. H***. verursacht worden, kann von uns nicht determinirt, sondern muß der weitern Inquisition (*) überlassen werden. Indem oft ge-

(*) Diese konnte aber nicht fortgesetzt werden, weil die Mutter dieses Kindes bald nach der Legal-Inspection gestorben ist.

gedachter C*. H***. Leichtsinnigkeit und s. v. schweinische Aufführung und Lebensart von solcher Größe gewesen, daß solche gar viele mögliche zufällige Verunglückungen des Kindes zum Grund haben konnte.

Dieses haben wir ꝛc. ꝛc. C**. den 26ten Jänner 17—

J. A. E**. Med. Dr. & Phys. ord.
N. C. F**. Chirurg. jur.

XIII.

Ein Infanticidium attentatum.

Actum F***. den 8ten December 17—

Nachdeme gestern bey Oberamt der Pfarramtliche Bericht eingeloffen, daß die Ch**. K***. von S*. ihr neugebornes Kind habe erwürgen wollen, sich aber, vermuthlich weil sie verhindert wurde die That zu vollführen, flüchtig gemacht hat; so wurde heute die Inspection dieses Kindes vorgenommen, wobey dann wahrgenommen worden:

1) Daß das Kind weiblichen Geschlechts, und vollkommen ausgewachsen war.

2) Wurde unten an dem Kinn eine Geschwulst wahrgenommen, welche ohngefähr 4. Finger breit, 2. Querfinger hoch und etwas röthlicht war. Auf dieser Geschwulst zeigten sich

3) Einige Merkmale von Einschnitten der Fingernägel, welches Marquen von dem vorgehabten Erwürgen sind.

4) War auf der Brust unter dem rechten Schlüsselbein ein bläulichter kleiner Fleck wahrzunehmen; ein solcher äusserte sich auch

5) An der linken Achsel.

Uebrigens wurde weiter nichts an dem Kind wahrgenommen; ausser, so oft, als es gähnte, ein heiseres Schreyen, welches aus dieser That herzuleiten ist, da durch das Zusammendrücken des Halses der Musculus digastricus gequetscht worden ist. Da nun dieses Muskels Function ist, die untere Kinnlade abwärts zu bewegen; so siehet man leicht ein, warum das Kind nicht ohne Schmerzen gähnen kann.

Da übrigens das Kind lebhaft und munter ist, auch ißt und trinkt; so ist nicht zu vermuthen, daß die an ihm verübte That einigen Nachtheil verursachen werde.

T. F***. Dr.

T. J. F. F. **. Chir. jur.

Anmerkung

Die Mutter dieses Kinds wurde auf ihrer Flucht ertappt, gefänglich eingezogen, und bey der mit ihr vorgenommenen Inquisition gestund sie ein, daß sie das Kind habe erwürgen wollen, bey dem ersten Druck mit der Hand aber seye ihr eine entsetzliche Angst und Reue angekommen, und sie habe deswegen so gleich das Kind losgelassen und sich vor Angst auf und davon gemacht. Sie wurde wegen ihrer hartnäckigen Abläugnung der Schwangerschaft und wegen dem attentirten Mord auf 10. Jahr in das Zuchthaus condemnirt.

nirt. Das Kind ist nach Verfluß von 6. Wochen und 6. Tagen an Gichtern gestorben; der Mutter aber wurden wegen ihrer beständig bezeugten Reue 6. Jahre an der Erstehung der Zuchthaus-Strafe nachgelassen.

XIV.

Ein verdächtiger Kindesmord.

Hochfürstl. Hochlöbl. Oberamt!

Vermög des unter dem 6ten hujus an mich erlassenen Requisitions-Schreiben habe so gleich den 7ten darauf mich nach W**. erhoben und die in einem Stall gefundene 4. Stück Beiner, in Gegenwart des Chirurgi jurati K*. mit Zuziehung des Vogts von schon gedachtem W**. genau visitirt, da wir dann befunden, daß das größere Stück das os occipitis seye, welches 4. Querfinger breit war. Das andere aber, so drey Zoll breit gewesen seyn mag, von dem osse frontis seye; das dritte Bein erkannten wir für ein Stück von der Scapula, so schon ziemlich vermodert ausgesehen. Endlich und 4tens bemerkten wir eine Rippe, und zwar von denen, welche in der Anatomie costæ veræ genennet werden.

Die Suturæ an den 2. ersten Stücken, und die figur an den 2. letztern bezeugen zur Genüge, daß es Menschenbeiner; derer sämtlichen Härte und Größe aber, da wir sie kaum mit einer scharfen Scheere entzwey

schneiden können, daß sie von einem völlig ausgetragenenen vollkommenen Kind müßen gewesen seyn.

Diese unsere Meynung und Gutachten haben wir finem &c. hiermit nach Pflichten einsenden wollen ꝛc. ꝛc.

C**. den 7ten Jun. G. V. J***. Phys. ord.
17— J. K.* Chir. jur.

P. P.

Auf das unter dem 10ten hujus an das Physicat erlassene Schreiben mit beygefügtem Extract. Protocolli quoad passus concernentes, worinnen von nur gedachtem Physicat ferners zu wissen verlangt wird: Ob, wie in dem viso reperto gemeldet worden, das von S. H**. geborne Kind vollkommen ausgetrageu gewesen, oder ob solches nicht mehr nur conjecturiret werde? dienen wir Endes subsignirte, daß wir von unserer in dem viso reperto angegebenen Meynung, um der darinn angeführten Ursachen, nicht wohl abweichen können, maßen die Beiner, der Hirnschaale und des Schulterblats, besonders des erstern, so hart gewesen, daß man Mühe gehabt, solches mit einer scharfen Scheere entzwey zu schneiden; auch die Sutur an demselben (scilicet cranio) ganz deutlich bemerkt worden, wie die Urkunds-Personen noch zeugen können, welches so wohl als die Härte erst besagter Beiner, allzeit einen vollkommenen fœtum anzuzeigen pflegen; und da die ordentliche Geburtszeit gemeiniglich auf 36. bis 40. Wochen von den Medicis gesetzt zu werden pfleget; so kann dennoch der erlittene Fall der Inquisitin auf den Rücken, eine wohl gegründete Ursach seyn,

seyn, daß sie um 14. oder gar 20. Tage eher niedergekommen, als sie ausgerechnet; wie bey den Observatoribus viele Exempel anzutreffen, weil durch dergleichen Gewalt die ligamenta lata uteri, welche hart an dem Rücken angewachsen sind, und eo ipso auch uterus selbst irritirt worden, das embryo nicht allein dadurch sehr geschwächt, sondern auch vor der Zeit absterben und Todes verfahren müssen. Damit aber dieses nicht paradox scheinen möge, „vor der Zeit geboren werden, und doch zeitig seyn„ so wissen fleißige Practici & Observatores, daß ehrliche Primiparæ viel und oftmalen, und also nicht selten, oder jezuweilen, in den 36. Wochen, auch noch eher geboren haben, deren Kinder dennoch durchaus vollkommen und zeitig gewesen.

C**. den 12ten Aug. 17—

G. V. J***. Phys. ord.

J. K*. Chir. jur.

Anmerkung

Inquisitin blieb auch unter Androhung der Tortur und Abschwörung des Reinigungseyds dabey, daß sie ihr Kind im siebenten Monat der Schwangerschaft 9. Tage nach einem gethanen Fall todt zur Welt geboren habe.

Uebrigens ist der Beweis wegen der Irritation der ligamentorum uteri latorum und der Zeitigung der Leibesfrucht gar nicht erheblich; — ich wenigstens halte dafür, daß wenn eine ganz gesunde schwangere Weibsperson, die weder von innen noch von aussen eine Gewaltthätigkeit erlitten hat, vorgiebt, sie habe

in

in den 36. Wochen ein vollkommen zeitiges Kind geboren, sie ganz falsche Rechnung geführt habe, worinn ich auch überhaupt den Grund suche, wenn Frauenspersonen vorgeben, ohn' alle erhebliche Ursache entweder zu früh — oder — was noch ärger ist — zu spät geboren zu haben; denn der Gebärmutter ist von der Natur das Gesetz ihrer natürlichen Ausdehnung bestimmt worden, und dieses beobachtet sie im gesunden Zustand ganz gewiß, mithin zieht sie sich nicht eher zusammen, als bis sie die Gränzen der natürlichen Ausdehnung erreicht hat — eben so wenig aber überschreitet sie diese Gränzen — und nichts bestimmt die Schwangere zum Geschäft der Niederkunft, als die Zusammenziehung der Gebärmutter. — ! ! !

Schweickhard.

XV.

Ein in einer Kammer gefundenes mit Tüchern umwickeltes todtes Kind.

Den 29ten Novembr. 17— haben wir uns auf Ordre und Requisition eines Hochfürstlichen Oberamts Nachmittags gegen 2 Uhr auf das Dorf W. * * begeben und daselbst in des Wirths J. * * altem Haus oben in einer Kammer ein todtes Kind gefunden; es wurde solches in Tüchern ein- und umwickelt gefunden; die Placenta uterina ware noch mit dem ganzen funiculo umbilicali daran, und nicht abgerissen, noch

abgeschnitten; der funiculus umbilicalis war von des Kindes Leib herauf unter dem Hals und also nicht rings um denselben, sondern nach den Füßen zu, herunter zu gegangen, woselbst die Placenta noch daran gehangen; dieselbe war schon ziemlich in putrefaction, das Kind selbst aber war noch nicht sonderlich vermodert, also, daß wir davor gehalten, es müsse das Kind noch nicht über etliche Tage daselbst gelegen seyn. Doch nach der Aussage der Leute, welche etwas davon gemuthmaßet, müßte es schon gegen 14 Tage daselbst gegelegen haben. Das Kind war sequioris sexus, vollkommen ausgewachsen, hatte Haare auf dem Kopf, auch vollkommene Nägel an Händ und Füßen. Die Mutter, so dieses Kind geboren, hat sich vor der Inquisition auf flüchtigen Fuß gesetzt. Als wir nun dieses todte Kind äußerlich an dem ganzen Körperlein genau inspiciret; haben wir folgendes gefunden:

1) Bey Visitirung des Cranii just wo die Fontanell ist, ist alles blau mit Blut unterloffen gewesen, und nach Durchschneidung der Integumentorum Cranii und meningum fande sich auch etwas extravasirtes Geblüt unter denen meningibus, und also just auf der Substantia cerebri. Auf dem linken Osse bregmatis, da man das Pericranium durchschnitten, war zwischen demselben und dem cranio 3 quer Finger versus os temporum sinistrum alles extravasirt Geblüt. Auf dem Osse bregmatis dextro ist von der Fontanell gegen das os temporum dextrum 2 quer Finger breit auch zwischen dem Pericranio und Cranio ziemlich extravasirt Geblüt gefunden worden. Auf dem Osse frontis dextro just über der Nase ist auch gegen ein quer Finger breit, von oben herunter extravasirt Geblüt unter dem Pericranio angetroffen worden. Auf dem

Osse

Osse frontis sinistro ist gleich neben der Fontanell zwischen dem Pericranio und Cranio ein halber quer Finger breit extravasirt Geblüt gewesen. Das ganze Gesicht war übrigens blau unterloffen. An denen vertebris Colli vermuthete man zwar eine luxation oder Violenz, man separirte daher die Musculos von denen vertebris colli, konnte aber wegen Weichheit derer letztern keine augenscheinliche fractur oder luxation finden.

2) Oefneten wir Thoracem, nahmen die Pulmones heraus, warfen sie ins Wasser, welche gleich gänzlich in die Höhe gestiegen; woraus erhellet, daß die vesiculæ pulmonales schon mit Luft erfüllt gewesen, daß also per consequens extra uterum maternum das Kind respirirt und gelebt haben müsse.

3) Oefneten wir auch das Abdomen, fanden aber in demselben nichts außerordentliches, sondern alles in situ & statu naturali, worauf wir die Section beschlossen.

Anlangend nun mein Judicium medicum 1) in Ansehung der starken Compression und Contusion des Kopfs; so ist freylich gewiß, daß dadurch die in cranii pomæriis befindliche partes vitales vel potius ad œconomiam animalem pertinentes eine tödtliche commotion müßen erlitten haben, wie aber solches eigentlich zugegangen, davon kann ich nicht urtheilen, weilen wohl ehe in partu, sonderlich difficili ex Compressione Cranii durch langes Anstehen dergleichen læsiones entstehen können, daher das künftige Examen der Inquisitin (falls man derselben habhaft werden kann,) die Sache mehr erläutern muß. 2) Die Ein- und Umwickelung des Kinds in Tücher hätte dasselbe auch ersticken können, weil ihme dadurch die Luft benommen worden. 3) Wegen Verblutung des funiculi umbilicalis kann auch nichts

eigent-

eigentliches bestimmt werden, maßen der funiculus, wie schon gemeldet, nicht abgerissen, noch abgeschnitten gewesen, dahero eine völlige Verblutung nicht wohl statt finden kann. Doch hat einiger effluxus, aber kein refluxus, wegen der äußern Kälte, da das Geblüt gleich coagulirt, entstehen können. Ob aber das Kind sich dadurch zu todt bluten können, oder würklich verblutet, ist eine Sache, da mein Judicium lieber suspendiren und höhern Collegiis überlassen will, zumal da man noch ziemlich Geblüt in des Kinds Leib angetroffen. Doch wird die unterlassene Verbindung der Nabelschnur für eine absolute Ursache des Todes angegeben in einem Responso medico Hallensi. Vide *Alberti* Juris prud. med. Pars. II. pag. 68. Urkundlich haben wir dieses visum repertum abgefaßt und gemeinschaftlich unterschrieben. E. * * * * den 29ten Nov. 17—

C. E. H. * * Med. Dr. & Phys. ord.

J. W. E. * * Chir. Jur.

Anmerkung

Man wird mich vielleicht tadeln, daß ich dieses unvollkommene, schiefe, sich widersprechende, dem Richter mehr Verwirrung, als Erläuterung verursachende Parere medicum in meine Beyträge habe aufnehmen mögen; allein auch schlechte Proben von medizinischen Obductions-Scheinen müssen für angehende gerichtliche Aerzte (denen ich eigentlich meine Bemühungen widme) aufgestellt werden, um sich daraus gute Regeln zum Besser-Machen zu abstrahiren. Es wird sich aber der Mühe nicht lohnen, alle die Fehler dieses Parere her zu erzählen —— genug daß der Richter nicht im Stand war, etwas gewisses daraus zu ziehen, wor-

worauf er hätte fußen dörfen; zum Glück ist aber auch die Mutter dieses Kinds bis auf den heutigen Tag noch nicht gefangen worden.

XVI.

Eine Inquisitions-Sache puncto abortus procurationis & infanticidii suspecti.

Actum D*** den 4ten Junii 17—

Auf die geschehene Anzeige daß die J.** sche Tochter zu G.*** sich von M.** habe schwängern lassen; zeithero gekränkelt und medizinirt habe; auch letzt anbrüchig worden seye; daß sie fast im Blut schwimme; wurde der Land-Chirurgus zu ihr geschickt, um unter Zuziehung der geschwornen Hebamme eine genaue Besichtigung der J.** vorzunehmen, deren Erfund er hieher ad Acta gegeben:

P. P.

Gestern Abends zwischen 5 und 6 Uhr begabe ich mich auf Requisition eines Hochf. Hochl. Oberamts allhier nach G.** um die alldorten befindliche J.** sche 24 jährige Tochter, von der man seit einiger Zeit eine Schwangerschaft vermuthete, durch eine Hebamme visitiren zu lassen, auch wenn selbige in ihrer Untersuchung nicht gewiß seye, oder Zweifel aufwerfen sollte, solche selbsten zu visitiren. Ich wählte zu dieser Untersuchung die geschworne Hebamme B.***, welche nach-

nachdem ich solche zuvor unterrichtete, wie sie zu touchiren habe und mir anzuzeigen, ob die J. * * noch eine Jungfer? ob solche von venerischem Gift angesteckt seye? ob sie schon geboren habe? mich benachrichtigte: sie, die J. * * seye vors erste keine Jungfer mehr; auch fände sie, nach meiner ihr gegebenen Weisung, den Gebährmutter-Mund eingeschnitten, und mit einer Narbe, welches in der Hebammenkunst ein Zeichen einer vorhergegangenen Geburt ist. — Zu meiner großen Bestürzung mußte ich also selbst leyder! zu einer Untersuchung schreiten, ob ich gleich den sehnlichsten Wunsch äußerte, die Sache nicht so, wie sie von der Hebamme angegeben wurde, zu finden.

Ob es gleich schon etwas dunkel und Abends zwischen acht und neun Uhr gewesen, so bemerkte ich jedoch an der J. * * Unterleib, unter der Nabelgegend, an der Oberfläche ihrer Haut, Narbenähnliche Mähler, welche sich blos bey Personen finden lassen, die schon geboren — und die meistens schon eine etwas vollkommene Frucht zur Welt gebracht haben, wie solches alle erfahrne Geburtshelfer bestätigen werden.

Ferner fande ich bey Befühlung der Geburtstheile, daß das sogenannte Schaambändlein, welches sich außerhalb an dem Ausgang der Mutterscheide befindet, zerrissen war; welches Kennzeichen nicht nur eine vorhergegangene Geburt andeutet, sondern es waren auch Geburtshelfer neuerer Zeiten unter andern Röderer in Göttingen und Meckel in Berlin, welche, wiewohl fälschlich behaupten wollen, solches Schaambändlein zerreiße niemalen in der Geburt, sondern die Unwissenheit und Ungeschicklichkeit der Geburtshelfer und Hebammen seyen Schuld daran.

Alles dieses war noch nicht hinlänglich mich zu befriedigen, sondern ich untersuchte die J. * *. ferners, um dadurch so viel möglich mit überzeugender Gewißheit zu erfahren, ob solche auch würklich einen Körper zur Welt geboren habe (seye er todt, oder lebendig gewesen) welcher die Veränderungen hätte hervorbringen können, als ein würklich bald zeitiges und ausgetragenes Kind; ich befühlte deshalben nicht allein die Mutterscheide, sondern auch den Gebärmutter-Mund. Erstere fand ich nicht nur sehr ausgedehnt, und erweitert und von den Runzeln, welche bey Personen, die keinen Beyschlaf erlitten, gegenwärtig seyn müssen, ganz frey; sondern auch letztern fand ich in solcher Verfassung welche mich hauptsächlich schon bey der Untersuchung und Angabe der Hebamme, und also jetzt nur um so mehr in die größte Verlegenheit und Unruhe versetzte. Bey dessen Untersuchung entdeckte ich nemlich zu meinem sehr großen Mißvergnügen, daß solcher nicht allein über die Maaße ausgedehnt, erweitert und ganz platt seye, so daß man mit der Spitze des Zeigefingers ganz leicht in die äußere Oefnung derselben kommen konnte, (obgleich J. * * vorgab, sie habe ihre monatliche Reinigung letztern Himmelfahrts-Tag nach Verfluß mehr dann 6 Monaten wieder bekommen, es seye aber fast nichts gewesen, und also schon vor 15 Tagen, in welcher Zeit sich selbiger wieder hätte zusammen ziehen müssen;) besonders da solche seit der Zeit mit keinem Blutfluß mehr behaftet gewesen seye, sie auch ihre Geschäfte wieder habe verrichten können; was aber noch mehr, als all das besagte sich durch mein Gefühl entdeckte, war die von der Hebamme schon angegebene auf der rechten Seite

in der Beckenhöle befindliche Narbe oder Einkerfung des Gebährmutter-Mundes.

Wie sehr ich wünschte von den Grundsätzen meiner ehmaligen Lehrer abgehen zu können, welche sämmtlich behaupteten, daß dieses Kennzeichen ein offenbarer Beweiß einer würklich erfolgten Geburt seye, und dazu noch ein Beweiß einer schon bald zeitigen Frucht, dieses sage ich, will ich einem jeden zur Beurtheilung anheim stellen, dem es nicht gleichgültig seyn kann, so er nur einiges Menschengefühl besitzt, in einer so wichtigen und verfänglichen Sache einen Ausspruch zu thun, wo es theils auf die Entdeckung eines lebendig- oder todt-gebornen Kindes ankömmt, anderntheils aber den guten Namen, die zukünftige glückliche Versorgung, ja wohl gar oftmalen das Leben oder den Tod einer Frauensperson betreffen kann.

Ein Hochf. Hochl. Oberamt wird deshalben von mir schuldigst gehorsamst ersucht, meinem Angeben nicht allein Glauben beyzumessen, sondern auch von allhiesigem Physicat eine Untersuchung anstellen zu lassen.

Uebrigens ist ganz unläugbar, daß die J. * * keine Jungfer mehr, sondern auch mit der venerischen Seuche behaftet seye; auch sind die Reden der Mutter und Tochter sehr widersprechend. Zuerst sagte die eine, wie die andere, sie hätte, nemlich die Tochter, schon seit vorigem Spätjahr nichts mehr von ihrem monatlichen Geblüt gespürt, (obgleich die Mutter dem Hrn. Pfarrer T. * * eingestanden, sie hätte nach einer lang angehaltenen Geblütsversammlung endlich solches ohnlängst wieder bekommen, dessen Aussenbleiben in G *** so viel Lärmen gemacht habe) nachdem ich aber der jungen J. * * frey ins Gesicht erklärte, sie seye vors

erste keine Jungfer mehr, und mit der venerischen Seuche behaftet; so läugnete sie solches zwar nicht ganz. Da ich aber zugleich behauptete, es seye ein gewisser Körper durch ihre Geburtstheile passiret, welcher Veränderungen hervorgebracht, die ich nur zu genau bemerket hätte; so gab solche vor, es seye nichts anders gewesen, als die sich wieder bey ihr eingefundene monatliche Reinigung, wovon aber Mutter und Tochter kurz zuvor nichts wissen wollten, wie solches die Hebamme bestättigen wird.

Nebst diesem zeigte die J. * * sche Tochter ebenbesagter Hebamme Species zu einem Trank, welche dieselbe, nach ihrem Vorgeben, von der Z. * * * in D. * * bekommen habe, um das schon über 6 Monate ausgebliebene monatliche Geblüt damit wieder herzustellen. Die J * * sche Ehefrau sagte zwar, es hätte sich vorigen Himmelfahrtstag etwas weniges davon gezeiget, allein es seye nur kaum so viel gewesen, daß es das Hemd ihrer Tochter ganz befleckt, ob sie gleich um die nemliche Zeit die B. * * * Ehefrau um Chamillen gebetten hatte, weil ihre Tochter einen solchen starken Blutfluß erleyde, daß ihr Hemd davon bis unter die Aerme beschmutzt seye.

Ich habe noch zu bemerken, daß ich bey der Untersuchung der Brüste der J. * * keine Veränderungen habe wahrnehmen können, welches aber im Fall, eine zeitige oder unzeitige Geburt vorgegangen wäre, nach Verfluß von 15 Tagen nicht jederzeit wahrzunehmen möglich ist. rc. rc. D. * * den 5ten Junii 17—

Z. *.

Auf diesen Bericht wurde die J. * * sche Tochter gefänglich hieher gebracht, die dann gleich bey dem ersten

sum-

summarischen Verhör sich vernehmen ließ, daß sie am 25ten May h. a. nachdem sie 4 Tage nach einander viel Blut verloren, Nachmittags ungefähr am ein Uhr, da niemand zu Haus gewesen, ein ganz kleines Kind in ihrem Bett geboren, welches sie selbige Nacht in einer Schachtel mitten auf den G. * * er Gottesacker, in den sie hinten von der Acker-Seite gestiegen, begraben habe. Von dem Kind habe sie in ihrem Leib nie Leben oder Bewegen gespürt, und eben so wenig, als sie es geboren, denn es seye gar klein gewesen.

Hierauf wurde Hr. Land-Chirurgus Z. * mit dem Chir. jurato S. * * und andern hierzu beordneten Personen abgeschickt, durch die mit Wache auf den Kirchhof zu G. * * * geführte Inquisitin das daselbst von ihr vergrabene Kind aufzusuchen und hieher zu bringen. Sie überlieferten Nachts zwischen 10 und 11 Uhr das Körperlein des Kindes, das schon stark in die Fäulniß gieng, und an dem kaum der Unterschied des Geschlechts zu erkennen war, und rapportirten: daß als die Wache mit der J. * * auf den G. * *er Kirchhof gekommen, Inquisitin sogleich die Aeußerung gethan, daß das Kind nicht da, sondern sie solches in ihres Vaters Garten, neben dem Backofen unter die Erde gebracht und einen Stein darauf gelegt, welches die Deputati dann auch würklich so befunden haben. Continuatum den 6ten Junii 17—

Diesen Vormittag wurde die Inspection und Section des Körperleins vorgenommen.

Man fand dasselbe mehrentheils verfaulet, und konnte weder Muskeln, Nabelschnur noch Nachgeburt an demselben wahrnehmen, doch deutlich sehen, daß dasselbe männlichen Geschlechts und ohngefähr 5 ½ Mo-

 nat

nat getragen gewesen. Da auch bey der innerlichen Untersuchung die Ossa cranii in ihrer Lage und ohne äußerliche Verletzungen von einer innerlichen Fäulung des Gehirns aus ihrem natürlichen Zusammenhang auseinander getrieben befunden worden, desgleichen die Hölen der Brust und die darinn befundene Eingeweide, als das Herz, dessen Puls- und Blutadern und Lungenflügel, daß deren Structur nicht mehr beurtheilt werden konnte, und die Eingeweide des Unterleibs so abgefault sich zeigten; so kann man auch nicht sehen; und behaupten, daß vor und nach der Geburt tödtliche Verletzungen an demselben angebracht worden.

T. K. ** Med. Dr. & Phys. ordin,
T. J. Z. * Land-Chir.
T. C. W. S. ** Chir. Jur.

Judicium medicum.

Da in Inquisitions-Sache der wegen procuratione abortus und suspecti infanticidii inhaftirten J. ** Haus-Visitation angestellt worden, und darinn erstlich ein Bündlein von verschiedenen zerschnittenen Kräutern und Wurzeln, deren Ingredienzien hauptsächlich in Rosmarin samt Blüthe, Poleykraut in ziemlicher Quantität, hingegen Erdbeerenkraut, Rittersporn-blumen, Klapperrosen, Graswurzel, Saifenwurzel, in weniger Quantität bestehend; zweytens in einem Deckel-Körbchen ganze Kräuter, als Brennessel, mit weißen Blumen, Erdbeerenkraut, Pomeranzenblätter, weiße Zwiebel- und Chamillenblumen vorgefunden worden; so wurde mir, in wie fern diese Pflanzen einen abortum procuriren können, ein Gutachten abgefordert:

Nachdem nun aus Gründen Materiæ medicæ bekannt, (wie aus denen Compendiis des berühmten *Linné*, *Schaarschmidti*, *Cranzii*, *Læjecke* und anderer zu ersehen,) daß hauptsächlich Rosmarin, Poleykraut, welche nach chemischen Untersuchungen ein hitziges essentielles Oel und Salz, fast wie der Sevenbaum bey sich führen, und dahero einen großen Reitz auf die vesten Theile unsers Körpers überhaupt machen, und dadurch die Massam humorum in ausserordentliche Wallungen setzen können, mit unter die starken emmenagoga gehören, die auf die Puls- und Blutadern der Gebährmutter würken, hingegen aber die übrigen dabey vorgefundene Wurzeln und Kräuter mehr die scharfe, dicke, zähe Säfte des Körpers verdünnen und durch die Urinwege ohne Schaden abführen; so läßt sich muthmaßlich nach Gründen schließen, daß wenn die ledige J. * * als eine junge Person von 24 Jahren während ihrer Schwangerschaft beständig fort ein starkes Decoctum von obigen Kräutern getrunken hat, sie leicht dadurch einen Abortum in Stand setzen können, ohngeachtet in medicis viele Beyspiele vorhanden sind, daß schwangere Personen in heimlichen Schwangerschaften alle mögliche drastische Getränke und sonst andere heroische Mittel bis zur Niederkunft ohne Schaden der Mutter und des Kindes gebraucht haben, welches aber nach Gründen der sonderbaren Disposition der Mutter und des Kindes zuzueignen ist. Welches ich nach obhabenden Pflichten berichten sollen. D. * * den 6ten Junii 17—

T. K. * * Med. Dr. & Phys. ord.

XVII.

Ein auf Messerstiche erfolgter Tod.

Actum St.** den 11ten Octob. 17—

Nachdem gestern Nachts um halb 11. Uhr der Schultheis A. D*. dahier durch eigends abgeschickten Boten die Anzeige gemacht, daß gestern Abends um 7. Uhr der den 6ten dieses Nachts am 9. Uhr verwundet gewordene G*. verschieden; so hat man sich mit dem Fürstl. Physikat hieher verfügt, und die legale Inspection und Section vorgenommen. Bey der Inspection zeigte sich, daß außer 4. leichten Wunden nichts vorhanden seye, außer an dem linken Arm ein extravasatum und Quetschung von dem Umfang eines großen Thalers. Hierauf wurde das Haupt von den Haaren entblößt, und der Anfang der fernern Untersuchung an der Wunde des Halses gemacht.

Pro primo: Man hat zwar anfänglich die Wunde an dem Halse beyläufig zu 1. Zoll unter dem angulo maxillæ inferioris, wie auch über 1. Zoll lang in gerader Linie nach unterwärts angegeben; allein nach Abnehmung des Verbands wurde man gewahr, daß die Wunde von dem untern Theil des Ohrs an dem margine posteriore maxillæ inferioris quer 2½ Zoll tief nach unterwärts sich befunden, und bey deren genauern Untersuchung zeigte sich weiter, daß selbige durch die glandulam parotidem durchgegangen, und an der jugu-

lari

lari externa eine unbeträchtliche Oefnung eines starken Klufen-Knopfs (*) groß gemacht, hingegen an der carotide interna ohnweit der Bifurcation eine Oefnung eines mittelmäßigen Federkiels groß wahrgenommen worden, wobey zugleich in der Tela cellulosa so wohl, als auch in interstitiis musculorum des Halses, und hinterwärts auf der Brust eine ziemliche quantität sanguinis coagulati sich zeigte.

Pro 2do. Die an dem Backen befindliche Wunde ist ein Zoll von oben nach unten in die Länge, wobey der Stich des Meßers durch sämtliche Integumenten und Muskeln des Backens bey der Eröfnung des stenonianischen Speichelgangs in die Oefnung des Munds auf den dentibus molaribus maxillæ superioris aufgedrungen.

Pro 3tio. Eine einen starken Zoll lange, quer über dem linken Auge hingehende Wunde, wo der Stich des Messers über den marginem superiorem orbitæ abgeglitscht, durch die Verdoppelung des obern Augenliedes nach dem innern Augenwinkel zu bis auf das os nasi sinistri lateris durchgedrungen. Wobey aber keine Verletzung am bulbo oculi, (obgleich der Verwundete über gänzlichen Mangel des Gesichts geklaget,) zu bemerken war.

Pro 4to. Wurde eine Wunde über dem linken Scheitelbein ohngefehr $1\frac{1}{2}$ Zoll tief angetroffen, wobey das cranium eines Sechskreuzerstücks groß, ganz entblößt war, ohne jedoch eine Verletzung der Hirnschale wahrzunehmen.

(*) Stecknadel.

Gleich hinter dieser Verwundung über dem nemlichen linken Scheitelbein, war noch eine kleine Verwundung etwa 2. bis 3. Linien lang, welche aber das pericranium nicht penetrirte, wahrzunehmen.

Pro 5to. Nach vorgenommener Untersuchung der 4. Verwundungen schritte man zur Eröfnung des Cranii, wobey man an dem Cranio selbst beobachtete, daß an der dura & pia matre nichts besonders zu bemerken war; hingegen sich an beyden hæmisphæriis cerebri an den lobis posterioribus angefüllte und strozende Blutgefäße; die lobi anteriores aber waren blaß und bleich.

Weder in der ganzen substantia cerebri & cerebelli, so wie in allen Theilen, die zu diesem edlen Eingeweide gehören, fande sich was widernatürliches; bloß in den ventriculis cerebri war etwas wenige wäßerigte Feuchtigkeit.

Pro 6to. Bey Eröfnung der Cavitatis thoracis erschienen die beyden pulmones schwarz-bleich, wovon der linke Flügel mit der pleura, oder Rippenfelle ganz verwachsen war.

Bey der Verschneidung beyder pulmonum sahe man eine aufgelößte, schleimigte Feuchtigkeit, von welcher der untere und linke lobus der linken Lunge ganz verdorben und brandigt aussahe. Was das pericardium oder Herzbeutel anlangte, so war in demselben mehr, als gewöhnliche Feuchtigkeit.

Das Herz selbsten sahe ungewöhnlich blaß aus, und war ganz erschlappt und leer.

In dem ventriculo posteriori cordis, aut sinistro, so wie auch in dessen atrio und vasis majoribus war

kein

kein Geblüt enthalten; hingegen in dem ventriculo dextro oder anteriori waren ohngefähr einige Loth schäumigtes Geblüt.

Pro 7mo. Nachdem man auch endlich die Cavitatem abdominis secirt; so erschienen die intestina crassa so wohl, als tenuia mit Winden angefüllt, übrigens aber ganz leer; eben so war auch der ventriculus außer einigen Feuchtigkeiten ganz leer.

Die Leber betreffend, war dieselbe der äußern Farbe nach mehr als natürlich blaß, in deren innern Substanz fand sich auch wenig Blut. Das Lien oder die Milz war ebenmäßig blaß, und ohne das sonsten darinnen häufig sich befindende Geblüt.

In der Höhle des ventriculi selbsten war nichts, als etwas wenig galligte Schleimigkeit enthalten.

Die Gallenblase war nicht übernatürlich groß, auch fand man weder allzu viele Galle noch Steine darinn.

Beyde renes oder Nieren, besonders der rechte, sahen so wohl über ihre äußere Fläche, als auch in ihrer innern Substanz, mehr dann im natürlichen Zustand blaß aus.

In der Urinblase befande sich ohngefähr annoch über 1. lb. Urin.

Die Aorta descendens nebst ihren abstammenden Seitengefäßen waren von Blut ganz entleert. Hingegen war in der vena cava inferiori etwas aufgelößtes schäumigtes Geblüt enthalten, und so waren auch sämtliche musculose Theile des Leichnams blaß ohne Geblüt, obgleich die Section nach Verfluß nicht gar

20. Stunden vorgenommen worden. Auch fande man das pancreas in statu sano & naturali.

Scabini	T. G **. Physicus.
J. K ***.	T. J. Z *. Land Chirurgus.
J. S. M. F ***.	J. J. St. ** Chir. jurat.

Judicium medico-anatomico-physiologico-chirurgicum, welches ex actis protocolli wegen dem unterm 10ten Octob. entlebten N. G.* von D.**** von Physicats wegen deducirt worden.

Die gleich anfänglich an dem Patienten wahrgenommene symptomata, nicht minder der schauervolle Ort, an welchem der N. G.* durch Messerstiche verwundet worden, machte einen gefährlichen prognosin morbi an unserm Patienten aus, — ja annoch lebend absolute tödtlich. Denn bey Besichtigung des Orts, allwo der Patient verwundet worden, sahe man bald da, bald dort jederzeit einige Schritt weit von einander entfernet, auf dem Erdboden mehrere Laachen von hellrothem annoch schaumendem Blut besprenget, welches zu vermuthen Anlaß gabe, daß hauptsächlich große Blutadern und Schlagadern mußten verletzet worden seyn. Ex physiologicis nun ist bekannt, daß das Blut aus denen Schlagadern jederzeit Bogenweis von hellrothem Geblüt bey jeder Zusammenziehung des Herzens hervordringe; und daß die Blutlaachen jederzeit einige schrittweit voneinander gewesen, war die Ursach, weil die Zusammenziehung des Herzens mit der Erweiterung desselben alternando zu geschehen pflegt, mit-

mithin zwischen der systole & diastole cordis pro celeritate motus ein mehr oder wenigeres intervallum übrig ist, wo aus dem Verwundeten während dem Gehen jederzeit weiter das Geblüt hat vorwärts dringen können. Unsere prognosis wird ganz klar bestätigt durch die an dem entlebten vorgenommene Section. Denn quoad Numerum 1mum hat sich die anfänglich in Actis angegebene Wunde an dem linken Hals nicht nur 1. Zoll, sondern 2½ Zoll tief, und zwar von dem untern Theil des Ohrs an dem margine posteriori maxillæ inferioris quer nach unterwärts befunden, ist durch die glandulam parotidem durchgegangen, und hat an der jugulari externa eine unbeträchtliche Oefnung eines Klufenknopfs groß gemacht. Hingegen wurde man an der caratide interna ohnweit der bifurcation eine Oefnung eines mittelmäßigen Federkiels gewahr ꝛc. woraus zu ersehen, daß nicht sowohl die 2½ Zoll tiefe Wunde, die perforirte glandula parotis, die kleine Oefnung der venæ jugularis externæ, sondern hauptsächlich die verletzte arteria carotis interna die causa absolutæ lethalitatis seye, um so mehr, da das Geblüt durch keine Mittel mehr konnte gänzlich gestillet werden. Es erprobet sich ein solches, theils nach ihrem Ursprung, theils auch nach ihrer Lage. Dann ex anatomicis wird demonstrirt, daß die arteria carotis sinistra ex arcu aortæ ihren Ursprung immediate habe, und in suo ascensu sich in carotidem in- & externam theile; da aber durch den Stich die carotis interna ohnweit der bifurcation so verletzet worden, daß dessen Weite eines Federkiels groß war; so ist sich zu wundern, daß in kurzer Zeit der Verwundete so viel Geblüt habe verlieren können; denn wenn wir den Umlauf

des

des Geblüts in Erwägung ziehen, so ist ex physiologicis bekannt, daß alles Geblüt aus der hintern Herzkammer, theils durch die aortam ascendentem sive superiorem, theils durch die aortam inferiorem sive descendentem in die Vasa minima arteriosa des menschlichen Körpers getrieben werde; und je näher die Schlagadern dem Herzen, mit desto größerer Gewalt es in dieselbe dringe, besonders wenn solche geöfnet und nur halb durchschnitten, welches Plenk in seinen Lehrsätzen der Wundarzney anführt pag. 25. ihrer Lage nach ist sie *lethal*; denn da die Wunde 2½ Zoll tief, die eingeschnittene carotis aber interna theils der carotidi externæ, theils der arteriæ cervicali & spinalibus, theils aber auch der venæ jugulari, quinto & octavo pari nervorum nahe liegt, es unmöglich, eine dilatation in der Wunde zu machen und solche zu unterbinden, da ja aus Furcht einer neuen hæmorrhagie nicht einmal der Verband konnte renoviret werden. Es mußte dahero nebst einem so großen Blutverlust annoch, (da das theils aus der vena jugulari austrieffende Geblüt, theils aus der Carotide zugleich keinen Ausfluß wegen applicirtem Verband finden konnte) über das annoch ein aneurisma spurium formiren, welches aus der sectione dadurch zu ersehen, weil ad Num. 1mum zugleich nicht nur in der tela cellulosa, sondern auch in interstitiis musculorum so wohl vor- als hinterwärts, wie auch auf der Brust eine ziemliche Quantität eines sanguinis coagulati allenthalben sich zeigte. Ueberdas bekräftiget es Hr. Dr. Platner in seinen Instit. Chirurg. §. 612. pag. 338. allwo er sagt: homo, cui arteria carotis, vel, ubi ea divisa

divisa est, hujus interior ramus, præcisus est, servari nequit.

Da nun quoad Num. 2. 3. & 4tum bey Erwähnung der ferneren Wunden nichts lethales an denenselben zu bemerken, so habe indessen solche außer Acht lassen wollen, indem solche nur per accidens erst hätten können lethal werden.

Ad Num. 5tum aber wird angemerkt, daß die beyde lobi cerebri posteriores mit strozendem Geblüt wären angefüllt gewesen, welches keiner andern Ursach zuzumessen, als da die vena jugularis durch den Verband zugleich comprimirt gewesen, dem sanguini venoso der Ruckfluß nicht gestattet worden. Ferner, daß in den ventriculis cerebri eine wenige wässerigte Feuchtigkeit gewesen, war die Ursach, weil die lympha von den vasculis venosis immer konnte resorbiret werden.

Daß aber quoad Num. 6. & 7mum die viscera abdominis ganz blaß und pro ratione functionis nur etwas weniges fluidi in sich enthielten, ja so gar nicht nur die vasa arteriosa, sondern auch die aorta selbst, nemlich die descendens vom Blut ganz entleert war, ist sich nicht zu verwundern. Denn wenn man in Betrachtung zieht, daß der Patient in Zeit von 8. Stunden wenigsten 14. lb. Blut verlohren, so ist kein Zweifel mehr übrig, daß all diese vasa, wie auch viscera leer und blaß mußten ausgesehen haben.

Woher auch alle die Schwachheiten, Ohnmachten, Sinnlosigkeit, convulsiones, conatus vomendi, & vomitus ipsi, und alle übrige symptomata mortis necessario erfolgen mußten, ohngeachtet dem Patienten in die

die 4. mal 24. Stunden alle mögliche nutrientia, cardiaca, antispasmodica dargereichet wurden. Dann weder die spiritus vitales noch animales mehr in debita quantitate könnten secerniret werden, mithin theils non sufficiens spirituum animalium per nervos influxus, theils irregularis, theils nullus mehr übrig. Aus allem obigen nun ist zu ersehen, daß der entseelte N. G.* ex inanitione fluidi vasorum oder allzuvielem Blutverlust, welcher ex læsione carotidis internæ absolute lethali entstanden, verstorben; weil die causa movens sive irritans musculos cordis, nemlich das wenige Geblüt nicht mehr vermögend war, die ventriculos cordis hinlänglich zu extendiren, und also systolen & diastolen Cordis hervorzubringen. Cessante igitur motu cordis mors necessario secuta est. E. * * * den 11ten October 17—

G. * * Physicus.
J. Z. * Chir. Jur.
J. J. St. * * Chir. Jur.

Ueber vorstehenden Casum legalem hat Dr. St. * * * mit mir folgendes Gutachten erstattet:

Wenn wir in Ausführung unsers medizinisch-chirurgischen Gutachtens in Inquisitions-Sache gegen G. F. * * * von O. * * * * wegen tödtlicher Verwundung des N. G. * von D. * * * * weniger geschwind waren; so mag die Wichtigkeit der Sache und ihre Verwicklung uns entschuldigen.

Nach genauer Durchlesung sämmtlicher Acten erster Instanz merken wir an:

a) Bey dem Viso & reperto; daß es darinn nicht angegeben ist, auf welcher Seite des Halses die tödtliche

liche Verwundung war; doch erhellet aus dem Judicio medico, daß sie auf der linken Seite gewesen. Auch wissen wir nicht, was es für eine Verdoppelung des Augenlieds ist, durch die die eine Wunde drang. Ferner heißt es, daß die Gefäße der loborum posteriorum cerebri strotzend und angefüllt, die der anteriorum aber bleich und blaß gewesen. Wir können hier nicht umhin, anzumerken, daß dies nach den Regeln des Kreislaufs nicht wohl seyn kann, denn die nemliche Gefäße, die das Blut zu den lobis posterioribus bringen, führen es auch zu den anterioribus, und der Ablaß des Bluts geschieht ebenfalls durch die nemliche Wege.

Auch verstehen wir nicht, was es heiße: ad Num. 6. die Lungen seyen schwarz-bleich gewesen, da schwarz ohnmöglich bleich seyn kann.

b) Ad Judicium medicum.

Zuerst hätte sollen bestimmt werden, wie lang es gedauert hat, bis der Chirurgus zur Hülfe gekommen. Nach den Acten läßt es sich zwar annehmen, daß es eine Stunde gedauert habe. Es ist in der That bey Verletzungen der Arterien wichtig, dieses bestimmt anzugeben. Ferner hätte bemerkt werden sollen, wie lang G. * nach erhaltener Verwundung gelebt habe. — Wir wissen es jetzo, daß er 4 mal 24 Stunden gelebt habe. Es wurde aber am Ende des Judicii medici gleichsam nur im Vorbeygehen gesagt.

Die Convulsiones und das Erbrechen, das hier von der Entleerung der Blutgefäße hergeleitet wird, würden wir lieber von der Verletzung einiger Aeste vom 8ten Paar der Nerven, oder vom Intercostal-Nerven, die mit der Arteria carotis gleichsam in einer Scheide liegen, erklären. Da aber im Sections-Protocoll nichts

angegeben ist, was diese Nerven betrift; so müssen wir diese Zufälle unerklärt lassen.

C) Bey der Behandlung des Verwundeten und der Wunde selbst:

Die Wunde am Hals linker Seits, die quoad lethalitatem absolutam allein in Anschlag kommen kann, ist allerdings sehr beträchtlich, so wohl an und für sich, als auch wegen würklicher Verletzung der arteriæ Carotidis.

Allein der Chirurgus R. * von St. * * verband die Wunde, wie man eine einfache Fleischwunde verbindet, ohne Rücksicht auf die Verletzung eines großen Blutgefäßes zu nehmen, die er doch selbst vermuthete. — Er hätte folglich gleich einen festern Verband auflegen sollen, die Wunde mit Tampons ausfüllen, oder statt seines aufgelegten Zunders (Feuerschwamms) verkautes Pappier einlegen, oder graduirte Compressen anlegen, und dann, was wir nicht anders, als stark gefehlt, rügen müssen, den ganzen apparatum mittelst eines gelinden Drucks fest halten, und so der hæmorrhagie zuvorkommen sollen, welche nach dem viso & reperto allein die Ursach des Todes war. Dieses Tamponiren und Comprimiren, wenn auch die Vena jugularis dieser Seite andurch so gedruckt worden wäre, daß dadurch kein Blut aus dem Gehirn hätte herabsteigen können, wäre ohne Schaden gewesen, weil die Vena jugularis rechter Seits frey geblieben wäre, und bey der starken Entleerung der Blutgefäße hinlänglich ableiten konnte, auch würde ja dadurch die Carotis sinistra gedruckt und der Andrang des Bluts vermindert worden seyn. Daß aber auch das Compimiren würk-

lich

lich Nutzen hätte verschaffen können, mag *van Swieten* unser Gewährs-Mann seyn:

„Tamen constitit, arteriam vulneratam non vero „integre dissectam moderata compressione sic firmari „posse, ut sanguis sistatur; non enim semper re„quiritur tam fortis arteriæ compressio, ut integre abo„leatur ejus cavum; sufficit talis, quæ liberum sangui„nis affluxum per arterias vulneris impedit, & throm„bum sanguineum intra vulneris labia continet, qui „præcipuum sanguinis effluxui impedimentum est, „& postea margini vulneris firmissime accrescens, in„tegritatem vulneratæ partis restituit.„

„Patet ergo artificiosam vasis compressionem com„pescere periculosissimas etiam Hæmorrhagias, licet „alia remedia frustra adhibita fuerint.„

Ferner sagt *van Swieten*:

„Dum autem ab ingenti hæmorrhagia in animi de„liquium lapsos, *spirituosis* conantur refocillare, „non restituunt perditam humorum copiam, sed „*vim vasorum in liquida* augent, unde nova redit „sanguinis jactura & mortis causa augetur. Multi „post conflictus bellicos per dies integros inter ca„davera relicti, omni fere sanguine exhausti, revi„xerunt postea.„ — —

„Si jam arteria maxima fuerit discissa & cordi ad„modum propinqua, *cita* mors sequitur omni san„guine per vulnus brevi tempore expulso. *Sæpe* ta„men ad animi deliquium tantum, & si tunc vul„nerati *non refocillantur* vino vel *cardiacis*, sed si „fere mortui relinquerentur, spes adhuc aliqua su„perest, manente tali vita, sed debilissima, arte„riam discissam posse contrahi & consolidari.„

Was nun hier von der arteria discissa gesagt wird, paßt ganz auf die im vorliegenden Fall incisam arteriam.

Eben so empfiehlt auch *van Swieten* die Unterbindung der Carotidum.

Ob nun gleich behauptet werden muß, daß G. * wegen heftigem Blutverlust aus der verwundeten Arteria carotide interna gestorben seye; so können wir doch aus den eben angeführten Gründen erweißlich machen, daß Verwundungen der Schlagadern von der nemlichen Art geheilt werden können. — Doch wäre G. * immer wegen einer nach der Consolidation der verwundeten Arteriæ carotidis nothwendig erfolgten Ausdehnung derselben (aneurysmatis) ein kranker Mann geblieben, und würde bey unordentlicher Lebensart dem schnellsten Tod ausgesetzt gewesen seyn.

Endlich hätten wir noch manche Fragen zu thun, um vorliegenden Fall in ein helleres Licht zu setzen, z. B. In welcher Stellung war F. * * * und G. * als jener nach diesem gestochen? *) War das Messer spitz oder stumpf? ein spitziges nur konnte die arteriam allein verletzen; ein stumpfes mußte die nervos comites mit verletzen. Carlsruhe den 11ten October 17—

St. * * * * Dr.

Schweickhard Dr.

XVIII.

---

*) Es ist merkwürdig, daß dieser traurige Fall am nemlichen Tage geschehen ist, an welchem diese zwey junge Bauern der Hinrichtung eines wegen Todschlag zum Schwerdt verurtheilten Schäferknechts zugesehen haben. Billig darf man auch bey diesem Beyspiel fragen: Sollten wohl die Todes-Strafen so lehrreich, so abschreckend, so zweckmäßig seyn, als man bisher geglaubt hatte? S.

XVIII.
Ein Brudermord.

Hochfürstliches Physicat!

Heute Abend gegen 7 Uhr brachte man den bey uns bekannten D. ** hieher, der eine halbe Stunde von hier auf dem B. *** Weg von seinem Bruder sehr gefährlich ja tödtlich verwundet wurde; er gab ihm nemlich einen Streich oben auf den Kopf, wie eine Wunde zeiget; seitdem er hier ist, giebt er kein einziges Zeichen von sich. Wie ich glaube, so muß man ihn baldigst trepaniren, wenn ihm noch soll geholfen werden. Ich wollte dieses, wie es befohlen ist, anzeigen, denn ich bin des

Hochlöblichen Physicats

M. * den 20ten August. gehorsamster Diener
F. M. ** Barbier.

NB. Man hat hier gar keine Instrumenten.

Actum M. * den 21ten August 17—

Bey der heut frühen Ankunft fande man nach Angeben des Hrn. Amts. Physici Dr. G. ** daß der D. ** auf dem Rücken liegend ganz sinnlos, unbeweglich und unempfindlich in einem tiefen und röchelnden Schlaf, etwas harten Puls, und nach gänzlicher Untersuchung des Körpers nirgendwo verwundet, ausgenommen an den Integumentis hinterwärts der Suturæ coronalis,

gegen dem rechten Os parietale eine superficielle ohngefähr anderthalb Zoll lange Wunde, welche aber nicht einmal die äußere Integumenta penetrirt, vielweniger durch das Pericranium bis auf die Ossa cranii gedrungen zu seyn schienen. Ich, der Physicus, nachdem ich vorläufig über diesen Vorfall berichtet worden bin, nahm zur Vorsorge gleich die Species cephalicas mit dem Cortice peruviano vermengt nebst einer Mixtura antiphlogistica mit, und ließe ihm davon einigemal 2 Löffel voll geben, benebst die mitgenommenen Species mit Weinessig abgekocht auf das verletzte Cranium appliciren und zugleich die zweyte Venæ Section am Fuß anstellen.

Bey würklicher Ankunft des Hrn. Land-Chirurgi Z.* aber um 10 Uhr ließe solcher sogleich das Haupt von den Haaren entblößen; und da er schon aus obbemeldten Zufällen urtheilen konnte, daß eine schwere und wohl gar tödtliche Verletzung durch den Schlag mit dem Stock verursacht worden seye; so fande er für nöthig nicht nur die angegebene Wunde genau zu besichtigen und zu untersuchen, sondern auch wegen dem häufigen unter den Integumentis befindlichen Extravasatum die Integumenta zu incidiren und dilatiren, wobey sich gleich unter der äußern Verletzung eine starke Fissur des Cranii entdecken ließe, welches ihn bewogen, die Incision und dilatation gegen dem rechten Scheitelbein hin fortzusetzen, um dadurch das Cranium so weit zu entblößen, als solches ohnehin, wo möglich zur Rettung des nunmehro Verstorbenen, zur Trepanation erfordert würde. Allein wenige Minuten hierauf vermehrten sich schon oberwähnte Zufälle, und der Patient starb ohne die geringsten Zuckungen zu äußern, mit einem heftigen

gen Erbrechen kurz vor 11 Uhr, womit dieser Act geschlossen wurde.

Continuatum a prandio.

Bey der Inspection des Entseelten Nachmittags am 4 Uhr wurde an dem ganzen Körper, sowohl an den Extremitæten, als auch an den übrigen Theilen desselben, außer der schon angegebenen Wunde, alles im natürlich- und unverletzten Zustand gefunden, und da man die Integumenta communia des Cranii hinweggenommen, zeigte sich unter denselben über dem ganzen Cranio ein starkes Extravasatum; auch über dem rechten Osse parietali bey der Vereinigung der Scheitelbeiner und des Stirnbeins eine starke Fissur; hingegen seitwärts nach dem rechten Schlafbein hin, waren mehrere Fragmenten an diesem Bein wahrzunehmen, welche sich bis ad Suturam squammosam atrii temporum erstreckten; ja sogar war das rechte Scheitelbein von dem Stirnbein durch den heftigen Schlag eine Linie breit in ihrer Zusammenfügung oder Sutura coronali getrennt.

2) Bey Abnehmung des Cranii zeigten sich gemeldete Fissur- und Fracturen noch deutlicher und in so starkem Grad, daß sich mehrere Knochenstücke in dem obern und vordern Theil des rechten Ossis bregmatis getrennt und gleichsam zerschmettert waren, auch beyde Ossa bregmatis von dem Osse frontis in der Sutura coronali ganz separirt gewesen. Unter beeden innern Flächen der Scheitelbeiner gegen den Schlafbeinern hin, war über der dura matre ein solch häufiges ausgetrettenes coagulirtes Geblüt befindlich, welches 10 Unzen betrug, und be-

besonders auf der rechten Seite das Gehirn stark einwärts druckte.

3) Nach Hinwegnehmung der duræ & piæ matris fande man einen von der Tabula interna vitrea cranii losgerissenen, durch die duram matrem vorwärts rechter Seits des lobi anterioris cerebri in der dura matre, nahe an dem Sinu falciformi scharfen Knochen-Splitter, eines halben Kreutzers groß stecken und eingespriegt; der Sinus falciformis hingegen war von Blut ganz entleert, und zugleich die ganze Oberfläche des Cerebri mit häufigem Extravasato bedeckt; die Blutgefäße besonders des rechten hæmisphærii waren aber ganz strotzend voll.

4) Bey Wegnehmung der Substantiæ corticalis & medullaris cerebri wurde man kein Extravasatum gewahr, die Ventriculi anteriores & posteriores cerebri waren mit etwas wenigem Serum angefüllt; ausgetrettenes Geblüt aber war in selbigen nicht zu bemerken.

Der plexus choroïdeus zeigte sich von Geblüt voll und strotzend.

Am Hæmisphærio dextri und sinistri cerebri in den vordern lobis waren die Blutgefäße ebenfalls strotzend und mit häufigem Geblüt bis in basin Cranii beladen.

Zwischen dem Tentorio cerebelli und dem Cerebello befanden sich noch einige Unzen flüßiges, aufgelößtes Geblüt, so wie auch in der Substantia cerebelli selbsten, dessen Gefäße von Geblüt strotzten.

5) Man schritte sodann zur Eröfnung des Thoracis und Abdominis; in Thorace fande man die linke Lunge mit häufigem Geblüt, das schäumend war; und so eben auch die rechte Lunge, jedoch etwas weniger angehäuft; beyde Ventriculos cordis wie auch dessen Atria nebst den großen Gefäßen vom Geblüte ganz entleert;

übri-

übrigens aber in ganz gesund und natürlichem Zustand.

6.) In Abdomine war in dem Magen etwas Galle und Schleim, derselbe sonst aber von aller Speiß und Getränk entleert; die Leber, wie auch die Milz im vollkommenen gesunden Zustand; die Gallenblase mit ungefähr einer Unze flüßiger Galle beladen.

An der großen Gekrös-Drüse, so wie an den Nieren war nichts widernatürliches wahrzunehmen, außer daß letztere mit vielem noch flüßigem Geblüte angefüllt waren; die dünnen und dicken Gedärme, wie auch die Urinblase waren in natürlich gesundem Zustand, nur waren erstere von Winden angefüllt; auch waren an dem Theil des intestini ilei, nahe wo sich solches in den blinden Darm inserirt, ohngefähr einige Schuhe in die Länge, Blutstockungen zu bemerken; die Urinblase enthielt ungefähr noch ein Pfund Urin in sich. Da nun weiters nichts zu erheben gewesen, so wurde dieser Act beschlossen.

G.** Physicus.

T. J. Z.* Land-Chirug.

J. J. S.** Chir. jurat.

Judicium anatomico-physiologico-medico-chirurgicum

Ueber das Ableben des den 20ten Aug. Abends um 6. Uhr ohnweit M.* durch seinen Bruder mit einem Stock geschlagenen und den 21ten hierauf Vormittags um 11. Uhr, also 17. Stunden nach erlittenem Schlag verstorbenen P. D.**

Ex anatomicis & physiologicis ist bekannt, daß zur Fortsetzung des menschlichen Lebens ein freyer Umlauf des Bluts, auch eine ungehinderte Respiration hauptsächlich erfordert werde; und wann solche Lebensverrichtungen durch äußere oder innere Ursachen auf eine oder die andere Weise gehemmet und unterbrochen werden, auch solche auf keine Art, (seye es durch innerliche oder äußerliche Arzneymittel, ja selbst durch chirurgische Handanlegungen und Werkzeuge) wieder hergestellet werden können, alsdann unausbleiblich der Tod erfolgen müße; welches wir Unterzogene bey dem den 21ten m. c. abgelebten P. D.** ex Actis zu erproben gedenken.

Quoad Numerum primum visi & reperti wurde man nach abgenommenen Integumenten des Haupts nicht nur ein häufiges und starkes extravasatum von stokendem Geblüt, sondern auch sogar über dem rechten osse parietali mehrere fissuren und fragmenten gewahr, welche sich bis ad suturam squammosam ossis temporum der nemlichen Seite erstreckten; auch war obenbenanntes os parietale in seiner durch die suturam coronalem mit dem osse frontis natürlichen Zusammenfügung um eine Linie in die Breite ganz getrennet: Da nun in Chirurgicis allzu sehr bekannt, daß pro ratione instrumenti, womit ein gesunder Theil verletzet worden, auch pro ratione der Gewalt, womit ein Streich, oder Schlag angebracht wird, theils kleinere, theils größere Wunden, oder aber stärkere, oder schwächere Contusionen erfolgen müßen, das Corpus delicti aber, oder der durchgängig knotigte Stock, welcher unten und oben mit starken eisernen Ringen und einem

starken eisernen Stachel beschlagen, und versehen wa-re, und 6. bis 7. lb. wiegend, durch einen heftigen Streich dem nunmehro verstorbenen P. D.** über dem rechten osse parietali angebracht worden seye; so hat nothwendiger weise ein starkes extravasatum unter den Integumenten des Haupts entstehen müssen, besonders da nur eine geringe äusserliche Wunde zugegen war, wodurch dem ausgetrettenen Geblüt kein Ausgang gestattet wurde; durch diese Anhäufungen mußten sich, wie leicht zu erachten, die Stockungen in den Blutge-fäßen vermehren, und der Umlauf des Bluts in die-sen Theilen ganz gehemmet, oder doch wenigstens sehr gehindert werden; und da

Quoad Numerum 2dum bey Hinwegnehmung des Cranii, die fissuren und fracturen des rechten ossis pa-rietalis, auch die Trennung des Stirnbeins von beeden Scheitelbeinern noch deutlicher zu bemerken waren; auch zwischen dem Cranio und der dura matre unter den beyden Scheitelbeinern solch häufiges ausgetret-tenes und coagulirtes Geblüt, welches 10. Unzen be-trug, vorgefunden wurde; wer sollte noch hieran zweifeln, daß nicht schon diese angegebene Verletzun-gen allein, ohnumgänglich den baldigen Tod haben nach sich ziehen müssen! Es ist dahero sicher und ge-wiß, daß durch den mit Heftigkeit angebrachten Streich des 7. lb. schweren Stocks, nicht nur cerebrum & ce-rebellum stark erschüttert worden, sondern auch zwi-schen dem Cranio und der dura matre, die vasa venosa und arteriosa zerbersten und zerreissen müssen, welches die so starke Quantität des stockenden Bluts, so über der dura matre ersichtlich gewesen, hinläng-

lich bestättiget; wobey noch zu bemerken, daß die einwärts gedruckten Knochenstücke des zerschmetterten rechten Ossis parietalis auch vieles zur Hinderung der Absonderung des fluidi nervei oder der Lebensgeister, welche zu den Lebensverrichtungen höchst nothwendig sind, beygetragen haben.

Quoad Numerum 3tium wurde man nach Wegnahme der duræ matris noch mehr überzeugt, daß bey dem Entseelten alle Hülfe ihn zu erretten fruchtlos gewesen wäre, weil sich sogar ein scharfer Knochensplitter eines halben Kreutzers groß durch die heftige Zerschmetterung des rechten ossis parietalis von der substantia interna seu vitrea dieses Knochens abgelößt, und rechterseits des lobi anterioris cerebri in die duram matrem, sinum falciformem und substantiam cerebri so vest eingepfropft hatte, daß solcher mit schwerer Mühe los gemacht und herausgenommen werden konnte; dieser Umstand würde allein den Tod nach sich gezogen haben, weil auch bey vorzunehmender Trepanation und Durchschneidung der duræ matris dieser Knochensplitter weder zu finden, noch hinweg zu nehmen gewesen wäre.

Daß der Sinus falciformis ganz von Blut entleert war, rühret unsers Ermessens von den häufig zerrissenen vasis venosis, von dem heftigen Druck des cerebri, und dem dadurch gänzlich gehinderten Umlauf des Bluts in diesem Eingeweide her; wodurch dann die Ergiessung und Aufnahme des sinus venosi in diesen sinum nicht mehr erfolgen konnte.

Quoad Numerum 4tum. Bey vorsichtiger Durchschneidung und Hinwegnehmung der substantiæ corticalis

calis & medullaris cerebri fanden sich zwar in den innern Theilen dieses Eingeweides weder Blutstockungen ꝛc. ꝛc, (siehe oben im Sect. Protoc.) besonders zeichnete sich dieser Theil unter dem rechten Scheitelbein aus, wo der Schlag mit dem Stock angebracht worden, indem allda zerrissene Gefäße, und Blutstockungen wahrzunehmen waren. Die unter dem rechten Scheitelbein bezeichnete, an dem lobo anteriori cerebri sugillirte Stelle rührte offenbar von zerrissenen Blutgefäßen her, und würde schon allein vermögend gewesen seyn, den Tod nach sich zu ziehen, weil wegen Druck und Einpressung der franguriten Knochenstücke (die auch bey vorgenommener Trepanation nicht alle hätten hinweggebracht werden können,) dieser sanguis stagnans nicht wäre resorbirt worden, sondern die davon abhängenden tödtlichen Folgen nach sich gezogen haben würde.

Daß die sämtliche Blutgefäße auf der Oberfläche beyder hæmispheriorum cerebri häufig und strozend mit Blut angefüllt waren, verursachte der Druck der nach einwärts getriebenen zerschmetterten Knochenstücke ossis parietalis dextri; vornemlich aber das 10. Unzen schwere aus den zerrissenen Blutgefäßen ausgetrettene, zwischen dem cranio und der dura matre stockende Blut; wodurch dann auch in den noch unschadhaften Blutgefäßen der circulus sanguinis, besonders der refluxus ad venas jugulares propter languescentem motum cordis nach und nach gehemmt werden, und endlich cessiren mußte.

Serum in den Ventriculis cerebri findet man bey den mehresten abgelebten Körpern, die auch an andern Krankheiten, als an der durch äußerliche auf

das

das Haupt angebrachte Gewalt verstorben sind weil nemlich durch die noch wenige übrige vim vitalem per vasa arteriosa eine Absonderung dieses seri erfolget, allein zur Resorbtion die hinlänglichen Kräften fehlen, und die vasa venosa wegen ihrem einiger maßen paralytischen Zustand solches nicht mehr aufnehmen können; eben so verhielt es sich auch mit dem annoch in plexu choroïdæo befindlichen stockenden Geblüte, weil auch in diesen Blutgefäßen wie in allen übrigen des ganzen cerebri der Umlauf und Rückfluß des Bluts nach dem Herzen unterbrochen wurde.

Das eine Unze betragende zwischen dem tentorio cerebelli, auch in der suhstantia cerebelli selbsten noch aufgelößte vorgefundene und befindliche Blut muß ohnstreitig von zerborstenen und zerrissenen Blutgefäßen hergekommen seyn, welche Gefäße durch den Gegenstreich zersprenget worden; daß aber selbiges in solcher quantität flüßig und nicht coagulirt befunden worden, rühret theils vom Mangel der resorbtion und gehinderten Refluxu sanguinis, theils aber von dem her, weil die Section 5. Stunden nach Absterben des P. D. * * schon vorgenommen wurde, und also dieses Blut an den nähern innern und wärmern Theilen dieses edeln Eingeweides zum coaguliren noch nicht geschickt war.

Ad Num. 5tum. Warum nach eröfnetem Thorace die Gefäße in beyden Lungen, jedoch in der linken etwas mehr, als in der rechten mit häufigem schäumigtem Geblüte angefüllt waren, lässet sich hieraus erklären: da nemlich ex circulatione sanguinis bekannt, daß das Blut aus dem rechten Ventriculo cordis in die arterias pulmonales getrieben werde, von da durch

die

die feinern Venen wieder in die truncos venarum pulmonalium aufgenommen und in den ventriculum cordis sinistrum gebracht wird, allwo es in die Arteriam Aortam und von da nach allen übrigen Theilen des Körpers sich dispergiret. Weil nun wegen Mangel der Absonderung der Lebensgeister seu fluidi nervei, motus cordis & arteriarum nicht nur geschwächet, sondern gleichsam eine Lähmung noch vor erfolgtem Ableben in diesen Theilen entstanden ist; so konnte es auch nicht fehlen, daß zwar per arterias das Blut noch in die Lungen getrieben wurde, allein in denen Vasis venosis angehäufet und stecken geblieben, welche Anhäufung also aus mangelnden viribus vitalibus, und nicht aus einer kränklichen Beschaffenheit dieses Eingeweides, (weil übrigens beyde Lungen gesund und im natürlichen Zustand waren,) herzuleiten ist.

Aus eben diesem Grund ist erweislich, wie zwar durch den noch wenigen Rest der vis vitalis das Blut aus denen beyden ventriculis cordis herausgetrieben wurde (welche vom Blut ganz entleert waren) allein aus mangelnden Kräften ja zuletzt gänzlich erfolgter Lähmung der Vasorum venosorum solches dem Herzen nicht mehr konnte beygebracht werden.

Ad Num. 6tum. Die in dem Magen vorgefundene Galle mit Schleim vermengt, ist nichts auserordentliches, und findet sich solches bey gesunden Menschen sehr häufig; ohnehin war es sich bey diesem Subject nicht zu verwundern, da in der Gallenblase gern eine Unze flüßiger Galle vorräthig war, die sich bey dem, mit seinem Bruder erregten Streit und heftig erfolgten Affect, um so mehr in das Intestinum duode-

num

tum und den Magen hat ergiessen können; allwo sie sich mit dem im Magen befindlichen Schleim vermischte. Und warum in dem Theil des Intestini ilei, nahe wo sich selbiges in den Blinddarm inseriret, ohngefähr 2. Schuhe in die Länge sich solche starke Blutstockungen gezeigt haben, ist unsers Erachtens dieser Grund anzugeben, weil wegen vermindertem motu cordis, auch zuletzt erfolgter Paralysi, der refluxus sanguinis venosi ad venam cavam inferiorem endlich ganz gehindert wurde, so daß keine Ausleerung mehr in dieses Blutgefäß geschehen konnte. Eben so läßt sich erklären, wie es möglich gewesen, daß in der Urinblase noch ein Pfund Blut enthalten gewesen; dann, wenn man annimmt, daß der Musculus constrictor seu sphincter colli vesicæ urinariæ krampfhaft geschlossen gewesen und zusammen gezogen war, und die verschiedene strata fibrarum muscularium vesicæ urinariæ hingegen geschwächet und gelähmt, welche zur Excretione urinæ bestimmt sind; so konnte hieraus nichts anders folgen, als das der per uretheres in dieses receptaculum abgesönderte Urin sich allda anhäufen mußte.

Wenn man nun aus all obig beschriebenem in Erwägung ziehet, daß das so edle und subtile viscus cerebrosum, oder das sogenannte sensorium commune, wovon decem paria nervorum immediate entspringen, von welchen so wohl die Actiones animales, als auch vitales und naturales abhängen, und herzuleiten sind, und der motus cordis & arteriarum zugleich dirigiret werde, alle sensationes ihren Ursprung hievon haben, wer kann wohl noch hieran zweifeln, daß durch den

mit

mit Heftigkeit angebrachten Schlag eines 7. Pf. schweren mit Eisen beschlagenen Stocks das ganze Gehirn in starkem Grad nicht nur erschüttert worden, sondern auch die vasa sanguinea tam venosa, quam arteriosa zerbersten und zerreissen mußten, wie solches das häufige extravasatum sanguinolentum gezeiget hat, wodurch nicht nur die noch übrige unbeschädigte vasa cerebri gedruckt und also die Absonderung fluidi nervei gehindert, der in fluxus fluidi nervei per nervos, besonders auch Octavi paris sive vagi; ad cor gehindert wurde, worauf die Bewegung des Herzens nothwendig aufhören mußte, und der geschlagene P. D.** wegen erfolgter absoluter Lethalität als Apoplecticus ersterben, wenn auch gleich in dem ersten Augenblick seiner Verwundung alle nur mögliche Rettungsmittel zu seiner Erhaltung wären gebraucht und angewendet worden.

Welches wir nach unsern tragenden Pflichten hiedurch schuldigst bescheinigen.

E.*** den 27ten	G.** Physicus.
Aug. 17—	J. Z.* Land-Chirurg.
	J. J. S.** Chir. jur.

Ueber diesen Vorfall erstattete ich folgendes Gutachten:

P. P.

So gewis es ist, daß die dem P. D.** geschehene Verletzung absolute lethal gewesen; so gewis ist es auch, daß das Physicat E*** den Beweis dieser absoluten Lethalität zu sehr gehäuft habe und man deßwegen von ihm sagen könne:

Qui nimis probat, nihil probat. Denn, was Dr. G. ** von der angebrachten Gewalt in Betref des Schlags mit dem so schweren Stock zur Begründung seines Beweises sagt, das gehört gar nicht hieher, besonders da Inquisit standhaft läugnet, den Streich mit Gewalt geführt zu haben — und wer ist wohl Bürge dafür, daß die vorgefundene Beschädigungen nicht von dem Sturz auf den Boden, der nach dem empfangenen Schlag sehr heftig geschah, hergerührt sind? — Ueber die übrigens gar auch nichts relevirende Beweise, warum das im Cerebello gefundene Blut noch flüßig, und warum die Harnblase noch mit einem Pfund Harn angefüllt gewesen, will ich weiter nichts sagen, als daß wohl gründlichere Erklärungen über diese Erscheinungen gegeben werden können, und daß der Beweis von der krampfhaften Zusammenziehung des Musculi constrictoris vesicæ urinariæ hier deßwegen etwas lächerlich wird, weil der Dr. G. ** vorher immer vom impedito influxu fluidi nervei und von der daher entstandenen Lähmung — so gar des Herzens — sehr viel Aufhebens macht, warum sollte nun der Constrictor vesicæ urinariæ allein nicht gelähmt — sondern vielmehr krampfhaft zusammengezogen gewesen seyn?

Vorzüglich aber ist mir dieses aufgefallen, daß die Behandlungsart des Verwundeten nicht ganz angemessen scheint. Denn

a) Ist das Physicat viel zu spät zu dem nach dem vom Barbierer erhaltenen Bericht sehr tödtlich gelegenen Kranken gegangen, und hat dem unwissenden Bader gar keine Instruction ertheilet.

b) Sind

b) Sind die Haare nicht gleich abgeschoren worden, welches doch nicht nur wegen besserer Würkung der Bähungen, sondern auch um die Verletzung gründlicher untersuchen zu können, hätte geschehen sollen.

c) Wäre das Sal ammoniacum bey diesem Fall wohl nöthiger und nützlicher gewesen, als der Cortex peruvianus; und

d) Würden die so nützliche clysmata irritantia wesentlicher gewesen seyn, als die mixtura antiphlogistica.

Ob nun gleich die Leichenöfnung gezeigt hat, daß bey diesen Verletzungen keine Hülfe möglich gewesen; so konnte doch das Physicat E.*** dieses vor dem Tod des P. D.** nicht wissen; mithin hätte schleunige und angemessene Hülfe nicht verabsäumt werden sollen.

Carlsruhe, den 16ten Nov. 17—

Schweickhard, Dr.

XIX.

Ein zwey Tage nach vorgefallenen Real-Injurien erfolgter Tod.

Actum L* *. den 18ten Jänner 17—

Eben geht von dem Pfarramt F.* * die schriftliche Anzeige dahier ein, daß T.**, (der mit der Epilepsie behaftet gewesen,) gestern Mittags um 1. Uhr plötzlichen Todes verblichen, letzt abgewichenen Sonntag aber von G.** zu L.** mit Schlägen hart tractiret worden seye, und von diesen Schlägereyen sehr unterschiedlich geredet und geurtheilt werde, über welchen Umstand das Pfarramt zwar nicht ad speciem gegangen, gleichwohl hat man für nöthig befunden, die Inspection und Section des Cadaveris vorzunehmen, bey welcher man folgendes wahrgenommen hat:

1) War das Gesicht ungemein stark, besonders die linke Seite aufgeloffen, der Bauch war aufgetrieben und hart, das Scrotum war aufgeloffen und violenblau, die äußere Cuticula war abgeschält.

2) Da das Cranium behutsam abgenommen worden, lief linkerseits gar viel extravasirtes dickes Geblüt heraus, bey Secirung des Hirns nahm man nichts außerordentliches wahr, als daß linkerseits das Hirn von dem extravasirten Geblüt eines halben Eyes groß, um die Gegend des Schlafs niedergedrückt, in den

den ventriculis cerebri aber nicht das geringste weder von sanguine noch sero extravasato anzutreffen gewesen.

3) In der Brust fand man die Lungen brandig, und in dem Herzen wurde nichts außerordentliches bemerkt.

4) Bey Eröfnung des Bauchs waren die Intestina merklich aufgetrieben, an dem Intestino ileo wurden hin und wieder Flecken einer anfangenden Inflammation bemerkt, die Leber war sehr groß.

Daß vorstehende Marquen an dem cadavere deutlich zu ersehen gewesen, bezeugen (*):

S.** Act. jur.

J. N.** Vogt.

L. H.** Richter.

Judicium medicum.

Daß inflictæ alapæ unterweilen tödtlich gewesen, solches bezeugen viele, zumalen aber glaubwürdige Autores, welche *Alberti* in seiner jurisprud. medica P. I. pag. 302. §. XXXII. de Alapa interdum lethali der Länge nach recensirt, und wovon *Welschius* in seinem ration. Vulner. lethal. judic. Cap. XVI. pag. 186. & 187. auch Erwehnung thut.

Es ist aber dabey wohl in Acht zu nehmen, daß die nur leicht angebrachte Maulschellen nicht tödtlich

 seyen,

(*) Dieses Sections-Protocoll war weder von dem Medico obducente, noch von einem Chirurgo jurato unterschrieben, welches ganz gegen die Gesetze der gerichtlichen Arzney-Gelahrtheit ist.

seyen, sondern nur diejenigen, welche so stark infligirt worden, daß dadurch das Cerebrum heftig erschüttert worden, und nothgelitten; denn durch gewaltige Contusiones cerebri entstehet dilaceratio vasorum, und folglich extravasatio sanguinis. Daß aber nostro defuncto durch die angebrachte etliche starke Alapas eine Erschütterung bekommen: daß dadurch ruptio vasis & consequenter extravasatio sanguinis, quamvis parva, erfolget; ein solches bezeuget nicht allein: weil er gleich nach Empfang der ersten Maulschelle getaumelt (vide in protocollo depositionem H. J. S.**): sondern auch ihm der linke Backen, worauf er geschlagen worden, sehr aufgelauffen (vide in Protocollo depositionem ejusdem): nicht weniger er solche Kopfschmerzen erlitten, daß er zu seiner Frau gesagt, er habe in seinem Leben solche Kopfschmerzen nicht empfunden (vid. in Protoc. der Frau Deposition): und endlich weil er vomitus consensuales bekommen hat, welche sich gemeiniglich zu læsionibus cerebri zu schlagen pflegen.

Ob nun wohl, wie wir erst erwehnet, die extravasatio sanguinis in cerebro gleich nach empfangenen Maulschellen, und also anfänglich ganz gering muß gewesen seyn, wie aus dem ohne Zweifel abzunehmen ist, weil nec sopor aut stupor darauf erfolget, welches sonsten bey starken extravasationibus in instanti zu geschehen pfleget, vielmehr der Verstorbene noch andern Tages (laut Protocoll,) in dem Dorf herum gegangen und sein Geschäft verrichtet, welches er, wenn extravasatio sanguinis allzustark gewesen wäre, ohnmöglich hätte verrichten können; so urtheilen wir

nicht

nicht ohne Grund, daß mit kräftigen fomentationen in Capite, starker Aderlaß, & quidem revulsionis gratia, auf dem Fuß und interne mit temperantibus & antispasmodicis noch etwas nützliches hätte können geschaft werden, massen durch das erstere die Vertheilung des Geblüts, durch das zweyte die Resorption desselben, und endlich durch das dritte die Wallung in dem Geblüt und Besänftigung der gespannten Nerven zu hoffen gewesen wäre. Da aber alle diese 3. so nötige Stücke negligirt worden sind; so ist durch die dazu geschlagene und von Morgens um 5. Uhr bis Nachmittags um 1. Uhr gedauerte Gichter und deren heftigen Bewegungen, das ohnehin im Jast gewesene Geblüt noch mehr exagitirt, versus cerebrum getrieben und hiedurch die extravasatio noch mehr befördert worden; wie dann zu Anfang der Section viel schwarz Geblüt aus der Nase geloffen; wozu endlich der heftige Zorn, dem defunctus als ein Epilepticus ohnehin ergeben gewesen, und die Unterdrückung desselben (vid. in Protocollo die Deposition H. J. S.** und D.*) nicht allein das Drücken auf der Brust, nach defuncti eigener Aussage verursacht, (weil er seinen Zorn nicht auslassen können) sondern auch zu dem darauf erfolgten Tod gar vieles beygetragen hat.

Aliquando repentina animi alteratio vel *iracundia* vel terrificiæ ejusmodi subitaneæ mortis ex *tali offensione* pervenientis caussa esse solet. (*Alberti* jurisprud. med. P. I. p. 302. §. XXXII. de Alapa interdum lethali.)

Demnach halten wir dafür, daß, da demortuus weder innerlicher noch äußerlicher convenienter Mit-

tel sich bedient, auch nicht ruhig zu Haus geblieben, sondern andern Tags noch bey großer Kälte herum gegangen, auch die Nacht ruhig bis Dienstag gegen Tag, (nach Deposition der Frau,) geschlafen, die ihme infligirte Maulschellen nicht absolute, sed ex accidenti, ob rationes supra allegatas, lethal geworden. Wie nun dieses den Principiis artis gemäß, als attestiren wir solches nach Pflichten.

T. G. V. J.*** Phys. ord.
T. F. Z.**** Chir. jur.
T. J. J. K.* Chir. jur.

XX.

Ein auf Real-Injurien erfolgter Tod.

P. P.

Auf gnädigen Oberamts-Befehl habe ich M. F.** den ledigen Burger und Schmidt von S.** genau besichtigt und verbunden.

An demselben fande ich das rechte Aug sehr stark mit Blut unterloffen; auf nemlicher Seite des Haupts oberhalb dem Ohr war eine Zoll lange Wunde, deßgleichen auch am Hintertheil desselben zu sehen; insonderheit aber war das rechte Schulterblatt stark mit Blut unterloffen; ferner zeigte sich an der linken Hand und Fuß eine Contusion.

Hauptsächlich klagt er sich auf der Brust, und gibt vor, mit Füssen gestossen worden zu seyn, welches ihm auch ein Blutspeyen verursachet hat.

Solches alles seye ihm F.* Abends den 14ten h. m. von H. G. Sp.* und seinem Tochtermann B. B.** (als er mit ihnen rechnen wollen) durch Schläge mit einem Farrenschwanz zugefüget worden.

Diesem Patienten habe ich die benöthigte Fomentationes verordnet, ihm Ader gelassen, und hoffe auch, daß wann keine böse Symptomata sich zeigen, solches von keiner Gefahr seyn werde. L.** den 17ten Nov. 17—

J. K.* Chir. jur.

Actum S.** den 30ten Nov. 17—

Unterm 28ten d. M. wurde von dem Chirurgo jurato K.* in L.** die mündliche Anzeige bey Oberamt gemacht, daß der M. F.* welchen er in Cur gehabt, und er in der Nacht vom 27ten auf den 28ten dieses auf besonderes Erbeten besucht habe, selbigen Tag plötzlich Todes verblichen seye; weßwegen dann für nöthig erachtet wurde, die Legal-Section des verstorbenen M. F.* vorzunehmen, von welcher das von dem Hrn. Dr. B.** hierüber erhobene visum & repertum, wie folgt, das mehrere ausweiset:

Visum & repertum

Daß M. F.* der ledige, ohngefähr 31. Jahr alte Burger und Schmid in S.** durch Schläge übel mißhandelt worden, wurde dem Physicat erst 14. Tage nach erfolgter Schlägerey durch Hrn. Chirurgum juratum K.* bekannt gemacht.

Der Verwundete ist mit verbundenem Haupt 8. Tage nach den empfangenen Schlägen vor Oberamt erschienen, hat in allhiesigem Wirthshaus zum Ochsen wohl über Mittag gelebt, und ist zu Fuß nach Haus gegangen. Er ist in einer kalten Schmide gelegen, und hat in derselbigen einen Topf mit glühenden Schmidtkohlen gehalten.

Dieser plötzlich verstorbene junge, immer gesunde Mann, an welchem von Fuß auf kein Fehl gewesen, wurde legaliter obducirt.

Zu allervorderst wurde der entblößte und von Haaren entledigte Kopf und Körper äusserlich inspicirt. Hier äußerte sich an dem Haupt auf der rechten Seite auf dem osse bregmatis vorwärts von der Sutura lambdoidea eine Wunde, einen Zoll lang, fast geheilet, und eine gleiche Wunde auf dem nemlichen Bein, beßer oben, gegen der Fontanell, welche auch fast geheilt und 1. Zoll lang war. Von dem Haupte an ad nates usque war alles blau. Das Gesicht samt dem Hals war aufgedunsen und braun-blau. Auf der Brust war äußerlich nichts zu sehen. Das Abdomen aber war sehr aufgeloffen.

Hierauf wurde zur Legal-Section selbst geschritten, und die integumenta communia des Haupts und das pericranium sauber abgenommen. Keines von beyden zeigte etwas widernatürliches. Das entblößte Cranium aber zeigte sogleich eine Contrafissur an der Mitte des Ossis frontis rechter Seits vom Margine superiori orbitæ bis an die suturam coronalem. Nach abgenommenem Cranio sahe man, daß diese Contrafissur durch beyde Lamellas durchgedrungen; bey Abnehmung des

Cranii

Cranii ist etwas weniges Geblüt übergeloffen. Auch vor der Section ist dem Verblichenen reines Blut zu Maul und Nase heraus geloffen; zwischen dem Cranio auf der dura matre gerade unter dieser Fissur, lag eine ziemliche Quantitæt sanguinis congrumati, ohngefehr 3. Zoll lang, ½ Zoll weit und etwas dick. Es klebte wie Pech an, so daß es mit dem Schwamm gar nicht, mit dem Spatel nur mühsam und nicht sauber konnte abgebracht werden. Alle Blutgefäße dieser Hirnhaut waren von Geblüt ausgeleeret.

Nach herausgenommenem Hirn fand sich auf der basi cranii in den Höhlen bey 3. Eßlöffel voll Sanguinis extravasati. An dem Hirn selbst war kein Verderben zu sehen. Unter den Meningibus, auf den beyden hemisphæriis Cerebri, ingleichen in dessen Anfractibus & gyris, und unter dem Cerebello konnte man kein Geblüt wahrnehmen. Es war auch an dem Cerebro selbst, oder an desselben substantia keine Corruption zu bemerken. Hingegen waren alle Vasa sanguifera venæ & arteriæ von allem Geblüt so ausgeleert, daß wir nicht vermochten, aus allen diesen Gefäßen nur noch ein Caffée-Löffel voll zu sammeln. Ventriculus anterior dexter war von aller Feuchtigkeit leer, sinister aber war voll von einer Fleischwasser ähnlichen Feuchtigkeit, der plexus choroidæus war gänzlich ausgeleert. Nicht weniger war das Cerebellum leer von allem Blut, doch war auch an diesem noch kein Verderben zu sehen.

Nach diesem wurde die Brust eröfnet, und die Lungenflügel, so groß sie waren, voll von Geblüt angestopft, und bis auf das innerste ihrer Substanz inflam-

flammirt gefunden. Die Pleura aber war im natürlichen Zustand. Cor hingegen war ganz klein und völlig welk, und nachdem die ventriculi und auriculæ desselbigen aufgeschnitten worden, so war kein Tropfen Blut darinn anzutreffen. Deßgleichen waren auch die Vasa majora völlig von Geblüt ausgeleert. Nachdem die Lunge und das Herz aus der Brusthöle heraus genommen worden; so lag eine große quantitæt sanguinis extravasati auf dem diaphragmate, welches ebenfalls schon sehr inflammirt aussahe.

Hiemit wurde weiter die dritte Cavitæt, das Abdomen, eröfnet; es wurde aber in derselbigen der leere Magen und die Gedärme, die große Milz und große Leber mit einer ordentlichen, nicht über die Maßen, angefüllten Gallenblase, gesund, und im natürlichen Zustand gefunden, und hiemit die Section geendigt.

Als einen Anhang müssen wir hier noch anfügen, daß das Cranium dieses Mannes, welcher sonst von Muskeln so stark war, ziemlich dünn, und zu seinen übrigen starken Knochen nicht proportionirt stark gewesen.

Contrafissura immediate lethalitatem non patrat.

Bohn de renunc. vuln. lethal. p. 196.

Levis contrafissura lethalis haud est.

Alberti jurisprud. med. Cap. XIV. §. XL.

Diese in ratione und experientia gegründete Urtheile, und daß vulneratus nach allgemeinem Zeugniß einen schlechten Lebenswandel in unordentlichem Essen und Trinken geführt; auch daß derselbige nach empfangenen Schlägen eine unschickliche Pfleg- und Wartung

tung genossen, z. B. sich in einem kalten Zimmer bey vorgewesener rauher Witterung aufhalten müßen, und noch dazu einen der Gesundheit höchst nachtheiligen Topf mit glühenden Kohlen in dem Zimmer haben; ein an sich gering scheinendes Instrument, womit er geschlagen worden; daß vulneratus mit dem verbundenen Kopf und ungeheilten Wunden 1½ Stund Weges her, und eben so viel bey rauher Witterung hin zu dem Hochfürstl. Oberamt gemacht hat; daß eine andere Krankheit als die Entzündung der Lunge und des diaphragmatis sich ebenfalls eingefunden; daß endlich bey allen diesen Vorfällen weder ein ordentlicher Medicus, noch innerliche ordentliche Arzneyen sind adhibirt worden; alles dieses zusammengenommen sollte den Gedanken erregen, die empfangene Schläge seyen per accidens lethal geworden, und dieses um so mehr, weil der Tod erst an dem 14ten Tag nach den empfangenen Schlägen erfolgt ist, und weil niemalen einige üble symptomata sich geäußert haben.

Alldieweil aber die Contrafissura seu resonitus, beyde lamellas durchdrungen, welches nicht anders, als mit einer großen Erschütterung des Gehirns geschehen können, deßwegen Hippocrates solches infortunium nennt, und dergleichen betroffene gewiß infortunati sind, weil weder die Hand noch das Aug des Chirurgi dahin kommen kann; weil auch hiedurch eine incompescibilis hæmorrhagia vasorum cerebri entstanden, daß weder in dura matre, noch cerebello, noch cerebro ein Tropfen Blut mehr war; da auch von keinem Chirurgo zu fordern ist, daß er auf eine Contrafissur schliessen solle, wenn insonderheit keine verdächtige Sym-

Symptomata sich äußern; und da, wann auch diese Contrafissur bekannt gewesen wäre, ein Trepan dem Uebel nicht würde abgeholfen haben, weil das Geblüt sich unter die basin Cerebri gesetzt hätte; auch das auf der dura matre sitzende gestockte Geblüt wie Pech angeklebt, daß es nicht anders, als mit Gewalt und Lebensgefahr wegen der heftigen Irritation hätte können weggebracht werden, wenn auch schon trepanirt worden wäre; Bohn de renunc. vuln. lethal. p. 213. 214. 216.

An dem Osse frontis ist auch über dieses der Trepan, wegen seiner ungleichen Dicke nicht bequem anzubringen. Bœhmeri Instit. Osteolog. §. 120.

Das gering scheinende Instrument, womit vulneratus geschlagen worden, ist an und für sich selbst nicht so gering; wir haben es alle betrachtet, und es ist würklich von der Art, daß, wann, besonders wie hier an diesem subjecto, das Cranium nicht von den dichtesten ist, würklich fissuræ Cranii damit können zuwege gebracht werden.

Bohn sagt p. 214. hievon folgendes: Si quis percutitur baculo exiliore, nulla vero primo aut altero die gravia patiatur symptomata, nec vulnus, aut superficiale tantum, compareat, qua conjecturandi arte fissuram cranii laceratave vasa sanguinea intelligeret, hinc qua temeritate perforationem cranii & eductionem sanguinis, sibi ignoti, adornaret chirurgus? quod si interim moriatur ille ex improviso, uter horum causa mortis? an læsus? an Chirurgus? an percussor? ultimus sane mihi omnium quam suspectus videtur. Und

da

da dann also dieser Hæmorrhagia cerebri durch keine menschliche Hülfe hat können zu statten gekommen werden; dieselbige aber nach und nach durch den Druck, welchen das ausgelauffene Geblüt auf das Cerebellum gemacht, sensum und motum gehemmt hat; so haben wir Gründe genug, diese Verletzung für absolute lethal zu erkennen. Dann obschon, alles Nachforschens ungeachtet nicht kann bestimmt werden, woher die starke Ergießung des Geblüts in die Brusthöle entstanden; und eben so wenig klar ist, wo das ausgeleerte Herz, die Ohren und große Gefäße desselben hergekommen; so ist solches hier zu bestimmen nicht nothwendig, weil das unter der basi cerebri stehende Geblüt, und das auf der dura matre klebende, Beweise genug sind, daß vasa cerebri unter der Contrafissura zerrissen worden sind, welche zu heilen nicht in menschlicher Gewalt war, und also von diesem allein der Tod nothwendig hat erfolgen müßen; die von Geblüt vollgestopfte und entzündete Lungen dörfen auch wohl daher mit ihren Ursprung haben. Solches unser in fundamentis anatomico-medicis gegründete Judicium sollten wir dann hiermit übergeben. So geschehen L.** den 1sten Decembr. 17—

C. F. B.** Dr.
J. K.* Chir. jur.
N. Z.**** Chir.

Befohlener maßen hat subsignirter wegen dem entleibten M. F.* von S.** folgenden Umstand noch anzugeben:

Bey der ersten Inspection gab ich ihm nach den principiis artis ein Stück Stahl in den Mund, um

darauf

darauf zu beissen; auf Befragen, ob er hievon in seinem Kopf keine Schmerzen verspühre, gab er zur Antwort: Nein, es mache ihm keine Schmerzen. Als ich ihn etliche Tage hierauf verband, legte er mir Baumnüße vor, um davon zu essen. Er nahm selbst etliche, bisse sie mit den Zähnen auf, und asse sie, klagte auch hierüber keine Kopfschmerzen; wie sich dann auch von der Zeit, da er geschlagen worden, bis an sein Ende, kein einziges böses symptoma, (welches sich sonst bey gefährlichen vulneribus Capitis, oder vielmehr bey fissuris cranii einzufinden pfleget,) gezeiget hat.

Welches hiemit pflichtmäßig berichten wollen. L.** den 29ten Jan. 17—

J. K.** Chir. jur.

P. P.

Bey Erstattung meines Gutachtens über vorstehende Acten kommt es hauptsächlich auf die Erörterung folgender Fragen an:

I.) War die Wunde, welche am F.* entdeckt worden, würklich absolute lethal?

II.) Konnte solche bloß durch einen Farrenschwanz entstanden seyn? und

III.) Wurde ihm solche bey den ersten Schlägereyen den 14ten Nov. 17—, oder aber erst bey den zweyten, den 25ten ejusdem vorgefallenen Händeln beygefügt?

Ad I.

Um gehörig bestimmen zu können, ob die Verletzung, welche an dem M. F.* bey der Section vorgefunden wor-

worden, würklich absolute lethal gewesen seye, oder nicht? habe ich das von dem Physicat N.** in Betref dieser Sache abgefaßte visum & repertum durchgegangen, und bin ich würklich mit dem Physico Dr. B.** aus medicinisch-chirurgischen Gründen überzeugt, daß diese fractura Cranii absolute den Tod nach sich ziehen mußte, weil durch keine Trepanation, oder sonstige Mittel, das extravasirte auf die basin Cranii sich meistens geworfene Geblüt hätte weggeschaft, und also der daher erfolgte tödtliche Druck auf das Cerebrum nie hätte vermieden werden können.

Hiebey aber kann ich nicht unbemerkt lassen, daß es mich befremdet:

1tens, warum der Dr. B.** in dem mit all sonstiger Genauigkeit abgefaßten viso & reperto diese fracturam Cranii eine *Contrafissuram* seu *Resonitum* nennt, da doch nach dem übrigen Erfund der Section keine Merkmaale vorhanden sind, welche vermuthen ließen, daß die äußere Gewalt, wodurch das os frontis gespalten worden, nicht unmittelbar auf diesen Knochen, sondern auf einen entferntern oder entgegengesetzten Hirnschädelknochen applicirt worden seye; denn dieses bestimmt eigentlich den Begrif einer Contrafissuræ, seu Resonitus, (Contrecoup;)

2tens, warum im ganzen viso & reperto nicht eine Sylbe von dem Erfund der sinuum duræ matris vorkomme? da doch, wenn bemerkt worden wäre, ob der sinus longitudinalis, die sinus frontales u. s. w. vom Geblüt entleert gewesen, die Untrüglichkeit der absoluten Tödtlichkeit desto deutlicher geworden wäre; weil aber doch der Dr. B.** sagt, es seyen alle Vasa

sanguifera vom Geblüt entleert gewesen; so waren es auch vermuthlich die sinus, weil diese auch als vasa sanguifera betrachtet werden können.

Ad II.

Bey Erörterung der Frage, ob diese fractura Cranii wohl allein durch einen Farrenschwanz entstehen können? muß ich, da ich kein Augenzeuge weder von der Dichtigkeit des Hirnschädels, noch des Farrenschwanzes gewesen, blos der von dem Physicat R.** geäusserten Bejahung beytretten;

Ad III.

Folgende Gründe werden saltsam darthun, daß der M. F.* die absolute lethale Wunde erst den 25ten Nov. und nicht den 14ten von dem B.** erhalten habe, denn

1) Ist es in der Erfahrung gegründet, daß eine fissura Cranii, welche wie diese, beyde lamellas durchdrungen und so viel extravasirtes Geblüt besonders auf der dura matre verursacht hat, immer von schwererern Symptomatibus begleitet ist; da aber der Verwundete nach den, den 14ten Nov. erhaltenen Schlägen und 2. leichten Wunden, (welche nicht wohl eine Contrafissuram hätten bewürken können,) noch 14. Tage lang herumgegangen, sich über keinen bedenklichen Zufall beklagt, auch nach dem Inhalt des Inquisitions-Protocolls bey Oberamt keine Schmerzen angegeben hat; so ist es gar nicht erweislich, noch zu glauben, daß dazumal schon eine fissura Cranii zugegen gewesen, als M. F.* zu wiederholten malen, vor Oberamt erschienen.

2) Da

2.) Da nach Befund des visi & reperti das Cerebrum und Cerebellum noch ganz unbeschädigt; auch von keiner Fäulniß oder Gestank des sanguinis extravasati in dem viso & reperto die Rede war; so kann diese fissura & extravasatio sanguinis nicht wohl schon den 14ten Nov. entstanden seyn, denn sonst würde gewis das extravasirte Geblüt den 29ten, (an welchem Tag die legal-Section vorgenommen worden ist,) schon gestunken, und man am Cerebro und Cerebello Spuren der Verwesung gefunden haben; wie schnell diese Eingeweide des encephali, wenn es verletzt worden, in Fäulniß übergehen, beweißt so wohl der feine Bau dieser Theile, als auch die Erfahrung.

3.) Da nach einem weitern in Betref dieser Sache abgehaltenen Protokoll der verstorbene M. F.* an dem 2ten Dienstag nach den zwischen ihm, und dem B. B.** vorgefallenen Schlägereyen, (nemlich den 25ten Nov.) an dem Jahrmarkt zu B.** abermal Händel bekommen, und dabey einen Schlag am Kopf mit einer zinnenen Halbmaaßkanne empfangen hat, er auch den 28ten Nov. darauf in der Nacht verstorben; so ist es hierdurch sehr handgreiflich, daß er die fissuram absolute lethalem bey den letztern Händeln durch die Halbmaaßkanne von Zinn, und nicht vorher durch den Farrenschwanz erhalten habe.

Wenn man nun hiebey, was so eben ad III. 2. gesagt worden, in Erwägung zieht; nemlich, daß noch keine Verletzung am Cerebro oder Cerebello zu finden gewesen; so läßt sichs erklären, daß defunctus erst den 25ten Nov. die tödtliche Verwundung erhalten habe, weil er schon den 28ten darauf verstorben ist,

 und

und demnach in dieser kurzen Zwischenzeit diese fissura Cranii wohl schwere symptomata und den unvermeidlichen Tod bewürken, niemalen aber schon einige Fäulniß hervorbringen konnte, welches sich doch gewiß gezeigt haben würde, wenn diese tödtliche fissura Cranii schon den 14ten Nov. entstanden, und der Tod darauf erst den 28ten ejusd. erfolgt wäre.

Daß aber dasjenige, was B. B.** zu seiner defension angiebt: „ Kunstverständige hätten behauptet, „ der verstorbene M. F.* habe den Sprung lang vor „ den zwischen ihnen vorgefallenen Raufhändeln haben und mit sich herum tragen können, ohne deßwegen etwas über die Hirnschaale klagen zu müssen, „ allen medicinischen Gründen zuwider laufe, ist aus dem obigen sattsam erwiesen. Carlsruhe, den 5ten Apr. 17—

Schweickhard, Dr.

XXI.

Ein homicidium dolosum.

D.** den 28ten Juny 17—

Gestrigen Sonntag Abends um halb 9. Uhr kam in das Amthaus das Gerücht, daß der hiesige Burger und Wagner J. G. K.* seinen Hausmann F.** so hart an den Kopf geschlagen, daß solcher in Ohnmacht gesunken; weshalben das Oberamt sich selbst sogleich in das Haus verfüget, auch den Chirurgum S.** dahin abgeschickt, um dem geschlagenen F.** so schleunig, als möglich beyzuspringen; Man fand den Geschlagenen auf dem Stuhl sitzend und bey

Sin-

Sinnen. Chirurgus S.** rapportirte auch, daß er zur Zeit nichts gefährliches wahrnehme. Nach 11. Uhr erstattete Hr. Land-Chirurgus Z.* (den man ebenfalls zu dem Patienten geschickt hatte) den Rapport dahin, daß allerdings der Zustand des Patienten höchst gefährlich, und er denselben bey dem ersten Besuch etwas betäubt, bey dem zweyten aber viel schlimmer, und ohne Sinnen gefunden habe.

Diesen Morgen wurde auch Herr Hofrath und Land-Physicus Dr. K.** ersucht, sich nebst Hn.* Land-Chirurgo Z.* zu dem Patienten zu verfügen; welches auch geschehen, und beede die äußerste Gefahr desselben angezeigt.

Ohngefähr um 12. Uhr Nachmittags geschahe bey Oberamt die Anzeige, daß der geschlagene F.** Todes verblichen seye, worauf sich das Oberamt und Physicat, nebst den dazu bestellten Urkunds-Personen, in die K.*sche Wohnung begab, um an dem mit einem Stück eichenen Speichenholz geschlagen wordenen und so eben gestorbenen K.* die Legal-Inspection und Section vorzunehmen, wobey sich dann folgendes zeigte: und zwar

Externe

1) Daß ratione der äußern Theile des ganzen Körpers alles in seiner natürlichen Ordnung, ausgenommen linkerseits oberhalb des Ossis Temporum gegen dem Osse bregmatis ejusdem lateris ein Sugillatum etwa eines kleinen Thalers gros war.

Nachdem die Integumenta Cranii separirt waren, fande sich 2) ein Extravasatum unter dem musculo temporali sinistri lateris.

3) Nach Wegnehmung obgedachten Musculi eine fissur, die sich 1½ Zoll über der Vereinigung des partis

 squam-

squammosæ ossis Temporum mit dem Osse bregmatis linker Seits bis in Partem anteriorem Baseos Cranii in die Alam magnam Ossis sphœnoidæi erstreckte.

Hierauf wurde das Cranium abgenommen, und gefunden, daß

Interne

4) Ueber der dura matre in regione Temporali, Bregmatis und Occipitis selbst gegen die Basin Cranii lateris sinistri, wenigstens 5. Unzen Extravasati vorhanden, und zugleich ein Eindruck, zweyer französischer Thaler gros, von obgemeldtem Extravasato entstanden, auch starke Zerreissungen vasorum duræ matris zu sehen waren.

5.) Auf der rechten Seite des Cranii unter der dura matre Extravasatum, und die Gefäße mit häufigem stockendem Geblüt angefüllt.

6.) In den obern Ventriculis cerebri häufiges Serum mit Blut vermischt.

7.) Unter dem Tentorio Cerebelli viel extravasirtes Geblüt, das sich nach dem foramine des Ossis Occipitis magno erstreckte.

8.) Bey weiterer Untersuchung und Verfolgung der fissur in dem inwendigen Theil der Calvariæ; daß dieselbe gegen den Alis parvis Ossis Sphœnoidæi und die Sellam turcicam, und ferner nach der Vereinigung des Processus basilaris occipitis ossis mit dem parte posteriori Corporis ossis sphœnoidæi sich hinzoge. Endlich und

9.) Erschien in den Sinubus sphœnoidalibus und maxillaribus viel extravasirtes Geblüt.

Womit dann, da bey gegenwärtigen Umständen die absolute lethalität sich zu Tage gelegt, und also die

die Sectio Thoracis und Abdominis für überflüßig gehalten worden, das Protokoll beschlossen, und nach vorherig deutlicher Vorlesung unterschrieben wurde.

T. J. E. K.** Med. Doct. & Phys. ordin.

T. J. Z.** Land. Chirurg. und Chirurg. jur.

T. E. W. S.** Chirurg. jur.

Judicium medico-chirurgicum de homicidio.

Ueber die in dem Sections-Bericht angezeigte Verletzungen und große Zerrüttungen der innern Theile des Gehirns, die bey dem 16. Stunden nach empfangenem heftigen Schlag auf den Kopf erblaßten F.** von D.** bemerckt worden, wird folgendes medizinisch-chirurgisches Urtheil gefällt. Die nach abgelößten gemeinschaftlichen Decken des Kopfs erfundene Fissur (§. 3. des Sections-Berichts) welche 1½. Zoll über der Vereinigung des partis squammosæ ossis Temporum mit dem osse parietali linker Seits ihren Ursprung nahm; durch den partem squammosam ossis temporum und alam magnam ossis sphœnoidæi äußerlich; innerlich aber nach durchsägter und abgenommener Calvaria unter den Alis parvis, neben der fissura sphœnoidali superiori gegen die Vereinigung des Marginis anterioris processus basilaris ossis occipitis mit dem Corpore ossis sphœnoidæi sich erstreckte; wurde durch den auf der linken Seite des Kopfs angebrachten Schlag bewürket. Die daraus erfolgte große Erschütterung und starke Verletzungen in dem zur Fort-

dauer des Lebens so nothwendigen Eingeweide, (dem Gehirn,) verursachten schlechterdings einen baldigen Tod. Die wichtigen Verrichtungen und Geschäfte des großen und kleinen Gehirns mußten folglich schnell aufgehoben werden, weil das (§. 4. des Sections-Berichts) über der dura matre in regione temporali gröstentheils gefundene, unter dem osse bregmatis und occipitis lateris sinistri sich ausbreitende, und von zerrissenen Gefäßen der duræ matris entstandene Extravasatum von 5. Unzen, einen sehr tiefen Eindruck, (der den Umfang von 2. großen französischen Thalern ausmachte,) zurück ließ. Dadurch wurde hauptsächlich die markigte Substanz des Gehirns von dem immer mehr ausgetrettenen, angehäuften und gestokten Geblüt gewaltig gedruckt; die daher entsprungene Nerven gelähmet; der Kreislauf des Bluts kam in Unordnung, wurde sehr gehemmet, und mußte zulezt gänzlich aufgehoben werden. Erstere widernatürliche Veränderungen brachten also bey geschlagenem F.** soporem, delirium, stertorem, vomitus, die darauf erfolgte aphoniam und paralysin nervorum & viscerum quorundam vitalium zuwege; es entstand ferner bey geschwind vermehrtem Druck ein Stillestehen des Kreislaufes durch obbemeldtes Eingeweide; folglich cessirten functiones animales & vitales; es war also der Tod unvermeidlich. Wichtiger sind die Erscheinungen, die bey genauer Zergliederung des großen und kleinen Gehirns sich zeigten. Das in den Ventriculis cerebri anterioribus seu tricornibus häufig angetroffene serum mit Blut vermischt (§. 6.); das unter dem Tentorio Cerebelli gelegene sanguis extravasatus & coagulatus,

wel-

welches sich auch gegen dem foramine ossis occipitis magno erstreckte, und durch die sehr große fissur in die sinus sphœnoidales und maxillares sich ergoß; das unter der dura meninge rechter Seits sich zeigende extravasatum, und die daselbst ausgestrotzt erfundene Vasa arteriosa und venosa, lassen nach anatomisch-medicinischen Gründen auf starke, heftige Erschütterungen und den Tod bringende læsiones vasorum sanguiferorum und lymphaticorum cerebralium gewiß schliessen. Da nun eine ziemliche Menge extravasati in basi cranii erfunden worden, welches so gar in die Hölen der Knochen hineindrang, die hauptsächlich fundum Calvariæ ausmachen, wir aber wissen, daß daselbst der Confluxus omnium nervorum ex Cerebro, Cerebello & medulla oblongata orientium anzutreffen ist; diese aber nebst obgemeldten edlen Eingeweiden zum fortdauernden Leben nothwendig von der Natur bestimmt sind; so ist sehr leicht einzusehen, wie durch derselben widernatürlich verursachte Beschaffenheit, (die in dem heftigen Druck und darauf erfolgten gänzlichen Lähmung zu suchen war,) alle mögliche functiones, die das Leben des Menschen ausmachen, allerdings zerstöret worden, und in sehr kurzer Zeit gänzlich aufhören mußten. Es konnte aber weder durch medicinisch- noch chirurgische Kunst und Hülfe, das in basi cranii vorhandene, ausgetrettene, häufige, stockende Blut, das durch Druck und Lähmung den Tod bewürkte, aus dieser Höhle herausgebracht werden; es mußte also der Tod nothwendig in kurzer Zeit erfolgen. Es ist also obgedachter F.** vulnere absolute lethali verstorben.

Dieses berichten wir nach medicinisch-chirurgischen Gründen und unsern obhabenden Pflichten. D.** den 2ten Julii 17—

T. J. E. K.** Med. Doct. & Phys. ord.
T. J. Z.** Land-Chirurg.
T. C. W. S.** Chir. jur.
T. J. F. L.** Chirurg.

XXII.

Ein neun Stunden nach erhaltenen Schlägen auf den Kopf erfolgter Tod.

P. P.

Nach eingelauffener Nachricht, daß den 21ten May 17— Abends um 9. Uhr der in K.*** in der Bachgasse bey M. G.** in Diensten gestandene A. L.*** $25\frac{1}{2}$ Jahr alt, ledigen Standes, auf der Straße von K.*** nach W.** bey vorgefallenen Händeln mit einem dicken, langen Stück Holz so geschlagen worden, daß er nach erhaltenen Streichen auf den Kopf sogleich vorwärts aufs Gesicht gefallen, von da ohne Sinnen in seines Meisters Haus gebracht worden, auch da nicht mehr zu sich gekommen, sondern unter beständigem Röcheln endlich gegen den andern Morgen gestorben seye; so haben wir Endes Unterschriebene auf ober-

oberamtliche Requisition uns den 22ten May a. c. Nachmittags um 1 Uhr nach K.*** in des M. G.** Haus, wo der Entseelte lag, begeben, und in Gegenwart, 1er Oberamtsperson, 2er Urkundspersonen, mit Zuziehung 2er Chirurgorum des Orts die legale Inspection und Section um 1½ Uhr vorgenommen.

Wir trafen den Verblichenen in der Kammer auf einem Dielen, welcher auf 2. Stühle gelegt war, liegend, bis aufs Hemd ausgekleidet, in einer Binde, die um den ganzen haarigten Theil des Kopfs und die ganze Stirne gieng, und die untern Extremitäten mit einem Leintuch zugedeckt, an.

Wegen Mangel an nöthiger Helle in der Kammer trug man ihn dann mit aller Sorgfalt in die nächst gelegene Scheuer, und da wurden

1) die Kleider, die der Unglückliche anhatte, herbeygeschaft, welches seine sonst gewöhnliche Sonntagskleider waren. Unter denselben war der Hut am ganzen innern Theil des Kopfs, der obere Theil des Rocks, (so den Rücken bedeckte,) ein Theil des rechten Ueberstrumpfs, und das Schnupftuch in der Tasche, ganz blutig. Uebrigens war nichts daran zerrissen.

2) war die schon erwähnte Kopfbinde, die der Chirurgus angelegt hatte, und ein Theil des linken Hemdermels in der Gegend des Ellenbogens, ganz von Blut durchdrungen.

3) wurde der ganze Körper entblößt, und wir bemerkten, daß dieser A. L.**** ein scheinbar gesunder,

der, mit starken Muskeln versehener Mensch von mittelmäßiger Größe war.

4) waren die Haare vom Chirurgus auf der ganzen rechten Seite des Kopfs wegen dem Verband bis auf einen Theil der linken Seite abgeschoren; und auf diesem abgeschornen Theil

5) eine 2¼ Zoll lange gerissene Wunde, deren Lefzen ¼ Zoll voneinander stunden, aufgeloffen und zerrissen, welche von dem Hinterhauptbein rechterseits, neben, wo die sutura sagittalis und occipitalis zusammen stossen, mit einem stumpfen Ende anfieng und längst der Pfeil-Nath auf dem rechten Wirbelbein (os bregmatis) 2¼ Zoll gerade fortgieng und sich da mit einem ebenfalls stumpfen Ende endigte.

6) fand sich 3. Querfinger von dieser Wunde nach vornen, eine andere, etwas mehr rechts, fast ovalrunde, eine ¾ Zoll lange eben so wie die obige, beschaffene, durch die äussern Bedeckungen bis aufs periosteum (*) gehende Verletzung.

7) war das periosteum, auf welches beyde Verwundungen giengen, schwarz; aber keine Zerreissung, oder fremde Theile daran zu entdecken.

8) hat man, als die Haare vom ganzen Kopf weggenommen wurden, dieselben blutig, aber sonst keine Verletzung der Haut, wohl aber die ganze rechte Seite des Kopfs vom Stirnbein an, der Pfeil-Nath nach, bis auf das Hinterhauptbein und auf das rechte Ohr aufgeloffen angetroffen;

9) gieng

(*) Ich hätte es pericranium genannt, um recht deutlich zu seyn. S.

9) Gieng von der Mitte des Stirnbeins an, zwischen den 2 äussern Hervorragungen bis an den linken äussern Augenwinkel, eine Fingerslange und halb Fingersdicke Quetschung. Eine ähnliche, Bohnengroße zeigte sich um einen halben Zoll weiter herunter auf dem linken Backen; und eben eine solche an der Wurzel der Nase.

10) waren beyde Nasenhöhlen von Schleim mit Blut voll, und desselben floß bey der Bewegung des Kopfs eine Menge heraus; auch sah man an dem, an dem rechten Backen vertrockneten, daß schon mehr vorher muß ausgeflossen seyn.

11) hatte sich zwischen den Lippen des Munds, besonders auf der rechten Seite, viel blutiger Speichel gesammelt.

12) sah das Gesicht blaß aus.

13) zeigten sich die beyden Seiten des Halses, der obere Theil der Brust und der ganze Rücken voll kleiner Linsenförmiger Austrettungen des Geblüts, (Ecchymoses.)

14) oben an dem linken Schenkel, gerade unter der regione iliaca sinistra, war eine Honiggeschwulst (meliceris) von der Gestalt einer in der Mitte zerschnittenen Nuß.

15) konnte an den obern Extremitäten, ausser der rechten ganz mit Blut überzogenen Hand, und an den untern, ausser einer, einer kleinen Erbsen großen, an dem linken Schienbein vorgefundenen alten halb zugeheilten Verletzung der Haut, nichts unrichtiges bemerkt werden.

16) waren die Zeugungstheile blau, aber auf keine Art verletzt.

17) wurde die innere Besichtigung mit Wegnahme der äussern Bedeckungen des Gehirns angefangen; und alsdann gesehen, daß die ganze linke Seite des Kopfs unverletzt, die rechte aber fast ganz von der Hervorragung des Hinterhaupts an der Pfeil-Nath nach vorwärts, bis über die Hälfte des rechten Wirbelbeins, von da schief gegen dem rechten äussern Augenwinkel, und von da unter dem rechten Ohr hin, bis an das Hinterhauptbein Fingersdick mit dickem gestocktem Geblüt unterloffen war.

18) bemerkten wir nach abgeschabtem periosteo, eine Spalte in den Knochen, welche von der vordern Ecke der unter Nro. 5. beschriebenen Wunde, in der Mitte des ersten Wirbelbeins, ein halben Zoll von der sutura sagittalis an, den Anfang nahm, nicht nur durch das ganze rechte Wirbelbein durchgieng, und es also fast in 2. gleiche Theile theilte, sondern sich noch fast durch den ganzen schwammigten (*) Theil des rechten Schlafknochens erstreckte; und daselbst

19) mit einer zweyten Spalte correspondirte; welche von der Verwachsung des Schlafknochens mit dem Keilknochen, durch den ganzen schwammigten Theil, bis an die Verwachsung des Schlafknochens mit dem Hinterhauptbein, reichte. Diese beyden Risse waren nicht weit voneinander, so daß man nichts darzwischen bringen konnte.

20)

(*) Dieses sollte schuppigt heissen; denn schwammigt ist dieser Theil des Schlafknochens nicht. S.

20) als bey Absägung der Hirnschaale das rechte Wirbelbein, da, wo die fissur durchgieng, durchgesägt wurde, stürzten sogleich bey 4. Unzen schwarzes flüßiges Blut hervor.

21) bemerkten wir, daß dieses Blut unter der harten Hirnhaut seinen Siz hatte; nachdem die Knochen abgenommen worden, da noch ganze Klumpen desselben angetroffen und die Hirnhaut durch die Säge verlezt worden.

22) die ganze übrige Hirnhaut wie auch die untergelegene Häute waren ganz unverlezt.

23) von losgesprungenen Stücken von den Knochen der Hirnschaale war weder an der innern noch äussern Fläche, etwas zu sehen.

24) die Hölen der harten Hirnhaut waren größtentheils leer; auch

25) in den Gehirnhölen (ventriculi cerebri) nichts, als nur ganz wenig wässerigte Feuchtigkeit enthalten.

26) nach heraus genommenem Gehirn beobachteten wir, daß sich die Extravasation unter der harten Hirnhaut unter dem Wirbelbein, bis auf die basis cranii erstreckte; denn auf dem felsichten Theil des rechten Schlafknochens lag noch eine ziemliche Portion coagulirten Bluts.

27) fanden wir das Cerebellum ganz unbeschädigt.

28) nach geöfneter Brust und Unterleib zeigten sich alle Eingeweide von ganz gesunder Beschaffenheit. Im Magen lagen noch fast ganz unverdaute Speisen,

dav-

darunter Salat, Suppe, und (durch Geruch) auch Wein zu unterscheiden war.

Bey dem nun hierüber zu fällenden Urtheil frägt sich:

a) Sind die Schläge, die A. L.*** auf den Kopf bekommen, einzig und allein die Ursache seines Todes?

b) Sind die am Kopf gefundene und durch die Schläge verursachte Verletzungen schlechterdings und absolut tödtlich (vulnera absolute lethalia) oder nicht?

Allerdings ist bey dem übrigens ganz gesund erfundenen Körper nichts anders anzunehmen, als daß die an der rechten Seite des Kopfs unter der harten Hirnhaut gewesene große Ausleerung (*) des Bluts (No. 20. 21. und 26.) einzig und allein durch den starken Druck aufs Gehirn und die dadurch gehemmte Circulation erst die erfolgten Zufälle, Sinnlosigkeit, Röcheln, Ausfliessen des Bluts und Schleims aus Nase und Mund (No. 10. und 11.) und endlich den Tod selbst nach sich gezogen hat. Und daß diese Austrettung des Bluts die Streiche auf den Kopf größtentheils verursacht haben, beweisen:

α) Der Sitz der Austrettung, welcher fast die ganze rechte Seite war, wo die Streiche hingiengen.

β) Die Gewalt, mit der diese gegeben worden, welche so stark war, daß die äussere Bedeckungen des Kopfs bis aufs pericranium von dem wiewohl runden, doch dicken Instrument voneinander getrennt worden. (No. 5. und 6.)

γ)

(*) Sollte wohl Austrettung heissen. S.

γ) Das Fingersdick stockende Geblüt über dem pericranio. (No. 17.) und

δ) Die daher rührende Spaltung des rechten Wirbelbeins und Schlafknochens. (No. 18. und 19.)

Daß aber auch zu dieser tödtlichen Austrettung, der heftige Sturz aufs Gesicht gleich nach erhaltenen Schlägen auf den harten Boden, welchem vermuthlich die Verwundungen des Gesichts (No. 9.) allein zuzuschreiben, der vorher getrunkene Wein, und der Zorn, wodurch alles im Körper stark in Bewegung gesetzt und die Gefäße des Gehirns vom Blut sehr ausgedehnt worden, vieles beygetragen haben, ist nicht zu verwerfen; und also zu vermuthen, daß ohne diese mitverbundene Umstände, die Sache nicht so gefährlich würde geworden seyn.

Was Lit. b. anbelangt; so gehören die hier gefundenen Verletzungen nicht in die Classe der schlechterdings und absolut tödtlichen, (vulnera absolute lethalia) sondern sind vielmehr zu den für sich tödtlichen (v. per se lethalia) zu rechnen; dann, wenn auch alle Hülfe wäre angewendet worden, die hätte können und sollen geleistet werden; so wäre es eine allerdings noch unbeantwortete Frage: ob der Unglückliche nicht gerettet worden wäre? denn die Ursache des Todes war hier offenbar blos das in Menge unter der harten Hirnhaut extravasirte Blut; wäre diesem, besonders da es unter dem rechten Wirbelbein hauptsächlich war, durch Trepaniren gleich ein Ausfluß gestattet worden; so ist es höchst wahrscheinlich,

daß entweder auch das, unter dem Schlafknochen und auf dem felsichten Theil desselben befindliche extravasirte Blut entweder sich würde zu der einen, oder mehrern auf dem Wirbelbein durch die Trepanation gemachten Oefnungen, herausgezogen, oder doch desto eher haben resorbiren lassen, wenn der Druck auf das Gehirn durch den Ausfluß eines Theils des ausgetretenen Bluts geringer worden wäre. Die Trepanation aber, die hier das Hauptmittel gewesen wäre, wurde aus Ermanglung eines Trepans unterlassen; wohl aber wurden von dem Chirurgus eine Ader auf dem rechten Arm geschlagen, die ganze Nacht über Fomentationen gemacht, und die Wunden gehörig verbunden.

Die Verwundungen im Gesicht, und die am linken Schienbein, waren unbedeutend, weil blos die Haut geschürft gefunden worden.

Noch von den kleinen Stellen von ausgetrettenem Geblüt am Halse und dem ganzen Rücken (No. 13.) und der überhaupt blauen Farbe derselben etwas zu sagen; so ist nicht anzunehmen, daß eine äussere Gewalt sie soll zuwege gebracht haben, weil gar nichts von Geschwulst, oder Verletzung der Haut damit verbunden war; sondern es scheint vielmehr, daß der Verstorbene bey seinen Lebzeiten einen chronischen Ausschlag daselbst gehabt, dergleichen oft die gesundesten besonders auf der Brust und Rücken haben, wohin die Natur die scharfen Säfte ausstoßt; welcher Ausschlag auf die durch den Schlagfluß schnell gehemmte Circulation und darauf erfolgte Stockung des Bluts schwarz

schwarz-blau worden ist. Eben so war auch die blaue Farbe der Genitalium eine Folge desselben.

G. G. E.*** Land. Phys.

J. F.* Oberamts Chirurgus.

Ueber dieses Judicium medicum erstattete ich folgendes Gutachten: — nam a Medico, non quid sub aliis connexis quandoque contingat, sed quomodo datus casus se habeat, eruendum atque in foro pronunciandum est. (*)

So ausführlich der Physikus E.*** bey der obductione legali des A. L.*** von M.** quoad formalia gewesen; so ungegründet ist desselben, über diesen Casum legalem gefällte judicium medicum; denn die bey dem Entseelten vorgefundene Verletzungen gehören zu den læsionibus *absolute lethalibus*, welches durch nachstehende Beweise dargethan werden kann:

I.) Die Leichenöfnung hat gezeigt,

a) Eine Spaltung in den Knochen, welche von der vordern Ecke der unter No. 5. des Sections-Protokolls beschriebenenen Wunde in der Mitte des rechten Wirbelbeins einen halben Zoll von der sutura sagittalis an, den Anfang nahm, rc. (vid. Judic. medic. No. 18.) und daselbst mit einer zweyten Spalte correspondirte (vid. Jud. med. No. 19.)

b) Daß sich die Extrávasation unter der harten Hirnhaut unter dem Wirbelbein bis auf die basis cranii erstreckte rc. (Jud. med. n. 26.)

(*) Bohn de renunc. vulner. p. 21.

Da nun aus medicinischen Grundsätzen und aus der Erfahrung offenbar bekannt ist, daß solche beträchtliche Risse in der Hirnschaale, und so tief auf die basin Cranii sich setzendes ausgetrettenes Blut ganz und gar keine medicinische Hülfe zulassen; so ist auch gewis, daß die dem L.*** zugebrachte Verletzungen nothwendiger Weise den Tod bringen mußten, mithin absolute lethales læsiones waren. (*)

II.) Die Trepanation, von welcher das Physikat M.** Erwähnung thut, wäre

a) nach dem ersten Satz ganz fruchtlos gewesen.

b) war sie nicht einmal ganz indicirt; denn wie hätte durch die Trepanation die heftige fissur aus dem Wege geräumt werden können? und wie sollte das in basi cranii gelegene Extravasatum resorbirt oder sonst weggeschaft werden? daß aber die Trepanation in diesem Fall nicht einmal ganz indicirt war, beweisen folgende Umstände:

1) war kein Eindruck, oder Splitter in dem Cranio zu bemerken, folglich konnte der Chirurgus

2) das an dem Verwundeten bemerkte Röcheln, sinnlose Wesen ꝛc. keinem auf das Gehirn würkenden mechanischen Reitz von Knochensplittern, sondern bloß der bewürkten Hirnerschütterung zuschreiben, gegen welche der Trepan nicht hilft.

3) war

(*) Siehe *Zittmann* Med. forens. Cent. 1. Cas. XXIV.
Alberti Jurisprud. med. Tom. VI. Cas. XVI.
Baumeri Medic. forens. Cap. VIII. §. VI.
Ploucquet Abhandl. über die gewaltſ. Todesarten §. 27.

3) war bey der ersten Untersuchung der Wunde gar kein Knochenbruch wahrzunehmen; und wo hätte

4) der Trepan angesetzt werden sollen; da zwar das Pericranium, auf welches beyde Verletzungen giengen, schwarz war, aber keine fremde Theile daran zu entdecken gewesen sind? (*)

Da also keine Zeichen vorhanden waren, welche zur Anwendung des Trepans miteinander vereinigt einen Fingerzeig hätten geben können; so kann man nicht behaupten, daß nicht alle Hülfe angewendet worden seye, die hätte können und sollen geleistet werden; und es bleibt bey dem Erfund der Spalten im Cranio, und des Extravasati in basi desselben, eine ausgemachte Sache, daß auch der Verwundete durch den Trepan nicht hätte gerettet werden können; denn die auf die empfangene Schläge erfolgte Gehirnerschütterung, und der von dem häufigen ausgetrettenen Blut auf das Gehirn entstandene Druck, mußte die bald tödtliche Folge haben; weder der Erschütterung aber, noch dem Druck konnte durch irgend ein Mittel abgeholfen werden; mithin war diese Verletzung eine *læsio absolute lethalis*.

Wäre aber dem Verwundeten nur wahrscheinlicher Weise, bey aller Indication, durch die Trepanation zu helfen gewesen; und die Anlegung des Trepans wäre entweder aus Mangel desselben, oder aus Un-

(*) Siehe Metzgers gerichtlich-medicinische Beobachtungen, 1sten Jahrgang. S. 73.
Ploucquet l. cit. S. 25. und 26.

wissenheit des Wundarztes verabsäumt worden; so wäre diese Verletzung *per accidens lethal* gewesen; ein *vulnus per se lethale* aber war sie niemalen, denn entweder konnte dieser Verletzung abgeholfen werden, oder nicht. Da der erste Fall nicht war, so mußte es der zweyte seyn; mithin war die læsio absolute lethal. Ich habe mich schon mehrmalen gegen die Eintheilung der Vulnerum in absolute, per se, & per accidens lethalium geäussert, und es ist mir noch kein Casus legalis vorgekommen, bey dem ich diese überflüßige Abtheilung nöthig gehabt hätte. Carlsruhe, den 12ten Jul. 17—

Schweickhard, Dr.

XXIII.

Ein Vatermord.

Actum M.** den 17ten Octob. 17—

Heute wurde J. L.***, so Tags vorher in einem Wäldlein, ohnweit seines Hauses todt gefunden worden, öffentlich inspicirt und secirt:

§. 1. Bey Besichtigung seiner Kleidung fand sich

a) daß sein Rock von grauem halb Lein mit dickem wollenem Tuch gefüttert; aus- und innerhalb, insbesondere aber auf der rechten Seite voller Blut war; zugleich hatte derselbe viele kleine, und nebst diesen auch ein großes Loch, welches sich unter und hin-

hinterhalb dem rechten Arm befand, bey welchem der Rock am meisten blutig war.

b) Ein gleiches Brusttuch mit Leinwand gefüttert hatte er, da er gefunden worden, noch an, in welchem so wohl, als dem Hemd, obbeschriebene Löcher; auf der linken Seite aber, da wo es den Unterleib bedeckte, ein besonders breites Loch, so durch ein stechendes und schneidendes Instrument gemacht worden, befindlich war.

c) An seinem Hemd war ausser erst beschriebenen Löchern besonders zu bemerken, daß es hinterrucks, wo es s. v. die posteriora bedeckte, ganz vom Schlaifen durchlöchert, und (wie die vermeldete Kleidungsstücke) in der Gegend der rechten Achsel am meisten blutig war.

Hiebey fand man gleich anmerkungswürdig, daß so wohl in dem Brusttuch, als Hemd, in der Gegend, wo der Stich durchgegangen, fast gar kein Blut zu sehen war.

d) Seine Beinkleider waren ganz umgekehrt, und über die Schuhe und Strümpfe letz gemacht; sie waren bloß an den Häftlein unterhalb den Knieen noch feste.

e) Schuhe und Strümpfe aber hatte er noch gehörig an.

§. 2. Nach ganz entblößtem Cadaver fand sich bey äusserlicher Besichtigung,

a) daß die Integumenta cranii, & quidem ossis frontis lateris sinistri bis auf das Pericranium, mehr als Zoll breit, quasi durchschnitten waren.

b) Daß quer über die Nase ein merklicher Hieb oder Wunde war, so daß die ossa nasalia ganz entzwey gefunden worden.

c) In dem Kinn war rechter Seits auch eine kleine Wunde, die durch ein schneidendes Instrument gemacht zu seyn schien.

d) Ausser diesen waren insbesondere auf der rechten Seite im Gesicht einige schwarze Punkte, und unter diesen in dem rechten Backen zwey zu finden, die durch den Backen, so miteinander communicirten, daß man mit der Sonde von einer zu der andern reichen konnte; und also vermuthlich beede Flecken von Posten oder Schrothen waren.

e) Das Hinterhaupt war voller contusionen, und unter demselben waren linker Seits am Hals auch 2. kleine Wunden, die aber nicht tief eingiengen, und durch ein schneidendes Instrument verursacht zu seyn schienen. Um diese herum, und in dem ganzen Nacken waren hie und da wie obgemeldte schwarze Flecken zu finden, unter welchen nur ein einiges kleines durch die Integumenta bis auf das os occipitis eingieng, worinn auch ein eckigter Haasenschroth befindlich.

f) Auf dem ganzen Rücken waren ohne vorbemeldte Flecken, noch 16. von ungleicher Größe, jedoch meistens in der Größe eines 3. Kreutzer-Stückleins befindlich; die meisten fanden sich zwar auf der rechten Seite und verbreiteten sich von den Schultern bis an die nates.

g) Unter diesen fand sich unterhalb dem rechten Arm, ausserhalb dem Margine anteriori scapulæ, eine run-

runde Wunde, ohngefähr 2, Zoll tief, so daß man mit der Sonde auf den Rippen aufstieß, welche man sogleich für eine Schußwunde von einer Kugel ansah, und aus welcher auch das meiste Geblüt herausgeloffen, wie die Kleider deutlich zeigten. Da sich aber durch die veränderte Lage just eine Rippe vor diese Oefnung hat schieben können; so konnte man mit der Sonde nicht weiter hinein kommen.

h) Die s. v. Posteriora waren gegen dem Rücken zu vom Schlaifen ganz wie geschunden, roth und blau.

i) Unter den Armen sahe man sehr deutlich, daß er mit einem Strick, woran er vermuthlich geschlaift, gebunden war; denn insbesondere sahe man vornen den Einschnitt vom Strick, der braun und blau war.

k) Vornen auf der linken Seite, unterhalb der Brust, in regione hypochondriaca sinistra, hinter dem Cartilagine der letzten Costæ veræ war eine 1½ Zoll lange Wunde, die auf- und abwärts sahe; durch diese gieng die Sonde sogleich in den hohlen Leib; ausserhalb dieser war wenig von Blut zu sehen, woraus zu vermuthen, daß der Entleibte selbige erst als todt empfangen.

§. 3. Nach geschehener äusserer Besichtigung wurde der Anfang der Section an dem Kopf gemacht.

Nach entblößtem Cranio fand sich nichts bemerkenswerthes. Als das Cranium selbst durchgesägt und von der dura matre sorgfältig aufgehoben worden; so fand sich auch hier nichts besonders; nachdem aber

a) auch die mater dura von dem Cerebro abgelöset wurde; so fand sich hinten gegen dem Genick oder Hinterhaupt, wo das Cerebrum mit dem Cerebello vereinigt, etwas weniges Sanguis extravasatus, ohngefähr einen Löffel voll, welches vermuthlich durch das heftige Poltern über die Steine beym Schlaifen verursacht worden seyn muß.

b) Nach herausgenommenem Cerebro, und genauer Visitation der Ventriculorum fand sich nichts besonders, ausser daß die Ventriculi posteriores ein wenig mehr als gewöhnlich, serum inne hatten.

§. 4. Hierauf suchte man das 2te Cavum, nemlich den Thoracem zu öfnen; als nun hiezu die Integumenta, und zwar linker Seits zuerst, von den Costis separirt und aufgehoben wurden; so fand sich, ohngeachtet ausserhalb alles schön weiß und natürlich war, gleich unter der linken Brust:

a) Daß die Musculi ganz brandig und braun-roth, auch schon kleine Splitterlein darinn waren; und unter diesen fand man

b) die 3te Costa vera, von oben herab gezählet, in der Mitte zerbrochen, und dadurch eine Oefnung in die Brust; nachdem nun der vorbeschriebene brandigte Theil der aufgehobenen Brust genau visitirt worden; so fand sich darinn, und zwar bloß unter der Haut bey dem Wärzlein eine ganze noch neu scheinende Bleykugel.

c) Nachdem die Cartilagines mit dem Sterno gehörig enthoben waren; so fanden sich die beede lobi pul-

pulmonum, und alles übrige in der Brust in situ naturali; die beede lobi pulmonum aber waren ziemlich zusammen gefallen.

d) Bey genauer Besichtigung fand sich, daß das vorbeschriebene Loch durch die 3te Rippe auf ein Loch durch die pleuram und durch beede lobos pulmonum, da wo sie am dicksten sind, passete; ja daß dieses Loch ferner durch die pleuram rechterseits, und die Musculos intercostales zwischen der 4ten und 5ten Costa vera continuirte, und endlich auf die §. 2. littera g) beschriebene äussere Wunde unter- und hinterhalb dem rechten Arm passete. Bey genauer Visitation der Rippen selbst fand sich

e) daß die 4te von oben gezählt gestreift, die 5te aber gar zerbrochen war.

f) Nachdem die pulmones aufgehoben und endlich auch herausgenommen waren; so fand sich eine Menge sanguinis extravasati coagulati, wohl bey einer Maaß, und darunter wohl Pfund schwere Stücker.

g) Das Herz war vom Geblüt ganz leer.

§. 5. Endlich wurde auch das 3te Cavum, nemlich Abdomen gehörig geöfnet. Hiebey zeigte sich, daß die §. 2. lit. k. beschriebene äussere Wunde auf der linken Seite

a) das diaphragma an seinem Ende, wo es die Scheidewand, zwischen dem Ober- und Unterleib macht, durchbohret,

b) den lobum sinistrum hepatis nahe an seinem untern Rand durchstochen und durch eine $1\frac{1}{2}$ Zoll lange Wunde ganz ausgeschlitzt,

c) den

c) den Magen in der Mitte doppelt durchbohret hatte; und daß hinten auf dem Rückgrad erst das Instrumentum lædens wieder aufgegangen oder aufgestanden war.

d) Aus dieser Wunde ist allerdings zu schliessen, daß das Instrumentum lædens ein spitziges, schneidendes gewesen, welches die Länge eines gewöhnlichen Sackmessers weit übertroffen haben muß.

Ausser dieser Wunde war auch in abdomine alles gehörig beschaffen.

Aus allen diesen angeführten Umständen nun, ist deutlich zu ersehen, daß der L.*** eines gewaltsamen Todes gestorben; wahrscheinlich ist es, daß er den Schuß mit der Kugel zuerst bekommen, und dadurch sein Leben augenblicklich verlohren, so daß er von dem 2ten Schuß mit Posten oder Schrothen, von dem §. 5. beschriebenen Stich, den vielen Hieben, und Contusionen beym Schlaifen nicht das mindeste verspühret, wie solches die §. 2. lit. f. und k. bestimmte Anmerkungen deutlich zeigen, da er nemlich an allen übrigen Wunden weder aus- noch inwendig geblutet.

Da der Entleibte vorher vollkommen gesund war, ja ausser den beschriebenen Wunden keine causa mortis bey der Section gefunden wurde; von der §. 4. angeführten Schußwunde allein die Respiratio, als eine ad vitam summe necessaria actio augenblicklich mußte aufgehört haben; ja noch mehrere tödtliche Wunden z. E. §. 5. lit c. bey der Section gefunden worden; so ist unwidersprechlich beweißlich, daß diese §. 4. & 5. vulnera per se & absolute lethalia seyen.

Daß

Daß dieses alles bey der Inspection und Section sich so, und nicht anders erfunden habe, testiren:

J. G. H.** Phys. ordin.

F. Z.**** Chir. jur.

J. C. R.** Chir. jur.

J. G. S-*** Chir.

Anmerkung

Der Sohn dieses Ermordeten hatte sich dieser Frevelthat sehr verdächtig gemacht; weil

1) er seit einigen Jahren eine Todfeindschaft auf seinen Vater geworfen hat.

2) Sich bey der Durchsuchung in des Inquisiten Behausung dessen mit Blut befleckter Rock nebst einem Pulverhorn in der Mühle unter dem Biet versteckt gefunden hat.

3) Man ebenfalls sein Hemd mit Blut befleckt fand.

4) Die Schriften, welche der alte L.*** bey sich gehabt hat, um mit dem Inquisiten, seinem Sohn, abzurechnen, nach dessen Ermordung in des Inquisiten Rock nebst einer von ihm, (Inquisiten selbst,) geschriebenen Schrift gefunden wurden.

5) Der Pferdszaum und das Kummet, Tags darauf nach des alten L.***s Ermordung des Morgens nicht an seinem gewöhnlichen Ort war, wo beedes Abends vorher gesehen wurde.

6) Das Pferd des Inquisiten in dieser Donnerstags-Nacht, da der alte L.*** wahrscheinlich ermordet

mordet wurde, an der linken hintern Hufe kein Eisen gehabt hat; und eben das Pferd, womit der Vater wahrscheinlicher Weise nach der Ermordung in den Wald geschleppt worden ist, eben auch an dem linken hintern Fuß kein Eisen gehabt hat, wie aus den Hufstapfen deutlich zu ersehen war.

7) Die Flinte, die des Inquisiten Vater an seiner Bettlade hängen gehabt hat, weggekommen ist, und sich solche bey genauer Durchsuchung in dem untern Ecke bey des jungen L.***s Scheuer versteckt gefunden hat.

8) Des Inquisiten Dienstknecht endlich aussagt, daß sein Meister bey der gefänglichen Verhaftnehmung zu ihm gesagt habe, „ wenn er, (Knecht,) ihme „ helfen könne; so wolle er alles bezahlen, und wenn „ es 300 fl. kosten sollte, er könne ihm helfen, wenn „ er auf seinen, (des Meisters) Reden bleibe. „

9) Sich auch ein Schlüssel in des Inquisiten Haus gefunden, welcher seiner Eltern Kammer aufschließt.

Ob nun gleich diese durch die Untersuchung herausgekommene Haupt-Indicia laut gegen den Sohn des Ermordeten redeten; — ob er nun gleich ganz überwiesen war; so läugnete er doch alles immer frisch weg, und wollte durchaus an der Ermordung seines Vaters ganz keine Schuld haben; er konnte auch, da die Tortur bey uns abgeschaft ist, zu gar keinem Geständniß gebracht werden.

Schweickhard, Dr.

XXIV.

Ein auf einen, mit einem Spinnrocken-Stiel an den Kopf erhaltenen Streich, erfolgter Tod.

Actum K.***** den 26ten Oct. 17—

Nachdem von den Vorgesetzten von hier die schriftliche Anzeige geschehen, daß J. K.**, der Burger hieselbst, gestern Abends mit seinem Schuhknecht Händel bekommen, demselben eine Wunde rechter Hand am Ohr geschlagen habe, und dieser kurz darauf todt auf seinem Bett liegend gefunden worden seye; so wurde heute an dem Leichnam die Inspection und Section vorgenommen, bey welcher sich nachstehendes gefunden:

Der Verunglückte war ohngefähr 5. Schuh lang, stark und gesund nach allen äusserlichen Umständen, und allem Ansehen nach ohngefähr 30. Jahr alt.

Man fand ihn auf der Bühne in einer Bettlade auf einem Strohsack liegend; unter dem Kopf war der Strohsack nicht allein mit Blut gefärbt, sondern man fand auch ein ziemliches Stück geronnenes Geblüt vor dem rechten Ohr liegen; auf der nemlichen Seite nahe an dem Kopf fand man ein Stücklein herausgebrochenes (pervomitum) weiß Brod, und um den Mund und die Nase herum einen bräunlichten Schaum.

Bey

Bey der weitern vorgenommenen Besichtigung fand man an allen äusserlichen Theilen keine Spur einer vorgegangenen Gewaltthätigkeit; nur über dem rechten Ohr, accurat über dem musculo temporali war eine Wunde von 1. Zoll und 7. mathematischen Linien vorhanden, die aber nicht völlig durch die Integumenta communia durchgedrungen; es zeigte sich, als ob es eine geschnittene Wunde wäre, und stimmte mit dem Stiel, Fuß, oder Blatt des Spinnrockens, womit der Schlag geschehen seyn soll, vollkommen überein.

Nach abgesonderten allgemeinen Bedeckungen der Hirnschale, war überall geronnen Geblüt, doch auf der linken Seite über dem Ohr am meisten befindlich.

Hierauf wurde das Cranium selbst, woran weder eine Impressio noch Fissura nach der genauesten Untersuchung wahrgenommen werden konnte, abgenommen; es befand sich aber kein extravasirtes Geblüt darunter. Als aber die Meninges geöfnet wurden, floß viel schwarzes geronnenes Geblüt, und auf der obern bemerkten linken Seite über dem Ohr ganze Stücker davon heraus.

Bey Durchschneidung des grossen Gehirns war das linke hemisphærium überall theils mit geronnenem, theils mit ausgeloffenem Geblüt angefüllet; dahingegen der rechte Theil des Gehirns ganz natürlich sich zeigte.

Auf dem Cerebello selbst fand man ebenmäßig vieles ausgeloffenes Geblüt, und dessen obersten Theil selbsten mit vielem Geblüt angefüllt; als solches aus der

der Haupthöle herausgenommen worden, zeigte sich auch vieles ausgeloffenes Geblüt.

Nach also untersuchter innerlicher Beschaffenheit des Haupts, schritte man zur Eröfnung des Unterleibs, und fand alle darinn gelegene Theile und Eingeweide in vollkommenen gesunden Umständen; wobey aber annoch zu melden ist, daß der Magen und die Gedärme überaus stark aufgetrieben waren, welch letzterer Umstand nach aller Wahrscheinlichkeit von vielem gährenden Mosttrinken entstanden ist.

T. Dr. W. L. W***.

T. J. W. E.** Chir. jur.

Judicium medicum über die, an dem, von J. K.** geschlagenen und alsbald verstorbenen Schuhknecht, gefundene Umstände.

Wenn über vorliegende Umstände ein in arte medica gegründetes Gutachten soll ausgestellt werden; so muß noch ausser dem, was bereits in dem 26ten currentis zu K.***** errichteten Protokoll von den Umständen des umgekommenen Schuhknechts ausführlich angezeigt worden, weiters hinzu gesetzt werden, daß, als der J. K.** mit seinem das Leben plötzlich eingebüßten Schuhknecht Händel, oder Zank bekommen, letzterer von dem noch in voller Gährung begriffenen neuen Wein, (wovon er eine ziemliche Portion getrunken,) einen Rausch gehabt habe.

Ueberlegt man nun, daß durch den Rausch das Blut in eine heftige Bewegung gesetzt; die Adern des

Unterleibs durch den stark aufgetriebenen Magen und die Gedärme gedruckt; und also das Blut heftig nach dem Kopf getrieben worden; so haben die in dem Gehirn und an den Musculis temporalibus befindliche Blutgefäße, die ohnehin an diesen, besonders den innwendigen Theilen des Haupts, von gar zarter Structur sind, von dem mit dem Kunkelstock geschehenen Schlag, (der nach allem Vermuthen ziemlich stark gewesen seyn muß,) und der dadurch geschehenen Erschütterung unumgänglich zerreissen; die gefundene Ergiessungen des Bluts in den beschriebenen Orten verursachen; und (da durch letztere das Gehirn gedruckt und an seinen Verrichtungen gehindert worden,) ein schleuniger Tod unumgänglich erfolgen müßen; welcher sich wegen dem gehabten Rausch um so weniger würde eingefunden haben, als ein so starker und mit so gesunden Eingeweiden begabter Mensch, wie der Verunglückte gewesen, solchen ohne Schaden gar leicht hätte überwinden können.

Folglich ist der geschehene Schlag der Grund und die Ursache des so plötzlich geschehenen Sterbens.

Hippocrates, (der bereits 2228. Jahre vor unserer Zeit gelebt,) sahe schon die Erschütterung des Hirns für sehr wichtig an, wann er Aphorism. Lib. VII. §. 58. sagt: Quibus ab externa aliqua causa valide concussum fuerit cerebrum, hos protinus mutos fieri necesse est.

Mit diesem stimmen auch die Neuern, und unter solchen Teichmeyer in Medicina legali Cap. XXIII. pag. 206. überein, allwo es heißt: „Graviores &

„ ve-

„ vehementiores cerebri commotiones, a quibus il-
„ læso etiam cranio, & dura matre, vel vasa sangui-
„ fera piæ matris — — rumpuntur, contorquentur,
„ comprimuntur, præternaturaliter laxantur, aut pro-
„ tenduntur, mortalia fiunt & fieri possunt. „ —
Hebenstreit in Anthropologia forensi, Sect. II. membr. II. Cap. II. §. 5. behauptet das nemliche, indem er sagt: „ Aliquando, sine ulla ossium externa læsione,
„ mors consequitur, motu cerebri, qui commotio,
„ Hippocrati appellatur. „

Was die Merkmale des vorgegangenen Erbrechens anlangt, so kann solches nicht nur von dem überladenen Magen, sondern auch würklich von der in dem Kopf vorgegangenen Erschütterung entstanden seyn; indem es bekannt, daß auch nur bey geringen Verletzungen am Kopf dennoch öfters heftiges Erbrechen sich einfindet.

Dieses nun habe nach bestem Gewissen und aufhabender Pflicht von mir stellen, und mit meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift bestens bekräftigen sollen. So geschehen E.**** den 29ten Oct. 17—

T. D. W. L. W.*** Phys.
T. J. W. E.** Chir. jur.

Anmerkung.

Obgleich, wie aus diesen Criminal-Acten zu ersehen ist, das Spinnrocken-Stück, womit K.** seinen Schuhknecht an den Kopf geschlagen hat, 3. Pfund, 15. Loth am Gewicht betrug; so würde ich

doch nicht so geradezu diesem Schlag die alleinige Ursache des schnellen Absterbens dieses Knechts zugeschrieben — sondern mein Judicium entweder suspendirt, oder doch wenigstens nur so viel behauptet haben: daß ein, von dem häufig getrunkenen gährenden neuen Wein; von dem dabey erregten heftigen Zorn und dem empfangenen Streich erfolgter, Schlagfluß den Schuhknecht getödtet habe. Denn ein Schlagfluß kann auch alle die Erscheinungen bewürken, die man an dem defuncto bemerkt hat.

Hiebey muß ich noch eines anscheinenden Widerspruchs Erwähnung thun.

In dem Anfang des Inspections-Protocolls heißt es immer: das ausgeloffene Geblüt seye an dem rechten Ohr gefunden worden, und die Wunde seye an dem rechten Ohr entdeckt worden. In dem Sections-Protocoll aber wird immer gesagt; daß linker Seits über dem Ohr geronnenes Geblüt gefunden worden seye; so auch daß nach abgenommenen Meningibus linker Seits viel extravasirtes Blut sich gefunden habe; ferner daß das linke hæmisphærium mit vielem coagulirt- und extravasirtem Geblüt angefüllt gewesen seye; hingegen der rechte Theil des Gehirns sich ganz natürlich gezeigt habe. Sollte diese Erscheinung dem sogenannten Contre-Coup zuzuschreiben seyn? Warum hat Dr. W.*** davon gar keine Erwähnung gethan? warum hat er, da er in seinem Judicio so zuverläßig von den gesunden Eingeweiden des defuncti, und von desselben Fähigkeit, den Rausch zu bezwingen, gesprochen hat, nicht auch die Brusthöle geöfnet?

Schweickhard, Dr.

XXV.

Ein auf Real-Injurien erfolgter Tod.

Actum E.**** den 21ten Hornung 17—

Nachdem durch Hrn. Special W;** dem Oberamt die Anzeige gemacht worden, daß des G.**s Ehefrau heute Nachmittag unvermuthet auf der Ofenbank in ihrer Stube todt gefunden worden seye; so hat man den Leichnam legaliter besichtigt und geöfnet; da sich dann bey der äusserlichen Besichtigung des Körpers, (nachdem man die Haare von dem Kopf abgeschoren) eine Wunde ohngefehr eines Gleich langs, an dem Osse occipitis, welche bis auf die Hirnschale eingieng, gefunden; an der Hirnschale selbst aber war weder fissur noch fractur zu sehen; ferner zeigte sich eine kleinere Oefnung an dem osse bregmatis linker Seits, welche nicht völlig auf die Hirnschale, sondern nur bis auf das pericranium gedrungen ist; nicht weniger zeigte sich eine contusion, (welche aber keine Oefnung hatte) auf dem linken musculo temporali, welcher nach dessen Eröfnung völlig mit extravasirtem Geblüt unterloffen war. Ferner fande sich oberhalb des rechten Augs eine kleine ohngefähr ½ Gleichs lange Oefnung der Haut, welche aber nicht einmal auf das Pericranium gegangen. Sonsten wurden beede Augen, die Nase, der Kiefer,

und beede Backen oberhalb den Maxillis blau, und mit Blut unterloffen befunden. Eben so wurde auf der Schulter herunter bis in die Weiche ein Fleck, mehr als handbreit wahrgenommen; wie auch auf dem linken Arm bis an den Ellenbogen, welches ganz wie verbrannt ausgesehen, indem die Haut hart und gelb gewesen. Mitten auf der Scapula aber war ein kleiner Fleck, eines Dreybätzners groß, so daß man das Fett von der Haut gesehen; der ganze Rücken des Körpers war von oben, bis unten blau, wo in specie der untere Leib circa nates mit vielem extravasirten Geblüt unterloffen, und signa, als wenn solche gebrannt wären, zu sehen gewesen. Auf der rechten Seite fand man äusserlich unterhalb der Brust, an der Costa spuria tertia, wie auch unterhalb der linken Brust, einen blauen Fleck, etwann eines Thalers groß; deßgleichen weiters einen Brandfleck unter der rechten Brust, ohngefähr 2. Fingers lang. Zu beeden Seiten an den Hüften, oben an dem osse femoris war der Körper mehr als Handbreit blau; und an beeden Knieen zeigten sich gar viele blaue Mähler, die mit Blut unterloffen waren; wie dann an den Schienbeinen ebenfalls viele blaue Mähler wahrgenommen wurden.

Bey Abnehmung der Integumentorum zeigte sich kein extravasirtes Geblüt, ausgenommen bey dem Musculo temporali sinistro, welches sich gegen dem Aug gezogen hatte; sonsten war die Hirnschale ganz, und befand sich in der natürlichen Gestalt weiß.

Bey Abnehmung des Cranii aber wurde befunden, daß die dura mater an die Hirnschale angewachsen

sen war, daher man solche mit dem Messer davon ablösen mußte; es zeigte sich auch an der oben beschriebenen Wunde, an dem Occipite, oberhalb auf dem Cerebro ohngefähr einer Erbse groß, extravasirtes Geblüt; bey Herausnehmung des Cerebri aber fand sich zwischen dem Cerebro und Cerebello extravasirtes Geblüt, ohngefähr ein Eßlöffel voll.

Bey Eröfnung des Abdominis wurde nichts ausserordentliches befunden; alle Intestina waren gesund und in ihrem ordentlichen Zustand, ausser daß die Leber größer, als gewöhnlich gesehen worden.

Bey dem oben beschriebenen blauen Fleck, an der Costa spuria tertia zeigte sich, (da das Addomen eröfnet gewesen,) daß die bemeldte Rippe entzwey gebrochen war; übrigens aber war weder extravasirtes Geblüt, noch etwas verletztes im Leib anzutreffen.

G. F. R.** Med. Doct. ad hunc actum requisitus.
J. W. E.** Chir. jur.
J. M. S.** Chir. jur.

Judicium medicum.

Da ich über vorstehendes visum repertum ein medicinisches Gutachten zu erstatten, requirirt worden bin; so finde ich vor allen Dingen nöthig, einige historische Umstände dieser verstorbenen Frau zu bemerken:

Sie war gegen 50. Jahr alt; eine renommirte Trunkenboldin, daher sie auch mit ihrem Mann,

(welcher ebenfalls ein Trunkenbold,) manchen Haus-krieg mit Schlagen und Rauffen gehabt; übrigens aber war dieselbe (so viel mir bekannt) ziemlich gesunder Leibes-Constitution. Nach Aussage der Nachbarn soll sie auch noch am Montag, als den 20ten hujus von ihrem Mann geschlagen worden seyn, worauf sie Tags hernach, als den 21ten plötzlich verstorben.

Aus dem bey der Leichenöfnung Gefundenen, muß ich nun behaupten, daß das zwischen dem Cerebro & Cerebello gefundene extravasirte Geblüt causa mortis allein seyn könne. Die Contusio auf dem musculo temporali ist freylich maxime periculosa (*). Da aber gleichwohl keine fractur noch fissur in dem osse temporum gefunden worden; so kann sie nicht unter die tödtlichen Wunden gerechnet werden.

Die übrigen Wunden sind nicht tödtlich; es müßte dann seyn, daß man sie conjunctim nehme. Ich submittire aber mein Judicium einer höhern Dijudicatur.

E.*** den 23ten Hornung 17—

G. F. R.** Med. Doct.

XXVI.

(*) Vid. *Junckeri* Chirurg. pag. m. 397. No. 8.

XXVI.

Visum & Repertum
cum
sectione & judicio medico,
einen
auf einen, mit einer Ofengabel an den Kopf, erhaltenen Schlag, verstorbenen Mann betreffend.

Es hat den 8ten Jänner 17— Freytags Mittags um 12. Uhr zu St.* des M. S.** Eheweib, in den unter sich beiden gehabten Zank und Schläge-Händeln, (als dieselbe in der Kuchen an dem Ofenkamin gehockert, und mit einer dürren leichten hölzernen Ofengabel das Feuer schüren wollte, der Mann aber ihr nachgeloffen, und mit einem dicken Stricke derselben hinterrucks einige Streich auf den Rücken gegeben,) sich von dem Boden aufgerichtet, und ihrem Mann mit der in der Hand gehabten dürren leichten hölzernen Ofengabel linker Seits auf den Kopf geschlagen; der Geschlagene fiel in dem Herausgehen aus der Küche auf gedachte linke Seite mit dem Schlafbein an den Küchen-Heerd; rafte sich aber wiederum auf, und fiel auf diesen gethanen Fall auch noch zurück an eine Holzbeige, die in einem Ecke in der Küche stunde; von da aus gieng der Geschlagene

und Gefallene in seine Stube; zog sich aus; legte sich zu Bette; klagte über heftige Kopfschmerzen; mußte sich gleich erbrechen, welches letztere von Freytag an, bis den Sonntag Nachmittag angehalten.

Sonntags Nachmittags wurde der Barbierer L.** auf dem Cl. S.** zu diesem Verwnndeten berufen; der Verwundete zeigte dem Barbierer linker Seits auf dem Kopf, an dem osse frontis eine nicht 2. Linienlange ritze Wunde, welche aber nur die Epidermidem durchgieng. Der Barbierer wusch solche mit etwas warmem Wein ab; legte ein Pflaster darauf, ohne die Wunde von den Schlägen und dem Falle zu sondiren; ohne die Ursache des erfolgten und so lang angehaltenen Erbrechens zu untersuchen; ohne eine Aderlässe, noch fomentationes &c. zu machen. Den nemlichen Abend fieng der Verwundete schon zu deliriren an; Montags frühe wurde auch der Apotheker aus dem Cl. S.** darzu berufen; dieser gab ein laxans und eine Mixtur, ohne weitere gethane Untersuchung, woher diese symptomata sich ereigneten; der Verwundete starb den 14. Jänner, Donnerstags in der Nacht, in delirio cum convulsionibus.

Freytags als den 15ten ejusdem, Nachts gegen 3. Uhr, wurde dem Physicat von dem Amt St.*** die schriftliche Requisition gethan, das nöthige visum & repertum fürzunehmen, und die Anzeige gemacht, daß vor 8. Tagen dem M. S.** Bürger zu St.*** von seinem Eheweib ein gefährlicher Streich mit der Ofengabel auf den Kopf seye beygebracht worden.

Die Visitation wurde also Samstags früh nach der Ordnung fürgenommen; und es war an dem Verstor-

storbenen zu sehen, daß sich äußerlich linker Seits von dem Schlafe an, bis auf die Brust, eine starke Sugillation befand; auch war äusserlich an dem Kopf linker Seits auf dem osse frontis, eine kaum 2. Linien lange, ritze Wunde zu sehen, welche nur durch die Epidermidem gieng, und schon ganz trocken und heil war; die integumenta communia cranii fanden sich weder contusiret, noch lædiret. Nachdem man die integumenta cranii, und das pericranium abgelöset hatte, sahe man, daß die linker Seits äusserlich gesehene kleine ritze Wunde, (die zwar nur durch die Epidermidem gienge,) bis auf das *os frontis*, und auf die *suturam coronalem* gieng, und solche (kleine ritze Wunde) mit der dürren leichten hölzernen Ofengabel geschehen seyn müsse.

Bey weiterer Ablösung der integumentorum aber fand man den Musculum Crotaphitidem, worauf der Fall linker Seits an den Heerd-Stein geschehen, vollkommen zerquetschet und zerrissen; auch zeigte sich gleich eine fissura ossis temporum, fast 3. Zoll weniger 4. Linien lang, welche fissura sich bis an den processum mastoideum extendirte. Bey Abnehmung des Cranii, wo der Schlag mit der dürren leichten hölzernen Ofengabel gethan worden, fand sich daß die sutura coronalis gar nicht gepresset oder eingedrücket war; auch keine fissura, noch einige Splitter an der tabula Vitrea inwendig zu sehen waren; sondern nur ein Cruor effusus, der auf der dura matre ohngefehr eines Caffée-Löffels voll lag. Die dura & pia mater waren nicht im mindesten lædiret; wo die fissura ossis temporum aber war, da fand man in Cavitate eine

Menge cruoris effusi, welcher sich durch die fissuram eingedrungen und ergossen hat.

Nun wird die Frage entstehen; ob diese fissura Ossis temporum durch den auf das os frontis geschehenen Schlag mit der dürren leichten hölzernen Ofengabel erfolget seye; oder durch den auf das os temporum gethanen starken Fall an dem Heerd-Stein. Unsere in arte gegründete, und in der inspectione legali gemachte pflichtmäßige Untersuchung und Meynung gehet dahin, daß die fissura ossis temporum durch den starken Fall auf das os temporum an dem Heerdstein geschehen, weil bey der Sectione der musculus crotaphides, welcher in sich die Puls- und Blutadern enthält, vollkommen zerquetschet und zerrissen war; dahingegen an der sutura Coronali, wohin der Schlag mit der dürren hölzernen leichten Ofengabel geschehen, nicht die mindeste læsion, noch contusion, sondern nur ein Cruor effusus auf der dura matre, zu sehen war.

Eine weitere Frage entstehet nun: ob der mit der leichten dürren hölzernen Ofengabel geschehene Schlag ein *Vulnus lethale* seye. *Lethale Vulnus* vocatur illud, quod mortem infert effectu suo inseparabili &c. hinc *Vulnera* quædam *sunt absolute* lethalia. *Vulnera inseparabiliter lethalia*, dum mors tanquam effectus inseparabilis ex vulnere tanquam causa fit &c.

Vulnera lethalia ex se, dicuntur: Si V. g. arteria aorta bifida facta ad femur descendens dissecetur, erit hoc vulnus lethale ex se, non tamen evitabiliter &c.

Vul-

Vulnera lethalia ex neglectu vel errore. Sunt vulnera *encephali ex sanguine sub cranio effuso, qui terebratione educendus fuisset.* Unter diese ist die **mit der leichten dürren hölzernen Ofengabel gethane** Vulnus zu rechnen.

Vulnera necessario lethalia, ubi mors inevitabilis, & hinc vulnera necessario lethalia sunt, quæ influxùm nervosi liquidia cerebello in Cor intercipiunt &c. *Vasa sanguifera intra Cranium soluta*, ut cruor effusus tolli nequeat, nec terebra levari cranium (*ut ossa temporum.*) Unter welche die durch den Fall an dem Heerd-Stein geschehene Verwundung zu halten, und erkennet worden ist, nachdem die fissura ossis temporum durch den Auffall auf den Heerd-Stein verursacht worden.

Dieses haben wir Endes Unterschriebene den principiis artis medicæ & chirurgicæ gemäß, und pflichtmäßig eigenhändig unterschrieben und einberichten wollen.

N.** den 17ten Jänner 17—

W. Dr.

R. Land-Chirurgus.

Ueber dieses visum & repertum, cum sectione & judicio medico, mußte der Dr. W.* (der Leibarzt, Hofrath, und Stadt-Physicus ist) wegen folgenden Puncten seine Erläuterung geben.

A) Ob die auf der Sutura coronali befindliche Wunde durch den Trepan zu retten gewesen; auch

B) mit

B) mit einigem Schein der Wahrscheinlichkeit behauptet werden könne, daß diese Wunde durch den Streich der Ofengabel, und die andere schwerere in osse temporum durch den Fall auf den Heerd-Stein verursacht worden.

Ferner ob

C) die gedachte Wunde auf der Sutura coronali, wenn sie auch die erste gewesen, nicht nothwendig eine Betäubung und dadurch den weiteren Fall und schwerere Verwundung verursachen müssen. Ob auch

D) nicht möglich gewesen, das ausgetrettene Geblüt von der in osse temporum befindlichen Wunde durch den Trepan heraus zu bringen.

E) Ob von dem Chirurgo H.** und Apotheker D.** von S.** sonst in methodo curandi nicht gefehlet worden; und

F) in specie das von letzterem gegebene Laxier nicht, die tödtliche Veränderung der Anfangs sich zu bessern geschienenen Umstände des Entleibten, verursachet; und ob endlich

G) demselben ein während der Cur genommener starker Trunk Wein nicht habe Schaden bringen müssen?

Hier liefere ich die Dr. W**sche Erläuterung:

P. P.

Ad A) Es ist gar nicht daran zu zweifeln, daß: wenn der zu dem Verwundeten berufene Barbier die Wunde, (wie die erste Anzeige ist,) sondirt, und nach dem Befund den Trepan an dem schicklichsten

Orte

Orte angesetzt hätte, wodurch der Cruor effusus hätte herausgenommen werden können, der Verwundete hätte gerettet werden können, wenn derselbe sonst keine weit gefährlichere Wunde gehabt hätte, als diese (*quæst. A.*) war. Eben aus dieser Ursache wurde diese Wunde als ein vulnus lethale ex neglectu & errore Chirurgi in dem viso & reperto angegeben, weil die Terebratio von dem Barbier nicht vorgenommen, sondern unterlassen worden.

Ad B) dasjenige Instrument, oder Corpus delicti, mit welchem der Schlag gethan worden, wurde von dem Amt bey der Sectione legali vorgelegt und anerkennet, daß es die dürre hölzerne leichte Ofengabel gewesen; nach solchen ist auch mit Grund der Wahrheit zu sagen und zu schliessen, daß mit diesem Instrument die Verwundung geschehen seye; um so mehr, da die Verwundung (*quæst. A.*) äusserlich so leicht, und der Schwere und Dicke des Instruments ganz angemessen war.

Eben so ist nach der Aussage mehrerer Personen, der Physicus und Chirurgus benachrichtigt worden, daß der Verwundete auf, und nach dem bekommenen Schlag mit der dürren hölzernen Ofengabel in dem Herausgehen aus der Küche an dem harten eckigten Heerd-Stein auf das Schlafbein aufgefallen; (wie solcher Auffall in dem viso & reperto angezeiget) selbst der Musculus crotaphites vollkommen zerquetscht, mit allen seinen Gefäßen zerrissen, und eine fast 3. Zoll lange fissura, seu fractura ossis temporis geäussert habe.

Ad C) Es geschiehet öfters, daß auch nur von einer Ohrfeige, die mit der Hand gegeben wird, der Getroffene taumelnd und schwindelnd zu Boden sinkt; je härter, je schärfer der Ort, wo er auffällt, desto gefährlicher wird der Auffall und dadurch die Verletzung und Verwundung geschehen.

Ad D) Die Vulnera necessario lethalia sunt Vulnera v. g. ossis temporis, ossis ethmoideis. orbitæ oculi, & basis cranii, *ubi nec terebra levari cranium nec cruor effusus educi queat* (Wie des verstorbenen Wunde eine *fissura seu fractura ossis temporum* gewesen, und in viso & reperto, als ein *Vulnus necessario lethale* angegeben worden) ihm auch nothwendig den Tod verursachen müssen.

Diese Sentenz wird von den grösten und erfahrensten Kennern der Zergliederungskunst beståttiget, gelehret und angenommen.

Ad E) Daß von dem Apotheker D.** und Barbier H.** in methodo curandi gefehlet worden, ist schon klar in dem viso & reperto angezeiget worden; weil weder der Barbier die auf der sutura coronali gehabte Wunde sondirt, noch die so starke Zerquetschung und Sugulation der gefährlichen Wunde an dem Schlafbein gesehen, ja nicht einmal etwas davon gewußt habe; eben so wenig hat der Apotheker D.** die sich bey dem Verwundeten eingefundene symptomata eingesehen, oder etwas davon verstanden, z. B. das anhaltende Erbrechen, nebst delirium, welche doch die tödtliche und gefährliche Anzeige des Verwundeten klar zu erkennen geben.

Ad F)

Ad F) Das gegebene laxans. Es mag solches so gelind gewesen seyn, als es seyn konnte, so war hier keine indication darzu; es ist dieses wiederum eine klare Anzeige, daß der Apotheker D.** nicht verstanden hat, wo das Erbrechen herrühre. War solche Medicin aus starken purgantibus, als jalapp. oder res. jalapp. gemacht, so hat solches das Geblüt heftiger commoviret, und die Entzündung mehr und mehr befördert; da aber vor der genommenen Laxier, (wie in dem Decreto angemerket ist) zur Besserung geschienenen Umständen des Verwundeten sich angelassen hat. Aus diesem ersiehet das Physicat, daß doch dem Amt die zeitliche Anzeige von dem Apotheker und Chirurgo, muß gemacht worden seyn, und es ist auch wahrscheinlich, daß sich das Amt auf solchen Bericht verlassen habe.

Es ist aber die pure Unmöglichkeit, daß sich auf solche necessario lethale Wunde, wie diese war, nicht der geringste Anschein zur Besserung zu hoffen, noch jemahlen erfolget wäre.

Ad G) Daß dem Kranken in der Cur ein starker Trunk Wein gegeben worden, davon ist dem Physicat bey der Section keine Meldung gethan worden; wohl aber, haben Umstehende gesagt: der Verwundete seye frühe am Tage, ganz betrunken aus dem Wirthshaus nach Hause gekommen (daher vermuthlich die Schlägehändel entstanden) welches auch zu der auf den Schlag verspührenden Taumelung und Schwindel vieles kann beygetragen haben, da ohnehin von der Zeit der Nachhausekunft, bis zu den Schlaghändeln, der Kopf noch nicht gar wohl heiter muß gewesen seyn.

Daß der Apotheker D.** und Barbier H.** von diesem schweren Fürfall dem Physicat die Anzeige nicht gemacht haben, ist die Ursache, weil beyde nicht an das Physicat angewiesen; keiner von beyden verpflichtet; keiner examiniret; keiner in Hochfürstlichen Diensten, sondern der eine als Apotheker in der P.*** S.**, und der H.** als Barbier in eben gedachter P.*** angestellt war. Es ist also zu verwundern, daß das Amt diesen beyden weder verflichteten, examinirten, noch in Diensten stehenden Personen, diesen so wichtigen Fall zur Besorgung hat anvertrauen wollen, ohne davon dem Physicat die gebührende und nöthige Anzeige zu machen, daß man noch in Zeiten bey dem Leben des Verwundeten die Sache untersuchen können, und nicht zuwarten, und erst den 2ten Tag nach des Verwundeten Tode zur Section zu machen berufen worden ist. Die zeitliche Anzeige von dem Amt an das Physicat würde die Sache in Ordnung gethan, die Umstände damalen nicht so beschweret, und in die Länge zu dauern Gelegenheit gegeben haben. N.** den 21ten Augst. 17—

W. Dr.

J. R. Land, Chirurgus.

Ueber beyde vorstehende in allem Betracht originelle Acten-Stüke habe ich folgendes Gutachten erstattet:

P. P.

Medicus in explicandis quoque phænomenis ferens judicium, fundamentis sententiam superstruat certis, minime vero hypothesibus assumtis.

Eschenbach.

Um über die Acten in Inquisitions-Sache gegen die M.** S.*** Wittib zu St.*** puncto mariticidii ein vollständiges medizinisches Gutachten zu erstatten, wird es hauptsächlich auf die gründliche Erörterung dreyer Fragen ankommen:

I. Ist das Sections-Protokoll vollständig, und zur Abfassung eines Judicii medici hinreichend?

II. Ist dieses judicium medicum selbst nach medicinisch-chirurgischen Grundsätzen abgefaßt?

III. Sind die dem Physicat N.** zur Beantwortung vorgelegte Fragen, von demselben so beantwortet worden, daß dadurch die ganze Sache ins Klare gebracht wurde?

Ad I.

Das Sections-Protokoll habe ich unvollständig, zur Abfassung eines judicii medici mithin unzureichend gefunden; dann

1) Ist in dem Sections-Protokoll kein Zeichen angegeben worden, woraus man schliessen könnte, daß der Schlag an dem osse frontis auf die suturam coronalem gegangen; da aber das Physicat doch in dem Sections-Protocoll sagt:

„Nachdem man die Integumenta Cranii, und Pericranium abgelöset hatte; so zeigte sich sogleich „wo der äußerliche Ritz gesehen worden, daß „der Schlag an dem osse frontis auf die suturam coronalem gegangen„

so hätte es auch anzeigen sollen, was dann eigentlich an der Stelle, wo der Ritz von aussen gesehen worden,

den, nach Abnehmung der Hirnschädelhaut sich gezeiget habe; und ob etwa Flecken, Sugillationen, Extravasata u. s. w. auf dem Cranio erschienen, woraus man den Schluß hätte ziehen können, daß der Schlag an dem osse frontis auf die suturam coronalem gegangen.

2) Da in dem S. P. angegeben wurde, daß bey weiterer Ablösung der Integumentorum eine von dieser sutura coronali anfangende fissura an dem osse temporum von drey Zoll weniger vier Linien vorgefunden, welche fissura bis an den processum mastoideum gieng; so hätte auch angezeigt werden sollen,

a) ob sie auch linker Seits an der sutura coronali angefangen, und also das linke os temporum betroffen habe.

b) ob sie mit dem, was auf dem osse frontis an der sutura coronali angetroffen wurde, (welches aber ad I. N. 1. nicht angegeben worden ist) eine Verbindung gehabt habe, oder nicht?

Denn dieser Umstand würde zur Erläuterung: ob nemlich die am osse frontis bemerkte Verletzung als eine für sich besonders existirende, oder aber, ob diese und die am osse temporum bemerkte læsion nur eine læsion ausmachen? sehr vieles Licht geben; weil im ersten Fall, wenn jede dieser Verletzungen eine besondere für sich existirende, von verschiedener Gewalt und zu verschiedener Zeit entstandene læsion wäre, man mit mehrerer Zuverläßigkeit würde haben entscheiden können, welche Verletzung vom Schlag, und welche vom Fall ihren Ursprung genommen habe? im andern

Fall hingegen, wenn beyde læsionen nur als eine von der nemlichen Gewalt und zur nemlichen Zeit geschehene Verwundung anzusehen wären, müßte die ganze Hypothese: ob nemlich eine Wunde von dem Schlag, die andere aber von dem Fall hergerühret habe, umgestürzt werden.

3) Hätte auch nicht unangemerkt bleiben sollen: ob die fissura den ganzen Schlafknochen durchdrungen, oder aber die innere Fläche desselben frey gelassen habe? desgleichen: wie weit die fissura gewesen, und ob sie ihrer ganzen Länge nach eine gleiche Weite behalten habe? *)

4) Ist nicht genug bestimmt worden, in welcher Gegend der duræ matris ein sanguis extravasatus, und in welcher Menge ein cruor effusus vorgefunden worden seye? dann dieses ist, ohngeachtet das Physikat R**. „solches nebst mehrern andern Umständen *in viso* „*& reperto* des mehreren an Tag zu legen" versprochen hat, nicht geleistet worden; es hätte dessen genaue Bezeichnung nicht in das judicium medicum, sondern in das Sections-Protokoll gehört, weil dieses facta aufzeichnet, aus welchen jenes das Urtheil fällt.

5) Ist gar keine Sylbe von der Beschaffenheit des Gehirns gesagt worden, welche, wenn sie auch nicht widernatürlich befunden worden wäre, doch angemerkt zu werden verdient hätte. **)

c) Hätte auch noch sollen bemerkt werden: ob der Hirnschädel des defuncti dünn oder dick gewesen, weil

 in

*) S. *Plattner*. Instit. Chirurg. ration. §. 530.

**) S. Büttner aufricht. Unterricht f. neuangeh. Aerzte und Wundärzte, wie sie sich vor, in und nach legalen Besichtigungen todter Körper zu verhalten haben. 1769. Seite XIII.

in jenem Fall schon ein mäßiger Schlag den unvermeidlichen Tod nach sich ziehen kann. *)

Unten wird es deutlicher werden, daß alle diese Punkte zu Abfassung eines gründlichen judicii medici hätten angezeigt werden sollen.

Ad II.

Weil das S. P. aus eben angegebenen Gründen unvollständig ist; so muß auch das judicium medicum unvollständig seyn. Es ist über dies auch nicht nach medicinischen Gründen abgefaßt worden.

Denn aus was für Gründen mag wohl mehr berührtes Physikat behaupten, daß

1) die kleine auf dem osse frontis an der sutura coronali befundene Ritzwunde mit der dürren leichten hölzernen Ofengabel geschehen sey? dann da der defunctus sowohl nach dem Inhalt des visi & reperti, als auch nach dem Inquisitions-Protokoll nach dem erhaltenen Schlag mehrmalen gefallen; so konnte ja auch diese kleine Wunde von einem gethanen Fall herrühren, besonders weil von niemand angegeben worden, mit welchem Theil des Kopfs defunctus eigentlich aufgefallen ist.

2) Die fissura ossis temporum durch den auf diesen Knochen gethanen Fall an den Heerdestein entstanden seye?

Gegen diese Behauptung wende ich folgende Zweifel ein:

a) Man kann nicht mit Gewisheit bestimmen, ob der gethane Schlag mit der Ofengabel, allein das os fron-

*) S. Ploucquet Abhandl. über die gewaltf. Todesarten. §. 17.

frontis, und nicht zu gleicher Zeit auch das nahe gelegene os temporum getroffen habe?

b) Muß der Schlag doch sehr stark gewesen seyn, weil der Geschlagene hierauf getaumelt hat, daß er zu Boden gefallen, (S. Platner l. c. §. 533.) müßte demnach nicht auch die durch den Fall erfolgte Verlezung als eine unmittelbare Folge des Schlags angesehen werden?

c) Der musculus Crotaphites konnte gar wohl durch den Schlag gequetscht, und das ohnehin dünne os temporum dadurch fissu irt werden.

d) Man irrt sehr, wenn man die vorkommende Fälle nur aus den verletzenden Instrumenten beurtheilen will, indem jeder Theil schwer oder leicht verwundet werden kann, und ein sogenanntes tödtliches Instrument leichte Verwundungen, ein anderes unbedeutend scheinendes aber tödtliche Verletzungen verursachen kann, (S. Ploucquet l. c. §. 24.)

Da man also nicht gewiß versichert ist, wohin, und mit welcher Kraft die Inquisitin auf ihren Mann geschlagen habe, noch wie hart und mit welchem Theil des Haupts dieser an den Heerdstein aufgefallen? so sieht man leicht ein, daß es zweifelhaft bleibe, ob die fissura ossis temporum von dem erlittenen Schlag, oder aber von dem Fall entstanden seye? mithin behauptet das Physicat N. ** das leztere nur hypothetice; und handelt folglich gegen die Regeln der Medicinæ forensis. (S. *Baumer* Medic. forens. Cap. VI. §. III.) Es hätte demnach eher ein judicium suspensivum, als positivum hierüber fällen sollen. (S. Büttner l. c. S. IX.

3) Behauptet mehr besagtes Physikat, daß die nach seiner hypothesi angenommene leichte Wunde am osse

 fron-

frontis ein vulnus ex neglectu, vel errore lethale; die fissura ossis temporum aber ein vulnus necessario lethale gewesen seye. Jenes will es dadurch beweisen, daß durch angebrachten Trepan das extravasirte Geblüt hätte weggebracht werden können; dieses aber damit, quia cruor effusus tolli nequeat, nec terebra levari cranium.

So gewiß nun dieses ist, daß die kleine an dem osse frontis bemerkte Wunde, wenn sie für sich, als eine besondere, von der fissura ossis temporum verschiedene Verletzung anzusehen ist, (siehe oben *Ad I.* sub num. 2.) nicht necessario, sondern per accidens lethal war; so läßt sichs im Gegentheil von der am osse temporum vorgefundenen Fissur gar nicht mit Gewisheit bestimmen, daß sie eine schlechterdings tödtliche Verletzung gewesen sey, weil

α) nach dem S. P. der Schlafknochen nicht eingedruckt war, mithin das Aufheben des Hirnschädels nicht nöthig gewesen wäre.

β) Am osse temporum die Trepanation schon mit gutem Erfolg unternommen worden ist. (S. *Platner* l. c. §. 564. Schmucker chir. Wahrnehm. I. Th. 18te Beob.)

γ) Weil nach dem gegründetsten Begrif von den absoluten und per accidens tödtlichen Verletzungen nur diejenige absolute oder necessario lethal ist, bey welcher der von ihr herrührende Tod durch dienliche Hülfsmittel nicht abgewendet werden kann. (s. Ploucquet l. c. §. II. *Baumer* l. c. Cap. VIII. §. II. & VI.)

Hier-

Hieraus ist auch ersichtig, daß die Vermuthung des Referenten: als könne an den wenigsten Orten des Haupts eine Trepanation mit einiger Hofnung gemacht werden, durch die Erfahrung widerlegt werden könne, (wenn schon Hr. Mezger in Königsberg des Referenten Vermuthung zu begünstigen scheint.)

d) Weil nach dem S. V. auf dem Hirn selbst kein extravasatum war; wenigstens darf man dieses annehmen, indem das S. V. gar keine Erwähnung des Hirns thut; (s. oben *ad I.* sub n. 5.) so hätte das auf der dura matre sitzende Extravasatum desto leichter durch den Trepan können weggenommen, mithin Hülfe geschaft werden.

Ad III.

Ich will so wohl die dem Physikat N.** zur Erörterung vorgelegte Punkten, als auch desselben darauf gegebene Erläuterungen der Reihe nach betrachten, und zu jeder derselben die erforderliche Anmerkungen machen:

Die Frage A wird von dem Physikat N.** mit: Ja! beantwortet.

An sich ist es würklich sehr zuverläßig, daß, wenn der Trepan an einem schicklichen Ort des Cranii angebracht worden wäre, diese Verletzung hätte können gehoben werden. Allein dazumal, als der Barbier gerufen wurde, waren keine Zeichen eines Drucks auf die harte Hirnhaut vorhanden, und die Wunde konnte, weil sie schon zugeheilt war, nicht mehr sondirt werden; über das so war auch kein Grund zum Trepaniren gegenwärtig.

Eben so wird die Frage B) mit Ja! beantwortet.

Allein die Gründe, die ich schon *ad II.* angeführt habe, beweisen es deutlich, daß mit keinem Schein der Wahrscheinlichkeit behauptet werden könne: daß die Wunde am osse frontis durch den Streich der Ofengabel; und die andere schwerere durch den Fall auf den Heerdstein verursacht worden; ja der Grund, als wäre die äusserliche so leichte Wunde, nach der Schwere und Dicke des Instruments abgemessen gewesen, wird theils dadurch zernichtet; weil die Section gezeigt hat, daß die Verletzung eben nicht leicht war, indem ja extravasatum auf der dura matre unter der Wunde gefunden wurde. Gesetzt nun, daß diese læsion durch den Schlag geschehen; so muß dieser doch, (das Instrument mag auch dürr, und leicht gewesen seyn,) die Blutgefäße unter dem Cranio zerrissen haben; dann woher wäre sonst das extravasatum entstanden? theils, weil auch eine Menge von Erfahrungen angeführt werden könnte, welche darthun, daß oft durch einen Schlag mit einem noch leichtern Instrument, als diese Ofengabel war, tödtliche Verletzungen des Cranii entstehen können, ja selbst da, wo äusserlich kein Zeichen einiger Verletzung des Cranii oder der äuserlichen Bedeckungen desselben zu erblicken war. (S. *Platner* l. c. §. 511.)

Ferner die Qu. C) wurde mit Ja! beantwortet.

Daß ich aber dieser Bejahung beypflichte, in so fern nemlich die gedachte Wunde auf der sutura coronali die erste gewesen und von dem Schlag entstanden ist, ist aus dem obigen *ad II. b.* schon ersichtig;

und

und weil, wie die Section gezeigt hat, durch denselben (Schlag) ein Extravasatum entstanden ist; so war die Erschütterung des Cerebri gewiß so groß, daß læsus taumeln und fallen mußte.

Die Qu. D) wird von dem Physikat R.** aus folgender Sentenz mit Nein! beantwortet:

„ Vulnera necessario lethalia sunt vulnera v. gr.
„ ossis temporum &c, ubi nec terebra levari cra-
„ nium, nec cruor effusus educi queat. „

Diese Sentenz ist aber nur in so fern anwendbar, wenn nemlich die Verwundungen z. B. des Schlafknochens, so beschaffen sind, daß man durch den Trepan weder den Hirnschädel in die Höhe heben, noch das ausgetretene Blut wegnehmen kann, — alsdann erst sind sie schlechterdings tödtlich. Folgt aber hieraus, daß alle Verletzungen des Schlafknochens so beschaffen seyn müssen, daß man mit dem Trepan keine Hülfe verschaffen könne? Was ich oben *ad II.* lit. *ß.* gesagt habe, beweißt das Gegentheil. Ob aber bey diesem Fall der Trepan mit glücklichem Erfolg hätte angebracht werden können? kann nicht genau bestimmt werden, weil die fissura nicht deutlich beschrieben und die Menge des Extravasati nicht gehörig angegeben worden ist.

Die Frage E) wird wieder mit Ja! beantwortet.

Ich aber muß hier bekennen, daß sowohl dem Chirurgo H.**, als auch dem Apotheker D.**, wenn ihre zum Protokoll angegebene Aussagen wahr sind, nicht wohl, (nach den ihnen zuzumuthenden pathologischen Kenntnissen,) möglich war, die wahre Ursache

der

der Krankheit einzusehen. Warum aber H.** die Wunde nicht sondiren konnte, ist schon oben gesagt worden; und wie will man ihm zumuthen, daß er die Quetschung an dem Schlafbein habe sehen sollen, da doch solche bey der Inspectione legali des Cadavers von dem Physikat R.** nicht ist gesehen worden; dann sonst würde sie doch dem Inspections-Protokoll einverleibt worden seyn!

Auf die Frage F) erklärt sich das Physikat R.**, daß keine Indication zu einem laxans da gewesen seye; und daß, wenn dasselbe aus starken purgantibus bestanden, es allerdings das Geblüt mehr commovirt und die Entzündung mehr und mehr befördert haben würde.

Allein, da nach der Aussage des Apothekers D.** der defunctus 4. Tage keine Leibesöfnung, sondern Bitterkeit im Mund und Mangel der Eßlust gehabt hat, und das Laxier aus sero lactis, Manna und Salz bestanden; so war indication zum laxieren da, und dieses kühlende laxans mußte eher eine Revulsion, als Commotion im Geblüt verursachen, und konnte wenigstens die Krankheit nicht verschlimmern.

Von dem in der Frage G) enthaltenen Umstand will das Physicat R.** gar nichts wissen.

Da aber sowohl nach dem eigenen von dem defuncto dem Apotheker D.** gethanen Geständniß der defunctus während der Cur öfters Wein und Wasser getrunken, und nach der Aussage der Inquisitin ein Krüglein Wein von einer halben Maas ausgeleert hat; so mußte allerdings dadurch das Blut erhitzt,

die Entzündung vermehrt und die Krankheit verschlimmert werden. Ueberlegt man vollends, daß defunctus sich gegen die gehörig, schleunige Hülfe gesetzt hat; so ist klar, daß er vieles zur Beschleunigung seines Todes selbst beygetragen hat.

Aus diesem allen sind folgende Schlußsätze unumstößlich wahr:

I) Es ist zweifelhaft, welche an dem Kopf des defuncti vorgefundene Wunde oder Verletzung von dem Schlag mit der Ofengabel, oder welche von dem Fall auf den Heerdstein entstanden ist?

II) Keine von beyden Verletzungen war necessario tödtlich.

III) Dem Apotheker D.** und Chirurgo H.** kann ignorantia, nicht aber neglectus in medendo zur Last gelegt werden.

Salvo tamen meliori.

Schweickhard, Dr.

XXVII.

Ein durch heftige Schläge begangener Mord.

Den 9ten Merz 17— wurden wir Endes Unterschriebene nach A.** berufen, um eine legale Inspection und Section an dem Leichnam des 70. jährigen Burgers G.**, der von dem P.** ermordet wurde, vorzunehmen.

Nachdem der Leichnam unter freyem Himmel in dem verschlossenen Hof ausgekleidet worden, und die Haare des Kopfes abgenommen wurden; so besichtigten wir ihn genau. An dem ganzen Kopf und Hals, und ferner abwärts auf der Brust und Bauch war nichts zu sehen, welches eine Verletzung oder erlittene Gewaltthätigkeit anscheinen ließ. Die ganze rechte Seite aber war sehr blau, so wie auch die linke, welche doch weniger blau war, ausgenommen über dem Schulterblatt, wo eine starke blaue Erhabenheit zu sehen war. Diese sugillationes auf beyden Seiten breiteten sich dergestalt aus, daß sie den ganzen Rücken einnahmen, zwar nicht mit gleicher Farbe, sondern unterbrochen. Auf der rechten Seite zeigte sich an dem Arm ein mit einem stumpfen Instrument geschlagenes Loch nicht weit unter dem Musculo Deltoides hinterwärts, welches durch die Musculos extensores antibrachii bis auf das Bein des Oberarms gieng, und so

so groß war, daß man mit einem Finger das Bein, welches zwar noch mit dem periosteo umgeben war, leicht fühlen und mit einem kupfernen halben Kreutzer bedecken konnte. Auf der rechten Seite in der Gegend der 6ten Rippe war eine starke, blaue aufgetriebene Geschwulst weich anzufühlen. An dem Waden des linken Fußes war ein eingeschlagenes Loch, einen starken Zoll groß.

Nachdem nun die Inspection geschehen; so wurde zur Section geschritten. Oben benannte Wunde an dem rechten Arm wurde zuerst untersucht, und nachdem die Haut separirt worden, zeigte sich, daß die Musculi extensores antibrachii ganz zermalmet waren. Man verfolgte die untere Wunde auf der rechten Seite und lösete die Haut ab. Da fand sich vieles gestocktes Geblüt; die Musculi waren zermalmet und die 6te costa vera war zerbrochen, so, daß mit vielen Spitzen das obere Theil durch die pleuram durchgedrungen, wie bloß mit den Fingern zu erforschen war; und da zeigte sich, daß zugleich die 7te costa vera auch gleichmäßig gebrochen seye, und zwar von den vertebris weg etwa 3. Zoll weit.

An der Wade des linken Fußes, wo obbenannte Wunde war, wurde die Haut separirt, und es erschien viel gestocktes Blut; zugleich war zu ersehen, wie alle musculi allhier sehr contundirt waren.

Nun wurde die Oefnung der Brust und des Bauches vorgenommen. Nachdem das sternum mit aller Vorsicht gehörig zurück gelegt worden, so fand man die Brusthöle voller hellrothem, nicht gestocktem Blut auf beeden Seiten, und sahe, daß die lobi pulmonum,

monum, welche zusammen geschrumpft waren, leicht mit geringen Fasern mit der Pleura zusammen hiengen, welche dem Schwamm, mit welchem man das Blut ausschöpfte, leicht nachgaben und sich separiren ließen. Da man zuerst nach den zwey auf der rechten Seite gebrochenen Rippen zu fühlte; so fand man beede so gebrochen, wie oben angezeigt ist.

Nun wollte man, um die Brust besser einzusehen, die Rippen zerbrechen; aber dieses war unmöglich; denn auf der linken Seite gaben die Rippen nach; es wurden daher nur die Musculi intercostales durchschnitten, und es zeigte sich zuerst, daß auf der rechten Seite alle costæ spuriæ nahe an der Articulation cum vertebris, abgebrochen waren; hernach, daß auf der linken Seite die 3te bis 7te Costa vera, und die 1ste bis 4te Costa spuria nahe an den Vertebris zerbrochen und splitpericht waren, und alle hin und wieder die pleuram durchstochen hatten.

Die Pulmones und Cor, (welches nichts von Blut in sich enthielt) waren übrigens secundum statum naturalem, und in beeden nichts præternaturelles gefunden worden; wie auch in abdomine nichts præternaturelles zu sehen war. Nun da man nöthig fand (ohngeachtet die linke Seite nicht so arg contundirt aussahe, als die rechte) auch die Haut der linken Seite zu separiren; so geschahe dieses auch. Hier war es umsonst einen Musculum zu separiren. Alles Fleich war, wie im Mörser zerstossen; der Schwamm war fast allein hinlänglich, die blose Scapulam zu entdecken. Hier fiel ins Gesicht eine Fissura mit Splittern, wohl 2. Zoll lang, welche neben der spina scapulæ

durch-

durchgieng; der untere Theil des Schulterblatts, welcher durch den marginem posteriorem determinirt wird, war zerbrochen. Nachdem die Scapula abgelößt worden, fand man alle unter derselben liegende Muskeln, und die, welche die angezeigten zerbrochenen Rippen bedecken, wie im Mörser zerstossen.

Der Kopf wurde ordnungsmäßig geöfnet, und der ganze Encephalus secundum statum naturalem beschaffen erfunden.

Dieses wäre also, was wir bey dieser Handlung gesehen und entdeckt haben, welches hiermit pflichtmäßig bezeugt wird. M.** den 10ten März 17—

S.** Med. Dr.
F. Z.**** Chir. jur.
C. R.** Chir. jur.

Judicium medicum.

Betrachtet man die enorme destruction (cf. visum & repertum) der Theile, welche um Athem zu hohlen, nothwendig sind; z. B. die zermalmten Muskeln, die viele mit vielen Splittern nahe bey den Vertebris zerbrochene Rippen mit Durchstechung der Pleuræ und Zerreissung der Arteriarum intercostalium, aus welchen die große Menge von arteriosem Blut geflossen, welches die Cavitatem Thoracis anfüllete, so daß die Lungen ganz gedruckt zusammen fallen mußten, und erwäget man, daß auch durch schleunigste Hülfe unmöglich gewesen wäre, alle diese Verletzungen zu heilen; so wird man mir beystimmen, ohne auf die andere sehr bedenkliche Verletzungen Rücksicht zu nehmen,

wenn ich behaupte, daß diese gewaltsame destruction der Brust absolute oder per se lethal seye; daß dieses mein Urtheil den Grundsätzen der Arznei-Gelahrheit gemäß seye, wird hiemit Pflichtmäßig bezeuget. M.** den 23ten März 17–

S.** Med. Dr. & Phys.

Anmerkung.

Da der Todtschläger dieses Greisen in dem Ruf stund, als wandle ihn öft eine Raserey an; so wurde von seinem Beichtvater, nachdem sich der Mörder flüchtig gemacht hatte, dem Oberamt R.** folgendes, gewis merkwürdiges berichtet:

Was die Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit ersagten Todtschlägers anlanget; so können wir zwar nicht sagen, daß er durch seinen Wandel sich einer beständigen Raserey schuldig gemacht habe, weil er seinen Acker und Feldbau ohne Beyhülfe eines Knechts das ganze Jahr hindurch allein, und zwar mit solchem Eifer und Fleiß ordentlich versehen, daß er auf dem Feld seinen Nachbarn nie einigen Schaden zugefüget; noch je eine Klage dißfalls gegen ihn geführt worden; welche Sorgfalt er gleichfalls in Erziehung seiner beyden Töchter, in Führung seiner Haushaltung und Anordnung sich angelegen seyn lassen, wie das jüngsthin gezogene Inventarium über sein nahmhaftes Vermögen, mit mehrerem beweisen kann; jedoch finden wir bey sorgfältiger Durchdenkung seines vorherigen Betragens, daß er nach seinem Temperament von Jugend auf ein starker Chole-

lerico-Sanguineus gewesen, der den heftigen Zorn in seiner verstorbenen Mutter Leib als eine Erbkrankheit, und eine so schlechte Erziehung im Christenthum und ehrbaren Wandel empfangen, daß ein brutales Wesen ihn um so mehr bey andern verächtlich gemacht, als er so gleich auf die Stärke seines Leibes und Knochen sich verlassen, und dahero gerne Händel gesucht, und mit der starken Faust zugeschlagen; um weswillen auch jedermann ihm lieber ausgewichen, als sich Handgemeng gemacht hat; wozu sein dickes und zähes Geblüt, da er zu keiner Aderläße konnte bewogen werden, nicht wenig beygetragen; besonders da gemeiniglich des Nachmittags der bis zum Ueberfluß gar öfters genossene Wein ihn stark erhizet, und durch die Wallung des Geblüts hauptsächlich gegen die **Veränderung des Mondes** eine solche thörichte Einbildungskraft und Zorn gewürket, daß er allen denen, sogleich sterben zu müssen gedrohet, welche ihn auf der Gasse, oder im Feld nicht zuerst begrüsset, oder gegen welche er einen heimlichen Neid und Feindschaft gehabt, oder nur eine empfangene Beleidigung sich eingebildet hat. Aus dieser Ursach entstund schon vor mehr als 15. Jahren das Unglück, daß er den noch lebenden K.* auf dem Feld dergestalt blutig geschlagen, daß man Leztern halbohnmächtig nach Haus führen mußte.

In was für eine mondsüchtige Raserey ersagter P.** anno 17— in der Fastnacht-Zeit gefallen, da er den noch lebenden M.** dahier in seinem eigenen Haus auf eine mörderische Weise angegriffen, auch seine noch lebende Ehefrau also geängstiget, daß sie

von derselbigen Zeit an mit einem kränklichen Leib sich schleppen muß, ist eben so, als die am G.** jüngsthin verübte Ermordung, welche just im **Voll-mond** geschehen, bekannt; wie dann unsere ganze Burgerschaft sothane Verwirrung um solche Zeit zum öftern an ihm wahrgenommen hat.

Hienächst war er auch von einer solchen wunderlichen Gemüths-Beschaffenheit, daß er, aus Mangel richtiger Erkenntniß Gottes und seines Willens alle diejenigen für Hexen-Meister, Kreuz-Wegbuben hinterwärts gelästert, gegen welche er einigen Groll, oder blosen Argwohn gehabt; und in seiner Phantasie solche Narrheiten in aberglaubischen Worten ausgestossen, daß er auch auf eine Zeitlang das heilige Abendmahl in ofentlicher Versammlung nur darum nicht mehr geniesen wollte, weil der M.** ihn verhexen, und den gesegneten Kelch vergiften würde; bis ihn von uns diese dumme Einbildung durch gründliche Unterweisung benommen, und er zur Ablegung seines grimmigen Zorns gegen den M.** zum öftern ermahnet, aus seinem harten Herzen aber leyder niemals ausgerottet worden ist, da er immerdar gedrohet hat, es müsse ihm doch noch jemand sterben.

Diese zum öftern sich eingestellte Paroxysmi maniaci haben verursacht, daß Niemand mit ihm einen besondern Umgang gepflogen; sondern jedermann ihn für einen Poltron und tollen Mann geachtet, der bey seiner thörichten Einbildung, Aberglauben, Zauber- und Hexereyen keinen Widerspruch leyden, noch sich zu recht weisen lassen wollte; vielmehr auch bey dem ge-

geringsten Argwohn dem, der nicht nach seinem Willen geredet, so gleich auf Leib und Leben gedrohet hat.

Uebrigens können wir ihm seine gegen Anverwandte und Bekannte, die er liebte, erwiesene Dienstfertigkeit eben so wenig, als dessen öftere Besuchung des Gottesdiensts, auser der Verwirrung nicht absprechen.

A.** den 2.ten Jun. 17— J. G. S.** Pfarrer.

Sollte wohl würklich der Mond auf den bösen Character dieses Mörders Einfluß gehabt haben???

Schweickhard, Dr.

XXVIII.

Ein Homicidium suspectum.

Actum T.*** den 26ten August 17—

Nachdem A. R.** J. M.*** Eheweib ihres Alters ohngefähr 52. Jahr, vorgestern Abends todt in ihrer Wohnung angetroffen worden; so wurde auf Oberamtliche Requisition das cadaver secirt, wobey sich dann folgendes ergeben:

1) Nachdem man das Haar des Kopfs abgeschoren, kamen 7. alte wohl geheilte Wunden von verschiedener Grösse, und eine kleine ganz frische, so aber nichts zu bedeuten hatte, (massen sie nicht einmal durch die Haut gedrungen und kaum einer Linsen groß gewesen,) linkerseits neben der sutura lamdoidea zum Vorschein.

2) Als die Scharte abgenommen worden, äusserte sich extravasirtes Geblüt rechterseits gegen dem occipite zu; auch einige kleine Extravasationes gegen der Sutura lamdoidea auf dem pericranio.

3) Zwischen der Haut und dem Musculo temporali linkerseits, fand man sanguinem extravasatum; eben dergleichen wurde auch

4) Bey abgenommenem Cranio auf der dura matre angetroffen.

5) Da die dura mater aufgeschnitten worden, lief viel Serum extravasatum, etwa ein Löffelvoll heraus; die Adern aber, so in den Anfractibus Cerebri liefen, waren mit Blut stark angefüllt.

6) Bey weiterer Untersuch- und Herausnehmung des Hirns lief vieles Serum extravasatum heraus; dergleichen wurde auch in den Ventriculis Cerebri anteriori & posteriori linkerseits angetroffen, so sich auf 5. Löffelvoll erstreckte.

7) Als die Brust eröfnet worden, wurde die Lunge welk und aschenfarbig befunden, welches aber, da diese Person im Leben dem Brandtewein-trinken sehr ergeben gewesen, hier in keine Consideration zu ziehen, immasen dergleichen Farbe öfters bey verstorbenen, besonders alten Leuten, bemerkt worden, auch defuncta im Leben niemalen sonderlich engbrüstig gewesen.

8) In den beeden Ventriculis cordis traf man extravasirtes (*) Geblüt, besonders in dem rechten, in ziemlicher Menge an.

(*) Sollt' es nicht statt *extravasirtes coagulirtes* heissen?
S.

9) Wie das abdomen geöfnet worden, bemerkte man die Leber von außerordentlicher Größe; und, als man sie aufgeschnitten, wurde sie ziemlich wohl beschaffen befunden.

10) An sämtlichen Intestinis, so zwar aufgelauffen, im übrigen aber gar nicht brandig gewesen, wurde nichts außerordentliches wahrgenommen.

11) Die gefundene blaue Flecken, an Schultern, Armen, Hals, Rücken, s. v. Hintern und Schenkeln mögen darum in keine Achtung gezogen werden; weil solche an andern auf dem Bett verstorbenen Leuten, vielfältig pflegen wahrgenommen zu werden, und diese den ultimis mortis conaminibus zuzuschreiben sind.

Da wir nun von vorstehendem Casu unser Gutachten zu geben haben; so beweiset das in Menge extravasirte Serum (vid. §. 5 & 6.) wie auch gestokte Geblüt zwischen der Haut und Musculo temporali (§. 3.) zur Genüge, daß defuncta eine äußerliche Gewalt erlitten; ob aber diese Gewalt von den Schlägen, so dieses Weib von ihrem Mann empfangen haben mag, oder von einem in der Trunkenheit gethanen Fall herrühre, können wir so gewiß nicht bestimmen; wohl aber mit mehrerer Gewisheit melden: daß alle in Cerebro ausgetretene Humores, (es mag nun Serum oder Sanguis seyn,) von einer heftigen Erschütterung des Gehirns, und daher entstandener Zerreissung der Vasculorum, unläugbar zeugen.

Partim vero in cerebrum (nimirum sanguis ex ruptis, per contusionem vel commotionem cerebri, vasis,) copiose profunditur, qui cum exitum non inveniat, Cerebri substantiam vel compri-

primit, vel replet, temperamentum ipsius destruit, inflammationem, putredinem, indeque febrim producit & delirium, motumque impedit, ac animalis ita facultatis functiones omnes turbat, laedit, impedit; unde stupor, aphonia, sopor gravis, lethargus, apoplexia, epilepsia, convulsio, *Mors.* (*Welsch.* Vulner. lethal. dud. p. 40, & 41.)

Das bey diesem Subjecto in Menge ausgetretene Serum hat dann das Hirn als partem nobilissimam, und das principium nervorum gedruckt; folglich die zum Leben dienende höchstnöthige Bewegung gehemmet; so daß endlich sensus & motus völlig cessiren, und der Tod nothwendig auch darum erfolgen müssen, weil es ohnmöglich gewesen, das viele ausgetretene Serum per artem heraus zu bringen, und die zerrissene Vasa zu consolidiren.

„ Wenn das Hirn gewaltig zerquetscht, oder die
„ Blut-Gefäße zerrissen sind, alsdenn ziehet sol-
„ ches den Tod nach sich, weil die Blutstürzun-
„ gen alsdenn nicht können gestillt werden.
„ (Juncker Chirurgie p. 454.)

Was nun hier Juncker von dem extravasirten Geblüt meldet, das gilt auch von dem ausgetretenen Sero, welches gleiche Würkung in dem Hirn thut.

„ Addo denique his Capitis ac Cerebri contusio-
„ nibus, illam ubi loco sanguinis lympha seu *se-*
„ *rum* extravasatur, & ad Cerebri interiora, *v. gr.*
„ ventriculos, depositum, vel locum, vel prop-
„ ter illius tractus medullares simul turbatos
„ atque distractos, enecat, quorum hoc celerius

„ utplurimum & cum gravioribus mox symtomatibus, illud lente satis contingit. (Vid. *Bohn.* Renunc. Vuln. P. 102. de Capitis vulneribus lethalibus, & p. 104. marginale; lymphæ ad cerebri interiora extravasatio lethalis.)

Demnach erkennen wir diese Verlezung pro simpliciter & absolute lethal. Daß dieses den principiis artis gemäß, bezeugen wir nach obhabenden Pflichten.

T. G. V. J.*** Phys. ord.
T. J. Z.*** Chir. jur.
T. J. J. K.* Chir. jur.

XXIX.

Ein auf einen, mit einer Schaufel an den Kopf erhaltenen Schlag, erfolgter Tod.

Actum O.***** den 5ten Jun. 17—

Nachdem diesen Morgen der Bericht von den Vorgesetzten zu B.*** an das F. Oberamt erstattet worden, daß J. St.** von M. S.** tödtlich geschlagen worden sey; so hat man sich von Physicats wegen hieher begeben, und den Verwundeten inspicirt, wo dann derselbe in folgenden Umständen angetroffen wurde:

Es lag dieser Mensch in einem Bett auf dem Rücken mit geschlossenen Augen und röchelnden Athem-

holen. Auf dem linken osse bregmatis war eine Quetschung in der Größe eines Conventions-Thalers, in deren Mitte eine Wunde etwa 3. Linien lang befindlich war, die aber die Haut nicht vollkommen durchdrungen hatte. Uebrigens fand man an seinen äusserlichen Theilen keine weitere Verletzung. Im Gegentheil aber mangelte ihm alle Sinnlichkeit, und konnte er aller Mühe ohngeachtet, zu keiner Empfindung gebracht werden; wurde ein Augenlied geöfnet, so stellte sich der Augapfel ganz starr vor. Es gab das Aug aber selbst keine Bewegung von sich, wenn man mit dem Finger darauf fühlen wollte. Das Schlingen war vollkommen gehemmet; es konnte ein wenig in den Mund gegossenes Wasser nicht hinunter dringen; auch bey einer gemachten Incision auf oben angeführter Quetschung gab er kein Merkmal einer Empfindung von sich.

Diesem ist noch beyzufügen, daß bey der Untersuchung, die Mittags um ½12 Uhr geschehen, der Puls zwar noch ziemlich hurtig und gleich gegangen; immer aber schwächer worden ist.

Der Barbier K.**, welcher zuerst zu dem Verwundeten gerufen wurde, gab an: daß der Geschlagene schon in dem Zimmer, wo er noch liege, gelegen; und als er ihn angetroffen hätte, habe er schon nicht mehr sehen und hören können. Auf dieses habe er ihm auf dem rechten Arm zur Ader gelassen, ohngefähr um ½12 Uhr vom 4ten auf den 5ten Jun. und ohngefähr 18. Unzen Blut heraus gelassen. Darauf habe sich der Mensch erholt, und 2mal ein starkes Erbrechen, (jedoch ohne Blut,) gehabt, nach welchem

chem er ihm Ueberschläge mit Tüchern in warmem Wein angefeuchtet aufgelegt. Ueber dieses habe sich der Mensch noch mehr zu erhohlen geschienen; er habe geredet und die Umstehende erkennen können. Heute früh um 5. Uhr seye derselbe etwas schlechter geworden, ohngeachet mit den Ueberschlägen immer fortgefahren worden seye, bis zur Ankunft des Physikats.

Continuatum den 6ten Jun. 17—

Nachdem der J. St.**, gestern Abends verschieden; so wurde die Inspection und Section am Leichnam vorgenommen, und dabey dasjenige befunden, was hier nachfolget:

Nachdem der Erschlagene aus der Kammer auf einen bequemen Platz in den Hof gebracht, am ganzen Leib entblößet, und die Haupthaare abgeschoren worden; so fand man an allen äußerlichen Theilen seines Körpers keine andere, als die gestern zum Protokoll angegebene Quetschung auf dem linken osse bregmatis; wohl aber war der ganze Rücken allbereits mit den gewöhnlichen blauen Todtenflecken überzogen. Darauf schritte man zur Eröfnung des Leichnams selbst, und fande, (nachdem die allgemeine Bedeckungshaut auf dem Kopf von der Hirnschale gehörig abgesondert worden;) so wohl unter dieser, als dem musculo temporali und dem pericranio viel ausgetrettenes Geblüt; wobey sich zugleich zeigte, daß die Hirnschale an bemeldter linken Seite mit verschiedenen Sprüngen (fissuris) behaftet seye. Nachdem darauf die Hirnschale selbst mit aller Sorgfalt abgenommen worden, so fand man unter bemeldetem linken osse temporis, auf den Meningibus ein Stück hart geronnenes Geblüt,

wel-

welches einen Platz von 3. Zoll breit, und 3½. Zoll in die Länge einnahm, und in seiner Dicke ¾ Zoll ausmachte, wodurch zugleich das Gehirn einen Eindruck erlitten.

Nach abgesonderten Meningibus zeigten sich am linken Theil des Gehirns nichts als aufgetriebene Adern; im Gegentheil aber war der ganze rechte Theil desselben über und über mit vielem ausgetrettenen und geronnenen Blut bedecket; die substantia corticalis so wohl, als medullaris aber war von allem extravasato vollkommen frey.

An dem kleinen Gehirn fand man nichts widernatürliches, als etwa einen Löffel-voll extravasirte wässerichte röthlichte Feuchtigkeit. Der Spalt der Hirnschale erstreckte sich unterwärts bis an die Sellam Turcicam, und oberwärts bis an die Suturam sagittalem; sie gieng schief vor- und unterwärts bis an die Suturam coronalem, und nahm zugleich das ganze os temporum oberwärts vollkommen ein.

Nach eröfneter Brust und eines Theils des Unterleibs fanden sich die darinne befindliche Eingeweide in dem natürlichen Zustand; nur aber waren die Lungen mit den Rippen stark, doch an der rechten Seite mehr als an der linken, angewachsen. Die Leber sahe etwas blaß aus, und die daran befindliche Gallenblase war ungewöhnlich groß, mit Galle angefüllt, und die nächst daran liegende Gedärme waren von dem durchgeschwitzten gallichten Saft gelb gefärbet.

Da nun dieser Mensch nach Anzeige aller seiner Eingeweide gesund gewesen; das ausgetrettene und geron-

ronnene Geblüt aber so wohl auf der linken Seite über den Hirnhäuten, als auf der rechten Seite unter denselben, (welches durch keine Kunst weder vertheilet, noch abgezapft werden können,) dem Gehirn einen beständigen Druck verursachet, wodurch die Nerven an aller Empfindung gehindert worden; eben gedachtes Gehirn und die Nerven aber durch den Schlag selbsten eine große Erschütterung erlitten haben; so hat es nicht anders geschehen können, als daß der Erschlagene auf einmal aller seiner Sinnen und willkührlichen Bewegung hat müssen beraubet, und also unumgänglich und ohne Rettung dem Tod zu Theil werden; und daß der angebrachte und mit einer Schaufel erlittene Schlag, auf obenbeschriebene Theile des Kopfs, und die daher erfolgte Extravasation des Geblüts in und um das Gehirn, die einzige und unheilbare Ursache dieses erfolgten Todes gewesen seye.

Welches hiemit attestiren:

T. Dr.

W. L. W.*** Phys.

T. J. W. E.** Chir. jur.

T. J. G. Z.** Chir. jur.

XXX.

Todschlags-Verdacht und Untersuchungs-Sache wegen einer in der Scheune todtgefundenen Ehefrau.

S.* den 9ten August 17—

Da der Stabhalter von hier diesen Morgen ein Viertel nach 7. Uhr die Anzeige zu Oberamt gebracht, nach welcher L. K.** Frau diesen Morgen in der Scheune todt gefunden worden; so veranstaltete man die Vornahme der legal-Section, weil auf den von dem Stabhalter vorläufig in Verhaft genommenen Ehemann kein geringer Verdacht fiel; und begab sich deswegen so geschwind, als thunlich war hieher, wo durch den Physicus, Herr Dr. K.*, Oberamts Chirurgus F.* und Chirurgus D.** von K.*** mit Zuzug des Stabhalters und Gerichtsmanns E.** E.** als Urkundspersonen, das Visum eingenommen werden sollte.

Man fand den Körper der Frau in deren Wohnkammer, (wohin er diesen Morgen nach 4. Uhr aus der Scheune gebracht worden,) schon zur Begräbniß angekleidet, und ließ solchen, weil die Stube etwas eng war, wieder mit Behutsamkeit in die Scheunen-Denne tragen.

Hier vernahm man nun, daß dieselbe auf der linken Seite ungefähr in der Mitte der Denne die Füsse gegen

gegen der Wand hin auf dem Boden ausgestreckt und auf dem Rücken liegend angetroffen worden, ohne daß man auf dem Boden, oder an ihren Kleidern Blut wahrgenommen hätte.

Man besichtige nun den Körper äusserlich; ließ deßwegen an dem Kopf die Haare abschneiden; und fand

a) unter dem Kinn auf der rechten Seite des Halses einen bläulichten Strich ungefähr 2. Finger breit und 4. Zoll lang.

b) An dem Hinterhaupt gegen dem Genick zu, unten an der Hirnschale einen mit vielem geronnenen Blut unterloffenen Fleck etwas größer, als ein großer französischer Thaler.

c) Auf der rechten Schulter ebenfalls einen dunkelblauen Fleck mit geronnenem Blut unterloffen, ungefähr 3. Finger breit, und 3 — 4 Zoll lang.

d) Den Unterleib sehr aufgetrieben. — Bey der würklichen Oefnung der Leiche fand sich

1) Bey Abnehmung der Hirnschale, die rechte Seite sehr stark mit Geblüt unterloffen, und das Cranium selbst in der Mitte hinten gegen dem Hals zu, mit Gewalt zerbrochen und gesplittert, welches nicht anderst als von einem heftigen Schlag oder Fall herrühren kann. Ferner fand sich an der oben beschriebenen Stelle des Halses und auf dem Rücken geronnenes Geblüt, welches jedoch nicht so stark gewesen, daß es den Tod nach sich ziehen können, welcher vielmehr allem Ansehen nach von der Kopfwunde erfolgt seyn muß.

2) Im Unterleib war alles unversehrt.

3) In

1) In der Brusthöhle hingegen war die Lunge auf beeden Seiten stark angewachsen; auch wird noch angefügt, daß, ehe man mit der Section vorgefahren, ein halber Schoppen Wasser und Blut aus den Nasenlöchern der Abgelebten heraus floß; und daß unter der hintern Scheunenthür auf der Denne sich Wasser befunden, welches die Anwesenden für Urin von der Verstorbenen ausgegeben. Alles dieses haben die Urkundspersonen mit angesehen und unterschrieben.

M.** G.* Stabhalter.

E.** E.** des Gerichts.

Judicium medico-chirurgicum.

Als wir heute bey des L.* K.* seiner Frau in S.* in Gegenwart eines Hochfürstl. Oberamts die Section vornahmen; so haben wir bey dem viso und Section folgendes befunden:

Dem äusserlichen Ansehen nach war sie eine Frau von ohngefähr 60. Jahren, und hatte einen dicken aufgeloffenen Leib (welches aber bey alten Frauen, die viele Kinder getragen, zu frühe aus dem Wochenbett aufgestanden, und den Magen mit vielen und rauhen Speisen angefüllt haben, oder nicht gebührend ausgeführt worden sind, nichts seltenes ist.)

Nachdem wir selbe am ganzen Leib äusserlich visitirten; so fanden wir keine Beschädigung, ausgenommen am Rücken auf dem rechten Schulterblatt, auf welchem sie 2 satter Streiches-Zeichen, eines einen Finger lang; das andere aber nur halb so lang, hatte;

beyde

beyde waren heil, aber als man bis auf das Schulterblatt den Schnitt fortführte, so war alles Fleisch ringsum theils blau, theils dunkelroth: wie solches bey, oder nach, schon etwelcher Tag vorgegangenen, üblen Tractirung auszusehen pfleget.

Um die ganze Hals-Gegend rings herum war sie rothblau; unter Vermuthung sie möchte mit Gewalt erdrosselt worden seyn, liesse ich von vorne den Hals öffnen, auf welches wir zwar extravasirtes Geblüt, aber doch noch nichts lethales fanden. Wie wir aber nucham secirten; so fanden wir schon mehr extravasirtes Geblüt, und am Ende des occiputs alles musig und weich.

Das Cranium wurde abgenommen, auf welches viel extravasirtes Geblüt, so zwischen der dura matre und dem Cranio lag, hervorflosse:

Die meninges waren auch blaudurchscheinig von unten her liegenden Blutgefäßen, womit die äussere Substantia cerebri strozend voll war:

Als wir sodann den Cadaver auch interne in occipite visitirten; so fanden wir das Cranium ganz zerschmettert; bey 6 bis 8 kleinen Stückchen, nebst 2 fissuren; eine gieng in nucham, und die andere gerade herunter gegen das rechte Ohr, so, daß ½ Spanne langes, und etwa 2 Zoll breites Stück cranium völlig ab und loß ware: zwischen dem Cerebello und dem cerebro war auch extravasirtes Geblüt. Uebrigens sind nach geöfnetem Abdomine und sterno alle Theile richtig befunden worden; nur der linke lobus pulmonalis war an der pleura stark angewachsen.

Wenn wir demnach aus allem zusammen genommenen Erfinden, causam lethalitatis pflichtmäsig angeben sollen, so müssen wir niemanden zu lieb, noch zu leid attestiren, daß diese Frau mittelst eines gewaltthätigen Streiches, entweder mit einer Axt, Haue, oder starken Bengel auf das Genick seye geschlagen worden, worauf sie auf der Schwelle der Scheune das s. v. Wasser hat lauffen lassen, und (ohne einen Schrey zu thun, oder um Hülfe rufen zu können) augenblicklich todt seyn müssen; auf welches, vermuthlich, die Frau sodann erst in der Scheune so auf den Rücken gelegt worden seyn muß, als ob selbe möchte herunter gefallen seyn; (welche Zerschmetterung aber des Cranii im Genick auch durch einen Haushohen Fall kaum möglich gewesen wäre;) mithin, da die Scheune nicht so hoch ist, so ist sicher zu schliessen, daß selbe durch einen einzigen derben Streich mit einem groben Instrument um ihr Leben gekommen sey, welchen eigentlichen Befund wir demnach unter obhabenden Pflichten einem Hochfürstl. Oberamt schriftlich übergeben sollen. M.* den 9ten Aug. 17—

A. Amb. K.* Land-Phys.
J. F.* O. Amts-Chirurg.
C. O.*** Chirurg.

Ueber diese beyde Actenstücke bekam ich den Auftrag, ein Gutachten zu erstatten, welches ich hier anfüge:

P. P.

Wenn ich darüber ein Gutachten erstatten soll, wie weit nach dem Inspections-Erfund die Gelegenheits-

heits-Ursache des Todes entweder mit Zuverläßigkeit, oder mit mehrerer Wahrscheinlichkeit einem Fall, oder einem Schlag zuzuschreiben seye; so muß ich bekennen, daß, ehe und bevor nicht sattsam eruirt seyn wird: ob die vertebræ colli mit ihren Ligamenten unversehrt oder verletzt angetroffen worden sind, man weder mit Zuverläßigkeit, noch mit mehrerer Wahrscheinlichkeit behaupten könne, daß die Frau durch einen Fall, oder aber durch einen Schlag getödtet worden seye: Sollten aber die Wirbelbeine mit ihren Bändern ganz und unverletzt angetroffen worden seyn; so könnte man alsdann mit größter Zuverläßigkeit den Tod der Frau einem Schlag zuschreiben; jedoch aber hätte auch das cerebrum selbst, nebst dem cerebello, nach seinem Erfund beschrieben, und dabey angemerkt werden sollen: ob das zersplitterte Cranium mit seinen Splittern das Cerebrum oder das Cerebellum gedruckt habe, oder nicht. Wären aber die vertebræ colli mit ihren Ligamenten verletzt gefunden worden; so wäre besonders unter Rücksichtsnahme auf die Höhe des Garbenlochs, (unter welchem die Entseelte liegend gefunden wurde,) wahrscheinlich, daß die Frau durch einen Fall ums Leben gekommen; dann ein auf das Cranium gegebener Schlag müßte von herkulischer Kraft seyn, wenn er die vertebras colli zersplittern, oder ihre ligamenten zerreissen sollte.

Uebrigens muß ich auch hier wiederum die Bemerkung machen, daß dieses visum & repertum mehr enthält, als das Inspections- und Sections-Protokoll; und daß mithin dieser Actus medico-legalis gar nicht nach den principiis artis abgefaßt worden seye; folg-

lich auch dem darüber judicirenden Arzt die meisten data, richtig zu urtheilen, benommen seyen. Allein alle diese Bemerkungen werden so lange als pia desideria beseufzt werden müssen, bis einmal die zu richtiger Abfassung der Judiciorum medicorum in Vorschlag gebrachte Grundsätze ans Licht tretten dörfen — und o! daß dieses nur bald geschehen möchte! *)

Schweickhard, Dr.

Dieses Gutachten veranlaßte folgenden vom Dr. K.* erstatteten Bericht:

Auf das Hochfürstl. Regierungs-Rescript ꝛc. ꝛc. eine wahre Erläuterung des reperti betreffend, dienen wir beliebte 3. Fragen aufzusetzen, und zwar

1) ob an dem Leichnam das Genick gebrochen gefunden worden, oder ob es unzerbrochen gewesen? besonders ob, da an der Hirnschale ein bis in die nucham gehender Sprung gefunden worden, die ersten Hals-Wirbelbeine mit ihren Ligamenten noch verbunden und ganz gewesen?

Resp. das Genick war an dem Leichnam nicht gebrochen, sonst würde man bey Abnehmung des cranii den Kopf besser hin und her haben drehen können, und nicht immerhin den ganzen Körper mehr denn 4. malen bald auf diese bald auf jene Seite durch 2. Männer haben lüpfen lassen müssen; folglich waren auch die ersten Hals-Wirbelbeine mit ihren Ligamentis

*) Bald darauf sind sie genehmigt und gedruckt auch allen Physicis im Land zur Richtschnur mitgetheilet worden, so wie man sie im XXXIX. Abschnitt dieser Beyträge lesen kann. S.

tis noch verbunden: weil sonst bey Hin- und Herlüpfung des Cadaveris der Kopf nicht fest am Hals hätte stehen bleiben können, sondern nothwendiger weise auf alle Seiten der Wendungen hätte herabhängen müssen.

Der Sprung gieng bis zu Ende des Cranii in nucha, und ob dem rechten Ohr ebenfalls halb Fingers lang abwärts bis zu Ende des dortigen Cranii.

Das loßgeschlagene Hirnbein - Stück war in der Länge einer mittelmäßigen Hand, in welchen der versus nucham reichende Theil noch überhin in 5 bis 6 viereckichte Stücklein zerschmettert war; und ein größeres loßgeschlagenes Stücklein hieng an dem andern Theil des cranii links vom Spalt hinüber. Alle loßgeschlagene Stücklein hiengen nur noch etwas weniges an der Haut.

2) Ob die Blase von Urin leer gefunden worden? — bey Secirung selbiger floß kaum noch eine halbe Nußschale voll Wasser heraus.

3) Ob unter Rücksichtnehmung auf die Höhe des Garbenloches nach physischen Gründen angenommen werden könne: daß wenn die Frau herunter gefallen, sie sich in der Luft überschlagen und dadurch mit dem Kopf zuerst auf den Boden gekommen?

Resp. die Höhe des Garbenloches, welches ich mehr dann 10 mal betrachtete, und den Erfund der causæ lethalitatis mit der Scheunen-Höhe wohl überwage, mochte ohngefähr 12 bis 13 Schuhe hoch seyn; mithin, wenn auch die Frau senkelgrad auf das Genick herunter gestürzt wäre; so hätte sie wegen Schirm der Achseln nur das Genick allein brechen,

 und

und die erste vertebras und ligamenta verrenken, vielleicht auch eher eine Achsel, oder alle beyde dazu auffallen, Arm oder Bein brechen, oder aber sonst sich sichtbar beschädigen müssen, wo aber alles unverletzt war; und da dem Fall und der beglaubten Ueberschlagung in der Luft nichts hartes im Weg stunde, auch kein Stein in der Scheune lag, auf welchen vorzüglich das Genicke hätte aufprellen und so andurch das dort sehr dicke Cranium zerschmettern und zerspalten können; zudem, wenn auch selbe zuerst und gerad auf den Kopf herunter gestürzt wäre; so hätte sie gewiß durch die Schwere ihres dicken Körpers das cranium oben auf, und nicht im Genick zerschmettert und zerspalten.

Mithin behält demnach unsere erste pflichtmäßige Angabe ihre Richtigkeit, daß nemlich diese Frau durch keinen verunglückten Fall, wohl aber durch einen einzigen mit einer Axt, Hauhelm, oder starken runden Bengel ohne Aeste (wo ansonst die Haut äusserlich hätte geschärfet, oder verlezet seyn müssen) geschehenen Streich seye getödet worden.

M.** den 30ten Aug. 17—

A. K.** Land-Phys.

J. F.** O. Amts-Chirurg.

C. O.** Chirurg.

XXXI.

XXXI.

Ein wiederholtes Veneficium dolosum.

B. K.** lebte in einer kurzen aber sehr unfriedlichen Ehe mit ihrem Ehemann J. M. K.*** zu O.*** Auf einmal geschahe unter dem 26ten Jänner 17— die Anzeige bey Oberamt, daß gedachter K.** gefährlich darnieder liege, und wegen seines heftigen Erbrechens die Vermuthung empfangenen Gifts obhanden seye. Das Oberamt verfügte sich also mit Zuziehung des Physicats nach O.*** um die Umstände zu untersuchen. Derselbe, annoch bey guten Sinnen, zeigte an, daß er vor 8. Tagen bey seines Bruders Hochzeit, aber nicht betrunken gewesen seye, und zu Haus ruhig geschlafen habe. Des andern Morgens habe ihm seine Frau eine große Schüssel mit Suppe ans Bette gebracht, aus solcher in ein Schüsselein herausgeschöpft und ihm gegeben. Er habe solches zwar mit Appetit, doch nicht ganz ausgegessen. Bald hernach seye ihm wehe worden, daß er sich erbrechen müssen. Indem seye seine Frau mit warmer Kühmilch herein gekommen; habe ihm unter Bezeugung ihres Leids davon zu trinken gegeben; aber auch diese habe er bald, und zwar ganz geronnen von sich gebrochen. Eine Stunde hernach habe seine Frau die Schüssel mit Suppe auch in die Stube gebracht, aber nicht viel davon gegessen. Ueber diesem habe er heftige Schmerzen und Reissen im Leib bekommen, und

das Erbrechen nun ganzer 8. Tage angehalten. Er habe nichts dabey gebraucht; ausser am verwichenen Samstag habe er von seiner Frau ein braunes Pulver bekommen, wovon sie fürgegeben, daß sie es von dem Barbier von M.*** habe, auf welches aber das Erbrechen noch viel heftiger geworden, als vorher. Endlich habe er den gedachten Barbier selbst kommen lassen; dessen Arzney gebraucht; aber keine Besserung verspürt. Verdacht habe er weiter keinen, da er mit der Frau, seitdem die Schwieger nicht mehr ins Haus gekommen, friedlich gelebt; auch solche ihn bald bedaurt, bald gewünscht, daß er todt seye. Endlich habe sie gestern Vormittag nach 10. Uhr ihn verlassen und sich davon begeben, ohne daß er wisse, warum sie weg, und wohin sie gegangen seye? Während dieser Deposition wurde der Kranke immer schwächer; wenn man ihn aufrichten wollte, fiel er in Ohnmacht; der Puls war nicht zu fühlen. Er klagte Herzbeklemmung; die Augen waren starr; der Hals verschwollen; das Athemholen beschwerlich; das Reissen im Leib dauerte fort, und die Anrührung desselben war empfindlich. Die Füsse waren kalt, und statt des Erbrechens am Tage hatte sich gegen Ende der Nacht ein Erbrechen eingestellt. Der Leib war mehr zusammen gefallen, als aufgeblasen. Bey solchen Umständen verhörte man zugleich den herbeygekommenen Chirurgum K.* von M.***, welcher von einer der Frau am Samstag gegebenen Arzney nichts wissen wollte, sondern behauptete, daß er ihm, als er hernach beschickt worden, selbst bey seinem Besuch das

Re-

Recept sub num. 2. *) gebraucht, und da es nicht anschlagen wollen, dem Hrn. Pfarrer Anzeige von solchen bedenklichen Umständen gemacht habe. Das Oberamt fand hierauf für nöthig, den indessen etwas stärker gewordenen Kranken abermals zu vernehmen, welcher dann seine Aussage wegen des ersten braunen Pulvers dahin erläuterte: „ Es seye eben ein „ schmutziges Pulver gewesen, von dem seine Frau „ ihm gegeben; auf dessen erstere Hälfte seye ihm et„ was besser geworden; nachher aber habe er gemeynet, er müsse verspringen; doch seye ihm der Leib „ nicht dicke worden. “ Ferner vernahm das Oberamt des Kranken Bruder; derselbe referirte, daß: „ da er von seiner Geschweih die Nachricht von seines „ Bruders Erbrechen bekommen, er solchen verschie„ dene malen besucht, und endlich gerathen habe, den „ Barbier von M.*** zu brauchen, welches dann auch „ die Frau versprochen, des Abends aber gesagt ha„ be, daß sie den Scheerer zu M.*** nicht angetrof„ fen habe, und weil er vor 3. Tagen nicht zurück „ kommen werde, auf F.** in 2. Apothecken gegan„ gen seye, bis man ihr etwas für ihren Mann ge„ geben. Die Arzney habe schmutzig ausgesehen, und

 „ der

*) Das Recept bestund aus folgenden Dingen:

℞. Aq. menth. spirit.
Aq. lil. convall. aà Unc. j.
Elæosacch. menth. dr. ß.
Spirit. vitriol,
Liquor. anod. min. aà gutt. xx,
Essent. theriacal. dr. ß.
M. f. potio.

℞. Empl. de crusta panis Unc. j.

„ der Barbier von M.***, als man ihm den Ueber„ rest gezeigt, habe solche für unschädlich er„ kannt.“

Unterdessen wurde die flüchtig gewordene K.** ertappt und gefänglich eingezogen. Bey der ersten an sie gethanen Frage erblaßte und verstummte sie; endlich gab sie allerley widersprechende Dinge an. Gleich am 27ten Jänner geschahe die Anzeige, daß die Inhaftirte gegen den Kanzleyboten sich habe verlauten lassen, wie sie zu F.** in einer Apotheke Gift geholt und ihrem Mann davon gegeben habe. Gleichwie nun auch die Nachricht von des Kranken Absterben eingeloffen; so wurde die Section des Cadaveris legaliter vorgenommen, und dabey folgendes gefunden:

Daß an dem vordern Theil des Leibes und dessen äusserlicher superficie, nichts besonders zu sehen; auf dem Hintern aber ausser den sonst gewöhnlichen breiten, rothen und blaulichten Striemen und Flecken oben auf beeden Seiten der Schultern auf jeder ein gelblichter 1. Thaler großer Flecken; woselbst die Epidermis ein wenig weg ware, zu sehen gewesen sey. Eben dergleichen waren auf beeden Seiten der Hüfte, welche aber röthlicht waren. Das Oberhäutlein war hier gleichfalls etwas hinweg, als wenn man gekrazet hätte. Der Leichnam war nicht mehr so starr, wie gestern Abends; der untere Leib auch nicht mehr so hart, doch etwas stärker aufgeloffen; die Nägel waren nicht sonderlich blau; auch sonst am Leib keine Flecken zu beobachten.

Hier-

Hierauf wurde die Section vorgenommen, und zwar

1) der untere Leib geöfnet, in welchem man folgendes gefunden:

An dem Omento war nichts besonders zu bemerken; die Lage von den Eingeweiden war gleichfalls recht; das Eingeweide selbst aber, und besonders das Intestinum Colon hie und da, wie auch das Jejunum in der Gegend des Nabels röthlicht, und überhaupt waren an den Gedärmen die Blutgefäße vollgestopfter und sichtbarer, als gewöhnlich. — Um den Magen und die in der Nachbarschaft liegende Theile besser besichtigen und heraus nehmen zu können, wurde

2) die Brust geöfnet, und nachdem dieses geschehen, der Magen

a) äußerlich betrachtet, dessen unterster Theil, wie auch oben gegen den Pylorum ziemlich dunkelroth erschienen; als man

b) selbigen öfnete, fand man in demselbigen ein gelblichtes liquidum, mit etwas wenigen öhlichten Theilen vermischt, worinnen etwas wie gehackte Eyer, sich befand, ingleichen ein etlich Zolle langer todter Wurm (lumbricus.) In dem fundo des Magens in directione ad œsophagum waren zwey Escharæ atro-lividæ, die eine eines Daumens bis ans Gelenk, die andere einer Bohnen groß. Die Gegend des Magens gegen dem Pyloro war dunkelroth, und die tunica villosa daselbst abradirt, das intestinum duodenum war voll von obiger fett-gelben Materie. Die Leber war braunroth, und, wo sie auf dem

Ma-

Magen liegt, ein wenig schwärzlicht; hingegen wo die Gallenblase liegt, so wohl unten, als oben, gelblicht. Im diaphragmate und Milz war nichts besonders; die Gallenblase war sehr groß, in der Dicke eines Hüner-Eyes, aber länger, als ein solches, und voll von obigem gelben liquido, welches aber nicht fett, noch zähe war, sondern wie ganz geronnen. Das Intestinum jejunum war hier und dar röthlicht; das Ileum aber etwas röther, dessen größter Theil und besonders der untere sah ganz dunkelroth aus. Am cocco war nichts außerordentliches; das Colon aber gab gleichfalls Zeichen der Inflammation. Das Mesenterium hatte nichts besonders, ausgenommen, daß die glandulæ mesaraicæ hin und wieder braunroth gewesen; das Pancreas war härter wie sonsten, und die Vasa vollgestopfter von Blut.

Hierauf wurde die Brust genauer besichtigt, deren Viscera in ihrer ordentlichen Lage sich befanden, auch sonsten nichts ausserordentliches darlegten, als daß der rechte Lungenflügel unten gegen dem Herzen zu röthlicht, und der linke gegen den Rippen stark angewachsen war. Das Herz, Pericardium, und Mediastinum waren recht, und ersteres nur mit wenigem schwarzem geronnenem Geblüt angefüllet. — Endlich wurde

3) der Kopf geöfnet; das Cerebrum und Cerebellum betrachtet; an selbigem aber nichts ausserordentliches erfunden.

Da nun hiemit beschlossen worden; so geschahe dem Physico der Auftrag, nach dem Befund der Umstände

stände seine Epicrisin darüber zu geben, ob solche den Verdacht eines empfangenen Gifts begründen! rc. rc.

Diese Verhandlung aber wurde durch folgende Unterschriften bestärkt:

T. R. G. S.* Med. Dr. & Phys.
T. O. G.** Chir. jur.
T. J. J. S.** Chir. jur.

Epicrisis

auf die von dem Hochfürstl. Oberamt vorgelegte Fragen:

„ Ob die bey dem zu O.*** verstorbenen M. K.**
„ beobachtete Phænomena, den Verdacht eines
„ empfangenen Gifts begründen?

und

„ Ob aus dessen empfangener Quantität der Tod
„ nothwendig erfolget, oder solcher aus andern
„ Umständen erschienen seye?

Was den ersten Punkt betrift; so ist solches ausser allem Zweifel wenn man a) den modum invadendi, b) die symptomata, so die Krankheit im Anfang und Fortgang begleitet, und c) die phænomena, so die Section dargeleget, zusammen nimmt.

Dann was das erstere betrift; so hat der Verstorbene sich vor seinem Anfall über gar nichts geklagt, sondern im Gegentheil sich ganz wohl befunden, auch noch

noch den Tag vorher. Die Nacht hat er gleichfalls wohl geschlafen, und ist Morgends mit Appetit zum Frühstücken erwacht, deme er auch Genüge geleistet; so bald er aber solches vollzogen, wird ihm wehe, und er legt sich mit den gefährlichsten Symptomatibus, daß er nicht mehr vom Bette kömmt, bis in seinen Tod. Ein solcher ausserordentlicher Anfall der Krankheit, muß auch eine ganz ausserordentliche Ursache gehabt haben. Diese aber kann nicht anders, als giftig gewesen seyn, wie die Symptomata anzeigen; dann so bald als er seine Suppe gegessen hatte, wird ihm wehe; er muß sich erbrechen; empfindet heftige Schmerzen und Reissen im Unterleib, als wann alles zerspringen wollte; er verlieret alle Kräfte, so daß er nicht mehr aufrecht seyn kann; daß Brechen hält an, wird immer heftiger, und macht, daß ihm Hals und Schlund ganz wund wird, so daß er auch nicht das gelindeste liquidum hinunter lassen kann. Hiezu gesellen sich Beängstigungen und Beklemmungen der Brust; beständiges Hin- und Herwerfen; und endlich Erkältung der Extremitatum inferiorum, nebst vollkommener Imperceptibilität des Pulses. Diese Zeichen stellen sich gemeiniglich bey denjenigen ein, die die stärksten Gifte bekommen; und sind also vermögend einen ziemlichen Verdacht eines empfangenen Gifts zu formiren.

Dieser Verdacht aber wird um so viel stärker vermehrt, und gegründeter, wenn man auf die phænomena, so die Section darlegt, Acht giebt, aus welchen ganz deutlich erhellet, daß er ein corrosivisches Gift müsse bekommen haben. Dieses zu beweisen

gen sind die augenscheinliche Veränderungen des Magens allein hinreichend, als welcher in fundo gegen der linken Extremität sphacelös, gegen der rechten aber nicht nur in fundo, sondern auch in superficie superiori gangrænös gewesen. Beede aber, so wohl gangraena als sphacelus, können nicht von einer innerlichen Ursache gekommen seyn, indem es keine bloße rothe, oder schwarze Brandflecken gewesen, sondern maculæ cum corrosione; dann die schwarzen waren nicht anders anzusehen, als wenn fleischigte Theile mit lapide infernali gedupft werden; wo es aber gangrænös war, da war entweder die tunica villosa weggefressen, oder man durfte sie nur leicht anrühren, so gieng sie wie ein mucilago weg.

Es muß also eine causa corrosiva externa gewesen seyn, die diese Würkungen hervorgebracht hat. Der Brand des größten Theils der Intestinorum tenuium, die diathesis phlogistica hepatis, die coagulatio bilis hepaticæ & cyslicæ sind mit den obgedachten Umständen genau verknüpft, und folgen nothwendig ex propulsione, irritatione & resorptione particularum venenatarum.

Den 2ten Punct betreffend, antworte ich, daß es überhaupt bey den corrosivischen Giften nicht auf die Quantität ankomme, indem sie allemal vi naturæ suæ dem Körper den Untergang drohen; die Größe oder Kleine der Quantität macht nur, daß solcher eher, oder langsamer erfolgt. Daß dieses wahr seye, beweisen die von den glaubwürdigsten Medicis aufgezeichnete Beyspiele solcher Personen, denen die Venena caustica, besonders die Arsenicalia den Tod verursacht ha.

haben, wenn sie auch nicht einmal eingenommen, sondern nur äusserlich, entweder als ein prætendirtes Amulet auf den Magen gelegt, oder in Salben äußerlich gebraucht worden sind. *) Daß aber die Quantität bey unserm Subjecto so stark müsse gewesen seyn, daß ihr der Tod zuzuschreiben, folget daraus, weil ohnerachtet er die Suppe gleich wieder weggebrochen; auch gleich darauf eine ziemliche Quantität Milch, (welches, wie bekannt, eines der besten Mittel wider die corrosivische Gifte ist,) zu sich genommen, demohngeachtet die oben angeführten gefährlichsten Symptomata cum erosione gangrænosa & sphacelosa ventriculi erfolget sind. Was aber eine solche erosion verursachel, das verursachet in visceribus nobilioribus necessitate physica den Tod. Ich trage also gar kein Bedenken, der empfangenen Quantität des Gifts denselben zuzuschreiben. Ich glaube auch, daß derselbe eher würde erfolgt seyn, besonders da der Mann seine portion in den leeren Magen bekommen hat, wenn er sich nicht bald hätte erbrechen müssen, und Milch darauf getrunken hätte. Und da die Section kein labes oder dispositiones viscerum singulares vor Augen geleget, die man mit einem Schein der Wahrheit als causas morbi internas symptomatum & mortis angeben könnte; so halte ich die angeführte, für die einzige wahre Ursache seines Todes, welches ich zur Steuer und Schutz der Wahrheit himit bescheine.

M.** den 11ten Hornung 17—

R. G. S.* Med. Dr. und Land-Physicus.

An-

*) Ein auffallendes Beyspiel von letzterm hat Pyl in seinen Aufsätzen und Beobachtungen aus der gerichtl. Arzneywissenschaft, 1te Samml. Seite 43. bis 52. aufgezeichnet. S.

Anmerkungen.

I. Inquisitin hat nach langem, hartnäckigen Abläugnen einen animum occidendi gehabt zu haben, endlich freywillig gestanden, und zu wiederholten malen ausgesagt, daß sie, um ihres Mannes los zu werden, ihm einmal in der Suppe einen Tappen voll Arsenicum, nachmals aber unter einem Rhabarberpulver einer Erbsen groß vom Mercurio sublimato corrosivo gegeben habe. Beydes Gift aber hat sie in auswärtigen Apotheken geholt. Sie wurde ihrer Jugend wegen (bey ihrer Gefangennehmung war sie erst 18. Jahre alt,) mit dem Schwerdt bestraft.

II. Es ist leicht einzusehen, daß die vom Barbier N.* verordnete Potion keine gute Wirkung unter diesen Umständen thun konnte, — sondern eher das Uebel verschlimmern mußte. Es hat mich dahero gewundert, daß der obducirende Arzt in seiner Epicrisi diesen Umstand nicht berührt hat.

III. Es war mir auffallend, bey der Beschreibung der Symptomatum, welche dieser zweymal vergiftet gewordene Mann erlitten hat, gar nichts von einem brennenden — nicht zu löschenden Durst, (der sonst besonders bey corrosivischem Gift unausbleiblich ist,) gefunden zu haben.

IV. Der obducirende Arzt scheint die Existenz eines Veneni stricte vel per se dicti, angenommen zu haben, wogegen Spielmann so sehr gestritten hat, und die noch heut zu Tage von den meisten Aerzten geläugnet wird. Wie könnte sonst auch Störk aus

Giftpflanzen so heilsamen Honig gezogen, und manche Aerzte das Arsenicum gegen Fieber und Krebs gelobt haben?

Schweickhard, Dr.

XXXII.

Eine Vergiftung wegen genommener allzugroßer Dosis Salpeter.

Beobachtung einer Vergiftung, welche von einer allzugroßen Dosi Salpeter verursacht wurde, nebst Untersuchungen über den innerlichen Gebrauch dieses Heilmittels von Hrn. Laflize, Dr. der Arzneygel. Presidenten des königl. Collegii der Wundarzneyk. zu Nancy u. s. w. *)

Die Frau V.... ungefähr 58. Jahr alt, von Natur mager, hatte niemals eine schwere Krankheit aus-

*) Ich habe diese Beobachtung aus dem Journal Encyclopédique ou Universel, Année 1787. Tome VII. Partie I. so gut ich konnte ins deutsche übersetzt, und sie wegen ihrer Merkwürdigkeit hier mittheilen wollen. Sie steht auch im Journal de Médecine, Année 1787. und aus diesem ist sie in das Journal Encyclopédique aufgenommen worden. Die angehängte Untersuchungen lassen sich meines Erachtens recht gut lesen, und deßwegen werden sie auch wohl hier nicht am unrechten Ort stehen. S.

ausgestanden, und hatte sich, (einige rheumatische Schmerzen, die sie von Zeit zu Zeit spürte, und etwas Schnuppen, der sie manchmal 3. bis 4. Tage lang quälte, abgerechnet,) immer recht wohl befunden. Vor 10. oder 12. Jahren, da sie eben in Absicht der monatlichen Reinigung ihre critische Zeit hatte, mußte sie wegen einer kleinen Unpäßlichkeit einige Tage zu Haus bleiben, durfte jedoch dabey das Bett nicht hüten. Erst vor kurzem hatte sie ein Rothlaufen — und nun ist sie 3. Stund nach einem genommenen Abführungs-Mittel gestorben. Weil man vermuthen konnte, die Unpäßlichkeit hätte ihr, wo nicht ganz, doch wenigstens zum Theil den Tod zugezogen; so seh ich mich genöthigt, eine kurze Beschreibung davon mitzutheilen, um Kenner dadurch in Stand zu setzen, über die Ursache von dem Tode dieser Frau zu urtheilen.

Den 15ten Aprill 1787. wurde ich zu ihr gerufen. Sie hatte eine Rothlauf-ähnliche Röthe am obern Theil des linken Schenkels. Die 2. erste Tage war Fieber und Schmerzen damit verbunden. Das gute Verhalten, die gleich Anfangs gebrauchte erweichende Bähungen, die hernach aufgelegte zertheilende Säcklein und die verdünnende Getränke machten, daß die Frau am 9ten Tag wieder in die Kirche gehen konnte. Es wurde verabredet, daß sie den Morgen darauf, als am 10ten Tag, ein Abführungsmittel, nemlich anderthalb Unzen Sedlitzer-Salz in drey Trinkgläser voll Brunnenwasser aufgelößt, und mit 2. Unzen Apfelsyrup versüßt, nehmen sollte. Sie nahm für sich selbst eine halbe Unze Salz mehr, als

geordnet war, und ließ es bey einem Gewürzkrämer, den Syrup aber aus der Apotheke hohlen. Dieses Laxiermittel, welches die Frau V.... den 25ten April Morgens in 3en malen genommen hat, machte sie beynahe 20mal zu Stuhl gehen. Als Tags darauf ihre Freundinnen sie viel besser fanden, als noch niemals; so billigten sie den Entschluß, den sie hatte, sich noch einmal abzuführen. Sie liesse mich deßwegen fragen, ob sie den zwoten Tag nur eine Unze Sedlitzer-Salz, und 2. Unzen Apfelsyrup nehmen dürfe; weil ich keinen Anstand fande, so erlaubte ich es.

Sie schickte also eine Frau mit einem eigenhändig geschriebenen Zettel fort, ihr eine Unze Sedlizer-Salz zu hohlen; dieses Weib gienge zu einem andern Gewürzkrämer; das Salz, das sie gebracht hatte, wurde in einem Trinkglas voll Wasser aufgelößt, und mit zwey Unzen Apfelsyrup vermischt. So bald dieses Tränkchen fertig war; so nahm es die Frau V.... am 27ten April Morgens früh um 6. Uhr.

Nach einer Viertelstunde beklagte sie sich über den Magen; bekam Uebelkeiten, Eckel, und öfteres Erbrechen mit starkem Zwang; darauf Stulgänge, und Gichter, die ihr den Mund verzogen. Sie kam ein wenig zu sich und klagte mit leiser Stimme, daß sie sich ganz übel befinde, und man mich hohlen solle. Als sie eben wieder einen Anfall von Gichtern und Schwachheit bekam, kam ich zu ihr, und fand den Puls sehr schwach, die äussersten Gliedmassen aber ganz kalt. Weil ich nun nicht wußte was für einer Ursache ich diese Zufälle zuschreiben sollte; so dachte

ich

ich anfänglich, die Laxier werde zur ungelegenen Zeit genommen worden seyn; und hofte, daß, wenn sie einmal würde gewürkt haben, die Schwachheit wohl ausbleiben werde. Ich ließ sie schwachen Thee trinken, und wegen dem kleinen Puls entschloß ich mich, ihr eine Herzstärkung zu geben; allein die Ohnmacht kam wieder; das Athemhohlen wurde äusserst beschwerlich, und dieses war, so zu sagen, das einzige Lebenszeichen, das man noch an der Frau wahrnehmen konnte, dann Hände und Füße waren kalt; an den Handwurzeln war kein Puls mehr zu fühlen, und man konnte ihn zwey Stunden vor ihrem Tod gar nicht mehr finden.

Da man nun auf den Argwohn kommen mußte, daß hier ein Irrthum vorgegangen seye; so schickte man das nemliche Weib, um bey dem nemlichen Gewürzkrämer, eben dieselbe Dosin von dem nemlichen Salz zu hohlen; und eben dieselbe Person, welche ihr das erste Salz gegeben hatte, gab ihr auch dieses. Als ich es betrachtete, so sahe ich gleich daß dieses Salpeter war, so, wie er aus der Salpetersiederey kommt. Nun schien mir der Fall wichtig genug, um auf eine Berathschlagung zu dringen. Unterdessen ließ ich schleimigte Getränke zu recht machen, und gab der Kranken ein Quentchen englische Magnesie in einer Tasse lau Wasser, welches sie aber nur mit vieler Mühe hinunter brachte.

Von allen Kunstverständigen, die man zusammen berufen hatte, kam nur der President des medicinischen Collegii, Hr. Lallemand, und der erste geschworne Apotheker Hr. Mandel, um halb 9. Uhr des Morgens.

Der Puls war gänzlich verschwunden, so, wie die Stimme; denn sie konnten kaum verstehen, was diese Frau sagen wollte. Nur so viel konnten sie verstehen, daß „ sie über ein verzehrendes Feuer in ihrem Magen, „ über grausame Schmerzen in dem Unterleib klagte — „ und daß sie sterben müsse. “ Sie ist auch würklich um 9. Uhr desselben Morgens gestorben.

Wir erstaunten über diese Erscheinung und nahmen alles zum Protokoll. Als wir den andern Morgen auf Begehren der Familie den Leichnam öfneten; so fanden wir die Ursache des Todes ganz allein im Magen. Er war von einem flüßigen Wesen stark ausgedehnt. In seiner äussern ganz dunkelrothen Haut bemerkte man einige braune Flecken; die zottigte Haut war ausserordentlich entzündet und an verschiedenen Stellen losgeschält. Das darinn befindliche eine Maaß betragende flüßige Wesen war von dem ausgetrettenen Geblüt roth gefärbt. Diese brandigte Entzündung fieng an der obern Magen-Oefnung an, und endigte sich an der untern.

Hr. Mandel stellte in unserer Gegenwart mit dem im Magen gefundenen liquido folgende Versuche an:

1) Er ließ eine Unze davon filtriren, und da sie hell und wenig mehr gefärbt war, evaporiren; sie wurde sogleich wieder ganz trübe, und während dieser Operation nahm man mehrere obenschwimmende Flocken wahr. Die übriggebliebene Hälfte wurde mucilaginös; man evaporirte diese bis zur Trockenheit, und erhielt 1. Quentchen und 6. Gran von einem Gummisaifenartigen Extract, welches auf glühenden Kohlen verpufte.

2) Wir

2) Wir fanden, daß sich dieses Extract im destillirten Wasser ganz auflösen läßt; und waren daher nicht im Stand, die Salztheile, die es enthielt, von den mucilaginosen Theilen abzusondern.

3) Dieses Gummi-saifenhafte Extract ließ sich hingegen im Brandwein gar nicht auflösen.

4) Eine Unze von diesem liquido liessen wir bis zur Crystallisation abdünsten; wir erhielten aber keine Crystallen, weil das Salz, (das darinn befindlich seyn mochte) wegen der von demselben ganz unzertrennbaren mucilaginosen Materie, sich nicht crystallisiren konnte.

5) Als wir auf etwas von diesem Extract einige Tropfen Vitriolsäure gossen; so riß sich die Salpetersäure davon loß, die sich durch ihren Geruch gar merklich verrathen hat. Aus dem ersten und letzten Versuch läßt sich nun ohne allen Zweifel der Schluß ziehen, daß in dem in dem Magen der Frau V.... gefundenen liquido, Salpetersäure enthalten gewesen seye.

Ich hätte die Erzählung der Krankheit, welche vor der Vergiftung hergegangen, gar wohl mit Stillschweigen übergehen können, weil sie, wie ich schon gesagt habe, gar keinen Antheil an diesem traurigen Hinscheiden hatte; sie kann jedoch mit den andern Unpäslichkeiten, die ich genannt habe, von dem Temperament dieser Frau eine Idee geben; es ist, die Wahrheit zu sagen, nicht stark gewesen; allein welcher Magen, wenn er auch noch so stark wäre, würde wohl eine Unze Salpeter, die so eben in einem Glas-

voll Wasser aufgelößt worden ist, ertragen können?

Man wird wohl gegen die würkliche Vergiftung dieser Frau nichts vernünftiges einwenden können; denn alles, was sich von dem Augenblick des Genusses an, bis zu dem Tod zugetragen, und das, was man bey der Leichenöfnung gefunden hat, beweißt die Vergiftung ganz unwiderlegbar.

Bewährte Schriftsteller haben von jeher die Magenschmerzen, den Eckel, das Erbrechen, die kalte Schweisse, die Zukungen, den kleinen Puls, die Kälte der äussern Gliedmassen für gewisse Zeichen von den Wirkungen des Gifts gehalten, wenn keine andere schwere Krankheit vorhergegangen ist, die im Stand gewesen wäre, solche Erscheinungen hervorzubringen.

Zacchias, Valentin und andere haben sich auf Cardan berufen, weil er diese Zeichen am besten beschrieben hat. Man weiß, daß sich die Zufälle nach dem Verhältniß der Stärke des Gifts bald früher bald später offenbahren. Es gibt Gifte, (z. B. der Arsenic, der ätzende Sublimat,) die den Mund, den Magenschlund angreifen, und die in geringer Dosi tödten; wieder andere, die weniger thätig sind, äussern ihre Kraft nicht eher, als bis sie in Magen gekommen, wie der Salpeter in diesem Fall einen Beweis liefert. Wenn das Gift einmal angefangen hat zu würken; so fahren seine Bestandtheile fort, den Körper zu peinigen, bis entweder der Mensch stirbt, oder das Gift aus dem Körper getrieben wird. Die schwa-

schwachen Gifte sind nur alsdenn tödtlich, wenn sie in großer Menge genommen werden.

Die Ausdehnung des Magens, die entzündliche Röthe, die braune Flecken auf der äußern Fläche desselben, die rothe Farbe und das Abschälen seiner inneren Haut liefern die Beweise, welche man bey der Leichenöfnung findet; und chemische Versuche überzeugen uns von der Beschaffenheit des Gifts.

Die verschiedene Meynungen, die man von der Todesart der Frau V.... gehegt hat, (und unter andern auch diese, daß der Salpeter, auch in grosser Menge genommen, kein Gift seye,) haben mich bewogen, über die Natur desselben Untersuchungen anzustellen. Ich habe keinen Schriftsteller finden können, der diese Sache besser erschöpft hätte, als Guillaume Alexandre, Wundarzt zu Edimburg. *) Er hat mit dem Salpeter an sich selbst viele Versuche angestellt. Ich will hier nur einen oder zwey davon ausheben, von den übrigen aber nur den Erfolg anzeigen.

Er nahm einmal anderthalb Quentlein Salpeter in zwey Unzen Wasser aufgelößt ein; nach 20. Minuten wieder so viel in 3. Unzen Wasser aufgelößt; nun nahm sein Puls um etliche Schläge ab; er empfand an der obern Magenöfnung einen Schmerzen; nur mit Mühe konnte er von seinem Stuhl aufstehen; er bekam Schwindel; seine Denkkraft wurde geschwächt; und erst den andern Morgen beym Aufstehn war er wieder recht bey Sinnen.

*) Experimentales Essays, by Williams Alexandre, surgeon in Edimburg. London 1778.

Weil er wahrgenommen hatte, daß, wenn der Salpeter in einer ziemlich großen Menge Wassers aufgelößt wird und einige Zeit stehen bleibt, derselbe in ziemlich großer Dosi genommen werden könne, ohne merkliche Ungemächlichkeiten davon zu haben, und daß er auf diese Art bis zu anderthalb Unzen eingenommen habe; so wollte er die Probe machen, ob er die nemliche Menge nehmen könne, wenn er jede dosin sogleich aufgelößt, ohne sie stehen zu lassen, nehmen würde. Er machte sich 8. Packetchen Salpeter, jedes $1\frac{1}{2}$ Quentchen schwer, zurechte; und nahm auf der Stelle eines davon ein, so bald es aufgelößt war; und so nach 90. Minuten wiederum eines; diese zweyte dosis verursachte ihm eine Kälte im Magen. Nach Verfluß von anderthalb Stunden nahm er das dritte Packetchen, welches die nemlichen oben gemeldete Zufälle hervorbrachte; das vierte aber, (welches eben so genommen wurde, wie die vorigen,) vermehrte die Beschwerlichkeiten so sehr, daß er aufhören mußte, von den übrigen noch eines zu nehmen.

Er erzählt auch eine Beobachtung, die er gelegenheitlich gemacht, und die, weil sie mit der unsrigen sehr viel ähnliches hat, hier nicht am unrechten Ort stehen wird.

„ Den 8ten Septemb. 1765. wollte eine Gewürz-
„ krämers Frau in dieser Stadt (Edinburg) die im
„ 2ten Monat schwanger war, ein Abführungsmittel
„ nehmen; sie sagte demnach zu ihrem Ladenmädchen,
„ es solle ihr aus einer Schublade, die sie ihm zeigte,
„ eine Handvoll Glauber- Salz geben; das Mädchen
„ grif in die unrechte Schublade, und gab der Frau

„ eine

„ eine Handvoll Salpeter. Kaum hatte sie ihn einge„nommen; so fühlte sie einen sehr starken Schmer„zen im Magen; sie bekam Eckel, und brach einige „Mundvoll weg, die nach Salpeter schmeckten. Der „Magen lief ihr so hoch auf, daß man sie ausschnü„ren mußte; auch hätte man befürchten müßen, „sie würde durch ihr Halsband erdrosselt werden, „wenn man es nicht geschwind abgenommen hätte, „so dick wurde ihr der Hals; und in Zeit von einer „½ Viertelstunde verbreitete sich die Geschwulst über „den ganzen Körper. Zehn Minuten nach dem ge„nommenen Salpeter kam ich (Hr. Alexander). „Als ich von der Ursache dieses übeln Zustandes, „worinn sich die Frau befande, hinlänglich überzeugt „war, ließ ich die Ipecacuanha, urd darauf viel „Oel und warmes Wasser nehmen. So wie nun „ein häufiges Erbrechen darauf erfolgte; so nahmen „nach Maasgabe desselben, Geschwulst und Schmer„zen ab. So bald sich diese Frau von ihrer Be„stürzung erhohlt hatte; so verlangte sie, um den „Rest des Salpeters auszuleeren, Glauber-Salz; „man liesse sie häufig davon trinken; sie brach aber „alles mit ein wenig Oel und Wasser wieder weg. „Gleich darauf bekam sie einen häufigen, dünnen „Stuhlgang mit Bauchgrimmen. Man legte sie zu „Bette, und eine halbe Stunde darauf bekam sie „einen Umfall (fausse couche). Auf diesen gieng „viel Blut durch die Mutterscheide und mit den „Stuhlgängen, die an diesem Tag sehr häufig wa„ren, ab.

„Des

„ Den andern Tag, (Montags,) nahmen die „ Stuhlgänge etwas ab; am Dienstag aber wurden „ sie wieder häufiger; das abgegangene war nichts „ anders, als Stücker von der zottigten Haut des „ Darmkanals mit Blut vermengt. Ich (Alexander) „ verordnete ihr schleimigte Mittel mit Mohnsaft ver- „ setzt; diese benahmen nach und nach die Zufälle „ so, daß sie Mittwoch Abends fast ganz frey davon „ war; Samstags fühlte sie von den Schmerzen in „ Gliedern, im Creutz, und im Magen kaum noch „ etwas weniges. Am Sonntag gegen Mittag bekam „ diese Frau Kopfweh, so heftige Schwindel, daß sie „ nicht im Bett aufrecht sitzen konnte, ein Ohrensau- „ sen, ein Zittern über den ganzen Leib, und einen „ so starken Frost, daß man sie weder mit warmen „ Geträncken noch mit Bettwerk erwärmen konnte. „ Dieser Frost dauerte nebst dem Ohrensausen bis „ Montag Nachmittag fort; das Zittern aber ließ erst „ am Mittwoch nach. Der Schlund war ganz ange- „ fressen, und es ist wahrscheinlich, daß der Magen „ selbst auch excorirt war, denn bis am Donnerstag „ konnte sie ohne die heftigsten Schmerzen nichts schlin- „ gen, was nur den mindesten Reitz hatte. Süsse „ und schleimigte Sachen, als Thee, ein Absud von „ Leinsaamen, Milch mit Zucker konnte sie schlingen; „ diese verursachten weder im Schlund noch im Ma- „ gen Schmerzen. “

Ich glaube, daß diese Frau wieder genesen ist, obgleich Hr. Alexander nichts davon sagt.

Aus diesen Erfahrungen kann man folgende Schlüsse ziehen:

1) Daß

1) Daß die erkältende Eigenschaft des Salpeters sich nicht nur den, in dem menschlichen Körper befindlichen Flüßigkeiten mittheilet, sondern sich auch überhaupt über alle in der Natur befindliche Flüßigkeiten erstreckt; daß diese Würkung sich immer schnell äussert; daß die Kälte, welche der Salpeter den Flüssigkeiten, (die von denen des menschlichen Körpers unterschieden sind,) mittheilt, an der freyen Luft weit empfindlicher ist, als in geschlossenen Gefäßen; und daß endlich diese Würkung in dem Körper nicht von langer Dauer ist, besonders wenn man den Salpeter nicht in gar großer Menge nimmt.

2) Daß der erst kurz aufgelößte Salpeter viel stärker auf den menschlichen Körper würkt, als wenn er schon eine Zeitlang aufgelößt gestanden hat.

3) Daß eine zu starke Dosis wichtige Zufälle verursachen kann, indem sie alle Theile des Körpers plötzlich erkältet.

4) Daß die Dosis von einer Unze Salpeter frisch aufgelößt die allerstärkste Gabe ist, die man ohne sehr große Gefahr nehmen kann. *)

5) Daß der Salpeter in geringer Dosi als ein reitzendes Wesen würkt, und die Schmerzen in den Harnwegen vermehrt.

6) Daß

*) Es ist wohl zu bemerken, daß Hr. A. haben will, die Unze Salpeter müsse in großer Menge Wassers genommen, ein Tag damit zugebracht, folglich in viele Doses vertheilt werden. S.

6) Daß die Magenschmerzen, das beschwerliche Athemholen, der langsame Puls, das Frösteln, und die Mattigkeit, die beträchtlichsten Zufälle von den tödtlichen Würkungen des Salpeters sind.

7) Die brennende Wärme, über welche sich Personen beklagen, die eine große Dosin Salpeter verschluckt haben, ist eine betrügliche Empfindung. Denn sie ist nichts anders, als ein prickelnder Schmerz, und wenn man in diesem Augenblick den Magensaft schmecken könnte; so würde man finden, daß er jetzt weniger warm ist, als vorher.

Hr. Alexander beruft sich auf den Hoffmann, Boyle und Lewis, als auf Schriftsteller, die mit den Eigenschaften des Salpeters am besten bekannt waren; und mit diesen behauptet er, daß der Salpeter eines der vorzüglichst- und stärksten Entzündungs-widriger Mittel seye; daß man ihn in allen Fällen, wo die Hitze sehr heftig ist, (wie z. B. bey hitzigen Fiebern, bey unmäßigem Durst und beym Magenbrennen,) empfehlen müsse. Endlich aber will er, daß man ihn mit Vorsicht gebe, auf die verschiedene Temperamente Rücksicht nehme; und mit ganz geringen Gaben anfangen soll, ehe man zu größern fortschreitet. — —

Die Frau, (von der ich meine Beobachtung aufgezeichnet habe,) wurde das unglückliche Opfer eines Irrthums; — die Gewürzkrämerinn zu Edimburg war auch in großer Lebensgefahr. Dieser traurige Irrthum rührt von dem Misbrauch her, der leyder all-

allgemein ist, daß man endlich Arzneyen im Kleinen von den Materialisten nimmt, welche nicht verstehen, wie groß die Dosis seyn darf. Wenn man einem Apotheker einen Zettel, worauf das Wort Sedlitz mit unleserlicher Schrift gestanden, gezeigt und er vermuthet hätte, daß man eine Unze Salpeter begehre; so würde er sich vorher erkundigt haben, zu was man ihn brauchen wolle; und dabey hätt er gewiß die Beobachtung gemacht, daß man, ohne Gefahr keine Unze Salpeter zum innerlichen Gebrauch auf einmal verordnen dörfe.

Es wäre demnach sehr zu wünschen, daß das Verkauffen der Arzneymittel im Kleinen, den Materialisten möchte verboten werden; weil sie weder die Eigenschaften, noch den rechten Gebrauch derselben kennen.

XXXIII.

Ein Veneficium attentatum.

Unterm 12ten Hornung 17— geschah von dem Pfarrer und den Vorgesetzten zu O.*** die schriftliche Anzeige; es habe des G.** Ehefrau aus ihrer erstern Ehe zwo Töchter mit Namen Barbara und Agnes bey ihrer anderwerten Verheuratbung gegen Genuß des Vermögens bey sich in Verpflegung behalten, bis man wegen ihrer schlechten Haushaltung für nöthig

ge-

gefunden, die älteste Tochter Barbara zu ihrem Oheim B.** in Verpflegung zu thun. Nun habe vor ohngefähr einem Vierteljahr die Mutter diese ihre älteste Tochter Barbara begehret, um sie auf den Markt zu schicken, worinnen ihr auch willfahret worden; und als gemeldte Tochter wieder vom Markt heimgekommen, habe ihr die Mutter Küchlein vorgestellet, und zugesprochen fleißig davon zu essen; die Tochter habe auch ein wenig davon gegessen, und die Mutter sie beym Fortgehen genöthigt, noch etliche Küchlein mitzunehmen, und vollends zu essen; da aber das Mädchen nach Hause gekommen, so seye ihr sehr weh worden, und habe es sie gekrümmt und gewürgt bis zum Erbrechen; jedoch habe sie von den genossenen und mitgebrachten Küchlein anfänglich nichts gesagt; man hat auch nicht sogleich an etwas Arges gedacht, bis das Mädchen sich wieder erholt und sodann die noch übrigen Küchlein einer Kuh gegeben hat, die ebenfalls hierauf gefährlich erkranket, doch aber durch eingeschüttete Tränke endlich wieder zurecht gebracht worden ist. Der B.** bey dem sich das Mädchen befunden, habe bey allem diesem nicht geglaubt Grund genug zu haben, die Mutter deßfalls eines boshaften Unternehmens zu beschuldigen; und dahero auch keine Anzeige gethan, bis man in Erfahrung gebracht: die Mutter habe von des Barbiers N.** zu C.** Frau Mausgift erhalten; weßwegen durchgehends vermuthet worden, sie müsse solches in die Küchlein gethan haben, um auf solche Art die Tochter aus der Welt zu schaffen, und derselben väterliches Vermögen zu erben. Zu gleicher Zeit seye auch der Verdacht entstanden: es möchte mit des, bey der Mutter vor 2½ Jahren

ver-

verstorbenen jüngsten 9. Jahre alten Töchterleins Agnes Tod, auch nicht richtig zugegangen seyn, weil dieses Kind einstens, da es Morgens kaum zur Schule gekommen, sich plötzlich und stark zu erbrechen angefangen, auch noch selbigen Abend an den Gichtern verstorben seye.

Da nun per rei naturam bey dem Veneficio attentato es unmöglich ist, von dem Corpore delicti nähere Gewisheit, als per indicia zu haben; so hat man von dem Physicat N.** folgendes Judicium medicum in Betref der auf die genommene Küchlein sich gleich geäußerten Symptomatum abverlangt, quia Medicis incumbit, testium super signis veneni depositionem bene ponderare, & postmodum jurato judicium & sententiam suam aperire, & judicem super hac re informare, cum in hac re juratis Medicis tanquam in arte sua peritis omnino credendum sit. (Carpzov in Pract. Crimin. Part. I. Quæst. 21. n. 7. & 8.)

P. P.

Nach Inhalt eines Hochfürstl. Dekrets soll ich, der Physicus Ordinarius, mein Gutachten ad Acta bringen:

„Was es mit denen sich an der Barbara B.**
„so wie an der Kuhe des C. B.** geäusserten
„Symptomatibus für eine Bewandtniß habe,
„und ob solche ein empfangenes Gift anzeigen?
„Ingleichem ob die bey der Agnes B.** sich
„erzeigte Symptomata und schneller Tod, der
„Inquisitin Angeben nach, von den Gichtern
„herrühren können?„

Was nun ersteres betrift; so erhellet ex Actis, daß Inquisitin frey gestanden, sie habe eine ziemliche Portion Arsenici, oder Mäusegift in 6. Küchlein gebacken, davon ihre 17. jährige Tochter nur eines genossen, die übrige 5. aber der Kuhe zu fressen gegeben, worauf die Barbara, (wie sie mir mündlich deponirt,) sogleich sich würgen und so heftig erbrechen müssen, daß es sie im Hals gekräzt; benebst Kopfwehe, Schwindel, Zerren, auch Reissen im Magen und Bauch, nicht weniger Frost bekommen; daß sie in Schwachheit gefallen und sehr bleich ausgesehen; wobey sie auf mein Fragen auch gemeldet, daß sie keinen Urin bis den andern Tag hat lassen können.

Wenn nun alle diese Umstände collective genommen werden; so ist gewiß, daß solche von dem genommenen Gift herrühren, maßen das Mädchen Morgens früh frisch und gesund aufgestanden; den ganzen Tag hindurch sich wohl befunden bis auf den Abend, da sie von den Küchlein gegessen, worauf sogleich die so eben recensirte Zufälle und traurige Symptomata sich eingestellet haben.

Daß aber das Gift bey diesem Subjecto keine tödtliche Würkung gehabt, ist Ursache, weil solches eines Theils mit dem Mehl gleichsam involvirt gewesen, mithin den Magen nicht so stark hat anfressen können, als wenn es bloß genommen worden wäre; andern Theils, weil durch das Oel (welches, so zu sagen, des Arsenici Gegengift ist,) worinn die Küchlein gebacken worden, des Arsenici Sal causticum corrosivum obtundirt und stumpf gemacht worden ist;

wo-

wozu noch kommt, daß durch das baldige und öftere Erbrechen mehr erwähntes Gift in Zeiten aus dem Magen geschaft worden, und deswegen seinen lethalem effectum nicht hat erweisen können.

Gleiche Bewandtniß hat es auch mit der Kuh. Sie war nach Aussage des B.** gesund; hat wohl gefressen; und brav Milch gegeben; aber gleich auf die Küchlein lief sie stark auf, und bekam einen heftigen Durchbruch; es schoß von ihr wie Wasser, so daß (wie mir der Hirt deponirt,) man auf 2. bis 3. Schritte hinter ihr nicht sicher gewesen; sie verlohr sogleich mit dem Appetit die Milch; zitterte ꝛc. dahero ausser Zweifel ist, es müssen diese Zufälle von einer solchen causa entstanden seyn, quæ habere debet proportionales vires cum tanto effectu, quia effectus semper est proportionatus viribus suæ causæ.

Das zweyte betreffend, und die verstorbene Agnes angehende; so ist aus Mangel hinlänglicher Nachrichten, (alles fleißigen Nachforschens ohngeachtet,) nichts zuverläßiges zu melden; jedoch wissen erfahrne Practici, ja manchmal alte Hebammen, daß vomitus bey den Gichtern sich öfters einzufinden pflegen. Dann, wie man äusserlich wahrnehmen kann, wie die tendines gespannt und die Glieder krumm gezogen werden; so geschiehet es auch nicht selten interne, nemlich eine Contractio spasmodica ventriculi, daß dadurch Erbrechen erfolgen muß; welches bey diesem Subjecto vermuthlich um so eher sich geäußert, da die verstorbene Agnes ohnehin den Gichtern unterworfen gewesen. u. s. w.

C.** den 23ten April 17—

G. V. J.** Phys. ord.

Anmerkung

Meine bey Gichtern angestellte Erfahrungen haben mich immer überzeugt, daß wo ein Erbrechen mit Gichtern vergesellschaftet war, diese gemeiniglich die Folgen, und nicht die Ursach des Erbrechens gewesen sind.

Schweickhard, Dr.

XXXIV.

Ein Selbstmord aus Schwermuth.

Ein 22. Jahr alter Steinhauer-Gesell wurde sehr schwermüthig, und sollte deswegen in seinen Geburtsort auf einem Karren gebracht werden. Von diesem stürzte er sich ganz schnell in eine Steingrube: bekam eine Wunde am Kopf: wurde wieder auf den Karren gebracht: noch eine Strecke Wegs geführt: starb aber bald darauf, als man ihm die Wunde ausgewaschen hatte.

Bey der Besichtigung seines Leichnams zeigte sich, daß aussen auf der linken Kopfseite, eine 2. Zoll lange Wunde in der Mitte des Ossis bregmatis, (welches zugleich ohngefehr 1. Zoll lang vom pericranio entblößt war,) zu bemerken gewesen: auf der linken Seite der Stirngegend, und auf der rechten hart an dem Arcu Orbitæ und dem humero sinistro, so wie an dem rech-

ten

ren Vorderarm, waren Contusionen und geringe Wunden. Sonst ist an dem ganzen Körper keine Verletzung gewesen.

Nun wurde die Hirnhaut *) abgesondert, und zur eigentlichen Section des Körpers geschritten.

Es zeigten sich sehr starke Sugillationen auch an denen Stellen, wo wenige Quetschung äußerlich zu sehen war. Bey Durchsägung der Hirnschale, (welche nicht sehr dick, und keine fractur, oder gewaltsame impression hatte,) sahe man, daß die dura mater vorne am osse frontis lateris dextri so verwachsen, und daselbst eine Zolllange Ossification, die in die Hirnmasse sich hinein zog, war: bey der völligen Oefnung der Schale liefen zugleich etliche Unzen mehr weislichtes Blut aus: und das noch von seinen Häuten umschlossene Hirn strozte von aufgetriebenen Adern, so, daß die sonst gewiß nicht sichtbare serose Gefäße mit wahrem Blut gefüllt und wie künstlich injicirt anzusehen waren; auch bey sorgfältiger Aufhebung der dura matre war der linke lobus cerebri in seinen intestinulis sic dictis und Blut-Adern so gepfropft, daß selbst einige in der Höhe gegen die falcem zerplatzten. Die dura mater war mit mehrern und größern Intestinulis verwachsen, und bey der Absonderung zeigten sich ordentliche scirrhose, kleinen Glandeln ähnliche Reste. An dem lobo dextro magno gegen hinten, waren ebenfalls vasa maxima impleta, welche mehr schwarzlichtes stockendes Blut enthielten.

*) Es sollte wohl die allgemeine Bedeckung der Hirnschale heissen. S.

Bey Weghebung der beyden Hirnflügel öfnete man die ventriculos, aus welchen über die Maasen viel serum quoll. Der plexus choroidæus war so lang, und mehr weislich, in solcher Stärke, daß er die natürliche Größe gewiß dreymal übertraf. Die glandula pinealis war einer großen Erbsen dick: man traf in den vordern und hintern sinus wenig und schwarzes Blut an: die lobi Cerebelli hinterwärts waren selbst mit Cruore angefüllt: die medulla oblongata und das Rückmark war im ausgetrettenen sero gleichsam schwimmend, und die origines parium nervorum sehr dichte.

Bey Durchschneidung des Brustbeins

1) Fand man die Lungen äusserlich in der natürlichen Lage gut; doch bey Aufhebung an dem rechten Flügel in parte inferiori ganz schwarz, so wie an dem linken Lungenflügel in parte superiori.

2) Die pleura war nicht widernatürlich angewachsen.

3) In dem Cavo pectoris war ausgetrettenes serum, so ein kleines Glasvoll betrug.

4) Das Herz war in seiner gewöhnlichen Größe, und in dem pericardio wenig wässerigtes.

5) Der Ventriculus sinister und dessen Auricula war ganz Blutleer: so auch der ventriculus dexter, mit der Ausnahm, daß dessen Herzohr wenig und mehr wässerigtes Blut enthielt.

Sodann wurde der Unterleib geöfnet, und folgendes wahrgenommen:

6) Von

6) Von Luft aufgeblähte Gedärme, in welchen wenig Unrath war.

7) Das große Netz zerrissen und mit vielem Cruore angefüllt.

8) Ausgetrettenes Blut, so zwischen 4. bis 5. Maas betrug.

9) Die Leber sehr groß, aber nicht verhärtet; die Gallenblase sehr in die Länge erweitert, und mit vieler Galle angefüllt.

10) Der Magen ebenfalls mit vieler Luft aufgeblasen und mehr in die Länge gedehnt, so daß dessen innerer und äusserer Bogen in der Krümme vieles abnahm.

11) Das in der Nachbarschaft liegende Milz, eine breyartige Masse, welche auf 1¼ Pf. und mehr zu rechnen, an mehrern Orten mit seinen Gefäßen verplatzt: so auch die Blutadern des rechten Nierens.

12) Die Glandeln in dem Mesenterio sehr groß, und zum Theil verhärtet: die Urinblase ohne Wasser, klein zusammen gezogen, sehr musculos.

Aus diesem Erfund hat sich die Ursache des Todes evident aufgeklärt, weil durch den vorsetzlichen Sturz, und die daher gewaltsame Erschütterung des Körpers der Unglückliche nicht sowohl ex sequelis apoplexiæ, sondern auch durch Zerplatzen vasorum majorum, & uti videndum ex ante dictis, ruptura ipsa lienis permagni atque venæ renalis, hincque necessaria hæmorrhagia interna sein Leben in kürzester Zeit lassen mußte.

Die vorhergegangene Schwermuth und Symptomen der Kränklichkeit sind durch den oben angeführten Erfund von selbst erklärt.

Solches haben wir nach Pflichten bezeugen sollen. M.*** den 13ten Jul. 17—

F.** Dr.

S.** Chir.

XXXV.

Geschichte der Leichen-Oefnung eines Selbstmörders

aus

Heinrich Matthias Marcard's, der Arzneywissenschaft Doctors zu Hannover, medicinischen Versuchen. 2ter Th. Leipzig 1778. gezogen. *)

Ein unverheuratheter, gegen 50. Jahre alter Landmann war seit geraumer Zeit sehr schwermüthig gewesen. Man gab unterschiedliche moralische Ursachen

*) Da diese Geschichte gewiß in medicinischen Beyträgen zur gerichtl. Arzneygel. aufgenommen zu werden verdient, und Hrn. Marcard's medicinische Versuche wohl nicht in jedes gerichtl. Arztes Händen seyn dürften; so wird es meinen Lesern nicht unangenehm seyn, sie hier zu finden. S.

chen dieses Zustandes an, die ich nicht habe untersuchen können. Im Anfang des Jahrs 1771. hatte das Uebel sehr merklich zugenommen; er war unruhig und ängstlich herumgegangen; und endlich an einem Tag im März fand man ihn in einem Viehstalle hängend, nachdem er nur eine Viertelstunde zuvor noch umher gegangen war.

Es waren in dem Lande keine so menschenfreundliche Verordnungen vorhanden, wie jetzt in den Preußischen Staaten *) ergangen sind, die mit würksamem Nachdruck nicht etwa bloß die Schande von der Hülfe nehmen, die dergleichen unglücklichen Menschen geleistet wird; sondern wodurch auch dergleichen Hülfe bey nachdrücklicher Ahndung geboten, Anleitung dazu gegeben, und Belohnung darauf gesetzt ist.

Man ließ also diesen Menschen hängen, der wahrscheinlicher Weise wieder zu beleben gewesen wäre, wenn nur etwas weniges zu dieser Absicht geschehen wäre; denn er wurde sehr bald nach der That gefunden; er stand überdas mit den Füßen fast ganz auf der Erde, und daher war der Hals nur sehr wenig zugeschnürt; endlich war auch dem Blute, (wie aus dem folgenden zu ersehen seyn wird,) noch ein ziemlich freyer Abfluß vom Kopfe offen gelassen. Er mußte aber nothwendig sterben, weil man ihn bis den folgenden Tag hängen ließ. Die Leiche war damals, als sie besichtiget wurde, (nämlich 18. Stunden nach

*) Und Gott Lob! auch in meinem Vaterland, wo auch melancholischen Selbstmördern ein ehrliches Begräbniß nicht erschwert wird. S.

der That,) inwendig im Unterleibe noch warm, ohngeachtet sie frey hieng, leicht bedeckt war, und es die Nacht vorher stark gefroren hatte. Man darf hieraus mit ziemlicher Gewißheit den Schluß machen, daß das Leben noch eine beträchtliche Zeit nach der That fortgedauert habe.

Die Füße stunden in den Pantoffeln so nahe an der Erde, daß der Strick seine Dienste nicht hätte thun können, wenn der Verstorbene nur ein wenig auf die Zehen getretten wäre, oder die Knie völlig ausgestreckt hätte. Das Gesicht hatte seine natürliche Farbe behalten, (welches ich dem Umstande zuschreibe, daß der Strick an der linken Seite, wo die Schleife war, nicht dicht anschloß, sondern solchergestalt hinter dem Ohre in die Höhe gieng, daß die Drosselblutader frey war, und also für das Blut aus dem Kopfe ein beträchtlicher Abfluß blieb.) Die Lippen waren etwas angeschwollen: und die Zunge fand sich sehr dick zwischen den Zähnen. Aus dem linken Nasenloche tropfete etwas blutiges Wasser: Arme und Beine waren nach unten zu, mit Blut ziemlich unterlaufen: und die Finger nach inwendig krumm zusammen gezogen.

Im Kopfe fanden sich die Adern der weichen Hirnhaut, und alle Blutadern des Kopfes, auch die Drosselblutadern ziemlich voll Blut. In beyden Hirnhölen war nicht wenig Lymphe, und die in der rechten war etwas weniges röthlicht gefärbt. Das kleine Gehirn hatte außer einer merklichen Röthe nichts widernatürliches. Die vordere Herzkammer war voll Blut, und die Lunge überall untergelaufen.

Die

Die dünnen Gedärme waren an einigen Stellen sehr roth, und wie ausgesprizt; ein Umstand, der nach des Hrn. von Hallers Beobachtungen bey erdrosselten Personen sehr gewöhnlich ist. Die Leber war merklich groß, und hatte verschiedene schwarze Flecken. Die Gallenblase war äusserlich von natürlichem Ansehen; als sie aber geöfnet wurde, floß eine Feuchtigkeit heraus, die von allen vorkommenden Farben der Galle verschieden war; sie fiel ins röthlichte, und hatte fast das Ansehen einer Brühe von zerstossenen Krebsen. Auf dem Grunde lag eine ganze Menge kleiner Körner und Stückchen, die äußerlich schwarz aussahen, und wovon das eine, nachdem es trocken geworden war, ohngefähr 2. Gran wog. Sie waren allesamt sehr rauh, uneben und eckig. Wenn man sie zerreibt; so geben sie eine dunkelgelbe Farbe: sie lösen sich leicht im Wasser auf, und färben es stark gelb: ins Licht gehalten brennen sie sogleich mit einer Flamme, geben einen stinkenden Geruch von sich, werden aber geschwind zur Kohle. Sonst sind sie leicht zu zerreiben: haben keine beträchtliche Schwere: und in 6. Jahren, die ich sie nunmehro aufbehalten, keine Veränderung erlitten. Es scheint, daß in diesen Stückchen sich das ganze färbende Wesen der Galle zu Boden geworfen, weil die Galle sogar nichts von der durchdringenden gelben Farbe zeigte, und hingegen die Brocken diese Farbe in einem so concentrirten Grade besassen.

Dieses war alles, was sich bemerkenswürdiges in der Leiche fand, und was ich davon aufgezeichnet habe.

Die.

Dieser Fall, däucht mich, zeigt so auffallend als möglich, wie offenbar zuweilen das Leben eines Menschen erhalten werden könnte, und nicht erhalten wird, aus keiner andern Ursache, als wegen eines erbärmlichen unter dem großen Haufen verehrten Vorurtheils, nach welchem es eine Schande ist, fast einen jeden Verunglückten, und vollends einen der sich selbst entleibt hat, anzurühren. In der Gegend, wo ich schreibe, entschließt sich der gemeine Mann nicht leicht, einen Körper aus dem Wasser zu ziehen, er mag hinein gerathen seyn, auf welche Weise er wolle; oder wenn er es je noch thut; so muß doch der Körper so liegen, daß die Füsse im Wasser bleiben; dies ist das Mittel, die Handlung einigermaßen wieder ehrlich zu machen. Man kann aber leicht denken, was unter dergleichen Umständen für Rettungsmittel angewandt werden.

Ich wünsche sehr, daß diese Betrachtungen bey meinen Lesern einige Aufmerksamkeit erregen, und daß sonderlich diejenigen, welche etwa diese Schrift anzeigen, (zumal in solchen Blättern, die ins größere Publikum kommen,) Gelegenheit nehmen mögen, mit Nachdruck über diese Sache zu reden, und etwa dabey das vortrefliche im Jahre 1776. publicirte Königl. **Preusische Edikt** *) **wegen schleuniger Rettung leblos gewordener Personen**, mit ansehen, und zur Nachahmung anempfehlen mögen.

Man

*) Da ich dieses Edikt nicht zu Handen bekommen konnte; so rücke ich statt desselben das General-Rescript an sämtliche Baden-Badische Ober- und Aemter, wie auch Physikate, vom 13ten Jänner 1772. hier ein:

Carl

Man glaubte vormals, daß die Schwermuth von der Galle abhienge, und zwar von schwarzer Galle, daher Melancholie den Namen hat. Heutiges Tages aber ist man nicht geneigt, die Ursache dieser Krankheit ohne Unterschied auf die schwarze Galle zu schieben,

---

Carl Friedrich rc. Es ist Uns unterthänigst vorgetragen worden, wie in Unsern Fürstlichen Landen ein so unchristlich als gemein-schädliches Vorurtheil herrsche, daß man diejenige, welche erhängte Personen, (die oftmalen ein durch Schwermuth verrückter Verstand hiezu angetrieben,) abgenommen, als solche Leute, die facta infamantia begehen, zu behandeln pflege. Da nun dieser Mißbrauch Gelegenheit gegeben hat, daß öfters Unglückliche, dergestalten erhängt-angetroffene Leute, deswegen, weil man sie entweder gar nicht, oder doch nicht in Zeiten abgenommen, ohne Rettung das Leben verlohren haben, die noch sonst wohl zu retten gewesen wären! Uns aber zu Beförderung des zeitlichen und ewigen Wohls Unserer Unterthanen, an der Abstellung dieses Mißbrauches gelegen ist; Als befehlen Wir euch, unserm Ober-Amt und Physikat, daß ihr in eurem Distrikte öffentlich verkündigen lassen sollet, wie ein jeder, der einen, so sich selbst erhängt hat, antrift, denselben sogleich abnehmen, und mit Zuziehung der Medicorum und Chirurgorum das Leben ihm, noch so viel möglich, zu retten suchen solle, ohne daß ihm hieraus einiger Vorwurf oder Schimpf zuwachse; wobey ihm, wenn er solchergestalt einen Menschen vom Tode errettet, eine Belohnung von 15. Thalern zuerkennt werden! derjenige aber, der sich etwa ihm einen Vorwurf zu machen unterstehen würde, sich Unserer schweren Ungnade und einer geschärften Leibesstrafe zu gewärtigen haben solle. An der Eröfnung und Vollstreckung dieses, beschiehet Unser Wille, und Wir ver-

ben, seitdem man weis, daß ein jeder Reitz, der die Nerven auf eine gewisse besondere Art trift, ängstliche Empfindungen hervorbringt, die, wenn sie lange anhalten, dadurch auch die Seele mit hinreissen, und Schwermuth verursachen. Denn niemand kann die nagenden ängstlichen Gefühle, die aus körperlichen Ursachen seiner Empfindungswerkzeuge sich bemeistern, lange tragen, ohne, daß nicht Ideen dadurch erweckt würden, die dazu stimmen. Wer im Schlafe, (es sey von Blähungen, oder von seiner Lage) ängstliche Empfindungen hat, dem wird von schrecklichen Dingen träumen, und sicherlich sieht er keine anmuthige Landschaft vor sich.

Die Nerven können nun freylich von einer Ursach leyden, die den Augen nicht offenbar ist; aber wenn man doch in einer Leiche eine sichtbare Ursache findet, von welcher man glauben kann, daß sie einen solchen Reitz verursacht: so sehe ich eben nicht, was für Grund da wäre, um einen andern unsichtbaren zu muthmaßen.

Ich bin bey dem erzählten Falle nicht abgeneigt, den Sitz des Uebels in der Gallenblase anzunehmen. Die

---

verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Gegeben Carls-Ruhe den 13ten Jänner 1772.

Auch verweise ich noch meine Leser auf die Königl. Churfürstl. Hannöverische Universal-Landesverordnung die Aufhebung und Rettung der Ertrunkenen, Erstickten, Erfornen ꝛc. betreffend, vom 24ten Octob. 1780. welche in Scherf's Archiv der medizinischen Polizey ꝛc. Ister Band, N. 111. Seite 99. — 120. befindlich ist. S.

Die sehr unebenen mit Rauigkeiten und Spitzen versehene Stücke, und vielleicht auch die widernatürlich beschaffene Galle, konnten gar wohl auf die Nerven der Gallenblase einen Eindruck machen, der solche Folgen hatte.

Eine andere Anwendung dieses Falles habe ich bereits oben in dem Versuche *) von der Gelbsucht gemacht.

XXXVI.

Ein Selbstmord aus Schwermuth.

Actum N. B.** den 21ten August 17—

Da gestern Abends ohngefehr um 10. Uhr die Nachricht bey Oberamt eingeloffen, daß der bisher in Diensten bey Herrn Pfarrer K.*** gestandene Knecht S.** sich selbst ersäuft habe, und gestern todt gefunden worden seye; so wurde heute Nachmittags zwischen 4. und 5. Uhr, (da vorher von dem Physicat alle Vorkehr zur Rettung des Ertrunkenen für fruchtlos anerkannt worden ist,) die Legal-Inspection an dem Cadaver vorgenommen, wobey sich folgendes zeigte:

Der Leichnam war noch in ganz nasser Kleidung, auf dem Boden auf Stroh liegend, ganz steif und kalt. Bey mühsamer Entkleidung desselben sahe man:

1) Das

*) Siehe den ersten Theil seiner Versuche. S.

1) Das Gesicht und den ganzen Kopf von vorströhmendem Geblüt aus Nase und Mund überdeckt.

2) Zugleich aus der Nase stark hervorquillenden Schaum.

3) Das ganze Gesicht sehr stark aufgetrieben, und dunkelblau unterloffen.

4) An den beyden obern Augenliedern, an beyden Ohrläpplein, und an der untern Lippe eine gleichsam angefressene Verwundung.

5) Die Augen selbst in der durchsichtigen Hornhaut mit der Nubecula bedeckt, welche den wahren Tod bekräftigt: und insonderheit in beyden Augen die Albugineam, (mit dem Unterscheid, daß es in dem rechten noch stärker,) mit stockendem, selbst ausgetrettenem Geblüt roth und unerkennlich.

6) An den übrigen Theilen des Körpers keine Verletzung und Verrenkung.

7) Die Zunge zwischen den Zähnen etwas hervorragend, und stark eingebißen.

8) Wie gewöhnlich bey dergleichen Verblichenen die Gegend des Rückens völlig blau: Hals, Aerme und Brust von stockendem Geblüt roth: die Hände und Füsse aufgeschwollen und weis.

9) Ausgetrettene fæces am ano.

Bey der hierauf vorgenommenen Section zeigte sich nach Absonderung der Hirnhaut *) durch den gewöhnlichen

*) Hier sollte es wohl heissen: der allgemeinen Bedeckungen der Hirnschaale. S.

lichen Kreutzschnitt kein Merkmal einer Quetschung: so wie auch äußerlich nichts wahrzunehmen, wohl aber in den größern Blutadern viel stockendes, gepfropftes Blut war: nach Durchsägung der Hirnschaale strotzte die in ihren Häuten eingeschloßene Hirnmasse so, daß bey Zerschneidung der dura mater die Blutgefäße, insonderheit gegen dem hintern Theil der Hirnflügel doppelt stark ausgedehnt, und mit dunkelschwarzem Geblüt angefüllt waren.

Ferner hat man wahrgenommen:

1) In der Höle der falcis, stockendes Geblüt, und den linken Hirnflügel oberhalb mit der harten Hirnhaut stark verwachsen.

2) In den Ventriculis, serum.

3) In den plexubus choroideis mehrere Linsengroße Bläschen, hauptsächlich in dem linken.

4) Die Zirbeldrüße einer doppelten Erbse dick, worinnen mehrere Sandkörnchen-ähnliche, verhärtete Körperchen sich befanden.

5) Oberhalb dem tentorio cerebelli durchhinein in das cranium lauffende zerplatzte Blutadern, und ausgetrettenes schwarzes Blut.

Bey Oefnung der Brust sahe man

6) Die pleura in der linken Seite völlig mit dem Lungenflügel verwachsen; die Lungenflügel strotzend, jedoch von wenigem Blute angefüllt.

7) Die Lunge mit vielen tuberculis besetzt: und insonderheit mit einem, (in der Gegend des untern marginis und linken größerm lobo) von einer solchen

außerordentlichen Größe, einer länglichten kleinen Baumnuß gleich, und voll kleiner Kalckähnlichen Steinchen.

8) In der Brusthöle kein ausgetrettenes Blut; hingegen in dem pericardio helles Wasser, so ein kleines Trinkglas voll betragen konnte.

9) In den Auriculis, und Ventriculis cordis, (welches letztere sehr groß war,) stockendes Geblüt; mit dem Unterschied, daß in dem rechten Ventriculo und auricula mehr und wässerigt Blut herausquoll.

10) An den bronchiis, oberhalb, gerade wo die zwey größere rami in der Lunge entstehen, ein starkes concrementum; bey dessen Oeffnung mehrere, gleichsam kalkartige Versteinerungen zu Gesicht kamen.

11) Die bronchias und deren Aeste mit vielem schleimigten Schaum angefüllt.

Nun wurde der Unterleib geöfnet, wobey sich schon Kennzeichen von anfangender Fäulniß gezeigt. Ueberdieß waren

12) Die Leber von einer ungewöhnlichen Größe, dennoch aber gesunden Ansehens, und ihre Blase mit Galle ganz angefüllt.

13) Der Magen ebenfalls ungemein und ungewöhnlich groß: voller Luft und Speise; welches bey Durchschneidung desselben noch deutlicher bewiesen wurde, da bey einer halben Maas voll herauslief. Unter dem vielen Chylus konnte man deutlich noch unverdauete Reste von Mehlknöpflein unterscheiden.

14) Die Milz nicht sehr groß und vest, und in derselben viel schwarzes, gleichsam Leimartiges Blut.

15) Die

15) Die Nieren natürlich in ihrer Größe und Beschaffenheit.

16) Die dünnen und dicken Gedärme von Luft strotzend, nicht entzündet. Und die Glandeln in dem mesenterio verhärtet.

17) Die Urinblase zusammengezogen, leer, und in dem Becken etwas angesammeltes Serum.

So wurde nun die Section der 3. Cavitæten des Körpers, wo noch ein besonderes pflichtmäßiges Gutachten beygelegt werden wird, (das hier folgt) geendigt.

Urkunds-Personen: F.** Dr.
J. P. M.** K.* Oberamts Actu.
J. J. H.* H.* Chirurg. jur.

Nach dem Erfund bey der Inspection und Section an dem ertrunkenen P. S.** bemerken wir nachfolgendes gutachtlich:

1) Daß es sehr von den zuerst gekommenen Leuten gefehlet gewesen, den aus dem Wasser gezogenen Körper, (ohnerachtet es wiederhohlt befohlen ist,) nicht ausgekleidet, erwärmt, und gerieben zu haben, bis nach der Anzeige dahier die weitere Hülfe geschaft worden wäre.

2) Daß der Körper schon eine geraume Zeit im Wasser gelegen, versichert das bey der Inspection angeführte in No. 4. und 8.

3) Daß S.**, da keine äusserliche und innerliche Gewalt und Verletzungs-Zeichen, außer dieser der

Ersäufung im Wasser nach No. 1. 2. 3. 5. 7. 9. aus der Inspection und nach No. 5. 11. der Section vorhanden gewesen, auf keine andere Art, als auf solche der Erstickung sein Leben gelassen habe.

4) Daß also nach No. 1. 2. 3. bey der Inspection durch die Unmöglichkeit des Athemholens im Wasser, die Hemmung zugleich des zum Leben nothwendigen Umlaufs des Geblüts verursacht worden; wobey noch in der Folge durch den gewaltigen Antrieb des Bluts in den Kopf, und endlich der Stockung daselbst, das Gesicht aufgetrieben, dunkelblau unterlaufen, die Gefäße selbst im Hals zerplatzen, und also Blut aus Nase und Mund, und selbst durch die häufige Ansammlung von Schleim und Roz, Schaum aus der Nase herauslaufen mußte.

Daß durch die nemliche Ursache nach No. 5. die Augen, und hauptsächlich die Gefäße in der Albuginea und adnata blutig angefüllt, durch Zerreissung roth unterlaufen und unerkenntlich werden: daß nach No. 7. und 9. bey der letzten Regung der Lebenskräfte, die Zunge zwischen den Zähnen eingebissen, Unrath aus dem After ausgetretten; so wie auch nach No. 19. die Urinblase zusammengezogen und leer seyn mußte.

Daß selbst bey der Oefnung nach No. 1. 2. 5. 6. 9. 11. unter der Hirnhaut in den größern Blutadern, sowohl als in den Gehirnsgefäßen vieles vollgepfropftes Blut und serum in den ventriculis cerebri anzutreffen: daß eine in das innere Cranium laufende Blutader zerplatzet und ausgelaufen: daß die

Lun-

Lungenflügel strotzend, und in den ventriculis und auriculis cordis noch Blutsreste, und wie gewöhnlich in den rechten, noch mehr waren: daß die Luftröhre und deren Aeste in den Lungen mit vielem Schleim angefüllt — All dieses läßt sich aus obiger gleicher Ursache erklären.

5) Daß nach No. 13. der volle, von Speisen überladene Magen durch den Druck gegen das Zwerchfell die suffocation noch schneller befördert.

6) Daß endlich zum Theil sub No. 1. 3. 4. 6. 7. 10. 12. 14. und 16. bey der Oefnung, der linke Hirnflügel oberhalb mit der harten Hirnhaut stark verwachsen: daß in den plexibus choroideis mehrere Linsengroße Bläschen, und in der, einer doppelten Erbse dicken Zirbeldrüse mehrere verhärtete Körperchen: daß die pleura in der linken Seite völlig mit der Lunge verwachsen: die Lunge selbst mit vielen und großen tuberculis besetzt: daß an den bronchiis ein starkes concrement, in welchem mehrere gleichsam kalkartige Versteinerungen: daß die Leber ungewöhnlich groß, und in der Milz viel, gleichsam Leimartiges Blut enthalten: die Gekrösdrüsen verstopft waren — aus solchem allem läßt sich wohl die Kränklichkeit erklären, welche bey immer stärkerer Anwandlung in einem nicht standhaften Menschen Mismuth und Unzufriedenheit erregen: welche selbsten mit verbundener Gelegenheit eines häuslichen, oder sonsten äusserlichen Unglücks: welche in einer über eigene Mishandlung scrupulösen Seele endlich zu dem finstersten Gedanken, und zu der verwirrte-

 sten

sten Verzweiflung an dem Leben Gewalt zu üben, beytragen könnten.

B.*** den 5ten Sept. 17—

F.** Dr.

H.* Chirurgus juratus.

Es ist hier noch nachzuhohlen, daß der Dienstherr dieses Ertrunkenen bey Oberamt angegeben: S.** habe schon seit mehrern Jahren als Knecht bey ihm gedient, und sich immer treu und redlich aufgeführt; in den letzten Monaten aber habe man bey ihm deutlich einen Schwachsinn und zu Zeiten Verrückung bemerkt: besonders seye er immer in stäter Furcht für seinem Leben gewesen: und habe bey mehreren Vorfällen dieses verrathen: wahrscheinlich komme dieses von einer verunglückten Liebe her, indem er der bey ihm noch gegenwärtig stehenden und neben ihm gestandenen Dienstmagd Liebesanträge gethan; auf das geschehene Verwerffen derselben aber in eine außerordentliche Traurigkeit gerathen seye, wogegen aller von ihm und den Seinigen angewandte Zuspruch nichts habe verfangen wollen: er habe solchen gestern Nachmittag nach Reichenbach geschickt, und auf diesem Weg habe sich derselbe allem Ansehen nach in seiner Schwermuth selbst ertränkt.

Mein über diesen Legal-Fall abgefordertes Gutachten gieng dahin, daß ich

1) den Antrag machte, die Verordnung: Ertrunkene ꝛc. zu retten, recht oft dem Landmann bekannt machen zu lassen, wozu das öftere deutliche

Ab-

Ablesen derselben von der Kanzel wohl sehr schicklich seyn möchte.

2) Auch bey dieser Section, welche sonst sehr vollständig ist, ungern vermißt habe, daß weder der Kehldeckel, noch die Speiseröhre untersucht worden ist, welches doch bey der Leichenöfnung derer, die im Wasser umgekommen sind, um so nothwendiger ist, weil man noch über die gewisse Todesart solcher Unglücklichen in medicina forensi streitet, und deßwegen Walter *) erst neuerlich verschiedene Methoden: Ertrunkene rc. zu retten, eher für schädlich, als nützlich hält.

3) Aus verschiedenen bey diesem Leichnam vorgefundenen Phænomenen, mit Haller **) darfür halte, daß im Wasser Umkommende während der Inspiration sterben.

4) Abermal überzeugt worden bin, wie gut es seye, bey Selbstmördern aus Schwermuth, alle 3. Hölen des Körpers zu öffnen, weil auch dieser Unglückliche ein Beyspiel geliefert hat, das beweisen kann, wie, oft mehrere Kränklichkeiten im Körper zusammen genommen, eine Schwermuth verursachen können.

Schweickhard, Dr.

*) Man sehe desselben Schrift de morbis peritonæi & Apoplexia, c. tabb. IV. æn. Berolin. 1785. 4to.
S.

**) S. Dessen Prim. lineas Physiol. Cap. VIII. §. CCLXV.

XXXVII.

Ehescheidungs-Sache wegen einer dem Mann angeschuldigten Impotenz.

M. * K.** von K. * * wurde von seiner Ehefrau beschuldigt, daß er ihr in den 6 Jahren ihrer sehr unzufriedenen Ehe nicht einmal ehelich beygewohnt habe; mithin müsse sie ihn für unvermögend, Kinder zu zeugen, halten, und bat deswegen um Scheidung quoad vinculum. Der M. K.** konnte das Angeben seiner Frau nicht abläugnen: wollte aber nicht eingestehen, daß er ihr wegen Impotenz nicht beygewohnt habe; sondern behauptete, daß es deswegen unterblieben seye, weil er sie wider seinen Willen habe heurathen müssen, und sie den größten Verdacht des getriebenen Ehebruchs mit M. K. *** gegen sich habe. Ich wurde demnach befehligt, den der Impotenz beschuldigten Ehemann zu besichtigen, und erstattete über den Erfund folgenden Bericht:

P. P.

Bey der mit dem M. K. * * vorgenommenen Besichtigung fande ich, daß die Natur freylich ziemlich stiefmütterlich an ihm gehandelt habe, denn sein penis ist ungewöhnlich kurz: sein ganzes Betragen ist tropfenmäßig: und nebst einer sehr übeln Mischung der Säfte, hat er noch einen völlig unheilbaren Gliedschwamm am rech-

rechten Knie. Da aber übrigens die Geburtsglieder, außer dem schon bemerkten, die Wollust freylich nicht erhöhenden Mangel, ihre gehörige Beschaffenheit dem äußerlichen Anschauen nach haben; so kann ich nicht behaupten, daß er zum Beyschlaf untüchtig seye, es müßte dann sein eigenes Angeben gegründet seyn, daß er niemalen weder erectionem penis, noch ejaculationem seminis gefühlt, auch seine Frau zu beschlafen niemalen einigen Reiz habe empfinden können. Wäre nun dieses völlig wahr; so käme es wegen dem von ihm, gegen seine Frau præsumirten adulterio consummato, hauptsächlich darauf an, daß auch sie besichtiget würde, weil, wenn bey ihr das hymen noch ganz vorgefunden werden sollte, seine præsumption wegfallen, und ihr geglaubt werden müßte, daß sie noch von keinem Manne berührt worden seye. Würde man aber vom hymene nichts mehr bey ihr vorfinden; so wären alsdenn vier Fälle möglich, unter welchen sie desselben hätte verlustig werden können: denn

1) einmal hätte sie schon im ledigen Stand können deflorirt worden seyn: oder

2) ihr Mann hätte sie können devirginirt haben; oder sie wäre

3) vielleicht währender Ehe von einer andern Mannsperson depucelirt worden, oder aber

4) sie wäre durch irgend einen andern Zufall dehymenirt worden. Carlsruhe den 4ten Jul. 17—

Schweickhard, Dr.

Hierauf wurde diese Ehe quoad vinculum, und zwar so getrennt, daß der Ehemann sich niemals mehr, die Ehefrau aber wieder anderwärts verheurathen durfte.

XXXVIII.

Ein von einem 30jährigen Ehemann an einem 8 Jahre alten Mädchen verübtes stuprum violentum.

P. P.

Non tamen excusandæ sunt læsiones ad sensum parvæ, si illæ magnis effectibus producendis pares sunt. (*Hebenstreit* Anthropolog. forens. Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 7. p. 350.)

Da mir unbekannt ist, ob in dem Untersuchungs-Protocoll alles das enthalten, was zur Erläuterung der Umstände dieses mishandelten Mädchens erforderlich ist; so halte für nöthig, dasjenige allhier anzuführen, was ich deshalben von dem Kind selbsten, und seiner Mutter vernommen habe. Sie sagen nemlich beede aus, daß der M. S. * * * diese Schandthat mit dem gemeldten Mädchen von des letzterm 7 Jahr an, bis in dessen 8tes mehr als 10. und in dem letzt verfloßenen Monat Merz zum lezten mal begangen, und mit dieser abscheulichen Handlung allezeit eine Viertel- auch halbe Stund zugebracht habe.

Dennoch sagt dieses Kind, daß des S. *** Glied niemalen tief in seinen Leib gegangen seye; dabey aber erzählt und behauptet die Mutter, daß ihr Kind, während der Zeit als es mishandelt worden, immer mit

mit von einander gegrattelten Schenkeln und Füßen, gleichsam hinkend einhergegangen seye, und viel von seinem Gedächtniß, Verstand und guten Ansehen verlohren habe, welches sie mit Zeugen beweisen könne.

Noch jetzt den 30ten Octobr. da es mir zur Untersuchung zugeschickt, und deßhalben durch den Actuarium vom Oberamt die Requisition mir mündlich überbracht worden ist, klaget mehr gemeldetes Mädchen nicht nur noch über Schmerzen in den Vordertheilen der Schenkel und in den Bauchweichen; sondern es wurde auch eine, gleichsam schwürigte, Entzündung an der äussersten Oefnung der Mutterscheide, der Eingang in die Mutterscheide aber und der äußere Muttermund hart verwachsen gefunden. Im übrigen aber zeigten sich bey dieser Untersuchung alle Theile, ausser dem Schaamzünglein, welches nach Gemäsheit des Alters ziemlich groß war, ganz natürlich.

Wenn ich nun über das vernommene und gefundene, ein nach vernünftigen Grundsätzen der Heilungswissenschaft eingerichtetes Gutachten ertheilen soll; so wird es wohl auf die Erörterung folgender zweyer Puncte ankommen, nemlich:

1) Ob durch wiederhohlte Nothzüchtigungen bey einem solchen Kind das Gedächtniß, der Verstand, und das gute Ansehen sich verlieren, auch Schmerzen in den Schenkeln und dem Unterleib über 7 Monat davon zurückbleiben können?

2) Ob die angeführte Entzündung und Verwachsung aus eben dieser Mishandlung entstanden seyen?

und ob solche diesem Mädchen zu einigem Nachtheil gereichen werden?

Auf das erstere kann ich nun nicht anderst als mit: Ja! antworten. Dann es ist bekannt, daß ein unmäßiger Beyschlaf sogar erwachsene Personen an den Kräften des Leibes und Gemüths schwäche: alle natürliche Verrichtungen in die größte Unordnung setze: und das Geschäft der Nerven in die größte Zerrüttung bringe, wodurch dann freilich auch die Kräften der Seele Noth leiden müßen. Gehen nun von einem solchen Misbrauch in einem schon seine Vollkommenheit und eine gewisse Dauerhaftigkeit erhaltenen Körper, so wichtige Zerstörungen vor, wie viel eher haben solche bey diesem Kind, dessen Körper erst im wachsen begriffen: dessen sämtliche Gliedmaßen noch schwach: und dessen Nerven noch sehr zart sind: auch dessen Gehirn noch überhaupt weich und zu allen angenehmen und widrigen Eindrücken und Vorstellungen überaus geschickt ist: auf mehrere Mishandlungen die sein Körper erlitten, erfolgen müßen.

Es wäre auch kein Wunder, wenn sich statt der noch vorhandenen Schmerzen in den Schenkeln und dem Unterleib auf die mehrmal erlittene Gewalt entweder gichterartige Zuckungen oder Lähmungen ereignet hätten. Die Eltern werden Ursach haben, sehr wachsam auf dieses Kind zu seyn, damit, wenn ein oder der andere Umstand sich verschlimmern sollte, in Zeiten könne Rath geschaft werden.

Was den andern Punkt betrift, so kann ich ihn ebenfalls nicht anderst, als bejahend beantworten. Der grattelnde Gang, womit dieses Kind zur Zeit seiner Mishandlungen behaftet gewesen, ist ein genugsamer

Zeu-

Zeuge, daß ihm zwischen den Schenkeln etwas müße wehe gethan haben. Und daß dieses Wehethun in einer Verwundung des Eingangs der Mutterscheide müsse bestanden seyn, bestätigt die noch vorhandene schwürigte Entzündung, und die widernatürliche Verwachsung der oben beschriebenen Theile. So leicht aber nun die vorhandene Entzündung kann gehoben werden, eben so viel kann die angezeigte Verwachsung, (wenn solche nicht zu heben ist,) zu schaffen machen.

Den daher besorglichen Mangel der Erweiterung der Mutterscheide zu einem ordentlichen Beyschlaf und einer erfolgenden Geburt, übergehe ich mit Stillschweigen, und führe nur an: daß solche gar leicht eine Hinderniß zum künftigen Ausfluß der monatlichen Reinigung abgeben, und alsdann vieles Ungemach daraus entstehen könne.

Ich muß noch melden, wie ich mich nicht genug wundern kann, daß dieses Kind nicht auf frischer That, und noch vor Einsendung der Akten zur Inspection, (wie sonsten bey allen Corporibus delicti erforderlich ist,) ist übergeben worden, da sodann die zugefügte Beschädigung gründlicher untersucht und beurtheilt: auch der etwa gefundene Schaden viel leichter hätte geheilet werden können. „Si vero septimanæ jam ali„quot elapsæ fuerint, (in gegenwärtiger Begebenheit aber ist die Sache vollkommen 7 Monate angestanden) „dubia hinc illa erit lustratio, ubi scilicet tumor jam „subsiderit, partesque dilatatæ denuo coaluerint," sagt Teichmeyer in Institution. medic. legal. Cap. IV. Qu. 3. p. 29. von dieser Sache.

Ausgefertigt E.**** den 10ten Nov. 17—

T. Land-Physicus.

Dr. W. L. W. **

XXXIX

XXXIX.

Badische Verordnung, wie sich Physici und Chirurgi bey Legal-Fällen zu verhalten haben. *)

General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter, auch Physicate.

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß!

Zu Abhelfung der vielen Ungleichheiten, die bisher in Vornahme der Legal-Besichtigungen und Leichen-Oeffnungen sich gezeigt haben, und der daraus entsprungenen Weitläuftigkeiten und Unsicherheiten im Ur-

*) Ich liefere hier diejenige Verordnung, von der ich Seite 285. in der Note Erwähnung that. Vielleicht urtheilt mancher, mit der gerichtlichen Arzneygelahrtheit genau bekannter Arzt, daß man bey Abfassung dieser Verordnung allzuweit ins détail gegangen seye, — allein, da ich leyder! aus der Erfahrung weiß, wie sehr von vielen Aerzten das Studium Medicinæ legalis vernachläßigt wird; so mußte diese Weitläuftigkeit bey Entwerfung der Verordnung nicht ausser Augen gelassen werden; und ich bekenne gern, daß noch manches weggelassen worden ist, was doch wenigstens pro meo voto, gar wohl einen Platz darinn verdient hätte.

Urtheilsprechen, finden Wir nöthig, folgende deshalb pünktlich zu beobachtende Vorschrift für die Zukunft festzusetzen.

Wir ordnen und wollen demnach:

A) Quoad generalia, soll

1) Der für Legalfälle angestellte Physicus der Besichtigung verwundeter Personen, oder der Leichen-Oeffnung solcher, die obducirt werden sollen, selbst beywohnen. Wäre aber in einem gewissen Amt keiner geordnet, oder solcher wegen unvermeidlichen Verhinderungen nicht zu haben; so soll ein anderer benachbarter, wo möglich inländischer Arzt zugezogen, alsdann aber, wenn er nicht schon, auf solche Legalfälle besonders vereidet wäre, (als weshalben ihm, wenn das Amt keine gewisse Nachricht davon hat, darüber ein Certificat abzufodern und zu den Acten zu legen ist,) solcher desfalls besonders in Eidespflichten genommen werden.

2) Eben so ist nöthig, daß wo für ein Amt ein Landchirurgus geordnet ist, dieser, (wo aber dergleichen nicht ist, ein anderer geschworner Wundarzt) zugezogen werde; wäre dergleichen keiner, sonst aber examinirte und approbirte Wundärzte da; so müssen diese besonders vereidet, niemals aber, nicht examinirte Chirurgi zugezogen, auch das nemliche, wie oben, wegen Beybringung eines Certificats oder besonderer Vereidung beobachtet werden. Dabey ist

3) In dem Untersuchungs-Protocoll die Erheischung des Arztes und Wundarztes, und Beobachtung voriger Requisiten eben so zu bemerken, als

4) Dem

4) Dem Act der Besichtigung selbst eine Ober- oder Amts-Person, deren der ganze Erfund deutlich vor Augen gelegt werde (bey deren allenfallsigen Behinderung die Verordnung vom 14ten November 1753 zu beobachten ist, nach welcher im Fall unüberwindlicher Verhinderungen aller Oberamts-Personen, diese eine von ihnen hinlänglich tüchtig erachtete verpflichtete Person unter ausdrücklicher Einverleibung der Ursach ins Protokoll hierzu substituiren dürfen) sodann ein Actuar und zwey Urkundspersonen beyzuwohnen haben. Hiernächst

5) Ist eine solche Besichtigung wo möglich auf dem Ort, wo der Körper gefunden worden, vorzunehmen; wo dieß nicht möglich wäre, soll wenigstens der Transport des Körpers nicht anderst als

a) nach vorgängiger Besichtigung des Orts, wo er gelegen: nach Beschreibung desselben: nach der Lage des Körpers und seiner äusserlichen Beschaffenheit, auch der allenfalls dabey vorfindenden merkwürdigen Umständen zum Protokoll; hiernächst

b) nicht ohne vorgängiges Gutachten des Physikats, wie der Transport ohne Alteration des Körpers veranstaltet werden könne, und

c) in so geringe Entfernung als möglich, geschehen. Uebrigens

d) mit dem todten Körper vor der Besichtigung sonst lediglich nichts vorgenommen, und er diesfalls hinlänglich bewacht werden.

6) Die Besichtigung selbst muß auf das schleunigste nach eingelangter Nachricht von dem Fall, veranstaltet, dabey

7) Sowohl der äusserliche als innerliche Erfund nach allen seinen einzelnen Theilen und Bestimmungen nicht von den Aerzten, oder Wundärzten, sondern von dem verordneten Gerichtsschreiber, auf Angeben von jenen in das Protokoll also aufgeschrieben werden, daß in dem Gutachten der Aerzte, oder Wundärzte lediglich kein That-Umstand vorkömmt, und zum Grund ihres Urtheils genommen wird, der nicht in solchem Protokoll aufgezeichnet stünde, und muß dieses Protocolliren an dem Ort der Besichtigung, (und zwar nicht etwa nur mit Bleystifft Conceptsweise, sondern) gleich in förmlicher Protokollmäßiger Form, und zwar also geschehen, daß, was den Erfund eines Körpers, und also das Judicium medico-chirurgicum dabey betrift, solches von einem der Aerzte in die Feder dictirt werde.

8) Wäre aber dieses förmliche Niederschreiben an dem Ort der Besichtigung aus nicht zu hebenden Hindernissen ganz unmöglich; so müßte solcher Umstand ad Acta angegeben, übrigens aber das Protokoll bestmöglichst nach oben angeführter Regel geführt werden.

9) Das Protokoll muß von den anwesenden Aerzten und Wundärzten, auch Urkundspersonen, und dann von dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

10) Das visum & repertum ist nachher zu Haus den Aerzten zu übergeben, und daraus das Judicium medico-chirurgicum nach den Regeln der Wissenschaft zu fertigen, und zu den Akten von sämtlich anwesend-gewesenen Aerzten und Wundärzten unterschrieben ohne Verzug zu übergeben. Wären aber dieselbe verschiedener Meynung, so hat jeder die Seinige, nebst den Gründen besonders zu fassen, und einzureichen.

Beym Vornehmen der Besichtigung selbst müssen

11) Ort, Zeit und Stunden, nebst den hinzu nöthigen anwohnenden Personen im Protokoll gehörig bemerkt; dabey

12) Die Handlung selbst, so viel möglich ununterbrochen vorgenommen werden, oder wo eine Unterbrechung nicht zu vermeiden wäre, so soll dieselbe mit ihrer Ursach und Dauer ins Protokoll eingetragen; und wann dabey der Körper verlassen werden müßte, solcher gegen alle etwaige Veränderungen unterdessen sicher verwahrt werden; wobey

13) Alles, was auch an äußerlichen zufälligen, auf die Sache Bezug habenden Umständen etwa vorkömmt, in das Protokoll anzumerken ist.

14) Der angestellte Physikus muß genau zum Protokoll dictiren: in welchen Umständen der Körper angetroffen worden; und aus diesen Umständen

15) Den Grund angeben: warum der Körper zur Untersuchung gar nicht fähig seye.

16) Bey dem Körper aber, den der Arzt zur Untersuchung fähig hält, müssen

a) wenn er bekleidet ist, alle Kleidungsstücke nach und nach behutsam ausgezogen, (oder im Fall dieses nicht mehr geschehen kann, vorsichtig vom Leibe geschnitten) werden, und wann an einem oder dem andern Kleidungsstücke Blut, Schleim, Risse, Stiche, Zerfetzung ꝛc. ꝛc. so angetroffen würden, daß unter ihrer Bedeckung am Körper, etwas daher rührendes entdeckt werden möchte, so sollen alle diese Dinge genau beschrieben, und der-

dergleichen Kleidungsstücke in gerichtliche Verwahrung genommen werden. Es muß

b) der Körper ganz naket an allen Theilen und Gegenden besichtigt; dabey

c) sein anscheinendes Alter und Geschlecht angegeben: und

d) bey der Besichtigung des Kopfs, wenn sich an dem behaarten Theile desselben Verletzungen sehen lassen, die Haare genau abrasirt werden, um die Verletzungen besser sehen, und genauer beschreiben zu können. Sonst aber sind

e) bey solcher, der Leichenöffnung vorgehenden äusserlichen Besichtigung, keine Instrumenten außer etwa ein Maasstab, und eine Sonde um die Länge, Breite und Tiefe der Wunden zu bestimmen, (auch die Sonde nur in dem Fall, wenn man versichert seyn kann, daß man durch Einbringung derselben keine neue Verletzung macht,) zu gebrauchen; andernfalls aber ist die Beschreibung der Tiefe der Wunden bis zu der, auf die Inspection folgenden Section zu verschieben.

f) Bey dieser Besichtigung müssen alle auf der Oberfläche des Körpers widernatürlich angetroffene Farben, Erhöhungen, Vertiefungen, so wie alle Verletzungen, besonders auch die etwa an der Nase, Ohren und Mund befindliche Blut, Schleime, und am Ano befindliche Excremente (welcher Umstand besonders bey Besichtigung neugebohrner todter Kinder genau zu beobachten ist,) beschrieben; sofort allemal,

17) Zur Section geschritten werden, wenn nicht

a) Die bey der Inspection vorgefundene Verletzungen von der Beschaffenheit sind, daß die absolute lethalitæt derselben so evident in die Augen fällt, daß nicht der mindeste Einwurf oder Zweifel überbleiben kann; oder wenn nicht

b) der ganze Körper durch die Fäulniß so destruirt worden ist, daß auch durch den Sections-Erfund kein Judicium medico-chirurgicum erhoben werden könnte. Wenn nun einer oder der andere dieser Umstände eintritt; so muß solches ganz genau zum Protokoll dictirt, folglich angegeben werden, warum die Section unnöthig, oder vergeblich gewesen.

Bey der Section selbst müssen

18) Zuerst diejenige Theile geöffnet werden, an welchen bey der Inspection die hauptsächlichen Verletzungen vorgefunden worden sind; wobey dann

a) sehr behutsam verfahren, und jeder Erfund mit einem besondern Absatz und Ziffer in die Feder dictirt; auch

b) der etwa in dem verletzten Theil vorgefundene fremde Körper, als Eisen, Holz, Kugel, Posten, Schrot ꝛc. ꝛc. genau beschrieben, und in gerichtliche Verwahrung genommen werden muß.

Hiernächst wird

19) zur Section der andern, bey der Inspection minder beträchtlich gefundenen, verletzten Theile fortgeschritten; und dabey, wie eben gemeldet worden, vorgefahren. Nicht nur aber

20)

20) bey Körpern, an denen man äusserlich bey der Inspection keine Verletzungen wahrgenommen, müssen alle 3 Haupt=Cavitæten des Körpers, (als der Kopf, hernach die Brust, und dann der Unterleib) geöfnet; sondern auch

21) Bey solchen Körpern ebengedachte 3 Cavitæten des Körpers geöfnet werden, bey welchen auch in einer oder der andern Cavitæt hinlängliche Ursachen der Tödtlichkeit angetroffen werden, um

a) Von der Tödtlichkeit desto gewisser überzeugt zu werden

b) von dem kranken, oder gesunden Zustand des abgelebten Körpers sich zu vergewissern,

c) allen sonst zu machenden Einwendungen auszuweichen; auch versteht es sich von selbst, daß von dem Erfund dieser Cavitæten eben so, als von den andern Verletzungen und Wunden, die oben Nro. 7. verordnete genaue Beschreibung, zu Protokoll geschehen müsse.

22) Muß, es mag nur eine Inspection allein, oder auch die Section vorgenommen worden seyn, aus dem desfalsigen Protokoll, welches von dem Richter den Aerzten und Wundärzten (entweder wann sie in dem Gerichtsort wohnen, gegen einen Schein in Urschrift; wenn sie aber auswärts wohnen, oder aus andern Ursachen der Richter es nöthig fände, in beglaubter Abschrift) zugestellt werden soll, von diesem nach dem was oben im 10ten Punct bemerkt ist, das Judicium medico-chirurgicum nicht in das Protokoll, sondern besonders, sobald als möglich ausgefertigt werden; es wäre dann der Fall, wo das Judicium me-

dico-chirurgicum ganz leicht und evident, oder im Gegentheil wo gar kein erhebliches Judicium gestellt werden könnte, als in welchem Fall sodann der Arzt dieses sogleich am Ende des Sections-Protokolls dictiren, und mit seinen Wundärzten unterschreiben darf.

23) Bey zu fällenden Judiciis medico-chirurgicis über erhobene visa & reperta aber müssen die Aerzte und Wundärzte

a) genau bestimmen:

α) ob die vorgefundene Verletzungen aus innerlichen, oder äusserlichen Ursachen ihren Ursprung haben:

β) ob letztern Falls aus dem blossen Sections-Erfund das äusserliche einwürkende Instrument bestimmt werden könne:

γ) ob solche, wenn keine Ertödtung daraus erfolgt ist, einen bleibenden und welchen Nachtheil zurucklassen: oder

δ) wo der Tod erfolgt ist, ob sie solche für absolute, oder per accidens lethal halten. Niemalen aber sollen sie nur allgemeine Wahrscheinlichkeiten hinsetzen; sondern ein entscheidendes Judicium aus den, im Inspections- oder Sections-Protokoll mit Numeris bezeichneten erfunden, lediglich herleiten; es wäre dann, daß aus von ihnen zu bemerkenden Gründen, ein zuverläßiges Urtheil nicht möglich wäre; in welchem Fall (statt dessen,) was ihnen nach Gründen wahrscheinlich dünkt, zu setzen erlaubt ist.

b) In

b) In das Judicium medico-chirurgicum dörfen keine fremde Beweisthümer, sondern blos solche die aus dem viso & reperto ersehen werden können, eingestreut: und nur ähnliche aus Autoren hergenommene Fälle zur Bestätigung der Beweisthümer angeführt werden.

Nach Voraussetzung dieser bey allen Vorfällen zu beobachtenden Generalregeln verordnen Wir weiter

13) daß ausser jenen Generalregeln nach Verschiedenheit der einzelnen Fälle folgendes beobachtet werden soll:

a) Bey Personen, die ohne auf der Stelle todt zu seyn, schwer verwundet werden,

muß

α) von jedem der es erfährt den Ortsvorgesetzten, und von diesem sogleich dem Oberamt und Physicat die Anzeige gemacht, auch von dem ersten der es erfährt, sogleich ein Chirurgus berufen: hiernächst

β) von dem Physicat mit Zuziehung des geordneten Land- oder Amts-Chirurgi die Besichtigung des Verwundeten vorgenommen, das nöthige zur Heilung vorgekehrt, und deßhalb aller Fleiß angewendet, auch gleich nach dem Erfund und der vorgeschriebenen Kurart ein pflichtmäßiger Bericht ans Oberamt erstattet werden: wenn der Verwundete aber doch stirbt,

γ) so ist die Inspection und Section in oben verordneter Maaße vorzunehmen, dabey aber unter

ter Abregistrirung des vorgedachten Berichts genau, was bis dahin zu dessen Heilung geschehen, und wie deren Gang bis zum Absterben gewesen, ins Protokoll zu notiren.

b) Bey Kindern die todt gefunden werden, muß

1) Bey einem Kinde bemerkt werden: ob es zeitig oder unzeitig gewesen, ob es mit der Nabelschnur noch versehen gewesen oder nicht, und ob solche abgeschnitten, abgerissen, unterbunden oder nicht, Blutvoll oder Blutleer, und ob die Nachgeburt noch beym Kind befindlich gewesen, oder nicht?

2) Bey einem neugebohrnen todten Kind muß auch alsdann, wann schon solche Verletzungen gesehen würden, bey welchen die absolute lethalitæt evident in die Augen fällt, die Section vorgenommen werden, um aus dieser bestimmen zu können: ob das Kind lebendig oder todt gebohren, mithin getödtet, oder todt so verletzt worden seye?

3) Muß, wo bey neugebohrnen Kindern die Lungenprobe nothwendig ist, solche also vorgenommen werden, daß

a) der Körper vor der Section, auf das genaueste abgewogen; auch

b) die Lunge nach der Section allein abgewogen: hiernächst

c) solche unter dem Wasser ebenfalls abgewogen, und das zunehmende Gewicht des Wassers, worinnen die Lunge abgewogen wird, angemerkt: dabey

d) wie

d) wie viel von dem Wasser heraus trette, sobald die Lungen hinein gebracht worden, genau beobachtet: somit

e) das Gewicht der Lunge mit dem Gewicht des ganzen Körpers verglichen: und dazu

f) so reines Wasser, als möglich genommen: dem ohnerachtet aber

g) hernachmals auch die gewöhnliche Probe: ob die Lunge nemlich ganz oder stückweise auf einer hinlänglichen Quantität Wasser schwimme, nichts destoweniger mit angestellt und der Erfund genau angemerkt werde. Hauptsächlich aber muß

4) vorher genau darauf gesehen werden: ob in der Lungen-Pulsader Blut enthalten gewesen, oder nicht?

c) Bey Personen, bey welchen entweder gewisse Data von Vergiftung, oder nur Muthmaßungen derselben obwalten,

soll genau darauf gesehen werden; daß

1) wo würklich Gift im Magen gefunden wird, Proben damit gemacht werden, um

α) etwa das Quantum, besonders aber

β) die Art des Gifts angeben zu können, weil dieses bey der Inquisition dem Richter vieles Licht geben kann.

2) Wo um den Todtenkörper Weggebrochenes gefunden wird, sind auch mit diesem Proben anzustellen, um das Lit. β) bezeichnete bestimmen zu können.

d) Bey Personen, welche erstickt angetroffen werden,

ist genau anzugeben: welche Zeichen man gefunden habe, aus welchen mit Gewißheit geschlossen werden könne, daß die erstickt gefundene Personen entweder

α) von äusserlicher thierischer Gewalt, oder

β) von äusserlichen andern Ursachen, als bösen Dünsten, Rauch, Mangel der Luft, ꝛc. oder aber

γ) von innerlicher Ursach, die in der Maschine zum Steck- und Schlagfluß Anlaß gegeben, erstickt seyen.

e) Bey Personen, welche als ertrunken gefunden worden,

soll genau angegeben werden: ob Zeichen da seyen, die mit Gewißheit schliessen lassen:

α) daß entweder die Personen vorher verletzt, oder gar getödtet, und dann erst ins Wasser geworfen worden: oder aber

β) ob sie sonst unverletzt und ungetödtet ertrunken: und

γ) ob die an Ertrunkenen gefundene Verlezungen erst nach dem Ertrinken durch Anstossen an harte Körper ꝛc. entstanden seyen.

f) Bey Personen, die erhenkt gefunden worden,

müssen die Zeichen alle genau angegeben werden, aus welchen, (wo nicht mit Gewißheit, jedoch mit grosser

grosser Wahrscheinlichkeit,) geschlossen werden könne:

α) Ob die Erhenkte sich selbst erhenkt haben?

β) Ob sie von andern erhenkt worden?

γ) Ob sie vorher verletzt oder getödtet, und hernach erst erhenkt worden seyen?

g) Bey Personen, die erstickt, oder ertrunken, oder erhenkt gefunden worden,

ist genau zu bemerken: ob die zur Rettung solcher Personen verordnete Mittel angewendet worden seyen, oder nicht: und im letztern Fall die Ursach, warum sie unterlassen worden: im erstern aber, auf was Art und wie lang sie angewendet worden seyen? und warum die Mittel fruchtlos geblieben?

h) Bey Inquisitinnen,

die heimlicher Geburt verdächtig sind,

soll genaue Besichtigung, durchs Touchiren besonders vorgenommen und darauf gesehen werden:

α) ob sie noch die Lochia, auch

β) ob und welche Zeichen eines ausgespannt gewesenen Leibs, ingleichen

γ) ob sie Milch in den Brüsten, endlich

δ) ob sie Zeichen von erlittenen harten Geburten und verletzte Geburtsglieder haben? Hiebey so wie

i) bey Besichtigung solcher Weibspersonen, die ein Stuprum violentum erlitten zu haben angeben,

und überhaupt bey allen Besichtigungen von Weibspersonen soll niemand zugegen seyn, als der Physicus

oder

oder Accoucheur und die Hebamme; mithin soll solche außer der Gerichtsstube geschehen, und sodann der Erfund erst in der Gerichtsstube von dem Physico oder Accoucheur dictirt, und von der dabey gewesenen Hebamme mit attestirt, auch das Protokoll von dem Physico oder Accoucheur unterschrieben werden.

Diese Unsere Landesfürstl. Verordnung wollen Wir inskünftige genau beobachtet wissen, somit wird im Unterlassungsfall jeder Uns davon Rechenschaft zu geben haben.

Einem Inquisiten aber soll die unterlassene Beobachtung einer oder mehrerer dieser Vorschriften, besonders auch die etwa nicht geschehene Zuziehung der Urkunds-Personen, (wenn nur sonst das Corpus delicti je nach Beschaffenheit jedes Falls hinlänglich erhoben und durch den Mangel ihm nicht ein wahrscheinlicher Defensions-Weg abgeschnitten worden ist,) zum Vorstand oder Milderung nicht gereichen. Hieran geschehe Unser Wille, und Wir verbleiben Euch samt und sonders mit Gnaden gewogen.

Gegeben Carlsruhe, den 28ten April 1784.

XL.

Von einer beträchtlichen Hirnschalenverlezung, und darauf erfolgten unvermutheten Tod, wo man bey der äusserlichen Besichtigung keine Zeichen einer erlittenen Gewaltthätigkeit bemerken konnte.

(Aus dem Frankfr. Medic. Wochenbl. für Aerzte, Wundärzte, und Apotheker. 1784. erst. Quart. XXI. Stück.)

Johann Adam Gißler, Burger und Schneider von Kochensteinfeld, Neuenstädter Oberamts, ein Mann von 37. Jahren, ist, nachdem er in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Jänner dieses Jahrs, in dem Wirthshaus zum Stern ziemlich Wein und Brandtewein getrunken hatte, Morgens in der Wirthsstube todt gefunden worden. Nach geschehener Anzeige beym Oberamt und genauer Untersuchung der dabey vorgewalteten Umstände, konnte man einigen Verdacht wegen angethaner Gewaltthätigkeit schöpfen; weßwegen mir (dem Physicus) die legale Besichtigung und Leichenöfnung ordnungsmäßig vorzunehmen, amtlich aufgetragen worden ist. Dieß Geschäft wurde dann am 15ten *) Jenner würklich vorgenommen und nachstehendes befunden.

Bey

*) Sollte dies nicht ein Druckfehler seyn? — Dann vom 12ten bis auf den 15ten eine Section zu verschieben, wäre etwas lang. S.

Bey der äußerlichen Besichtigung wurde weder am Leib, noch am Kopf, auch nach den sauber abgeschnittenen und mit dem Scheermesser abrasirten Haaren, nicht die mindeste Verletzung gefunden; bloß auf der linken Stirne sah man eine ganz geringe Röthe, ohne einige Geschwulst, von der Größe eines halben Bogens, *) die Eingeweide des Unterleibs waren alle natürlich gut beschaffen. In dem Magen war ohngefähr ½ Schoppen etwas stark-riechende und braunschleimigte Flüßigkeit, mit 5 großen und kleinen Spulwürmern enthalten. Die Urinblase faßte wenigstens 1½ Schoppen ganz Wasserhellen Urin in sich. Beyde Lungenflügel waren, besonders der linke, ziemlich entzündet, und der rechte war an dem Ribbenfell angewachsen. In beyden Herzkammern wurde ziemlich gestocktes schwarzes Blut angetroffen, und in der linken ansetzende Gewächsartige Faßern. Da man weder in der Brust, noch im Unterleib, hinlängliche Ursache des schnellen Todes fand, so war man auf Eröffnung des Kopfs, und was man etwa darinnen entdecken möchte, um so begieriger, da man, (wie oben schon gemeldet worden,) äusserlich keine Verletzung bemerken konnte. Nach abgelößter Kopfschwarte, sahe man unter dem oben bemeldten rothen Fleck an der linken Stirn einwärts, ein blaues Maal; auch oben an beiden Seiten-Beinen in der Hirnschaalen-Haut einige rothe unterlauffene Flecken: und so auch rechter Seits an dem Anfang des

*) Ich verstehe nicht, was unter diesem halben Bogen verstanden werden soll. — Ist es vielleicht wieder ein Druckfehler, und soll es etwan einen halben Batzen heißen? S.

des Hinterhauptbeins, in der Hirnschaalenhaut eine ziemliche Blutunterlauffung. Als man sich zu Abnehmung der Hirnschaale anschickte, und deswegen die Schlafmuskeln und Hirnschaalenhaut entzweyschnitt und ablößte; so traf man wider alles Vermuthen unter dem rechten Schlafmuskel ziemlich ausgetrettenes schwarz stockendes Blut an, und unter demselben einen Hirnschaalen-Spalt, welcher noch einen Zoll breit in dem rechten Seitenbein seinen Anfang nahm: vorwärts über das rechte Schlafbein, (aber nicht in gerader Linie, sondern ohngefähr in der Mitte) mit einem kleinen Winkel bis unter das Jochbein reichte, und sich daselbst nach und nach verlohr. Der Spalt betrug nach genauer Ausmessung 3 ½ Zoll in der Länge. Nach abgenommener Hirnschaale, wurde selbige in ihrem ganzen Umfang ausserordentlich dünn und durchsichtig angetroffen, besonders aber in der Gegend, wo die Dicke nur wie ein recht dickes Kartenblatt war. Der Spalt drang auch innen durch die gläserne Hirnschädel-Tafel. Hier unter diesem verletzten Theil, lag auf der harten Hirnhaut eine grose Menge gestocktes Blut von wenigstens 5 Unzen, welches einen Platz von einer ganzen Hand breit einnahm. Dieses Blut, welches aneinander hangend, wie ein Stück Leber war, ließ, als man es heraus nahm, eine starke Einpressung der harten Hirnhaut und des Hirns zurück. Nach Abnehmung der harten Hirnhaut, wurden beyde Hirnlappen mit schwarzem gestocktem Blut ganz durchwebt befunden. In beyden vordern Hirnkammern war etwas ausgetrettenes Blutwasser, und in dem kleinen Hirn hat man auch mehrere Stockungen von Blut angetroffen; aber sonst ist in der ganzen Hirnschaalenhöle kein Tro-

pfen

pfen ausgetrettenes Blut, oder Blutwasser gefunden worden. Aus dieser entdeckten grossen Hirnschaalen-Verletzung und beträchtlichen Blutergiessung im Haupt, ließ sich die Art des unvermutheten Todes genugsam erklären. Ich führe auch diesen Fall *) deswegen nicht an, als ob etwas besonders merkwürdiges dabey zu bemerken wäre; sondern ich wollte blos dadurch beweisen: wie wenig man sich bey schnellen Todesfällen auf die äusserliche Besichtigung allein, verlassen könne, da öfters, (wie aus gegenwärtiger Geschichte deutlich zu ersehen ist,) sich kein Merkmal einer äusserlichen Gewaltthätigkeit oder Verletzung zeigt, und dennoch bey Oeffnung der sämtlichen Höhlen des Körpers, manche Fehler entdeckt werden, welche den obducirenden Arzt in Stand setzen, dem Richter genaue Auskunft von der Todesart zu geben, und ein standhaftes Gutachten deswegen auszustellen. Würde man hier, bey diesem Fall nicht die würkliche Section vorgenommen haben; so hätte der Tod blos allein der Berauschung, und einem daher entstandenen Schlag zugeschrieben werden können, der aber alsdann bey der großen Kopfverletzung ganz aus diesen Fehlern zu ersehen war. Nach meinem Urtheil sollte man also bey schnellen Todesfällen, wo es zweifelhaft ist, wie ein Mensch ums Leben gekommen, nicht blos äusserlich Inspectionen veranstalten; sondern jedesmal würkliche Sectionen vornehmen

lassen,

*) Ich führe diesen Fall deswegen an, damit die Physici sehen mögen: wie nöthig bey Legal-Fällen, wo auch keine äusserliche Zeichen einer erlittenen Gewaltthätigkeit zu bemerken sind, die Oeffnung der drey Höhlen im menschlichen Körper seye. S.

lassen, weil die erstern niemal genugsames Licht in einer so wichtigen Sache geben können; und es sich der Mühe und Kosten wohl verlohnt, eine genauere Untersuchung durch würkliche Leichenöfnungen anzustellen. In meinem gegenwärtigen Fall wurde bewiesen, daß der unglückliche verstorbene Gißler in seiner Trunkenheit einigemal zu Boden gestürzet seye, wodurch er sich also die tödtliche Verletzung im Kopf selbst zugezogen und seinen schnellen Tod veranlasset hat. Neuenstadt am Kocher, den 5ten April 1784.

Physicus ord. Lt.
Hochstetter.

XLI.

Von der Tödtlichkeit der gewaltsamen Verletzungen.

(Aus Tode's unterhaltendem Arzt ꝛc. IIIter B.)

Vielen von meinen Lesern wird bekannt seyn, daß alle gewaltsame Verletzungen, wodurch ein Mensch auf eine entsetzliche Art des Lebens beraubt wird, in allen gesitteten Ländern auf gerichtliche Veranstaltung von einem oder mehrern dazu befugten Aerzten besichtigt, untersucht und beurtheilt werden müssen; damit der Richter zuverläßig erfahre: ob der Tod von einer solchen Verletzung eine nothwendige und unabwendbare Folge gewesen: oder ob er durch zeitig angewandte

Hülfe hätte verhütet werden können: oder ob er gar einem begangenen Fehler des Arztes, des Verletzten selbst oder andern Nebenumständen zuzuschreiben sey: oder um in der Kunstsprache zu reden, ob die Verletzung **unbedingt** (absolute,) oder nur **an sich** (per se,) oder gar nur **zufälliger Weise** (per accidens) tödtlich gewesen. Je nachdem sie zu der ersten, andern, oder dritten Klasse gezählt werden muß, ist der Thäter, unter übrigens gleichen Umständen, mehr oder weniger strafbar.

Wie weit dies nun recht und billig ist, wenn der Thäter nicht die Zergliederungskunde und Wundarzneykunst inne, und die Verletzung mit Fleiß eigentlich so und nicht anders gemacht hat, das gebe ich dem Leser, der dies beurtheilen kann, zu bedenken.

Aber eines und das andere muß ich doch als Arzt nicht ungerügt lassen, sondern in seiner ganzen Ungereimtheit und Unbilligkeit darstellen: dies ist erstlich der ängstliche Unterscheid, der noch immer zwischen den **an sich** tödtlichen, und den **zufälliger Weise** tödtlich gewordenen Verletzungen gemacht wird.

Man nennt **an sich** tödtliche Verletzungen diejenigen, worinn durch zeitige Anwendung dienlicher Hülfsmittel das Leben noch wohl gerettet werden; dahingegen in den **unbedingt** tödtlichen keine Kunst etwas ausrichten kann. **Zufällig** tödtliche sind die, wovon der Tod nie hätte erfolgen müssen, wenn der Kranke, der Arzt und andere das Ihrige gethan hätten, oder keine andere ungünstige Umstände dazu gekommen wären.

Nun

Nun setze man den Fall, daß Max und Veit sich schlagen; daß der Zweykampf in der Nähe eines Orts geschieht, von wannen ein guter Wundarzt zu haben ist; daß eine Schlagader verletzt wird, die gerne unterbunden werden könnte; daß aber durch einen unglücklichen Zufall, der Wundarzt nicht bald genug herbeygeschaft werden kann, so daß wegen dieser ausgebliebenen Hülfe der Verwundete an der Verblutung stirbt: ist denn diese Verletzung nicht ebenfalls bloßerdings zufälliger Weise tödtlich geworden? Ist die Abwesenheit des geschickten Wundarztes nicht eben sowohl ein nachtheiliger Umstand, der dem Thäter zu Nutzen kommen muß, als die Ungeschicklichkeit eines wirklich zu Hilfe Gerufenen?

Wenn man dies recht beherzigt; so sieht man, auf welchem schwachen Grunde diese feine, und spitzfindige Eintheilung der nicht unbedingt tödtlichen Verletzungen, in an sich und zufälliger Weise tödtliche, beruhet, und wie laut Vernunft und Menschlichkeit, Recht und Billigkeit dawider spricht.

Es kann nur zwo Klassen von Verletzungen geben; tödtliche, woran der Mensch das Leben verlieren muß, wenn er auch der einzige in der Welt wäre: und nicht tödtliche, die da hätten ohne Verlust des Lebens abgehen können, oder gar müßen.

Ich weiß wohl, daß auch bey den Verletzungen, die nur an sich tödtlich sind, der Thäter für sein Leben weniger zu fürchten hat, als bey den unbedingt tödtlichen. Aber er wird doch noch immer zu sehr mit dem Mörder vermengt.

Ein anders wäre, wenn darauf Rücksicht genommen würde: wo und wann die Schlägerey geschehen: ob der Ort und die Zeit wissentlich, oder mit Fleiß so gewählet worden, daß kein Wundarzt von hinlänglicher Geschicklichkeit dem Verletzten zu Hülfe kommen können: oder ob vielmehr für einen solchen bestmöglichsten Beystand gesorgt worden. — Daher, würde ich, wenn ich einmal ein Utopien, ein Sevarambien, eine Felsenburg träumen sollte, in dem etwanigen Duel-Mandat recht sehr auf diesen Umstand sehen; und denen, die sich in Gegenwart eines bewährt gefundenen Aeskulaps die Hälse brächen, weit mehr Gnade wiederfahren lassen, als denen, die sich nur um die Rettung ihrer Ehre, nicht aber um die Rettung des Lebens bekümmern. Bey diesen Letztern würd' ich immer einen größern Groll, und feindseligen Trieb zu schaden vermuthen. Es versteht sich, daß hier nicht von den urplötzlichen, unvorhergeschehenen Rencontres die Rede ist.

Unläugbar müßte in Abfaßung derjenigen Criminalgesetze, die für dies Fach gehören, (weil doch auf den Ausgang, das Sterben, und Nicht-Sterben des Verletzten, so vorzüglich gesehen wird,) mehr Rücksicht auf den lokalen Zustand der Wundarzneykunst genommen werden. Wenn eine solche gewaltsome Verletzung an einem Orte geschieht, wo vortrefliche Wundärzte, wahre Meister in ihrer Kunst, zu haben sind; so verdient der Thäter, unter übrigens gleichen Umständen, mehr Schonung, als wenn sie irgendwo statt findet, wo es mit der Chirurgie notorisch schlecht bestellt ist.

Zu

Zu Berlin ist immer weit mehr zu hoffen, daß der Verletzte noch wohl davon kommen werde; denn da giebt es einen Schmucker, einen Theden, einen Bilguer, und so manchen andern großen Wundarzt, der heilen kann, was andere wohl müssen ungeheilet lassen. Aber ganz anders verhält es sich, ohne Zweifel, an manchen Orten, die von einem rechtschaffenen, in jener Schule gebildeten Regiments- oder andern Chirurgus weit entfernt sind.

Wegen der täglich zunehmenden Bereicherung und Erweiterung der Wundarzneykunst sollte auch die ganze Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, in den gerichtlichen Arzneybüchern von Zeit zu Zeit abgeändert werden. Denn man kann mit Wahrheit sagen, daß itzt nicht alles das **unbedingt und an sich tödtlich** ist, was vor einem halben Jahrhundert so hieß. Man heilt nunmehr Wunden, und zumal, (Dank sey es dem großen **Schmucker**!) Kopfbeschädigungen, die vormals gewiß manches doppelte Leben gekostet haben.

Allerdings sind die meisten gerichtlichen medicinischen Schriftsteller in diesem Stück hart, und handeln schnurgerade wider einen Lehrsatz, womit sie sich sonst sehr brüsten, nemlich: in zweifelhaften Fällen den gelindern Weg zu wählen, d. h. zu Gunsten des Thäters zu urtheilen. Ich finde die herrliche Schlußformel, die **Wieland** in seinem **Oberon** dem Kaiser Karl in den Mund legt:

„Verbleiben übrigens in Gnaden dir gewogen:“

sehr anwendbar auf jene Herren.

Sie behaupten nemlich, daß eine Verletzung, die in den meisten Fällen **unbedingt tödtlich** ist, nicht deßwegen, weil sie bey Einem Menschen geheilt worden, müße aus der Zahl der unbedingt tödtlichen weggelassen werden.

Dieß ist nun eine Behauptung, die wohl verdient erörtert zu werden: und da wird sich zeigen wie unbillig sie ist, so unbestimmt oder uneingeschränkt, wie sie da stehet.

Freylich giebt es Heilungsgeschichten, die theils nicht glaubwürdig genug sind, theils in ganz besondern glücklichen Nebenumständen ihren Grund haben, und also in einer allgemeinen Regel keine Ausnahme machen können. Die Chirurgie hat eben so, wie alle andere Wissenschaften, ihre Träume und ihre Mährchen. Einem **Job van Meekren**, **Stalpart van der Wiel**, u. a. m. würde ich nun auch eben nicht viel glauben. Aber, wenn ein Mann von Ansehen, und von dem größten Kredit, eine seltene Heilung bewirkt, und sie auf das anschaulichste beschrieben, ja wohl gar Zeugen angeführt hat, so daß aller Zweifel, Eigensinn, Unbilligkeit oder Fratze wäre; so will das etwas mehr sagen.

Wenn nun offenbar ist, daß kein Naturspiel, oder kein blinder Zufall zu einer solchen bisher noch nie erhörten Heilung beygetragen, sondern das Ganze, (nächst Gott) der Geschicklichkeit und dem Fleiß des Wundarztes zuzuschreiben gewesen; so erhellt daraus unwidersprechlich, daß eine solche Verletzung nicht für **unbedingt** oder **absolut tödtlich** gelten muß. Denn nur diejenige verdient so zu heißen, wobey entweder

nie-

niemals auf eine beglaubte Art das Leben ist gerettet worden, oder doch diese etwanige Rettung in ganz besondern günstigen Nebenumständen ihren Grund gehabt hat.

Kömmt es nun noch dazu, daß der Wundarzt die Heilungsgeschichte so deutlich beschrieben und alle Stücke so auseinander gesetzt hat, daß ein jeder verständiger Kollege selbige auf ähnliche Fälle anwenden kann; so ist es eine Gewissenssache, noch immer die unbedingte Tödtlichkeit eines solchen Falles anzunehmen; und auf das was gemeiniglich geschieht zu sehen.

Man komme nicht mit dem kläglichen Einwurf, daß außerordentliche Wundärzte, Männer die Einsichten und Genie, Handgeschicklichkeit und Erfahrung vereinigen, selten sind, da hingegen der größte Haufe der Chirurgen in den Schranken der Mittelmäßigkeit bleibt.

Nichts wäre erbärmlicher als wenn der Thäter unter dieser traurigen Wahrheit leiden sollte. — Großer Gott! gerechter Richter! Menschenleben sollte unwürdigen Wundärzten aufgeopfert werden! Eine Wunde, die unter der Behandlung eines Schmuckers nicht wäre unbedingt tödtlich gewesen; sollte es darum seyn, sollte darum das Blut des Thäters fodern, weil nicht jeder Chirurge ein Schmucker seyn kann!

Wehe dem Arzte, der in einem Bedenken, welches Leben und Tod betrift, das Wort Hülfe der Kunst nicht in seinem edelsten Verstande nimmt, nemlich

lich so wie jene große Männer sie ausüben! Wer darunter nur die eingeschränkte, armselige Kunst der gewöhnlichen Podalirien verstünde, der hätte kein Gewissen.

Wenn also die Tödtlichkeit der Wunden nach dem, was gemeiniglich geschieht, bestimmt werden soll; wenn eine Verletzung deßwegen für unbedingt tödtlich erklärt werden soll, weil sie nur einmal oder einige male von einem einzelnen und außerordentlichen Manne geheilt worden; wenn das, was dem einzelnen außerordentlichen Manne möglich gewesen, andere nicht zur Nachahmung verpflichten, sondern nur als ein curiöser Casus angesehen werden soll: so hat der arme Thäter, dem nun das Gewöhnliche der Chirurgie das Leben kostet, große Ursache denjenigen zu verwünschen, der bey dem Gewöhnlichen ist stehen geblieben; der nicht so viele Einsichten, Kenntniße und Uebung erworben; und sich in der Heilung so treu und thätig, so erfindsam und hülfreich gewiesen hat, als ein größerer Mann würde gethan haben; ja er muß alle diejenigen verwünschen, die daran Schuld sind, daß die größte Zahl der Wundärzte noch immer mittelmäßig ist, und bleibt.

Dieses Uebel ist nun freylich nicht zu ändern, so lange die Wundarzneykunst wie ein Handwerk getrieben wird. Man wird noch lange, ja vielleicht bis an das Ende der Welt mittelmäßige, schlechte und elende äußerliche und innerliche Aerzte haben, die sowohl in dem gerichtlichen, als in dem klinischen Fach viel Unglück anrichten.

Wer die neuesten Verbeßerungen in der Wundarzneykunst kennt; wer da weiß, wie vieles in unsern Zeiten möglich geworden ist, das unsere Väter für unmöglich gehalten haben; wer noch dazu die Lehre von den Kopfbeschädigungen inne hat, und den Bemühungen eines Schmuckers zu deren Aufklärung kann Gerechtigkeit wiederfahren lassen; der wird gestehen, daß vormals viele hundert, ja tausend gewaltsame Kopfbeschädigungen müßen für unbedingt tödtlich, oder für an sich tödtlich erklärt worden seyn, die in unsern Zeiten für das nicht mehr gelten würden; und daß ich in dem Obigen mit keinem Schatten gestritten habe.

Unläugbar muß die Zahl an sich tödtlicher Wunden jetzt herabgesetzt werden, weil man fast an jedem Fleck am Hirnschädel den Bohrer ansetzen kann, und weil der Nutzen der kalten Umschläge am verletzten Kopfe zur Verhütung tödtlicher Ergießungen und Vereiterungen so erwiesen ist.

Möchten doch die Rechtsgelehrten auf diese hochnöthige Verbesserung eines so wichtigen Hauptstücks in der gerichtlichen Arzneykunde aufmerksam werden! und zumal bey Kopfbeschädigungen, die man an sich tödtlich zu nennen beliebt hat, das chirurgische Verfahren von einem Unpartheiischen beurtheilen lassen! wie manche Wunde würde alsdann für zufälliger Weise (per theoriam) tödtlich erkannt werden!

Inhalt
des ersten Theils.

Seite

I. Ein vorsetzlicher Kindsmord. 1

II. Ein Kindsmord nach verheelter Schwangerschaft. 7

III. Ein vorsetzlicher Kindsmord. 39

IV. Ein Kindsmord nach verheelter Schwangerschaft. 53

V. Ein Kindsmord nach verheelter Schwangerschaft. 58

VI. Ein Infanticidium dolosum. 62

VII. Ein in einem Brunnen todt gefundenes Kind. 69

VIII. Ein von seinem Vater erwürgtes, 2 Tage altes Kind. 73

IX. Ein Infanticidium suspectum. 77

X. Ein vorgegebener, aber nicht constatirter Kindsmord. 86

XI. Ein Infanticidium suspectum. 93

XII. Ein in einer Scheune todt gefundenes, 19 Tage altes Kind. 97

XIII. Ein Infanticidium attentatum. 103

XIV. Ein verdächtiger Kindsmord. 105

XV. Ein in einer Kammer gefundenes, mit Tüchern umwickeltes todtes Kind. 108

XVI.

Seite

XVI. Eine Inquisitions-Sache, puncto abortus procurationis & infanticidii suspecti. 112

XVII. Ein auf Messerstiche erfolgter Tod. 120

XVIII. Ein Brudermord. 133

XIX. Ein zwey Tage nach vorgefallenen Real-Injurien erfolgter Tod. 148

XX. Ein auf Real-Injurien erfolgter Tod. 152

XXI. Ein Homicidium dolosum. 164

XXII. Ein 9 Stunden nach erhaltenen Schlägen auf den Kopf, erfolgter Tod. 170

XXIII. Ein Vatermord. 182

XXIV. Ein auf einen, mit einem Spinnrockenstiel an den Kopf erhaltenen Streich, erfolgter Tod. 191

XXV. Ein auf Real-Injurien erfolgter Tod. 197

XXVI. Visum & Repertum, cum Sectione & Judicio medico einen, auf einen mit einer Ofengabel an den Kopf erhaltenen Schlag, verstorbenen Mann betreffend. 201

XXVII. Ein durch heftige Schläge begangener Mord. 222

XXVIII. Ein Homicidium suspectum. 229

XXIX. Ein auf einen, mit einer Schaufel an den Kopf erhaltenen Schlag, erfolgter Tod. 233

XXX. Todschlags-Verdacht und Untersuchungs-Sache, wegen einer in der Scheune todtgefundenen Ehefrau. 238

XXXI. Ein wiederholtes Veneficium dolosum. 247

XXXII.

Seite

XXXII. Eine Vergiftung wegen genommener allzugroßer Dosis Salpeter. 258

XXXIII. Ein Veneficium attentatum. 271

XXXIV. Ein Selbstmord aus Schwermuth. 276

XXXV. Geschichte der Leichen-Oefnung eines Selbstmörders, (aus Hrn. Marcard's medizinischen Versuchen gezogen.) 280

XXXVI. Ein Selbstmord aus Schwermuth. 287

XXXVII. Ehescheidungs-Sache wegen einer dem Mann angeschuldigten Impotenz. 296

XXXVIII. Ein, von einem 30 jährigen Ehemann an einem 8 Jahre alten Mädchen, verübtes Stuprum violentum. 298

XXXIX. Badische Verordnung, wie sich Physici und Chirurgi bey Legal-Fällen zu verhalten haben. 302

XL. Von einer beträchtlichen Hirnschalen-Verletzung, und darauf erfolgten unvermutheten Tod, wo man bey der äußerlichen Besichtigung kein Zeichen einer erlittenen Gewaltthätigkeit bemerken konnte. (Aus dem Frankf. mediz. Wochenbl. für Aerzte, Wundärzte und Apothecker. 1784. erst. Quart. XXI. St. gezogen.) 317

XLI. Von der Tödtlichkeit der gewaltsamen Verletzungen, (aus Tode's unterhaltendem Arzt gezogen.) 321

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schweickhard, Christian Ludwig, 1746-1825

Medicinisch-gerichtliche Beobachtungen nebst ihrer Beurtheilung

Bd.: 1

Straßburg (1789)

Med.for. 23 d-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10315057-7
VD18 90248864